

Die Entwicklung der archäologischen  
Landesaufnahme in Österreich

Menge, Vielfalt und Verteilung. Aspekte  
einer archäologischen Landesaufnahme

Archäologische Prospektion auf  
Basis von Fernerkundungsdaten

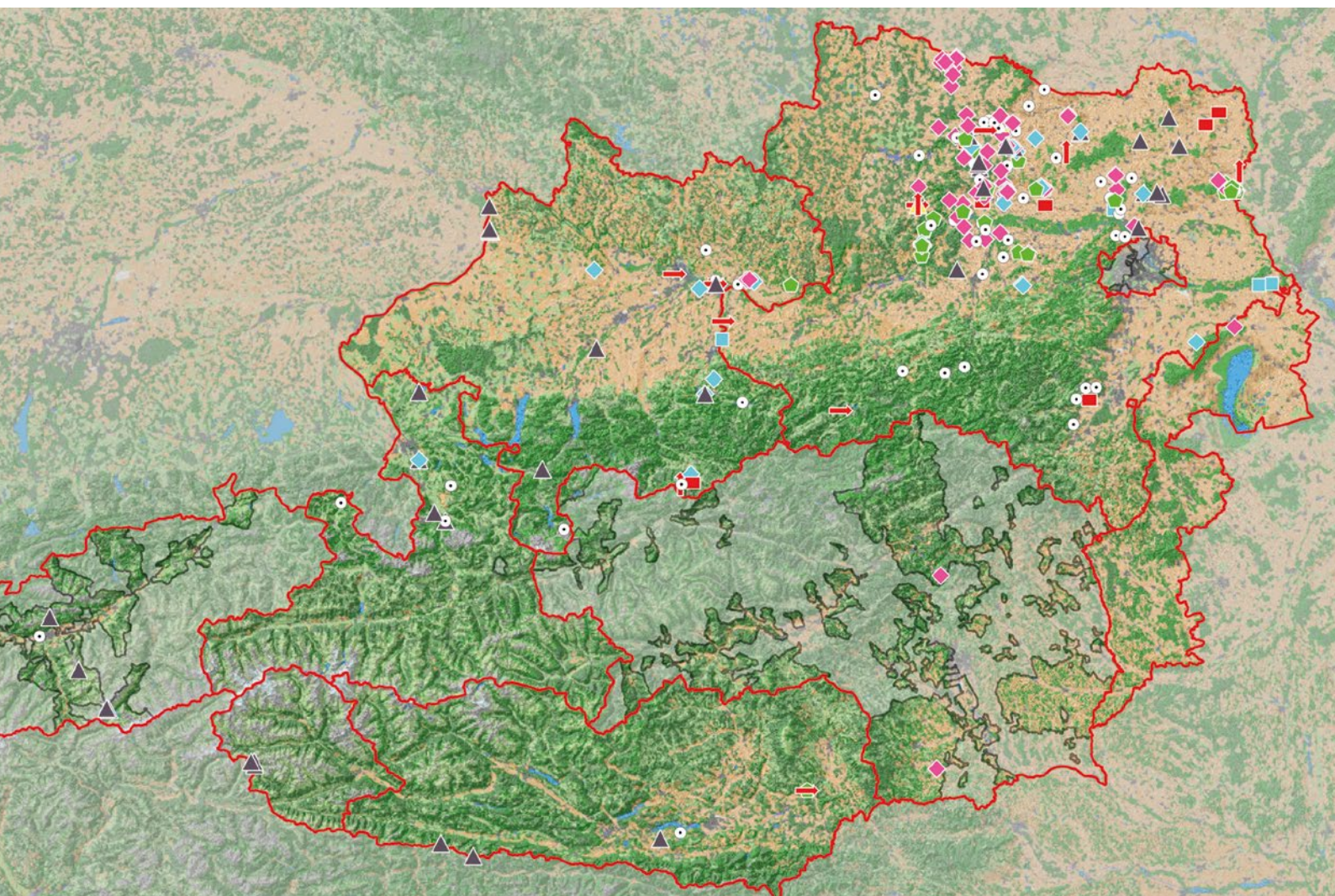
Airborne Laserscans und Orthofotos zur  
Erfassung von archäologischen Bodendenkmalen

Geoarchäologische Methoden in der  
Erforschung archäologischer Landschaften

Digitaler Denkmalschutz in China

Revidierung der gesetzlichen Vorschriften zu  
archäologischen Funden und Schätzen zwischen  
1834 und 1846 mit einem Ausblick in die Gegenwart

## Inventarisierung in der Archäologie



TITELBILD:

Österreichkarte, Paläolithikum und Mesolithikum nach Stand der Landesaufnahme vom April 2016

Foto: Bundesdenkmalamt Dr. Christian Mayer  
Umschlaggestaltung: Bundesdenkmalamt Dr. Christina Seidl

# Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege

LXXI · 2017 · HEFT 1

VERLAG BERGER · HORN/WIEN

Die „ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR KUNST UND DENKMALPFLEGE“  
erscheint in der Nachfolge der „Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale“ (Band I / 1856 – Band XIX / 1874), der „Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale“, Neue Folge (Band I / 1875 – Band XXVIII / 1902), der „Mittheilungen der k. k. Central-Commission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale“, III. Folge (Band I/1902 – Band IX/1910), der „Mitteilungen der k. k. Zentral-Kommission für Denkmalpflege“, III. Folge (Band X / 1911 – Band XVI / 1918), der „Mitteilungen des Staatsdenkmalamtes“ (Band I / 1919, der ganzen Folge Band 63), der „Mitteilungen des Bundesdenkmalamtes“ (Band II / 1924, der ganzen Folge Band 64–68), der „Zeitschrift für Denkmalpflege“ (Band I / 1926/27 – Band III / 1928/29), der Zeitschrift „Die Denkmalpflege: Zeitschrift für Denkmalpflege und Heimatschutz“ (Band IV / 1930 – Band VII / 1933), der Zeitschrift „Deutsche Kunst und Denkmalpflege“ (Band VIII / 1934 – Band XVI / 1944), der Zeitschrift „Österreichische Zeitschrift für Denkmalpflege“ (Band I / 1947 – Band V / 1951) und erscheint ab dem Jahrgang 1952 (Band VI) unter dem Titel „Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege“.

#### IMPRESSUM:

Herausgeber: Österreichisches Bundesdenkmalamt, DR. PAUL MAHRINGER

Verantwortliche Redaktion:

DR. CHRISTINA SEIDL, Bundesdenkmalamt

Vorarbeiten: DR. MARIANNE POLLAK, Bundesdenkmalamt

Satz und Layout: Druckerei Berger, Horn

Hersteller: Druckerei Berger, Horn

ISSN: 0029-9626

# Inhalt

## BEITRÄGE

- 5 *Bernhard Hebert*  
Vorwort
- 6 *Marianne Pollak*  
Einleitung
- 7 *Paul Mahringer*  
Geschichte und Zukunftsperspektiven der Inventarisierung in der Baudenkmalpflege. „Öffentliche Aufmerksamkeit“ durch spielerische Partizipation
- 11 *Marianne Pollak*  
Die Entwicklung der archäologischen Landesaufnahme in Österreich
- 20 *Christian Mayer*  
Menge, Vielfalt und Verteilung.  
Methodische Aspekte einer archäologischen Landesaufnahme.
- 31 *Kerstin Kowarik / Julia Klammer / Hans Reschreiter / Anke Bacher / Hans Rudorfer*  
Zwischen Donautal und Alpenhauptkamm. Untersuchungen zu den Umfeldbeziehungen des prähistorischen Hallstätter Salzbergbaus
- 54 *Julia Klammer / Michael Doneus / Ulrike Fornwagner / Martin Fera*  
Archäologische Prospektion auf Basis von Fernerkundungsdaten: Erfahrungen und Ergebnisse einer systematischen Aufnahme im Nord- und Mittelburgenland
- 62 *Susanne Tiefengraber / Rudolf L. Hütter*  
Ein Blick in die Vergangenheit – Airborne Laserscans und Orthofotos als Mittel zur großflächigen Erfassung und Beurteilung von archäologischen Bodendenkmälern
- 67 *Petra Schneidhofer*  
Geoarchäologische Methoden in der Erforschung archäologischer Landschaften: Altbewährtes und neue Entwicklungen
- 73 *Bernhard Hebert*  
Denkmalbehördliche Anforderungen an die (archäologische) Inventarisierung
- 75 *Alexandra Harrer*  
Digitaler Denkmalschutz in China.  
Ein modernes Medium im Einklang mit kulturgeschichtlichen Werten
- 86 *Stephan Karl / Iris Koch / Erika Pieler*  
Revidierung der gesetzlichen Vorschriften zu archäologischen Funden und Schätzen in der österreichischen Monarchie zwischen 1834 und 1846. Mit einem Ausblick auf die heutige Situation

## BUCHBESPRECHUNGEN

- 120 *Bernhard Hebert*  
Peter Scherrer. Die 50 bekanntesten archäologischen Stätten in Österreich
- 121 *Géza Hajós*  
Eva Berger, „Viel herrlich und schöne Gärten“ 600 Jahre Wiener Gartenkunst
- 125 *Friedrich Polleroß*  
Augusto Roca De Amicis / Claudio Veragnoli (Hg.), Alla moderna. Antiche chiese e rifacimenti barocchi: una prospettiva europea / Old Churches and Baroque Renovations: a European Perspective
- 128 ENGLISCHE KURZFASSUNGEN DER BEITRÄGE (ENGLISH ABSTRACTS)
- 131 MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER DIESES HEFTES
- 133 ABBILDUNGSNACHWEIS

# Vorwort

Die Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege hat sich vor allem in den letzten Jahren als wichtiges Diskussionsforum etabliert, sowohl für Grundlegendes als auch für Spezielles. Und die im Titel an zweiter Stelle stehende Denkmalpflege hat sich dabei meist in den Vordergrund geschoben, und das in einer angemessenen weiten Sichtweise: So werden neuere und neue Denkmalgruppen ebenso vor den Vorhang geholt wie alte und älteste. Im vorliegenden Heft steht – nicht zum ersten Mal in der ÖZKD – die Archäologie im Zentrum, die sich, freilich nicht nur, aber doch gerne, eben mit alten und jedenfalls recht speziellen Denkmälern befasst.

Im Methodischen ist der Zugang allerdings vielfach ein genereller und die Vorgangsweisen sind nicht nur vergleichbar, sondern müssen das quer durch Denkmalpflege und Denkmalschutz auch sein: Inventar und Evaluierung bilden die gemeinsame Basis. Und wenn man inventarisiert, muss man zunächst wissen, was denkmalfachlich in welche Kategorie gehört, und wenn man bewahren und schützen soll, muss man – in der Archäologie zumindest – wissen, was denkmalrechtlich mit

scheinbar so alltäglichen Begriffen wie „Fund“ und „Schatz“ gemeint ist.

Somit liegen nun hier die Ergebnisse eines Projekts der Abteilung für Archäologie zu letzterer Thematik ebenso am Tisch wie die Verschriftlichungen eines Fachgesprächs des Bundesdenkmalamtes zur archäologischen Inventarisierung.

Dieser wichtigste Bereich der archäologischen Denkmalforschung war über Jahrzehnte im Bundesdenkmalamt bei Marianne Pollak verankert, die auch das hier dokumentierte Fachgespräch konzipiert und ausgerichtet hat. Dass sie als „Mutter“ der archäologischen Landesaufnahme Österreichs in ebendiesen Tagen, in denen das vorliegende Heft in Druck geht, in den Ruhestand tritt – und bezeichnenderweise bereits die Vorbereitungen für nachfolgende wissenschaftliche Projekte getroffen hat – ist ein willkommener Anlass, ihr für ihre unverzichtbare und prägende Arbeit zu danken und zum runden Geburtstag aufs Allerherzlichste zu gratulieren.

Wien, zum Frühlingsbeginn 2017 *Bernhard Hebert*

# Einleitung

Jedem Bodendenkmalpfleger ist bewusst, dass immer wieder neue Bodendenkmale entdeckt, andererseits bekannte Objekte an Substanz verlieren oder plötzlich zerstört werden. Die Übernutzung der Böden und der rapide Substanzverlust durch Verbauung – in Österreich werden alljährlich 7300 Hektar an landwirtschaftlichen Nutzflächen versiegelt – zeigen, dass die Gefahr der Entstehung „archäologischer Wüsten“ nicht nur Kassandrarufer der Denkmalpflege sind. Dabei besitzt Österreich schon heute die größten Straßenlängen und Supermarktflächen pro Einwohner!<sup>1</sup>

Die archäologische Denkmalpflege ist daher gefordert, sich der Problematik auf der Basis des Denkmalschutzgesetzes zu stellen. Dieses in Grundzügen auf Verordnungen des 19. Jahrhunderts zurückgehende Gesetz aus 1923, in der Zwischenzeit mehrfach novelliert, hat dabei aber schon Bekanntes oder eben Bekanntwerdendes und reaktiv zu Schützendes im Blick, was den wissenschaftlichen Forschungsstand zur Zeit der Werdung und Weiterentwicklung Gesetzes spiegelt.

Die in den letzten Jahrzehnten entwickelten technikgestützten und naturwissenschaftlichen Untersuchungsmethoden erbrachten bis dahin utopische Erkenntnisse in Auffindung von Denkmalen und ihr Umfeld durch Bodenkunde, Geoarchäologie und Geophysik, die in der Zusammenschau zum Wohl der archäologischen Denkmallandschaften beizutragen vermögen und der Denkmalschutzbehörde ein Instrumentarium für deren Entscheidungen in die Hand geben. Dabei stehen nicht nur die oft Aufsehen erregenden Neuentdeckungen im

Blickfeld, sondern auch die notwendige Persistenzforschung für zukünftige Erhaltungsmöglichkeiten. So lassen die langjährigen luftbildarchäologischen Beobachtungen an bekannten Fundstellen wesentliche Schlüsse auf deren kontinuierliche Beeinträchtigung durch Erosion und Landwirtschaft zu, zeigen aber auch, dass extensive Bewirtschaftung zu neuem Bodenaufbau und damit Zustandsverbesserungen bewirkt. Ähnliches lässt sich für Denkmale in Waldgebieten konstatieren, wo die moderne Nutzung mit Harvestern und Rückegassen zu Zerstörungen in vermeintlichen Archäotopen führt.

Das vom Fachdirektor des Bundesdenkmalamtes, Bernd Euler-Rolle, moderierte Fachgespräch „Denkmalinventare und archäologische Landesaufnahme – Grundlagen – Projekte – Perspektiven“ am 25. August 2016 in der Kartause Mauerbach hatte daher zum Ziel, einen Überblick über die vielfältigen Möglichkeiten und ihre wissenschaftliche Umsetzung zu bieten, sowie ihre bestmögliche Anwendung im Einzelfall zu diskutieren. Der Denkmalbehörde ist es aufgetragen, daraus die – hoffentlich – richtigen Schlüsse zu ziehen und methodisch konsistent sowie als nachvollziehbare und transparente behördliche Entscheidung zum Schutz des gemeinsamen archäologischen Erbes anzuwenden.

Allen ReferentInnen, die sich der Bitte um einen Vortrag gestellt haben, sei dafür und für ihre Bereitschaft zur Verschriftlichung<sup>2</sup> aufrichtig gedankt. Sie haben damit eine neuerliche archäologische Schwerpunktsetzung in der Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege ermöglicht.

<sup>1</sup> <https://www.hagel.at/site/index.cfm?objectid=22B124FC-5056-A500>. Abfrage vom 24. 1. 2017

<sup>2</sup> Zusätzlich zu den hier vorliegenden Themen wurde von Christopher Severa (Univ. Wien) ein Referat „Landscape Characterisation for Heritage Management and Research: A Case Study from Lower Austria“ gehalten. – Petra Schneidhofer konnte zwar nicht an der Tagung teilnehmen, hat aber ein Manuskript geliefert.



# Geschichte und Zukunftsperspektiven der Inventarisierung in der Baudenkmalpflege. „Öffentliche Aufmerksamkeit“ durch spielerische Partizipation

Eine Geschichte der Inventarisierung der Baudenkmale in Österreich, zusammengestellt aus den wichtigsten Quellentexten liegt bereits vor.<sup>1</sup> Im Folgenden soll nochmals ein rascher Überblick gegeben werden, wobei der Schwerpunkt auf möglichen Zukunftsperspektiven im Sinne eines Denkanstoßes gelegen ist. In diesem Sinne steht der zweite Teil des kurzen Beitrags unter der Frage, wie neue Medien unsere Denkweisen und die Möglichkeiten in der Inventarisierung beeinflussen können.<sup>2</sup>

## ÖFFENTLICHE AUFMERKSAMKEIT ALS DENKMALSCHUTZ – EINE FRÜHE FORDERUNG NACH BÜRGERBETEILIGUNG

Auf Seite eins der 1856 erstmals erschienenen Ausgabe der Mittheilungen der k.k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale meint Rudolf von Eitelberger programmatisch, dass das wichtigste Mittel, die Denkmale zu erhalten, sei „*sie der Vergessenheit zu entziehen, ihren Werth anschaulich darzulegen, und das Interesse für sie zu erregen.*“<sup>3</sup> Und: „*Der grösste Schutz, der Monumenten zu Theil werden kann, ist, die öffentliche Aufmerksamkeit auf sie zu richten, das Publikum zu dem Wächter derselben zu machen. Das Publikum zu diesem Zwecke zu erziehen, ist aber keine Aufgabe geringer Art, sie ist kei-*

*ne gelehrte Aufgabe, sondern eine praktische.*“<sup>4</sup> Diese Aussagen erscheinen brandaktuell: die Vermittlung der Denkmalswerte, der Denkmalschutz als allgemeine Aufgabe einer Bürgergesellschaft vergleichbar der Naturschutzbewegung und damit eben das Wegkommen von einer Elfenbeinturmmentalität und dem Glauben an eine Geheimwissenschaft zu einer Hinwendung zur praktischen Vermittlung auf breiter Ebene. Im Kreislauf der Denkmalpflege kann dies in einfachen Begriffen dargelegt werden: „Denkmal Forschung Schutz Vermittlung“. So sei es auch laut Karl Friedrich Schinkel 1815, um ins 19. Jahrhundert zurückzukehren, das „*erste Geschäft*“ einer entsprechend zu errichtenden Behörde, „*Verzeichnisse alles dessen anzufertigen, was sich in ihrem Bezirk vorfindet [...] denn nur wer weiß, was überhaupt vorhanden ist, kann wirkungsvoll schützen.*“<sup>5</sup> Letzteres ist wiederum eine starke Aussage, die ebenso ihre Gültigkeit nicht eingebüßt hat und als logische Schlussfolgerung aus dem Kreislauf der Denkmalpflege zu ziehen ist. Nur wer sein Erbe kennt, kann die Denkmale auch in ihrer Wertigkeit begreifen, schützen und pflegen.

Dass dieses „erste Geschäft“ in Österreich zwar auch als solches begriffen wurde, allerdings in der Frühzeit der Zentralkommission nicht erfüllt werden konnte, umschreibt selbstkritisch Joseph Alexander Freiherr von Helfert 1881 in einem Artikel in den „Mittheilungen“ zum Thema „Oesterreichische Kunst-Topographie“: „*Die im Jahre 1850 gegründete, 1854 in Thätigkeit gesetzte, k.k. Central-Commission für Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale* hat einen Wirkungskreis erhalten, an dessen Spitze *die Erhebung und Classificierung der bestehenden Baudenkmale* stand; sie sollte, [...] *sowohl durch ei-*

<sup>1</sup> Paul Mahringer, Geschichte und Zukunft der Inventarisierung in Österreich, in: Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege (ÖZKD) 2011, S. 231–252.

<sup>2</sup> Paul Mahringer, Denkmalpflege und digitale Welt – Gibt es eine analoge Rückkoppelung?, in: Kunstgeschichte aktuell, 1/2015, S. 3.

<sup>3</sup> Rudolf von Eitelberger, Die Aufgabe der Alterthumskunde in Österreich, in: Mittheilungen der k.k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale (Mittheilungen), Wien 1856, S. 1.

<sup>4</sup> Ebenda, S. 2.

<sup>5</sup> Karl Friedrich Schinkel, Memorandum zur Denkmalpflege 1815, in: Norbert Huse (Hg.), Denkmalpflege. Deutsche Texte aus drei Jahrhunderten, München 2006, S. 64.

genes Wirken als durch Vermittlung ihrer Organe eine genaue Erhebung aller vorhandenen historischen Baudenkmale vornehmen und Verzeichnisse darüber anlegen'. [...]. Aber die Central-Commission selbst ist diesem Theile ihres Thätigkeits-Programmes in der ersten Zeit ihres Wirkens und dann noch durch lange Jahre nicht nachgekommen.“<sup>6</sup> Die Publikation neuer Forschungsergebnisse in den „Mittheilungen“ und dem „Jahrbuch“ aufgrund des „von allen Seiten immer frisch zuströmenden Materials“ habe nun einmal, so die Entschuldigung, bisher die ganze Kraft in Anspruch genommen.

#### GRENZEN UND GRENZÜBERSCHREITUNGEN. KUNSTTOPOGRAPHIE – DEHIO – DENKMALDATENBANK

1874 wurde an der Central-Commission ein Ausschuss gegründet, der die Grundsätze der Inventarisierung entwerfen sollte. 1883 schließlich wurden die „Grundzüge zur Verfassung und Publication der Kunst-Topographie“ in der „Normative der k.k. Central-Commission“ festgelegt. In dieser Art und Weise ist schließlich 1889 nur ein Band erschienen, nämlich das „Herzogthum Kärnten“. 1907 wurde dann bekanntermaßen die Österreichische Kunsttopographie unter Mitwirkung Alois Riegls und Max Dvořáks neu aufgelegt. Sie ist bis heute in 60 Bänden erschienen.

Von Anbeginn an erweist sich die Inventarisierung als ein Spiel des Setzens von Grenzen und deren Überschreitung. Entsprechend programmatisch und bekannt ist Max Dvořáks Vorwort zur Neuausgabe der Kunsttopographie von 1907, das noch stark im Banne Alois Riegls steht: *„Das bezeichnende für den neuen Denkmalkultus ist, daß er sich nicht mehr ausschließlich auf Werke besonders berühmter Künstler oder auf Kunstperioden oder Kunstwerke beschränkt, die bestimmten ästhetischen Voraussetzungen entsprechen, sondern alle Denkmale umfaßt, die geeignet sind, in dem Beschauer Impressionen hervorzurufen, die in einer seelischen Anteilnahme an den Denkmalen als Dokumenten der das Werden und Vergehen bestimmenden Entwicklungsgesetze ihren Ursprung haben. Es ist nicht ein bestimmtes künstlerisches oder anderes Ideal, welches wir in den Kunstwerken der Vergangenheit suchen, sondern jedes Denkmal, ja jedes Fragment eines Denkmals interessiert uns, welches als ein glaubwürdiges Zeugnis der künstlerischen Eigenart vergangener Generationen und der Entwicklung der Kunst in vergangenen Perioden betrachtet werden kann.“*<sup>7</sup>

<sup>6</sup> Joseph Alexander Freiherr von Helfert, Oesterreichische Kunst-Topographie, in: Mittheilungen, VII., Wien 1881, S. 4.

<sup>7</sup> Max Dvořák, Einleitung, in: Österreichische Kunsttopographie, Band I, Die Denkmale des Politischen Bezirkes Krems in Niederösterreich, Wien 1907, S. XVII.

Damit ist der Bogen weit gespannt, wenn theoretisch jedes Fragment eines Denkmals von Interesse sein und damit Denkmalqualitäten aufweisen kann. Umgekehrt spielt neben dem Mikrokosmos bereits bei den ersten Kunsttopographien auch der Makrokosmos der Kulturlandschaft eine wesentliche Rolle.<sup>8</sup> Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch der von Hugo Hassinger verfasste 15. Band der Kunsttopographie mit dem „Kunsthistorischen Atlas der k.k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien“, der aufgrund der ausführlichen kartografischen Darstellung eine Ausnahme darstellt, jedoch gerade dadurch, nämlich in Hinblick auf die Frage der Denkmalkartographie, eine wichtige Vorreiterrolle einnimmt.<sup>9</sup>

Angesichts der Debatte um die Denkmalmasse in den 1970er Jahren war spätestens zu diesem Zeitpunkt klar, dass trotz der kontinuierlichen Produktion der Kunsttopographien eine vollständige topographische Aufnahme der Denkmale in der fortgeschrittenen Dichte nicht zu erbringen ist.<sup>10</sup> Daher entschloss sich das Bundesdenkmalamt, das Dehio-Handbuch der Kunstdenkmäler Österreichs zum Kurzinventar zu machen. Die um 1970 begonnene neue Reihe ist bis heute noch nicht vollständig abgeschlossen. In Anbetracht der immer stärker anwachsenden Bände sollte man sich wieder an Georg Dehios ursprüngliche Intention erinnern, wonach ihm ein Handbuch „wenig voluminös“ und „leicht transportabel“ vorschwebte, das „ebenso bequem auf dem Schreibtische wie auf der Reise zu benutzen sein muß“.<sup>11</sup> Eva Frodl-Kraft, der die Neuauflage des Dehios der 1970er Jahre zu verdanken ist, sieht in diesem Handbuch 1970 einen doppelten Zweck, *„dem kunstinteressierten Laien ein verlässliches Vademekum an die Hand zu geben und, solange die Österreichische Kunsttopographie noch nicht vollständig vorliegt, als provisorisches Inventar zu dienen“* und zwar für Forschung und praktische Denkmalpflege.<sup>12</sup> Dies stellt Horst Richard Huber in einer Beilage zu den Richtlinien des Dehio-Handbuchs von 1976 mit dem Titel „Abgrenzung der Kunsttopographie gegen den Dehio“ nochmals ganz deutlich dar, wobei

<sup>8</sup> Bernd Euler-Rolle, „Am Anfang war das Auge“ – Zur Rehabilitation des Schauwerts in der Denkmalpflege, in: Hans-Rudolf Meier/Ingrid Scheurmann (Hg.), DENKmalWERTE. Beiträge zur Theorie und Aktualität der Denkmalpflege, Berlin-München 2010, S. 93–94.

<sup>9</sup> Andreas Lehne, Das Ensemble und der staatliche Denkmalschutz in Österreich. Entwicklung, Erfahrungen und Definitionen, in: Altstadt Melk. Ensembleschutz für ein Stadtdenkmal, Fokus Denkmal 5, Horn-Wien 2014, S. 37–43.

<sup>10</sup> Mahringer (zit. Anm. 1) S. 249.

<sup>11</sup> Programm zu einem Handbuche der deutschen Denkmäler als Anhang von: Markus Weis, Zur Entstehungsgeschichte des Dehio-Handbuchs, in: Georg Dehio (1850–1932). 100 Jahre Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler. München-Berlin 2000, S. 82 sowie Peter Betthausen, Georg Dehio. Ein deutscher Kunsthistoriker, München-Berlin 2004, S. 257.

<sup>12</sup> Eva Frodl-Kraft, Das Institut für Österreichische Kunstforschung, in: Denkmalpflege in Österreich 1945–1970, S. 172.

wohl der interessierte Laie immer mehr aus dem Fokus zu kommen scheint: „*der DEHIO soll, neben seiner immer noch gültigen Funktion als Reisehandbuch für den Laien, den selben Herren dienen wie die Kunsttopographie, nämlich dem Denkmalpfleger, dem Kunsthistoriker bzw. dem Historiker sowie den für die Raumplanung Verantwortlichen, besonders dort, wo entweder noch keine Kunsttopographie besteht oder wo eine jüngere Dehio-Bestandsaufnahme aktuellere Informationen verspricht.*“<sup>13</sup> Interessant ist jedenfalls Hubers sophistische, allerdings ganz und gar nicht falsche, Schlussfolgerung zur Abgrenzung der Kunsttopographie gegen den Dehio, wonach eben der „*erweiterte Kreis von aufzunehmenden Objekten und besonders die Berücksichtigung von Denkmalgruppen als Ganzes (wie Ort und Straße)*“ dazu führe, „*daß auch die Kunsttopographie sich mit knappen, vor allem durch Autopsie erarbeiteten Charakterisierungen zufrieden gibt, sich also sowohl in der Methode der Erfassung, als auch in der Textierung dem Dehio annähert: Ich gebe daher die Frage nach der Abgrenzung an meine Kollegen von der Kunsttopographie weiter.*“<sup>14</sup> Womit wir wieder bei der Frage der Grenze und Grenzüberschreitung angelangt wären.

Der Sonderweg des Österreichischen Dehios als Kurzinventar (mit Kunsttopographie-Anspruch?) im Gegensatz zum Dehio-Handbuch, wie es bis heute in Deutschland erscheint, war von Anbeginn an gegeben, weshalb sich auch hier ein weiterer Blick in die Vergangenheit lohnt. So erscheint der österreichische „Ur-Dehio“ für ganz Österreich in zwei Bänden und zwar 1933 und 1935.<sup>15</sup> Bereits im ersten Band, in dem das posthum erschienene Vorwort Georg Dehios abgedruckt ist, verweist Dagobert Frey bereits auf Abweichungen zu den deutschen Bänden und zwar darauf, dass die österreichischen Bände „*bei knappster Form oder etwas ausführlicher*“ gefasst sind und „*in Einverständnis mit G. Dehio [...] die obere Zeitgrenze bis Ende des vorigen Jahrhunderts heraufgerückt*“ wurde.<sup>16</sup> Äußerst bemerkenswert ist, dass man sich im nur zwei Jahre später erschienenen Band was die Zeitgrenze betrifft überhaupt nicht mehr an die Autorität des Georg Dehio gebunden fühlt und sogar Bauten der Gegenwart aufnimmt, wie etwa die noch gar nicht zur Gänze fertiggestellte Tabakfabrik von Peter Behrens und Alexander Popp in Linz oder das Hochhaus von Theiss und Jaksch in

der Wiener Innenstadt. Eine weitere frühe, ebenso radikale wie bemerkenswerte Grenzüberschreitung.

Eine andere wichtige Schnellinventarisierung erfolgte schließlich mit der Anlage der Denkmaldatenbank, in der sich circa 75.000 potentielle unbewegliche Baudenkmale befinden, von denen derzeit ungefähr etwas mehr als die Hälfte unter Schutz steht. Grund für die Erstellung dieser Schnellinventarisierung war die Novellierung des Denkmalschutzgesetzes 1999. So mussten bis Ende 2009 alle unbeweglichen Objekte im Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften, welche die entsprechende Denkmalbedeutung aufwiesen und daher weiterhin unter Denkmalschutz verbleiben sollten, per Verordnung unter Schutz gestellt werden.<sup>17</sup> Zuvor standen diese nämlich ex lege und damit quasi „automatisch“ unter Denkmalschutz. Mit dem Einsatz – im Verhältnis für die österreichische Denkmalpflege – enormer Ressourcen wurde ein Großprojekt auf die Beine gestellt, welches die Schnellinventarisierung des gesamten (potentiellen) Baudenkmalbestandes zum Ziel hatte. Da man den Eigentümer erst nach Aufnahme in die Datenbank kontrollierte, entstand auf diese Art ein flächendeckendes Kurzinventar des gesamten potentiellen und tatsächlichen Denkmalbestandes an Baudenkmalen in Österreich mit Adresse und in den meisten Fällen Kurzbeschreibung, Foto und Literaturangabe – archäologische Denkmale fanden leider nur in verschwindend kleinem Umfang Eingang. Bisher ist es leider nicht gelungen, die tatsächlich als Denkmale ausgewiesenen Objekte mit Text und Bild sowie kartografischer Darstellung im Internet zu publizieren. Momentan findet sich auf der Website des Bundesdenkmalamtes lediglich eine Excelliste der denkmalgeschützten unbeweglichen Denkmale Österreichs, während für den internen Gebrauch durchaus etwas mehr zur Verfügung steht.

#### NOCH EIN PAAR GEDANKEN ZUR GEGENWARTSANALYSE UND ZUKUNFTSCHANCEN DER INVENTARISATION

Mit Umberto Eccos „Die unendliche Liste“ gesprochen, ist der Dehio eine praktische Liste, möglicherweise auf Grund seiner Kunstsprache („dehiotisch“) auch eine poetische Liste, auf jeden Fall eine referenzielle Liste – bezieht sie sich doch auf konkrete Objekte – allerdings durchaus mit exzessivem Charakter.<sup>18</sup>

Die Denkmalliste – zumindest in der Form, in der sie derzeit im Internet publiziert wird – als Excelliste mit

<sup>13</sup> Horst Richard Huber, Beilage VI [wohl zu „Dehio-Handbuch. System der Beschreibung (Fassung 1976)“, Abgrenzung der Kunsttopographie gegen den Dehio, Manuskript.

<sup>14</sup> Ebenda.

<sup>15</sup> Dagobert Frey/Karl Ginhart (Hg.), Georg Dehio Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler. Zweite Abteilung Österreich, Band 1, Die Kunstdenkmäler in Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, Wien-Berlin 1933 und Dagobert Frey/Karl Ginhart (Hg.), Georg Dehio, Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler, Zweite Abteilung Österreich, Band 2, Wien, Niederösterreich, Oberösterreich und Burgenland, Wien-Berlin 1935.

<sup>16</sup> Dehio 1933 (zit. Anm. 15), Vorwort, S. IX.

<sup>17</sup> Paul Mabringer, Endlich Klarheit über Österreichs unbeweglichen Denkmalbestand, in: Bulletin Kunst Recht 2010, 59–60.

<sup>18</sup> Siehe: Paul Mabringer, Die unendliche Liste. Gedanken zur Geschichte und Zukunft der Inventarisierung in Österreich, in: Denkmal heute, 1/2013, S. 54–55 bzw. Umberto Ecco, Die unendliche Liste, München 2009.

37.500 Zeilen, geteilt in 9 Bundesländerportionen – gestellt in die „Mutter aller Listen“ das Internet – ist in diesem Sinne eine exzessive Liste mit radikaler Komponente. Die Radikalität, die nicht zuletzt in der äußersten Reduktion ihrer Referenz liegt, regte im Internet zu einer Auflösung des Puzzles an: Die Wikipedianer („Wiki loves monuments“) bemächtigten sich der Liste, suchten die Objekte auf, fotografierten und beschrieben sie und verorteten sie mit GPS. Ein von den Anfängen der Denkmalpflege geträumter Traum sollte so in Erfüllung gehen: die Aneignung der Denkmale durch die Bevölkerung mittels Inventarisierung.

Internet ist in diesem Zusammenhang nicht zuletzt spielerische Partizipation des Homo Ludens.<sup>19</sup> Das Aufsuchen der Denkmale, deren Identifizierung und Fotografie wurde zum Spiel und zum Wettbewerb. Das Spiel stellt die Chance dar, zu erlernen. Dazu bedarf es aber auch eines Angebots seitens der Denkmalpflege – zumindest ein Zur-Verfügung-Stellen der Daten, soweit möglich und vorhanden, seien sie noch so scheinbar „unattraktiv“, wie eine scheinbar banale Exzellente.

Mehrere Komponenten sind zusammengekommen, die zu dem Sommerhype 2016, nämlich dem Handyspiel „Pokémon Go“ geführt haben. Es ist kein Zufall, dass es die Jugendlichen im Sommer 2016 mit dem Handy auf die Straßen und Plätze ihrer eigenen Umgebung führte, ausgerüstet mit zusätzlichen Akkus und portablen W-LAN-Routern. Zumindest ist dies Google-Maps und Google-Street zu verdanken sowie die ebenfalls bereits längst zur Normalität gewordene Selfi-Kultur.

Mit Google-Maps und Google-Streets schien erstmals vom PC aus die ganze Welt virtuell durchgehend begehbar und damit ein Stück weiter verfügbar zu sein. Dass dies keineswegs der Realität entspricht beweist uns etwa

auf erschreckende Art und Weise die Zerstörung von Palmyra durch den IS.<sup>20</sup>

Globalisierung führt bekanntlich aber auch zur Re-regionalisierung. Über mobile Geräte (Smartphones und Tablets) führen Google-Maps und ähnliche Programme die Menschen wieder an die Orte der Objekte ihrer Regionen, hin zu den Denkmalen, zur Materialität und damit zu den eigentlichen physischen Trägern der Information. Touristen filmen mit Tablets oder machen mit Selfi-Stangen bewaffnet die Denkmale zur Kulisse ihres eigenen Ichs.<sup>21</sup> Pokémon-Go führt die Jugendlichen und jung Gebliebenen ebenfalls zu wichtigen Punkten – oft Denkmalen –, wo sich besonders seltene oder besonders viele Pokémons befinden. Poke-Stops weisen nicht zuletzt (wohl dank Google-Street) häufig Sujets von Denkmalen auf. Bereits ein halbes Jahr nach diesem Hype stellte sich heraus, dass sich vermutlich nächsten Sommer niemand mehr an Pokémon-Go erinnern wird, dies ist in diesem Zusammenhang sogar vollkommen unerheblich, wenn auch im Sinne der Kurzlebigkeit von digitalen Trends geradezu bezeichnend. Die erweiternde Realität („augmented reality“) dieses Spiels wird aber vielleicht dem längerfristigen Trend der – aufgrund der weltweiten politischen Situation – zumindest regional uneingeschränkten Mobilität folgen und sich so möglicherweise zu einer neuen Form des Biedermeiers entwickeln.<sup>22</sup> Georg Dehios Forderung, ein Inventarwerk zu schaffen, für die Monumente, die sich an Ort und Stelle (in situ) befinden, ein Handbuch, das „leicht transportabel“ und auch auf Reisen gut zu benutzen ist, wird – in welcher virtuellen Form auch immer – umso aktueller werden. Vielleicht führt dies auch wieder zu einer positiven Rückkoppelung von oder durch Virtualität hin zur Materie und deren Kenntnis und Schutz – zu einer „öffentliche[n] Aufmerksamkeit“ durch spielerische Partizipation.<sup>23</sup>

<sup>19</sup> Dies wurde etwa auch auf einer 2016 durchgeführten Tagung thematisiert siehe: Paul Mahringer, „Das Digitale und die Denkmalpflege“, eine Tagung in Weimar – gegen Horst Bredekamps Traum von der „kämpferischen Reproduktion“, in: Kunstgeschichte aktuell, 4/2016, S. 7.

<sup>20</sup> Zu Fragen der virtuellen Rekonstruktion aber auch der tatsächlichen Rekonstruktion auf digitaler Basis (3D-Druck) siehe ebenda.

<sup>21</sup> Paul Mahringer, Gemeinsam unterwegs im öffentlichen Raum. Gigerl, anonyme Masse und Selfie-Stangen-Tourist, in: Denkmal heute, 1/2016, S. 36–39.

<sup>22</sup> Man denke an momentan heiß diskutierte Schlagworte wie „Verbotsgesellschaft“ oder aber auch an tatsächliche Abgrenzungen vor „ungebetenen Gästen“ durch den Bau von neuen Mauern und Grenzzäunen.

<sup>23</sup> Mahringer (zit. Anm. 2), S. 3.

# Die Entwicklung der archäologischen Landesaufnahme in Österreich

Analog zur Entwicklung der archäologischen Wissenschaften, die sich zuerst mit dinglichen Hinterlassenschaften und erst sehr viel später mit deren Kontext auseinandersetzten, setzte das konservatorische Handeln mit der Katalogisierung von Funden ein.

Am Beginn der Inventarisierung stand das Interesse der frühneuzeitlichen Antiquare an römischen Steindenkmälern und Inschriften. Angeregt durch erste Sammlungen in Rom, setzte ab der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert auch in Mitteleuropa die Kollektion antiker Inschriften und Funde ein, wobei der Humanist Konrad Peutinger (1465–1547) und der Bankier Raymund Fugger (1489–1535) in Augsburg eine Vorreiterrolle übernahmen. Der bayerische Chronist Johannes Turmair, genannt Aventinus (1477–1534), der als erster Realien in seinen historischen Abhandlungen berücksichtigte und Inschriften als Quellen zur Landesgeschichte behandelte.<sup>1</sup> Darunter sind auch mehrfach österreichische archäologische Denkmale enthalten.<sup>2</sup>

Der erste, der sich im heutigen Österreich nicht nur mit Fundgegenständen, sondern auch deren Fundorten auseinandersetzte, war der Innsbrucker Hofarchivar und -bibliothekar Anton Roschmann (1694–1760).<sup>3</sup> Auf Wunsch Maria Theresias sollte er eine Geschichte Tirols verfassen. Sein im Jahr 1756 abgeschlossenes Manuskript zur ältesten Geschichte enthält auch topographische Angaben zu Funden und Fundorten. Es beruhte auf Lokalkenntnis und eigenem Augenschein. Zudem erfasste Roschmann auch die bereits zerstörten oder verschollenen Fundobjekte. Dahinter steht neben allem Bedauern über Verlust und Zerstörung die Vorstellung, dass auch

Dokumentation und Beschreibung eine Form der Erhaltung bilden. Viele seiner zukunftsweisenden Ideen haben bis heute ihre Gültigkeit in der archäologischen Inventarisierung bewahrt.

Etwa gleichzeitig wurden erste museale Ordnungsprinzipien entwickelt, wobei – in Gegensatz zu den älteren Raritäten- und Wunderkammern – zwischen natürlichen Objekten und Artefakten unterschieden wurde. Im Verständnis der Romantik verband sich das „Organische“ in der Natur mit dem „Anorganischen“ der Geschichte zu einer Einheit, was Geschichtsschreibung und Landeskunde entscheidend beeinflusste.<sup>4</sup> Der in Österreich für Landesgeschichte, Kartographie, Geographie, Siedlungskunde und Naturraum übliche integrative Begriff der „Landeskunde“ wurde 1786 von Ignaz de Luca (1746–1799) für das heutige Oberösterreich geprägt, um sich nach der Mitte des 19. Jahrhunderts allgemein durchzusetzen.<sup>5</sup>

Der gebürtige Schweizer Historiker Johannes von Müller (1752–1809), Verfasser einer „Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft“, beeinflusste als Kustos an der Wiener Hofbibliothek ab 1800 die Geschichtsschreibung der nationalen Romantik in Österreich und gilt als Entdecker Joseph von Hormayrs.<sup>6</sup>

Letzterer gründete 1808 die „Vaterländischen Blätter für den österreichischen Kaiserstaat“ (Abb. 1) in denen die religiöse und wissenschaftliche Kultur Österreichs sowie die „vaterländische Geschichte“ behandelt wurden. Zu seinen Gewährsleuten zählten die Verfasser geschichtlicher Landeskunden, von denen Ambros Eichhorn

<sup>1</sup> Marianne Pollak, Vom Erinnerungsort zur Denkmalpflege. Kulturgüter als Medien des kulturellen Gedächtnisses. Studien zu Denkmalschutz und Denkmalpflege XXI, Wien 2010, S. 60.

<sup>2</sup> Friederike Zaisberger, Aventinus und Salzburg – ein Werkstattbericht, in: Jahresbericht der Stiftung Aventinum 22/26 für die Jahre 2007–2011, Abensberg 2011, S. 1–28.

<sup>3</sup> Sein Manuskript wurde kürzlich von Michael Huber vorbildlich ediert und damit zugänglich gemacht: Michael Huber, Anton Roschmanns Inscriptiones. Text, Übersetzung, Kommentar, Innsbruck 2009.– Pollak (zit. Anm. 1), S. 79–80.

<sup>4</sup> Lorenz Mikoletzky, Die Bedeutung der Geschichtsvereine für die österreichische Geschichtsforschung – Ein Anchnitt, in: Carinthia I 184, Klagenfurt 1994, S. 11–23, bes. S. 11.

<sup>5</sup> Georg Heilingsetzer, Salzburg, Oberösterreich und die Landeskunde, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 151, Salzburg 2011, S. 93–110, bes. S. 106.

<sup>6</sup> Kurt Adel, Joseph Freiherr von Hormayr und die vaterländische Romantik in Österreich. Auswahl aus dem Werk, eingeleitet und herausgegeben von Kurt Adel, Wien 1969.– Helmut Rumppler, Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie, in: Herwig Wolfram (Hg.) Österr. Geschichte 1804–1914, Wien 1997, S. 86–92, S. 209.



# Vaterländische Blätter für den österreichischen Kaiserstaat.

Mittwoch, den 30. 14. April 1813.

I.  
Versuch einer vollständigen Uebersicht aller bisher bekannten Zuckerstoffe und der darüber bis zum Schlusse des Jahres 1812 im Druck erschienenen Nachrichten etc.  
(Detaillirte)

III. Zucker aus Stängeln und Blättern.  
I.  
Bärenklau. *Heracleum.*  
Die verschiedenen Bärenklauarten, welche als Zuckermaterialien empfohlen wurden, sind: Die große Bärenklau, *Heracleum anacard.* die schmalblättrige, *angustifolium.* die sibirische, *sibiricum.* und die gemeine, *sphondylium.* *Schumler* führt in seiner sibirischen Pflanzengeschichte an, daß die Kamtschadalen die Stängel und großen Triebe der Blätter von der gemeinen, breitblättrigen Bärenklau, sonst auch Bärenwurz, *Kuppalukal* und *Pork* genannt, im Monat Juny sammeln, sie vom Saft reinigen, und

ten, süßen Saft schneeweiß gewaschenen Triebe geben sie sodann in lebene Erde, und schütten sie recht stark untereinander, da sich dann das weiße zuckerartige Wesen in den Boden des Saftes sammelt. Dieser Pulverzucker werde jedoch nur zur Zeitigkeit abgeföhret, indem 40 Pf. getrocknete Stängel etwa 1/4 Pfund dieses zuckerartigen Weßes geben.  
*Docteur Böding* führt in seiner Abhandlung über Zuckererregate S. 47 eben diese Verwendung bey der sibirischen oder kamtschadischen Bärenklau an, welche zuerst von *Strahlenderg* bemerkt, und im Jahre 1798 in dem *Leipziger Intelligenzblatt* als die zuckerreichste Pflanze nach dem Zuckerrode empfohlen wurde. Er bemerkt, daß nachdem schon mehrere sibirische Gewächse bey uns eingeföhret und verarbeitet wurden, dieses auch der Fall mit dem *Heracleum sibiricum* seyn könnte, aus welchem man ohnehin schon gegenwärtig in Pöhlan, Pöhlen und einem Theil von Schirien, Branntwein bereitet; und ob es gleich ein wenig süßeres Gewächse sey, so könnte man es doch im ersten Jahre unter Viehpflanze oder Getreide säen,

1. Titelseite der „Vaterländischen Blätter für den österreichischen Kaiserstaat“, 14. April 1813

(Kärnten), Franz Schweickhardt von Sickingen (Niederösterreich), Benedikt Pillwein (Oberösterreich) und Alois Primisser (Tirol) genannt seien. Sie standen in der Tradition der Antiquare und nahmen in ihren Werken stets auch auf das regionale archäologische Erbe Bezug, wobei es sich vorwiegend um römische Steindenkmäler und Münzen handelte.

Die zweite von Hormayr begründete Reihe „Archiv für Geographie, Historie, Staats- und Kriegskunst“ enthielt erstmalig vereinzelte Fundnachrichten aus allen Teilen der Monarchie und steht damit am Anfang systematischer geographischer Inventare, die weiterhin sachkundlich orientiert blieben (Abb. 2).<sup>7</sup> Die Bände des „Archivs“ erhalten Beiträge zu den verschiedensten Sachgebieten von historischen bis hin zu botanischen, geographischen, zoologischen und literaturhistorischen Abhandlungen sowie Reiseberichten. Obwohl Hormayrs Hauptinteresse der mittelalterlichen und jüngeren Geschichte galt, hatte er auch Interesse an römischen Hinterlassenschaften,

7 Z. B. zu den ersten Grabfunden im östlichen Gräberfeld von Mautern an der Donau: *O(dilo) K(lama)*, Die Katakomben von Mautern, in: Archiv für Geschichte, Statistik, Literatur und Kunst 16. Jg., Wien 1825, Heft 6.– Zu diesen Gräbern siehe *Marianne Pollak*, Spätantike Grabfunde aus Favianis/Mautern, in: Mitteilungen der Prähistorischen Kommission 28, Wien 1993, 13.

# Archiv für Geschichte, Statistik, Literatur und Kunst.

Beleg den 14. Junner 1813.

(6)

Die Katakomben von Mautern. Den Entschlus zu einer gänzlichern Uebersicht meiner Nachrichten anzustellen.  
Es war durch die aller vorzüglichsten Wohlthäter zu Wien und in Oestrich des Publicum gedruckt, daß Herrm. v. Oestrich die Katakomben von Mautern an der Donau untersuchen ließ, so wie er sich bemühet, die Resultate seiner Untersuchungen zu veröffentlichen.  
Am 7. Juny wurde von einem Bauernmännchen (Herrn v. Oestrich) nach, Mautern bei Wien, eine neue Entdeckung gemacht, welche die Aufmerksamkeit der Gelehrten auf sich zog.  
Am 13. Juny wurde von einem Bauernmännchen (Herrn v. Oestrich) nach, Mautern bei Wien, eine neue Entdeckung gemacht, welche die Aufmerksamkeit der Gelehrten auf sich zog.  
Am 13. Juny wurde von einem Bauernmännchen (Herrn v. Oestrich) nach, Mautern bei Wien, eine neue Entdeckung gemacht, welche die Aufmerksamkeit der Gelehrten auf sich zog.

2. Odilo Klama, Die Katakomben von Mautern, Archiv für Geschichte, Statistik, Literatur und Kunst.

wie seine ab 1815 in mehreren Fortsetzungen verfasste Abhandlung „Römische Monumente in Tirol“ lehrt.<sup>8</sup>

Die von Umfang und Inhalt bedeutendste numismatisch-archäologische Sammlung der Monarchie war das aus der Kunstkammer der Habsburger Herrschaft hervorgegangene Münz- und Antikenkabinet mit seinen hoch qualifizierten Fachbeamten. Um einen wissenschaftlichen Überblick über den kontinuierlich anwachsenden Fundbestand zu gewinnen, wurden hier ab 1846 erstmals und systematisch Fundberichte aus allen Ländern der Monarchie gesammelt. Die Publikation erfolgte zuerst in den „Österreichische Blättern für Literatur und Kunst“ (Abb. 3),<sup>9</sup> später in der neu gegründeten Zeitschrift „Archiv für Kunde öster-

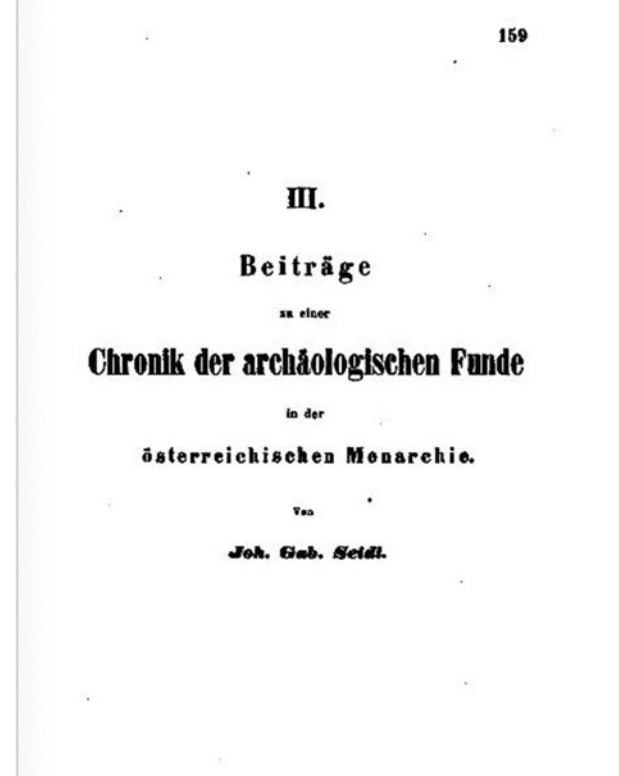
8 Erschienen in Jg. 8, 1817 des Archivs für Geographie, Historie-, Staats- und Kriegskunst: [https://books.google.at/books?id=7rVeAAAACAAJ&pg=PR7&clpg=PR7&dq=hormayr+r%C3%B6mische+monumente+in+tirol&source=bl&ots=pr\\_7qMVTqk&sig=VbbvMMoZGZVWYYSQ2D-MnLOiG-rrQ&hl=de&sa=X&ved=0ahUKewiy7BjKvQAhXC-JsAKHYtGDykQ6AEIHTAB#v=onepage&q=hormayr%20r%C3%B6mische%20monumente%20in%20tirol&f=false](https://books.google.at/books?id=7rVeAAAACAAJ&pg=PR7&clpg=PR7&dq=hormayr+r%C3%B6mische+monumente+in+tirol&source=bl&ots=pr_7qMVTqk&sig=VbbvMMoZGZVWYYSQ2D-MnLOiG-rrQ&hl=de&sa=X&ved=0ahUKewiy7BjKvQAhXC-JsAKHYtGDykQ6AEIHTAB#v=onepage&q=hormayr%20r%C3%B6mische%20monumente%20in%20tirol&f=false) Abfrage vom 15. 11. 2016

9 Österreichische Blätter für Literatur und Kunst, Geschichte, Geographie, Statistik und Naturkunde, hrsg. und redigiert durch *Adolf Schmidl*. Zwischen 1844 und 1848 erschienen insgesamt nur fünf Folgen.

Oesterreichische Blätter  
Literatur und Kunst.  
Wien, 25. März 1845. II. Jahrgang, Nr. 36.

Erhalten durch, ... Inhalt: ...

Geschichte des Herzogthums Steiermark.  
Wir können nun zur zweiten Haupt-Abtheilung des Werkes, welche die eigentliche Geschichte des Steiermarkens in der vorchristlichen Epoche und in der Römerzeit umfasst, und somit in zwei ungleiche Abschnitte zerfällt, wovon der erste sechs, der zweite sechs handschriftliche Paragraphen enthält. Wir können uns bei der Durchsicht dieser Abtheilung nicht helfen, als bei dem Umstände, daß der Verf. nicht so sehr sich bemüht, als vielmehr die Stimme der vorliegenden Geschichtler aus ihren eigenen schriftlichen Aeußerungen zu uns sprechen läßt, zu Unterstellungen weniger Neigung gibt.



3. Österreichische Blätter für Literatur und Kunst, 25. März 1845

4. Deckblatt der ersten „Beiträge zu einer Chronik der archäologischen Funde in der österreichischen Monarchie“ von J. Gabriel Seidl

reichischer Geschichtsquellen“ (Abb. 4).<sup>10</sup> Die Redakteure kompilierten dabei die von landeskundlichen und regionalen Geschichtsvereinen publizierten verstreuten Fundnachrichten und machten sie dadurch der Wissenschaft allgemein zugänglich. Die archäologischen Quellen standen gleichberechtigt neben den schriftlichen.

Die Rezeption von Roschmanns Manuskript am Münz- und Antikenkabinet durch Joseph Calasanz Ritter von Arneth (1791–1863), ab 1840 Direktor des Münz- und Antikenkabinetts, hatte fruchtbare Auswirkungen auf die ab den 1840er Jahren hier entwickelten Ideen für den Umgang mit dem archäologischen Erbe, die schließlich zur Theorienbildung der Zentralkommission beitrugen. Diese entwickelte erstmalig viele der bis heute gültigen Vorgaben zur archäologischen Landesaufnahme unter auch geographischen Gesichtspunkten.

Unter den ausschließlich ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des 1850 gegründeten, 1873 reorganisierten und nun „Zentral-Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale“ benannten Gremiums finden sich die Spitzen der österreichi-

schen Altertumswissenschaft. Genannt seien Joseph von Arneth, Otto Benndorf, Alexander Conze, Moritz Hoernes, Friedrich von Kenner, Matthäus Much oder Eduard von Sacken.<sup>11</sup> Regional waren gebildete Laien tätig, die je nach Interesse und Bildungsstand tätig wurden. Sie setzten sich in erster Linie mit Geländedenkmälern auseinander, was den Forschungsinteressen im 19. Jahrhundert insgesamt entspricht.<sup>12</sup>

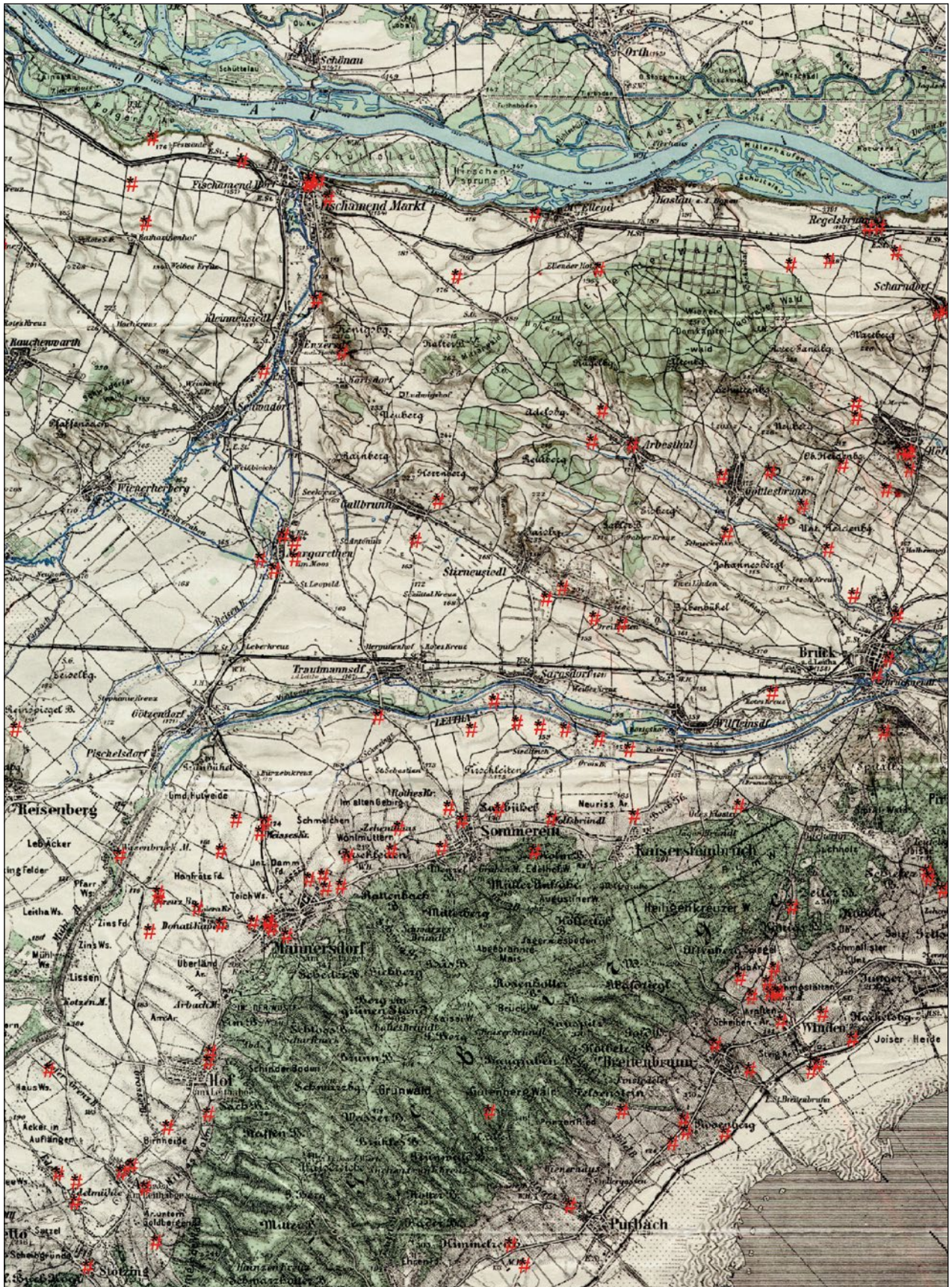
Neben der Vielfalt von Interessen, Akteuren und Denkmalgattungen verhinderte das Fehlen gesetzlicher Bestimmungen die konsistente Behandlung des archäologischen Erbes der Monarchie.

Einen Fortschritt bildete im fortgeschrittenen 19. Jahrhundert die Einführung von nach Kronländern gegliederten Inventaren in Form von Kunsttopographien. An archäologischen Denkmälern zu berücksichtigen waren prähistorische Objekte, wie Grabhügel, Pfahlbauten, Steinsetzungen sowie Baudenkmale, unter denen alle Typen von Wehranlagen verstanden wurden. Aufzunehmen

<sup>10</sup> Der erste Bericht stammt aus der Feder von Johann Gabriel Seidl (Johann Gabriel Seidl, Chronik der archäologischen Funde in der österreichischen Monarchie I, 1840–1845, in: Österreichische Blätter für Literatur und Kunst, III. Jahrgang Nr. 18, 10. Februar 1846, S. 137–142), spätere von Friedrich von Kenner.

<sup>11</sup> Auf diesen gehen auch erste methodische Überlegungen zur Grabungstechnik zurück: Eduard Freih. von Sacken, Instruction für die Eintragung und Eröffnung der Tumuli, in: Mittheilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien 1871, S. 38–42.

<sup>12</sup> Marianne Pollak, Konservatoren – Korrespondenten – Gaupfleger, in: Florian M. Müller–1845, Graben, Entdecken, Sammeln. Laienforscher in der Geschichte der Archäologie Österreichs, Archäologie, Forschung und Wissenschaft 5, Wien 2016, 129–150.



5. Kartierung römischer Fundstellen zwischen Donau und Leithagebirge, Kartengrundlage Karte im Maßstab 1 : 75.000 des Österreichischen Militärgographischen Instituts.





6. Grabstaettenkarte der Steiermark, entworfen von Fritz Pichler 1887/1888

waren zudem römische Bauwerke und Reste von solchen in situ, deren Substruktionen, Grab- und Meilen-Steine, Gräber sowie Inschriften.<sup>13</sup> Mit dieser uns dürftig scheinenden Aufzählung ist der im 19. Jahrhundert als solcher rezipierte Bestand archäologischer Kulturgüter umrissen und findet sich in unterschiedlichem Umfang in den frühen Bänden der „Österreichischen Kunsttopographie“.

Das der Erfassung zu Grunde liegende Prinzip blieb bis zur Einführung moderner Prospektionsmethoden in den letzten Jahrzehnten in den Grundzügen unverändert: Literaturstudien, Versand von Fragebögen an Konservatoren und Korrespondenten, Pfarrer, Gemeinde- und Musealvorstände sowie Vereine, schließlich Bereisung. Ein Anhang sollte die Inventare von Privatsammlungen umfassen.

Kopferbrechen bereitete der kontinuierlich anwachsende archäologische Denkmalbestand. Archäologische Karten sollten daher den „*schwerfälligen Wust von Fundberichten zusammengesetzt und übersichtlich vor Augen bringen*“,<sup>14</sup> die Einträge nach Ländern, Bezirken oder Perioden durch die einzelnen Forscher in einer gemeinsamen Zeichensymbolik erfolgen, die Flurnamen über die Katasterblätter festgestellt werden. Als Kartengrundlage war der vom militärgeographischen Institut hergestellte Vorläufer der heutigen Österreichkarte vorgesehen (Abb. 5).

<sup>13</sup> Joseph Alexander Freiherr von Helfert, Österreichische Kunst-Topographie, in: Mitteilungen der Zentral-Kommission 2. F. 7, Wien 1881, S. 1–16.

<sup>14</sup> Joseph Alexander von Helfert, Conservatoren-Tage, in: Mitteilungen der Zentral-Kommission 2. F. 11, Wien 1885, S. 10.

Im Februar 1879 begannen die Vorarbeiten für die heutigen Bundesländer Niederösterreich, Kärnten und Salzburg. Für das slowenische Gebiet Kärntens sollte ein sprachlich fähiger Konservator entsandt werden. Der Geschichtsverein für Kärnten nahm sich der nicht-kirchlichen Denkmale an. Daher sind in der 1889 erschienenen „Kunst-Topographie des Herzogthums Kärnten“ sämtliche damals bekannten archäologischen Denkmale umfassend dargestellt und spiegeln den damals aktuellen Forschungsstand wie in keinem anderen Bundesland.<sup>15</sup>

Da die von der Zentralkommission geplanten großen Inventarwerke allzu langsam verwirklicht wurden, behielt die regionale Forschung ihre grundlegende Bedeutung, wobei die überaus aktiven Vereine für Landeskunde sowie die Geschichtsvereine in den einzelnen Ländern eine tragende Rolle spielten.<sup>16</sup>

Sofern Kontakte zur Zentralkommission bestanden, wurden Neufunde auch in deren regelmäßig erscheinenden „Mitteilungen“ bekannt gemacht. Gute Beispiele für die zusammenfassende Darstellung von spezifischen Denkmalkategorien oder kleinen Fundregionen stammen – um nur wenige Beispiele zu nennen – von Fritz Pichler mit seiner Grabstättenkarte der Steiermark (Abb. 6)<sup>17</sup> oder dem Montanisten Wenzel Radimsky.<sup>18</sup> Ab 1864 publizierte Josef Gaisberger unter dem Titel „Archäologische Nachlese“ systematisch alle ihm zugekommenen Fundnachrichten Oberösterreichs.<sup>19</sup>

Wegen der Verflechtung sämtlicher Akteure mit unterschiedlichen Institutionen und wissenschaftlichen Gesellschaften sowie der ursprünglichen Auffassung von Urgeschichtsforschung als anthropologischer Disziplin nahmen deren Themen auch in den „Mittheilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien“ (gegründet 1870) sofort breiten Raum ein.<sup>20</sup> Für Niederösterreich stellte Matthäus Much zahlreiche mittelalterliche Haus-

<sup>15</sup> Zum Band insgesamt siehe Barbara Kienzl, Denkmalpflege, in: Festschrift zum 150-Jahr-Jubiläum des Geschichtsvereins für Kärnten, in: Carinthia I 184, Klagenfurt 1994, S. 319–353, bes. S. 350–353.

<sup>16</sup> Mikoletzky (zit. Anm. 4), S. 11–23.

<sup>17</sup> Fritz Pichler, Grabstaettenkarte der Steiermark, Graz 1887/88.

<sup>18</sup> Václav Radimský, Urgeschichtliche Forschungen in der Umgegend von Wies in Mittel-Steiermark I, in: Mittheilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien 13, Wien 1883, S. 41–66. – Václav Radimský, Urgeschichtliche Forschungen in der Umgegend von Wies in Mittel-Steiermark II, in: Mittheilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien 15, Wien 1885, S. 117–168. – Václav Radimský / Josef Szombathy, Urgeschichtliche Forschungen in der Umgegend von Wies in Mittel-Steiermark III, in: Mittheilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien 18, Wien 1888, S. 77–108.

<sup>19</sup> Vierundzwanzigster (1864), fünfundzwanzigster (1865) und achtundzwanzigster (1869) Bericht des Museums Francisco-Carolinum in Linz (heute Jahrbuch des oberösterreichischen Musealvereines).

<sup>20</sup> Vgl. Anm. 18.



7. Deckblatt des ersten Bandes des von der Zentralkommission herausgegebenen „Jahrbuchs für Altertumskunde“, 1907

berganlagen unter der Annahme dar, es hätte sich um germanische Heiligtümer gehandelt.<sup>21</sup>

Much war es auch, der als langjähriges Mitglied der Zentralkommission dem Ministerium für Cultus und Unterricht in deren Namen eine taxative Aufzählung der damals bekannten Geländedenkmale vorlegte, wobei er ihnen dreistufigen Denkmalwert zuerkannte.<sup>22</sup> Damit nahm Much nicht nur erstmalig eine Bewertung der Erhaltungs-

würdigkeit von Geländedenkmalen vor, sondern eine heute aktuelle Diskussion vorweg.<sup>23</sup>

Die stete Erweiterung des Forschungsstandes führte schließlich dazu, dass die Zentralkommission ab 1907 mit dem „Jahrbuch für Altertumskunde“ eine eigene Zeitschrift ausschließlich für archäologische Denkmale herausgab, die aber mit Ende von Monarchie und Zentralkommission eingestellt wurde (Abb. 7).<sup>24</sup> Daher und wegen der zunehmenden Bedeutung der Ur- und Frühgeschichtsforschung kam es zur Gründung der „Wiener Prähistorischen Gesellschaft“, deren Zeitschrift sich in der Folge als Publikationsorgan für größere wissenschaftliche Abhandlungen und Fundmeldungen anbot.<sup>25</sup>

Ausschließlich nach dem Gesichtspunkt wissenschaftlicher Erfordernisse konzipiert und noch ohne Bewusstsein für die Bedeutung der Fundzusammenhänge, blieben die topographischen Angaben bis weit in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts im allgemeinen sehr vage, die Fundplätze – soweit es sich nicht um Gelände- oder römische Denkmale handelte – erfuhren kaum über eine ungefähre Beschreibung hinausgehende Beachtung, was auf der Qualifikation der ehrenamtlichen Mitarbeiter beruhte.<sup>26</sup>

Eine seltene Ausnahme bildet Hugo von Preen, Maler und Besitzer des Gutes Osternberg bei Ranshofen und ein archäologischer Autodidakt, der mit den maßgeblichen Wissenschaftlern in Wien, Linz, München und Baden-Württemberg in engem Kontakt stand. Dies ermöglichte ihm eine völlig neue Zugangsweise zu einer archäologischen Denkmallandschaft, die sich durch einen überdurchschnittlich hohen Bestand an Geländedenkmalen auszeichnet.<sup>27</sup> Sein engeres Arbeitsgebiet war das oberösterreichische Innviertel, dessen Fundstellen er in einer archäologischen Karte erfasste (Abb. 8). Seine Aufzeichnungen bildeten ab 1985 die Grundlage für die moderne Inventarisierung des archäologischen Denkmalbestandes des Innviertels.

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass es zwar vielfältige Überlegungen und zukunftsorientierte Projekte gab, die aber nie über erste Anfänge oder regionale Initia-

21 Z. B. *Matthäus Much*, Germanische Wohnsitze und Baudenkmäler in Nieder-Oesterreich II, in: Mittheilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien 5, Wien 1875, S. 173–231

22 *Matthäus Much*, Vorschläge von Regierungsmaßregeln zum Schutze von Alterthümern aus vorgeschichtlicher, römischer und frühgeschichtlicher Zeit dem hohen k.k. Ministerium für Cultus und Unterricht vorgelegt von der k.k. Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale, Wien 1894. – Zu Much vgl. auch *Marianne Pollak*, Rudolf Much (1862–1936): Denkmalpfleger aus Gründen der Pietät, in: Hermann Reichert/Corinna Scheungraber (Hg.), Germanische Altertumskunde: Quellen, Methoden, Ergebnisse. Akten anlässlich des 150. Geburtstages von Rudolf Much, Wien 28.–30. September 2012, in: *Philologica Germanica* 35, Wien 2015, S. 171–178 (bes. S. 173–174).

23 *Marianne Pollak*, Zur Theorienbildung der archäologischen Denkmalpflege in Österreich, in: Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege LXV, Heft 3, Wien 2011, S. 227–239 (S. 237).

24 Als letzter Band erschien VII (1913/1918).

25 Zur Gründung siehe Wiener Prähistorische Zeitschrift 1, 1941, S. 1–14. Unter deren frühen Mitgliedern waren so gut wie alle bis weit in die 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein tätigen Prähistoriker und Gewährsleute der Zentralkommission vertreten.

26 *Pollak* (zit. Anm. 12), S. 129 ff.

27 *Marianne Pollak*, Zwischen Bayern und Innviertel. Die Frühzeit der archäologischen Forschung im westlichen Oberösterreich, in: Karl Richard Krieger / Ina Friedmann (Hg.), Netzwerke der Altertumswissenschaften im 19. Jahrhundert. Beiträge der Tagung vom 30.–31. Mai 2014 an der Universität Wien, Wien 2016, S. 171–183.



8. Hugo von Preen, Archäologische Karte des Bezirkes Braunau am Inn, entstanden vermutlich um 1938/39

tiven hinausgingen, schon gar nicht koordiniert oder systematisch betrieben wurden.

In der Zwischenkriegszeit wurden zwar das Bundesdenkmalamt und 1923 ein Denkmalschutzgesetz geschaffen, doch war die personelle und finanzielle Situation so schlecht, dass kaum systematische Arbeiten möglich waren.

Julius Caspart begann damit, eine Fundstellenkartei (Abb. 9) anzulegen,<sup>28</sup> ging Fundmeldungen nach und betreute die neuen „Fundberichte aus Österreich“ redaktionell.<sup>29</sup> Mit diesem nun stets fortgeschrieben gedruckten Inventar archäologischer Funde fand eines der Projekte der alten Zentralkommission seine Fortsetzung.

Nach dem „Anschluss“ 1938 herrschte – wie in den Wiener Geisteswissenschaften insgesamt<sup>30</sup> – in der gesamten Denkmalpflege eine wahre Aufbruchsstimmung, da

nach den Zeiten extremer Unterdotierung ein positiver Neuanfang bevorzustehen schien<sup>31</sup>. Von Proponenten des NS-Regimes aus ideologischen Gründen gefördert, nahm auch die archäologische Denkmalpflege zwischen „Anschluss“ und Kriegsausbruch einen bis dahin ungekannnten Aufschwung. Kurt Willvonseder als neuer Abteilungsleiter erstellte nun ein umfassendes Arbeitsprogramm, in dem auch die archäologische Landesaufnahme besonderen Stellenwert einnahm.<sup>32</sup>

Diese wurde in den deutschen Bundesländern zeitgleich in unterschiedlicher Qualität betrieben.<sup>33</sup> Sie entsprach den auch im „Altreich“ üblichen Arbeitsprogrammen der Landesämter für Vorgeschichte. Vorbildwirkung hatte dabei das Institut in Kiel, in dem Karl Kersten in

28 Marianne Pollak, Archäologische Denkmalpflege zur NS-Zeit in Österreich. Kommentierte Regesten für die „Ostmark“, Studien zu Denkmalschutz und Denkmalpflege XXIII, Wien-Köln-Weimar 2015, S. 54–56, S. 179, Reg. Nr. 493.

29 Nikolaus Hofer, 50 Bände *Fundberichte aus Österreich*, in: *Fundberichte aus Österreich* 50, Wien 2011, S. 13–16.

30 Mitchel G. Ash / Wolfram Nieß / Ramon Pils (Hg.), *Geisteswissenschaften im Nationalsozialismus. Das Beispiel der Universität Wien*, Wien 2010. – Klaus Taschwer, *Hochburg des Antisemitismus. Der Niedergang der Universität Wien im 20. Jahrhundert*, Wien 2015.

31 Pollak (zit. Anm. 28), S. 30–31.

32 Pollak (zit. Anm. 28), Dig. Nr. 1.

33 Marion Bertram, Wilhelm Unverzagt und der Streit um die Neuordnung der brandenburgischen Bodendenkmalpflege, in: Achim Leube (Hg.), *Prähistorie und Nationalsozialismus. Die mittel- und osteuropäische Ur- und Frühgeschichtsforschung in den Jahren 1933–1945*, Studien zur Wissenschafts- und Universitätsgeschichte 2, Heidelberg 2002, S. 255–276. – Stefan Kraus, Die Entstehung und Entwicklung der staatlichen Bodendenkmalpflege in den preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen, in: *Schriften zur Bodendenkmalpflege in Westfalen* 10, Aichwald 2012, S. 321, 322, 326.

Bundesland	Niederösterreich	
Verwaltungsbezirk	Nikolsburg (Miklow)	
Gerichtsbezirk	Nikolsburg (Miklow)	
Gemeinde	Unter-Tamowitz (Dohn Dünzowice)	
Katastralgemeinde	Unter-Tamowitz	
Ort	Unter-Tamowitz	
Funde	Völkerwanderungszeit Avarische Gräber	
		1937
Aufbewahrungsort	Landsammeln Brünn	
Schrifttum	Dr. J. J. S. K. Avarské nálezy na Moravě, Škol (Škol) 1937, S. 9 ff	

9. Karteikarte der Landesaufnahme 1938/39 mit Einträgen von Julius Caspart

den 30-iger Jahren federführend war.<sup>34</sup> Das Institut in Kiel hatte dabei Vorbildwirkung, wie Willvonseders Dienstreiseantrag vom 5. Mai 1939 zeigt, wo sich anlässlich der „Ahnen-Erbe-Tagung“ die Gelegenheit bot „den musterhaften Ausbau der archäologischen Landesaufnahme kennen zu lernen, die für alle Gaue des Deutschen Reiches richtunggebend ist“.<sup>35</sup>

Wie schon in den vorhergehenden Jahren von Julius Caspart begonnen, waren sämtliche Funde einer Region zu katalogisieren. Nun standen nicht mehr ausschließlich wissenschaftliche Aspekte im Vordergrund, sondern erstmalig das Bewusstsein der Gefährdung archäologischer Denkmale. Da nun auch Notgrabungen als wissenschaftlich relevant galten, war der Zustand bekannter Fundstellen im Rahmen eines „Überwachungsdienstes“ zu kontrollieren, allenfalls Notgrabungen zu veranlassen.<sup>36</sup>

Erklärtes Ziel der Landesaufnahme blieb nach wie vor eine verbesserte Kenntnis der materiellen Kultur, aber auch mit der ideologischen Zielsetzung verbunden, die angeblichen Zeugnisse der ideologisch so hoch bewerteten nordischen Kultur bis in den Mittelmeerraum nachzuweisen.

Beibehalten wurde die Idee gedruckter Inventarwerke. Den wichtigsten Unterschied zu den ursprünglichen Inventaren der Zentralkommission bildete die Loslösung der archäologischen Denkmale aus dem kunsthistorischen Verband,<sup>37</sup> um den speziellen Erfordernissen der Ur- und Frühgeschichtsforschung Rechnung zu tragen. Denselben Interessen folgten viele der von Oswald Menghin betreuten Dissertationen an seiner Wiener Lehrkanzel

<sup>34</sup> Uff Ickerodt, Karl Kersten und die archäologische Landesaufnahme Schleswig-Holsteins, in: Archäologische Nachrichten aus Schleswig-Holstein, Kiel-Hamburg 2014, 12–15.

<sup>35</sup> Pollak (zit. Anm. 28), Reg. Nr. 498

<sup>36</sup> Pollak (zit. Anm. 28), S. 151, Reg. Nr. 3 und Dig. Nr. 1.

<sup>37</sup> Pollak (zit. Anm. 28), S. 179–183.

für Urgeschichte.<sup>38</sup> Sie hatten entweder den Fundbestand ganzer niederösterreichischer Bezirke<sup>39</sup> oder einer Kultur im Blickfeld, wie die Dissertation Rudolf Reindls „Die Donauländische Kultur in Niederösterreich“.<sup>40</sup>

Als Vorbild für zukünftige Denkmalinventare ausgewählt wurde Willvonseders bereits fertig gestellte Bezirksstudie „Urgeschichte des Kreises Wels im Gau Oberdonau“, die 1939 in Druck erschien.

Die neue Arbeitsweise versprach eine verbesserte Analyse der Funde im Kontext der archäologischen Fundlandschaft und der kulturellen Entwicklung. Das Projekt scheiterte aber bald an der Realität des Krieges. Ähnliche Materialvorlagen wurden erst Jahrzehnte später in die vom Bundesdenkmalamt herausgegebenen Reihe „Fundberichte aus Österreich, Materialhefte“ unter der Schriftleitung von Horst Adler wiederaufgenommen.

Basis der in der Wiener Abteilung für Bodenaltertümer forciert betriebenen Landesaufnahme war die Inventarisierung archäologischer Funde in Sammlungen und Museen bei gleichzeitiger umfangreicher Fotodokumentation.<sup>41</sup> Dafür wurden Fachkollegen, Mitarbeiter, Sammlungsleiter und Privatsammler gleichermaßen herangezogen. Die mit großem personellem und finanziellem Aufwand geschaffenen Grundlagen – tausende Fotos von Fundgegenständen und Museumsinventare – wurden nach 1945 nicht nur nicht genützt, sondern gerieten in Vergessenheit. Die Positiv-Abzüge und deren Glasplattenegative im Archiv der Abteilung für Archäologie sind die heute oft einzigen Zeugnisse mittlerweile verschollener Funde oder in alle Winde zerstreuter Sammlungen.

Die konkrete Vorgangsweise verdeutlicht der Nachlass Alfred Mücks, damals Gaupfleger in Oderdonau. Als „Grundlagen“ der Archäologischen Landesaufnahme werden genannt:<sup>42</sup>

1. Erfassung aller Funde aus Literatur und Sammlungen
2. Vollständiges Literaturverzeichnis
3. Lichtbildarchiv
4. Kartei über vorhandene Klischees
5. Kartei aller Vorgeschichtsforscher und -freunde
6. Sachindex aller Bodenfunde.

<sup>38</sup> Pollak (zit. Anm. 28), S. 177.– Zu den Absolventen Menghins und ihren Dissertationsthemen: Otto H. Urban, „Er war der Mann zwischen den Fronten“. Oswald Menghin und das Urgeschichtliche Institut der Universität Wien während der Nazi-Zeit, in: Archaeologia Austriaca 80, Wien 1996, S. 1–24, bes. S. 16–17.

<sup>39</sup> Stefan Geiblinger, Die prähistorischen Randsiedlungen des Steinfeldes, unpubl. Diss. Univ. Wien 1936.– Erwin Rotter, Die vor- und frühgeschichtlichen Bodenfunde des Ger. Bez. Stockerau mit besonderer Berücksichtigung von Groß-Mugl, unpubl. Diss. Univ. Wien 1940,.

<sup>40</sup> Rudolf Reindl, Die Donauländische Kultur in Niederösterreich, unpubl. Diss. Univ. Wien 1937.

<sup>41</sup> Pollak (zit. Anm. 28), S. 183–188.

<sup>42</sup> Pollak (zit. Anm. 28), S. 183–184.

Während dieser Teil methodisch gut begründbar ist, zeigt die vorgesehene Art der Auswertung Mücks betont völkischen Zugang zur Materie als Lehrer und Volksbildner.<sup>43</sup> Bis heute aktuell blieb die geforderte lebensnahe Vermittlung, die heute aus der Museumspädagogik nicht wegzudenken ist.

Welche Gebiete Österreichs damals tatsächlich innerhalb der Abteilung selbst bearbeitet wurden, lässt sich im Rückblick nur teilweise nachvollziehen, da die Arbeitsunterlagen mit Ausnahme der Fotodokumentationen und Museumsinventare nicht erhalten sind. Die im Untersuchungszeitraum erstellten Karteikarten mit fundstellenbezogenen Informationen sind in der Abteilung für Archäologie nur in Restbeständen erhalten. Die Inhalte fußen auf einer Zusammenfassung der damals zugänglichen Fachliteratur und wurden, nach Bezirken geordnet, in Mappen zusammengestellt. Die zitierte Literatur endet mit den Jahren 1939/40. Die Karteikarten tragen zumeist die Handschrift Julius Casperts und die Paraphe Gertrud Moßlers.

Die in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts in Österreich völlig vernachlässigten Geländedenkmale, deren Schutz und Erhaltung schon Matthäus Much 1894 grundsätzlich gefordert hatte,<sup>44</sup> gelangten unter völkischen Gesichtspunkten neu ins Blickfeld. Die geodätische Aufnahme als Vorbereitung eines so genannten Ringwallcorpus der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt am Main war nach dem „Anschluss“ auch für Österreich geplant, erfolgte mit sowohl denkmalpflegerischer als auch politischer Begründung, kam aber über erste Anfänge nicht hinaus.<sup>45</sup>

Mit Kriegsbeginn stagnierten alle Projekte der archäologischen Denkmalpflege. Nach Kriegsende fiel die wiedererstandene Abteilung für Bodendenkmalpflege sowohl finanziell als auch personell auf den jämmerlichen Zustand der Zwischenkriegszeit zurück.<sup>46</sup> Dies hatte zur Folge, dass die archäologische Landesaufnahme bis in die Mitte der 1960er Jahre völlig zum Stillstand kam. Der durch

die zahlreichen Brüche der Abteilungsgeschichte bedingte Rückstand und damit auch Verlust unbekannt gebliebener Denkmale erweist sich heute aufgrund der modernen Beeinträchtigung ganzer archäologischer Denkmallandschaften durch landwirtschaftliche und bauliche Übernutzung nicht mehr aufholbar.

Der Neuanfang geht auf Horst Adler zurück, der sie ab den 1960er Jahren in Form der „Zentralen Fundstellenkartei“ auf eine neue und erstmals systematische Basis stellte.

Es handelte sich dabei um ein damals neuartiges Kartesystem mit Lochreibern, die in speziellen Schränken archiviert wurden. Dies ermöglichte erstmalig die gezielte Suche nach Befundkategorien, Datierung und speziellen Fundkategorien. Das System basiert auf den Vorgaben des österreichischen Verwaltungsrechts, bei dem die Katastralgemeinde als kleinste Verwaltungseinheit maßgeblich ist. Damals wie heute angegeben werden Fundgeschichte, Funde und Befunde, Datierung, Kulturzugehörigkeit, der Aufbewahrungsort der Fundgegenstände sowie die gesamte Literatur.

Dieses Archivsystem wurde bis in die 1990er Jahre des 20. Jahrhunderts beibehalten. Mit der von Christian Mayer konzipierten und schließlich 1995 in der Abteilung implementierten Fundstellendatenbank begann schließlich ein neues Zeitalter.

Waren die Ziele bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts fast ausschließlich wissenschaftlicher Natur, so hat sich die Inventarisierung seither zu einer wesentlichen Kernaufgabe der archäologischen Denkmalpflege gewandelt und ist heute die Basis für sämtliche Behördenentscheidungen der Abteilung für Archäologie. Ermöglicht wurde der Fortschritt durch die zunehmend vollständige digitale Erfassung, die digitale Zugänglichkeit von Kartengrundlagen und moderner Prospektionsmethoden. Für die Zukunft bildet die Datenpflege und die Anpassung der Daten an den aktuellen internationalen Forschungsstand ein grundlegendes Erfordernis moderner archäologischer Denkmalpflege.

<sup>43</sup> Pollak (zit. Anm. 28), S. 202–205.– Marianne Pollak, Archäologie in Oberösterreich 1938 – 1945, in: Sonius17, Leonding 2015, S. 03–05.

<sup>44</sup> Much (zit. Anm. 22), o. S.

<sup>45</sup> Pollak (zit. Anm. 28), S. 189–194.

<sup>46</sup> Pollak (zit. Anm. 28), S. 138–140.

# Menge, Vielfalt und Verteilung. Methodische Aspekte einer archäologischen Landesaufnahme.

## 1 EINLEITUNG

Die Abteilung für Archäologie, früher Abteilung für Bodendenkmale, des Bundesdenkmalamtes betreibt seit 1993 eine elektronische Datensammlung von Informationen über archäologische Fundstellen. Das fast 25jährige Bestehen dieser Datensammlung gibt Anlass zur Rückschau und einen Blick in die Zukunft. Den Ausgangspunkt bildet ein Passus im österreichischen Denkmalschutzgesetz, nach dem bei der Beurteilung der Bedeutung eines unter Denkmalschutz zu stellenden Objekts auf Menge, Vielfalt und Verteilung von Kulturgütern im nationalen Rahmen, also auf den österreichweiten Bestand, Bedacht genommen werden muss.

Diese Forderung des Gesetzes bildet die Grundlage für die archäologische Landesaufnahme und zwar nicht nur als Sammlung von Angaben zur Tätigkeit der Behörde, sondern als Sammlung von Inhalten, die die Beurteilung von Menge, Vielfalt und Verteilung zulassen. Das heißt, eine Beurteilung des Bestands an Kulturgütern aus wissenschaftlicher Sicht – eine weitere zentrale Forderung des Gesetzes – ermöglichen. Das Ergebnis einer archäologischen Landesaufnahme ist daher eine Darstellung des archäologischen Kulturgüterbestandes geordnet nach inhaltlichen, wissenschaftlichen Kriterien.

Das angesprochene Ergebnis ist im Kontext seines Einsatzes zu sehen:

- Unterschutzstellung bedeutet eine Auswahl aus dem Gesamtbestand. Das setzt natürlich dessen Kenntnis voraus.
- Dementsprechend ist das Ergebnis der Landesaufnahme ein Teil des Argumentariums für die GutachterInnen im Unterschutzstellungsverfahren, da es die Bezugnahme auf Menge, Vielfalt und Verteilung archäologischer Kulturgüter ermöglicht.
- Organisatorisch erlaubt diese Kenntnis, den Aufwand an personellen und finanziellen Ressourcen zu optimieren.

- Förderungen gezielt einzusetzen und ihre Wirkung zu überprüfen.
- Gezielt nach Projektbeteiligungen zu suchen, die den Zielen des Denkmalschutzes entsprechen (z. B. um die Kenntnis des Bestandes an archäologischen Kulturgütern zu verbessern).

Daraus ergeben sich auch die Zielgruppen, an die sich das Ergebnis der Landesaufnahme richtet:

- Die MitarbeiterInnen des Bundesdenkmalamts, die Ihre Arbeit nach inhaltlicher, wissenschaftlicher Erkenntnis aufbauen müssen.
- Die Abteilungen des Bundesdenkmalamts, die über die hausinterne Ressourcenzuteilung entscheiden.
- Die Bundesdienststellen, die die Ressourcenzuteilung an das Bundesdenkmalamt vornehmen.
- Die Beteiligten am Denkmalschutzverfahren, die die Möglichkeit haben müssen, Gutachten im Denkmalschutzverfahren zu hinterfragen.
- Das Bundesverwaltungsgericht als zweite Instanz im Denkmalschutzverfahren, das seine Entscheidungen, wie die erste Instanz, an den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes ausrichtet.
- Behörden, die nach anderen Gesetzesmaterien, die ebenfalls auf den Bestand an archäologischen Kulturgütern Bezug nehmen (z. B. Raumplanung, Umweltverträglichkeitsprüfung), entscheiden.
- Das wissenschaftliche Umfeld des Denkmalschutzes, dessen eigene Ergebnisse einerseits in den Denkmalschutz einfließen und andererseits auf den Kenntnisstand des Denkmalschutzes als Basis zur Erzielung eigener Ergebnisse zurückgreift.
- Planer, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aus eigenem Antrieb archäologische Kulturgüter berücksichtigen.
- Die „breite“ Öffentlichkeit, und zwar nicht nur das individuelle Interesse an Archäologie betreffend, sondern auch aufgrund der Tatsache, dass mit dem Vorhandensein einer konkreten Fundstelle Folgen verbunden sind. Die Bereitstellung von Informationen

für die Öffentlichkeit über diesen Bestand ist daher nicht zuletzt eine Frage der Fairness.

Der Passus „Menge, Vielfalt und Verteilung“ entspricht natürlich der Forderung nach einer statistischen Darstellung des Bestandes. Damit werden auch die Probleme evoziert, die mit der Verwendung von Statistiken, also hochaggregierter Daten, in einer Argumentation einhergehen:

- Ist die Vollständigkeit in der Primärdatenerhebung nicht gegeben, spiegeln die Zahlen von vorne herein nicht den Bestand wider. Dabei muss festgelegt sein, was an Informationen gesammelt wird, also das Sammlungsziel definiert sein. Vollständigkeit wird mit Bezugnahme auf das Sammlungsziel beurteilt.
- Natürlich hat es nur Sinn, Gleichartiges zusammenzufassen und abzuzählen. Dies ist aber nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass Klassifikationskriterien auf die Rohdaten einheitlich angewendet werden. Daraus ergibt sich die Qualität der Daten, die als Voraussetzung die Gleichförmigkeit ihrer Herstellung hat. Nur wenn die Datenqualität homogen ist, ist eine zahlenmäßige Darstellung aussagekräftig.
- Letzteres kann selbstverständlich nur hinterfragt werden, wenn Grundlagen, die zu einer bestimmten Klassifikation benutzt wurden, bekannt sind. Die Entstehung der Daten muss dementsprechend nachvollziehbar sein. Nachvollziehbarkeit impliziert daher die Publikation aller Teile der Landesaufnahme.

Mit anderen Worten muss von den Rohdaten bis zur statistischen Darstellung ein geschlossener Weg sichtbar sein. Also muss es ein explizites Regelwerk geben, das diesen Weg vorgibt. Dieses Regelwerk ist der Ausdruck der Methode, nach der die Primärdaten in hochaggregierte Daten, also in ein Zahlenwerk, umgesetzt werden.

## 2 DIE ARCHÄOLOGISCHE LANDESAUFNAHME DES BUNDESDENKMALAMTS

### 2.1 Bestandteile

Aus der Einleitung dieses Beitrags ergeben sich die Bestandteile einer archäologischen Landesaufnahme. Das sind:

- Das Regelwerk, das
  - Das Sammlungsziel zur Bestimmung der Vollständigkeit
  - Die Klassifikationskriterien zur Bestimmung der Datenqualität
  - Die Vorgangsweise bei der Erstellung der Daten vorgibt
 Die Rohdaten  
 Die Daten nach der Anwendung der Regeln

Ein Zahlenwerk als Darstellung der Daten nach der Anwendung der Regeln, das

- Menge und Qualitäten
- Parameter für die Beurteilung von Mengen und Qualitäten umfasst.
- Prozesse und Techniken der Qualitätssicherung
- Publikation

### 2.2 Sammlungsziel, Vollständigkeit

Sammlungsziel der archäologischen Landesaufnahme des Bundesdenkmalamts ist ein Verzeichnis all jener Verdachtsmomente, die auf archäologische Fundstellen hinweisen. Diese Definition mag überraschen, hängt aber mit dem Umstand zusammen, dass die Landesaufnahme des Bundesdenkmalamts vor einem gesetzlichen Hintergrund erfolgt: Betrachtet man eine Fundstelle als Einheit aus Funden und Befunden, so besteht aufgrund von Oberflächenfunden, historischen Nachrichten, Luftbildern oder Prospektionsergebnissen alleine nur ein Verdacht auf die Existenz einer archäologischen Fundstelle. Der Beweis, dass sich an einem bestimmten Ort tatsächlich eine Fundstelle befindet, kann hingegen nur durch eine Ausgrabung erbracht werden, die aber zugleich zur Zerstörung der jeweiligen Fundstelle führt – ein offensichtlicher Widerspruch zur Schutzabsicht des Gesetzgebers. Dementsprechend ist für die Anwendung von Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes hinsichtlich archäologischer Fundstellen auch das Vorliegen eines Verdachtes ausreichend. Freilich muss dieser Verdacht begründet sein, wobei die Begründung auf der wissenschaftlichen Qualifikation der bekannten Informationen beruht. Deshalb ist das Sammlungsziel der archäologischen Landesaufnahme eine Zusammenstellung aller einschlägigen Verdachtsmomente und ihrer wissenschaftlichen Qualifikation, also die Primärdaten und – im Sinne der Nachvollziehbarkeit – aller Elemente, die zur Qualifikation der Primärdaten geführt haben.

Daraus ergibt sich auch, was die archäologische Landesaufnahme des Bundesdenkmalamts nicht ist, nämlich weder das Inventar einer Fundstelle, noch die Konsolidierung von Befunden einzelner oder aller Fundstellen, auch nicht eine siedlungsarchäologische Untersuchung. Es versteht sich aber von selbst, dass eine solche Landesaufnahme Ausgangspunkt für andere Datensammlungen sein kann. Die Daten der Landesaufnahme selbst geben daher nur den durch das Sammlungsziel vorgegebenen Aspekt der Archäologie Österreichs. In Gegenüberstellung von Daten der Landesaufnahme und des Naturraums ergeben sich jedenfalls erste Informationen über die Entstehung des Fundbildes. Gerade diese Informationen sind

für den Denkmalschutz aus leicht einsehbaren Gründen besonders wichtig.

### 2.3 Homogenität der Datenqualität, Qualitätssicherung

Die Problematik der Homogenität der Datenqualität ist leicht aus dem Vorhergehenden und dem Prozess der Landesaufnahme zu benennen. Da die grundlegenden Prozessschritte der Landesaufnahme

- Das Auffinden der Rohdaten
- Das Synthetisieren der Rohdaten, also das Zusammenfassen von Gleichem zu Gleichen
  - Räumlich
  - Inhaltlich
- Klassifikation nach vorgegeben Gesichtspunkten sind, müssen lokale Terminologien im Zuge Landesaufnahme beseitigt werden. Nicht unterschätzt werden darf, dass die Synthese von Rohdaten hohe Ansprüche an den Bearbeiter stellt: Gerade die Landesaufnahme hat gezeigt, dass die österreichische Geschichte mehr als eine Million Jahre umspannt – kein/e BearbeiterIn kann alleine diese Zeitspanne fachlich gleichmäßig gut abdecken. Inhomogene Datenqualität ist daher schon aus diesem Grund unvermeidlich.

Inhomogenität in der Datenqualität ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass die Landesaufnahme über eine lange Zeitspanne erfolgt. Da die Bearbeitung neben dem persönlichen Kenntnisstand besonders auch den Forschungsstand zum Zeitpunkt der Bearbeitung wiedergibt, können nicht alle bearbeiteten Daten dieselbe Qualität aufweisen. Entscheidend für die Datenqualität ist daher ein Revisionsmechanismus, der diese unvermeidliche Inhomogenität ausgleicht. Im Fokus stehen dabei der Thesaurus, nach dem die Klassifikation der Informationen vorgenommen wird, und die Einarbeitung der Quellen, die den Verdacht im obigen Sinne stützen. Die Nachführung der gesammelten Daten zum Stand der Forschung und der Kohärenz mit dem Thesaurus ist daher zentraler Bestandteil zur Herstellung und Sicherung der Datenqualität und Teil der Landesaufnahme.

Für die Überprüfung der Datenqualität gibt es letztlich nur ein einziges probates Mittel, nämlich den Einsatz der erstellten Daten in dem Kontext, für den sie vorgesehen sind. Sehr schnell zeigt sich, ob und welche Fragen zum Bestand an archäologischen Kulturgütern mit den erhobenen Daten beantwortet werden können.

### 2.4 Nachvollziehbarkeit

Nachvollziehbarkeit ist ein Schlüsselbegriff für die Arbeit in gesetzlichem Umfeld, da die Grundlagen einer Ent-

scheidung sachlich belegt werden müssen. Dazu kommt, dass der Einsatz von Ressourcen ebenfalls begründet werden muss. Die Konsistenz des Zahlenmaterials, das einer Planung zugrunde gelegt wurde, ist Voraussetzung, um die Effektivität einer Planung nachzuweisen und den Ressourcenaufwand zu rechtfertigen.

Daraus ergibt sich, dass etwa Änderungen im Regelwerk, zum Beispiel Änderungen im Thesaurus, die zu Veränderungen im Zahlenmaterial führen, im Sinne der Nachvollziehbarkeit dokumentiert und in geeigneter Form dargestellt werden müssen. Dies trifft eine Behörde in weit größerem Ausmaß als etwa einen Wissenschaftler: Werden Entscheidungsgrundlagen einer Behörde undokumentiert verändert, kann dies Rechtsfolgen haben.

## 3 AUSBLICK: UNMITTELBARE VORHABEN DER ARCHÄOLOGISCHEN LANDESAUFNAHME SEITENS DES BUNDESDENKMALAMTS

Angesichts des umfangreichen Datenbestandes der Landesaufnahme hat sich die Abteilung für Archäologie des Bundesdenkmalamtes dazu entschlossen, eine tiefgehende Revision der vorhandenen Informationen – über das bisher gehandhabte Ausmaß in Form von Nachführung der einzelnen Datensätze hinaus – vorzunehmen. Weiter sollen in Zukunft zur Vervollständigung der Landesaufnahme AuftragnehmerInnen beschäftigt werden. Die Abteilung plant außerdem, die Ergebnisse der Landesaufnahme entsprechend der oben vorgestellten Überlegungen an die Zielgruppen des Denkmalschutzes heranzubringen. Voraussetzung für die Umsetzung dieser Vorhaben ist, wie bereits angesprochen, die gezielte Qualitätssicherung. Da es wenig zielführend erscheint, gebietsweise vorzugehen – angesichts des großen Zeitaufwandes den gesamten Datenbestand durcharbeiten, wären die ersten Datensätze wahrscheinlich schon veraltet, bevor der letzte überarbeitet ist –, wird die Qualitätssicherung nach Themen vorgenommen. Damit sind die Homogenität der Datenqualität, Vollständigkeit und damit Nachvollziehbarkeit zumindest für bestimmte Aspekte zu einem bestimmten Zeitpunkt gegeben.

Nachfolgend sollen einige der Themen vorgestellt werden, die derzeit in der Abteilung für Archäologie bearbeitet werden.

### 3.1 Eine methodische Vorbemerkung: Die Abbildung von Menge, Vielfalt und Verteilung in den Datenbestand der Landesaufnahme

Das Regelwerk der archäologischen Landesaufnahme durch das Bundesdenkmalamt verwendet zwei Datenobjekte, und zwar



- Die Fundstelle, das ist eine durch aktuell beobachtbare topographische Elemente eingrenzbar Fläche, auf die sich Hinweise auf eine historische Benutzung oder Begehung beziehen.
- Der Fundplatz, das ist eine inhaltliche Einheit aus Fundart (z. B. Siedlung, Gräberfeld etc.), Datierung und archäologischer Kultur.<sup>1</sup>  
Dabei bilden
- Die Fundstellen → Menge und Verteilung – auch im räumlichen Sinn
- Die Fundplätze → die Vielfalt des Bestandes ab.

Bei der Interpretation der Zahlen, die mit Hilfe dieser Datenordnung abgeleitet werden, ist zu beachten, dass der Begriff der Fundstelle, der hier verwendet wird, keinen vergangenen Zustand behaupten kann: Die Fundstelle müsste ergraben sein, um sie tatsächlich zu kennen, tatsächlich liegen aber nur Verdachtsmomente für eine Fundstelle vor. Dazu kommt, dass für die Durchführung rechtlicher Schritte das in Frage stehende Objekt benannt und in seiner Ausdehnung beschrieben sein muss. Die Darstellung des Bestandes, den die Landesaufnahme durch die Abteilung für Archäologie formuliert, ist ein Bild, das dem spezifischen Blick des Denkmalschutzes auf die Archäologie Österreichs entspricht.<sup>2</sup>

### 3.2 Bestandsevaluierung nach organisatorischen Aspekten

#### 3.2.1 Ziele

Beabsichtigt war, einen ersten Überblick über den Datenbestand der Landesaufnahme zu gewinnen, und zwar bevor die Qualitätssicherung durchgeführt wurde. Damit sollte an Hand des Standes der Landesaufnahme im April 2016 Zahlenmaterial zur Überprüfung der Wirksamkeit von Qualitätssicherungsmaßnahmen gewonnen werden. Defizite bei der Vollständigkeit der Basiserhebung und den Nachführungen sollten festgestellt werden und eine Planung für die Beseitigung der festgestellten Mängel erfolgen.

<sup>1</sup> Christian Mayer, Fundstellenbezogene Daten in der Abteilung für Bodendenkmale des Bundesdenkmalamts, in: Fundberichte aus Österreich 35, Wien 1996, S. 321–333.– Christian Mayer, Some Aspects of SMR Management in Austria, in: L. Garcia Sanjuan / D. W. Wheatley (Hg.), Mapping the Future of the Past. Managing the Spatial Dimension of the European Archaeological Resource, Sevilla 2002, S.37–45.

<sup>2</sup> Christian Mayer, Places-Landscapes. Listings-Assessments. Some ideas about the numerical evaluation of archaeological landscapes, in: Peter A. C. Schut (Hg.), Listing Archaeological Sites. Protecting the Historical Landscape, EAC occasional Papers, Bruxelles 2009, S. 115–123.

Als zweiter Punkt war die Datenqualität dahingehend zu untersuchen, ob die Regeln, nach denen Fundstellen und Fundplätze beschrieben wurden, bundesweit gleichmäßig angewendet wurden.

#### 3.2.2 Erste Ergebnisse

Zum Stand April 2016 waren 85% der Katastralgemeinden von der Landesaufnahme erfasst. Daraus ergaben sich 18.860 Fundstellen und 52.083 Fundplätze. Von circa 165.000 Grundstücken ist bekannt, dass sich dort Fundstellen befinden.

Der elektronische Datenbestand repräsentiert einen Wert von ca. 11.500.000,- €, der Wert eines Datensatzes, wie er auch an Dritte weitergegeben wird, beträgt etwa 220,- €. In diesen Zahlen sind die Aufwände für Zusatzdaten in Form von Karten, Katasterunterlagen, Recherchen, Fahrtkosten zur Fundstelle, Archiv, Bibliothek und die Kosten für die IT-Infrastruktur nicht enthalten.

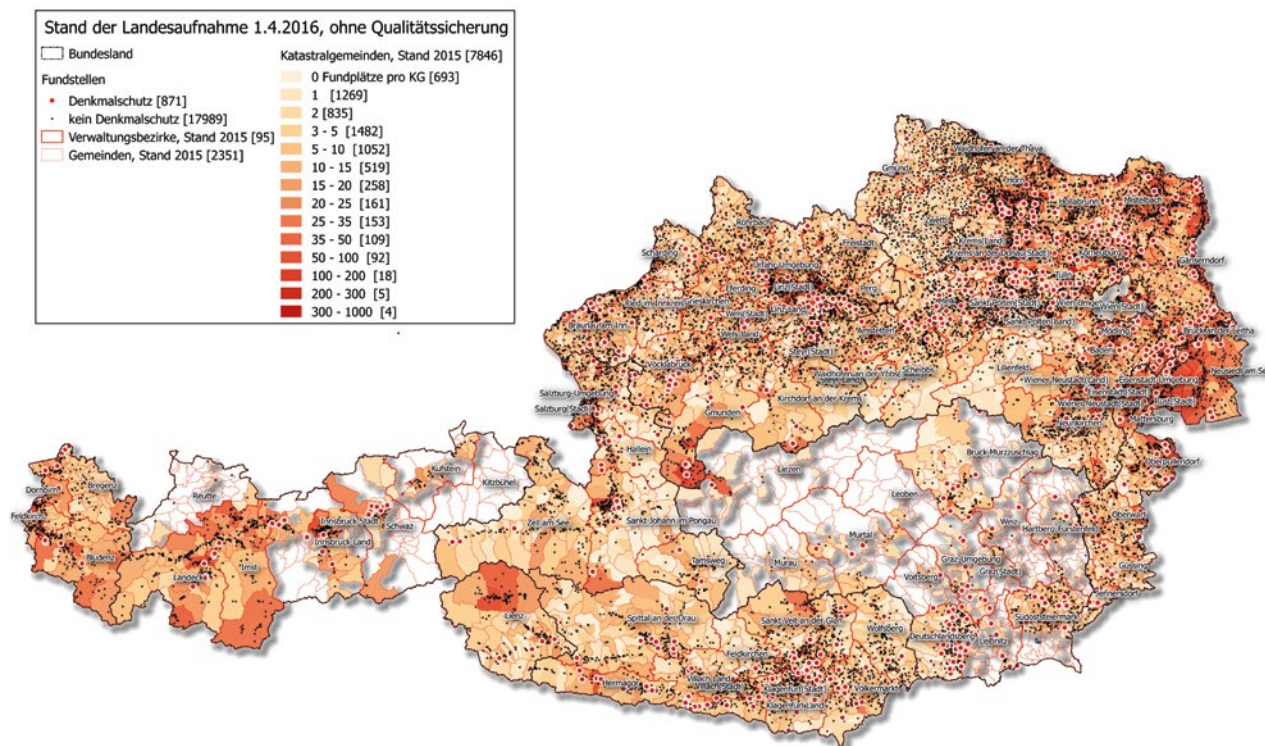
In Karte 1 (Abb. 10) sind die von der Landesaufnahme erfassten Teile Österreichs räumlich dargestellt. Diese Karte enthält die bekannten Fundstellen als schwarze und die unter Denkmalschutz stehenden als rote Punkte. Karte 1 wie Karte 2 (Abb. 11) stellen die Zahlen vor der Qualitätssicherung dar.

Weiter enthält die Karte alle Katastralgemeinden Österreichs, eingefärbt entsprechend der Anzahl der dort liegenden Fundplätze. In dieser Zahl sind nicht nur durch Koordinaten lokalisierbare Fundplätze enthalten, sondern auch diejenigen, für die nur die Katastralgemeinden bekannt sind, in denen sie liegen.

Das entstandene Kartenbild gibt das Ungleichgewicht in der Kenntnis der Archäologie Österreichs sehr gut wieder: Niederösterreich, speziell Nord- und Ostniederösterreich, weist offensichtlich einen höheren Bestand an bekannten Fundstellen und Fundplätzen auf als andere Teile Österreichs, zweifellos eine Folge der besonders hohen Dichte der in der Archäologie tätigen Personen und Institutionen und der Bevölkerungsdichte generell.

In Karte 1 (Abb. 10) fallen Katastralgemeinden mit besonders hoher Dichte an Fundplätzen in den alpinen Gebieten Österreichs auf. Die Erklärung liegt zum einen darin, dass es sich entweder um Kleinregionen mit einer sehr langen Forschungstradition handelt (Hallstatt, etwa in der Mitte der Karte), oder Ergebnisse der Hochalpenforschung der letzten beiden Jahrzehnte, sowohl hinsichtlich Archäologie wie naturwissenschaftlicher Untersuchungen zur menschlichen Nutzung von alpinen Hochlagen.

Karte 2 (Abb. 11) enthält die Darstellung derselben Zahlen unter einem anderen Aspekt. Dargestellt sind die prozentuellen Anteile der Bundesländer am Gesamtbestand an Fundstellen, Fundplätzen und der Gesamtfläche Österreichs. Der überproportional hohe Anteil an Fund-



10. Karte 1: Stand der Landesaufnahme im April 2016

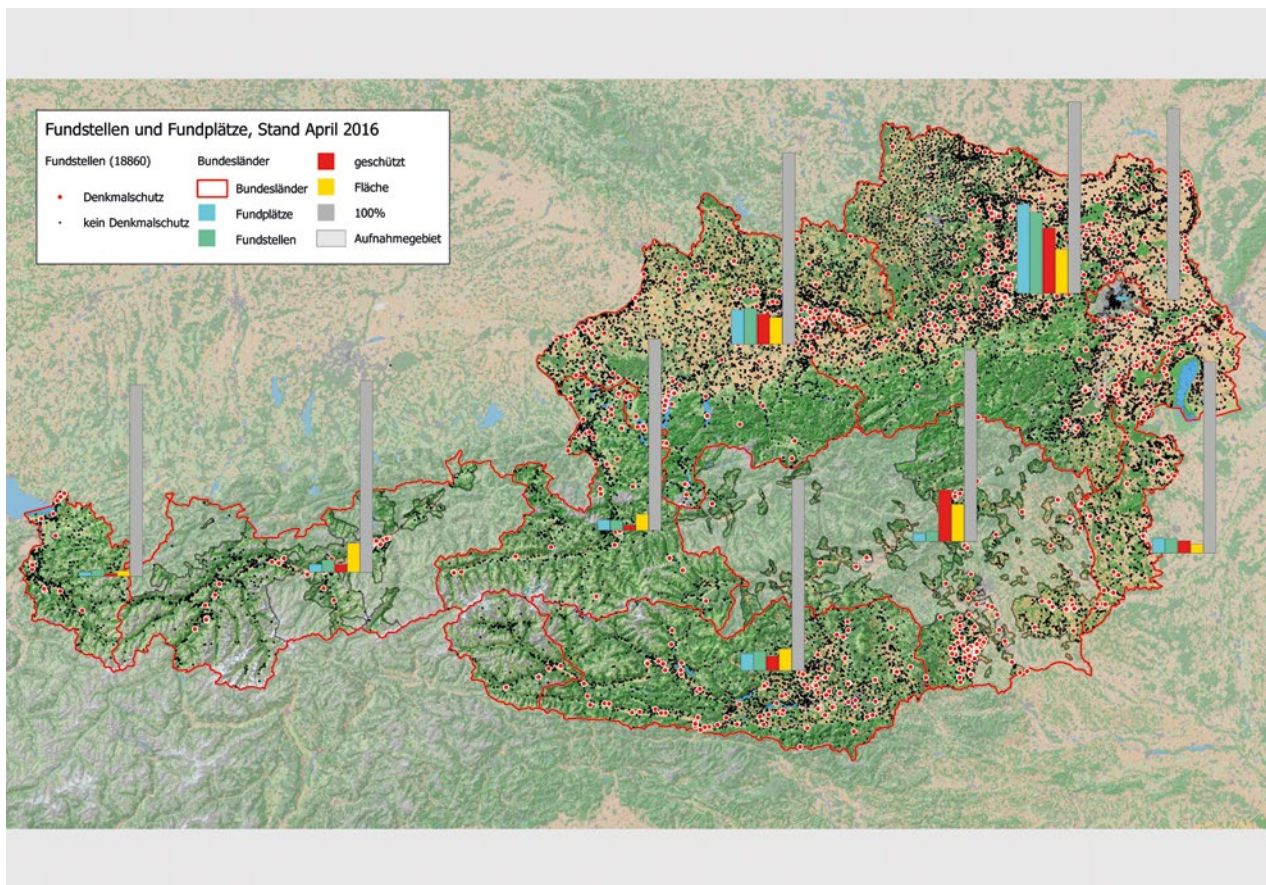
plätzen und Fundstellen in Niederösterreich fällt sofort ins Auge und bestätigt das bereits oben Festgestellte. Sehr deutlich kommt in den Zahlen für das Bundesland Wien ein Phänomen zum Vorschein, nämlich der Umstand, dass in alten, dicht verbauten Gebieten die Anzahl an Fundstellen und Fundplätzen besonders gering ist: Durch die Verbauung sind mittelalterliche und vormittelalterliche Fundstellen weitgehend zerstört. Da diese Zerstörungen größtenteils unbeobachtet geblieben sind, fehlen auch entsprechende Nachrichten, die die Landesaufnahme verarbeiten könnte.

Karte 2 (Abb. 11), die auch die Acker- bzw. Wald- und Grünflächen enthält, weist auf mögliche weitere Phänomene hin: Es muss etwa die Frage gestellt werden, warum in einigen Bundesländern der Anteil der Fundplätze am Gesamtbestand so weit hinter dem der Fundstellen zurück bleibt (die Zahlen für Tirol und die Steiermark sind nicht repräsentativ). Zwei Erklärungen bieten sich an: Zum einen hängt die Anzahl der Fundplätze von den archäologischen Kulturen und den Datierungen ab, die im Fundmaterial erkannt werden können, ist also eine Folge des Forschungsstandes einer Region. Je höher die Aktivität von ArchäologInnen in einer Region ist, desto detailreicher ist die Kenntnis einer Fundlandschaft. Zum anderen müssen die Regeln zur Anlage von Fundplätzen öster-

reichweit gleichmäßig eingehalten worden sein, um zuverlässiges Zahlenmaterial zu gewährleisten. Dazu kommt, dass die einzelnen Bundesländer einen unterschiedlichen Nachführungsgrad aufweisen. Demnach ist die Datenqualität noch nicht homogen genug, um Effekte aus der Datenaufnahme und externe Faktoren voneinander zu trennen. Dazu wird es notwendig sein, Parameter weiter zu entwickeln, die eine methodische Diskussion solcher Fragestellungen ermöglichen.<sup>3</sup>

Karte 2 (Abb. 11) enthält – indirekt – eine weitere Statistik, und zwar die Bedeckung Österreichs bzw. die Landnutzung. Die Bedeutung dieser Statistik für die Landesaufnahme ist leicht verständlich, hängt die Zugänglichkeit und Auffindbarkeit von Fundstellen doch

<sup>3</sup> Christian Mayer, Quantifying the State of the Art, in: Enter the Past. The E-way into Four Dimensions of Cultural Heritage, CAA 2003. Computer Applications and Quantitative Methods in Archaeology. Proceedings of the 31<sup>st</sup> Conference. Vienna Austria April 2003, British Archaeological Review International Series 1227, Oxford 2004, S. 453–455.– Christian Mayer, Mappings of the Late Neolithic Cultures in the Austrian Danube Region, in: Martin Furholt / Marzena Szymt / Albert Zastawny (Hg.), The Baden Complex and the Outside World. Proceedings of the 12<sup>th</sup> Annual Meeting of the EAA in Cracow 19–24 September 2006, Studien zur Archäologie in Ostmitteleuropa 4, Bonn 2008, S. 167–177.– Mayer 2009 (zit. Anm. 2), S. 118.

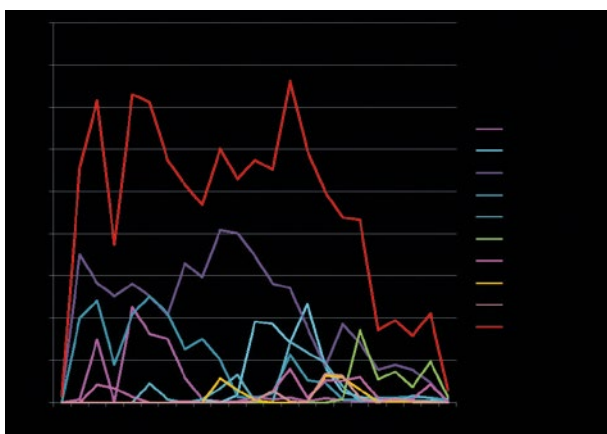


11. Karte 2: Ersteingaben im April 2016

direkt vom Bewuchs und der Nutzung der Oberfläche ab. Sehr deutlich wird aus Karte 2, dass Bedeckung und Landnutzung in Ober- und Niederösterreich durchaus vergleichbar sind, dennoch belegt das Zahlenmaterial deutliche Unterschiede bei Fundstellen und Fundplätzen. Es ist gegenwärtig noch zu früh, eine befriedigende Antwort für diese Tatsache zu geben. Mit diesem Beispiel soll aber ein Thema der Landesaufnahme angesprochen werden, das für die Nachvollziehbarkeit von Zahlenmaterial und darauf aufbauender Schlüsse stellvertretend beschrieben werden kann. Die Oberflächenbedeckung, die in Karte 2 (Abb. 11) dargestellt wurde, ist kein graphisches Element, sondern eine Sammlung von Geodaten, die auf die Klassifikation von Inhalten in Satellitenbildern zurückgehen. Sie stammen aus dem Projekt „Corinne Land Cover“ der EU, dessen Ergebnisse die EU selbst zur Erfüllung ihrer behördlichen Aufgaben benutzt. Aus der Sicht der Landesaufnahme weisen diese Daten einige entscheidende Eigenschaften auf: Sie besitzen Verbindlichkeit und ihre Qualität wird von einer persistenten Institution sichergestellt, die diese Daten in eigenem Interesse herstellt und wartet. Technisch gesehen sind diese Daten durch die Abteilung für Bodendenkmale manipulierbar, da sie mit den Daten der Landesaufnahme verschnitten werden können. Dies ist

mit gegenwärtig von einschlägigen Institutionen österreichweit bereitgestellten Daten nicht möglich. Weiter besitzen sie ein Stichtagsdatum aus 2012 und eignen sich daher als Referenzdatensatz für die Erstellung von Parametern zur Beurteilung des Bestandes an archäologischen Fundstellen, um Fragen wie die folgenden zu beantworten: Wie hoch ist die Dunkelziffer an Fundstellen in nicht ackerbaulich genutzten Gebieten und wie wirken sich neue prospektorische Möglichkeiten wie LiDAR-Scans aus? Welche Ressourcen sind notwendig, um eine österreichweit einheitliche Datenqualität zu erzielen? War der Einsatz von Ressourcen tatsächlich effektiv? Das Beispiel zeigt jedenfalls, dass sich die Landesaufnahme nicht nur mit dem Auffinden von Daten zur Archäologie beschäftigen kann, sondern auch mit dem Auffinden von Daten, die eine Interpretation des Fundbildes aus der Sicht des Denkmalschutzes erlauben.

Trotz der Inhomogenität der Daten vom April 2016 gibt es einige Statistiken, die bezüglich des archäologischen Denkmalschutzes sehr aufschlussreich sind. Eine davon ist die Auszählung der Meldejahre pro Fundplatz. In Abb. 3 ist diese Auszählung wiedergegeben. Die Zahlen beziehen sich dabei nicht auf die einzelnen Fundmeldungen, sondern darauf, wie viele Fundplätze pro Jahr in Fundberichten erscheinen.



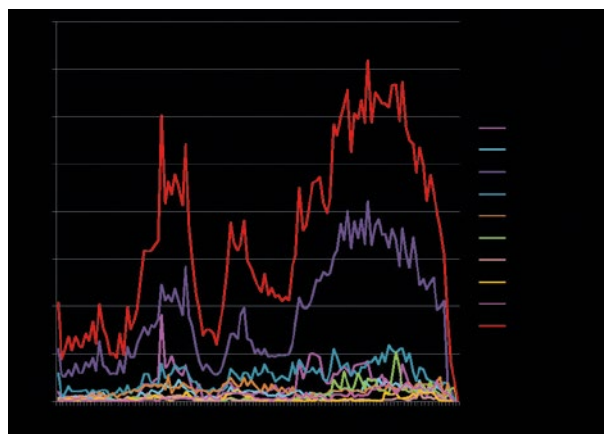
12. Grafik der Meldejahre 1900-2016

Wie man leicht erkennen kann, setzt vor 1900 ein kontinuierlicher Anstieg an bekannt gewordenen Fundplätzen pro Jahr ein, der durch den Ersten Weltkrieg beendet wird. Auffällig ist der starke Zuwachs nach 1923. In diesem Jahr wird das Denkmalschutzgesetz, welches auch eine Meldepflicht für archäologische Funde vorsieht, beschlossen und das ehemalige Staatsdenkmalamt in das Bundesdenkmalamt umgewandelt.<sup>4</sup>

Der Zweite Weltkrieg ließ – wie der Erste – das Meldewesen auf das Niveau vor 1900 zurückfallen, die Bautätigkeit in den 1950er Jahren führte zu einem neuerlichen Anstieg bei gemeldeten Fundstellen. Für die Organisation des archäologischen Denkmalschutzes in Österreich sind allerdings die Jahre nach 1965 von Interesse. Ab 1965 begann Horst Adler, der langjährige Redakteur der „Fundberichte aus Österreich“, nicht nur das Fundmeldewesen und die dazugehörige Umsetzung der Publikationsverpflichtung der eingegangenen Fundmeldungen durch das Bundesdenkmalamt neu zu organisieren, sondern auch die bereits seit den 1850er Jahren in den Unterlagen und Archiven des Bundesdenkmalamts verwahrten Nachrichten zu ordnen und in eine Kartei umzusetzen. Gleichzeitig wurde die Anzahl von Mitarbeitern in der Abteilung für Bodendenkmale erhöht, durch deren Feldarbeit die Kenntnis der Archäologie Österreichs sehr stark erweitert wurde (Hans-Jörg Ubl, Hans Offenberger, Johannes-Wolfgang Neugebauer). Nicht zu vernachlässigen ist, dass sich die Feldarchäologie, wohl aufgrund des damaligen Generationswechsels in der österreichischen archäologischen Forschung, erst in den 1970er Jahren durchgesetzt hat und sich dementsprechend erst dann in den Statistiken bemerkbar macht.

Die hohen Zahlen an Fundplätzen pro Jahr in den 1990er und 2000er Jahren gehen darauf zurück, dass es der Abteilung für Archäologie, damals noch Abteilung für Bodendenkmale, in dieser Zeit gelungen ist, die Archäo-

<sup>4</sup> Mayer 2009 (zit. Anm. 2), S. 116.



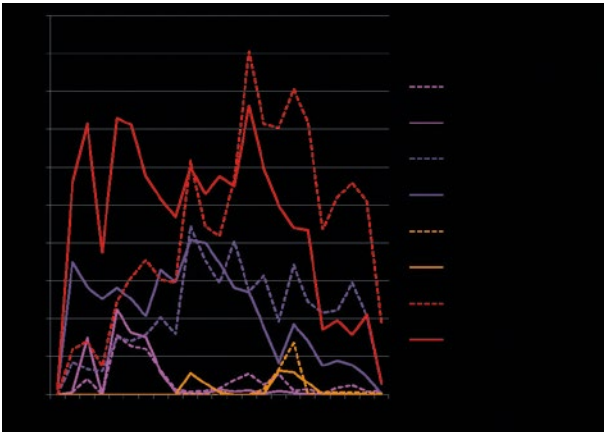
13. Grafik der Ersteingaben

logie als integralen Bestandteil von Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und im Gefolge auch in Verfahren nach anderen Gesetzen zu etablieren. Der starke Abfall ab 2012 geht darauf zurück, dass aufgrund einer Umstellung im IT-Bereich des Bundesdenkmalamts die Arbeit an der Landesaufnahme fast zum Erliegen kam und erst ab Mitte 2013 wieder aufgenommen werden konnte. Diese Statistik zeigt jedenfalls, wie eng das Bild der Archäologie Österreichs mit dem Denkmalschutz und dem Bundesdenkmalamt in Österreich zusammenhängt.

Betrachtet man die Zahlen nach Bundesländern, fällt als erstes wiederum die dominante Stellung Niederösterreichs ins Auge. Man muss hier aber differenzierend anmerken, dass die meisten Infrastrukturprojekte, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machten, in Niederösterreich errichtet wurden. Daraus ergibt sich auch der unterschiedliche Kurvenverlauf für die anderen Bundesländer, denn nur in Oberösterreich und Burgenland wurden – die Zahlen der Landesaufnahme für die Steiermark sind nicht repräsentativ –, wenn auch in geringerem Ausmaß, große Infrastrukturprojekte umgesetzt.

Auffällig ist weiter, dass nur Oberösterreich und – in abgeschwächter Form – Salzburg und Kärnten eine mit Niederösterreich vergleichbare Entwicklung bei der Frequenz der Fundjahre genommen haben. Die Zahlen für das Burgenland entsprechen zwar bis 1995 etwa den niederösterreichischen, danach folgt aber ein deutlicher Rückgang, der nur durch die Durchführung einzelner Infrastrukturprojekte unterbrochen wird. Dies beruht auf einem Generationenwechsel in den einschlägigen burgenländischen Institutionen.

Für die Beurteilung der Datenqualität eignet sich die Anzahl der Ersteingaben bzw. der Überarbeitungen von Datensätzen pro Jahr. Abb. 3 zeigt eine Graphik der Ersteingaben bezogen auf das Erstellungsjahr der einzelnen Datensätze der Landesaufnahme. Die Zeitspanne, in der die Primärerfassung eines Bundeslandes erfolgte, ist deutlich im Kurvenverlauf ersichtlich. Zur Beurteilung der



14. Grafik der Ersteingaben und Überarbeitungen

Datenqualität ist die Gegenüberstellung dieser Zahlen mit denen der jährlichen Überarbeitungen aussagekräftig (Abb. 13). Überarbeitungen von Datensätzen können entweder durch neue Funde aus einer Fundstelle oder durch zusätzliche Informationen, z. B. die wissenschaftliche Bearbeitung von Fundplätzen, aber auch durch administrative Änderungen in der Flächenwidmung anlassfallbezogen ausgelöst werden. Auf Ebene der Datensätze drückt sich das so aus, dass sich das Datum der Ersteingabe eines Fundplatzes von dem der letzten Eingabe unterscheidet (Abb. 14) dargestellt sind die Statistiken für Österreich insgesamt, Niederösterreich, das Burgenland und Vorarlberg).

Als Ausgangspunkt für die Interpretation der Grafiken sollen die Zahlen aus Niederösterreich dienen: Mit der Einführung der Fundstellendatenbank ergibt sich ein abrupter Anstieg in der Kurve, der sich, abgeschwächt bis 2003 fortsetzt. Danach fällt die Kurve stark ab, Neueinträge beziehen sich hauptsächlich auf bis dahin unbekannte Fundstellen. Stellt man dieser Kurve (Abb. 12) die der Überarbeitungen gegenüber (Abb. 13), kann man sehen, dass die Anzahl der Überarbeitung in Niederösterreich die Anzahl der Ersteingaben ab 2003 übersteigt. Das bedeutet, dass sich die Hauptarbeit der Landesaufnahme in Niederösterreich mittlerweile auf Nachträge verlagert hat. Die Zahlen zeigen aber noch etwas Anderes: Durch die Überarbeitungen verschwinden ältere Eingaben, indem neue Informationen über Fundplätze eingearbeitet werden. Das bedeutet unter anderem, dass diese Datensätze inhaltlich einem jüngeren Stand, also einer höheren Datenqualität in obigem Sinn entsprechen.

Ganz anders verlief die Entwicklung im Burgenland und in Vorarlberg. Die Grafik (Abb. 14) zeigt, dass die Datensätze im Wesentlichen im Zustand ihrer Ersteingabe verblieben sind. Das ist sicherlich auf die bereits mehrfach angesprochene Archäologie-bezogene Aktivität zurückzuführen. Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass sich keine Veränderungen im Forschungsstand ergeben haben,

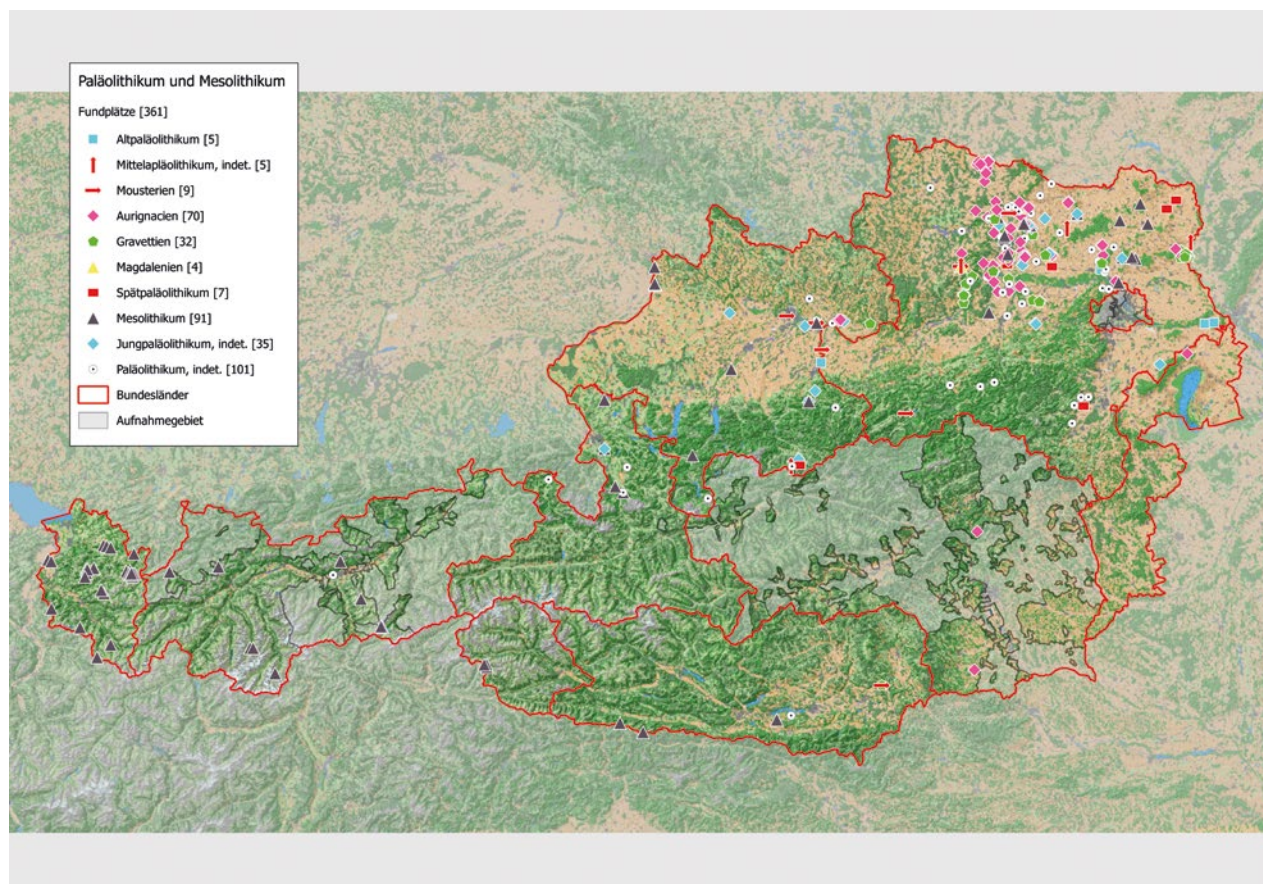
die auch für die Fundlandschaft in den beiden Bundesländern von Bedeutung sind. Homogene Datenqualität kann offensichtlich nicht nur durch Anfalls- bezogene Nachführungen erreicht, sondern kann nur durch die Betrachtung des gesamten Datenbestandes sichergestellt werden. Daher ist eine thematische Durcharbeitung des Erhobenen unumgänglich.

### 3.3 Vielfalt: Der Thesaurus chronologischer Begriffe und Kulturnamen

Der Thesaurus ist selbstverständlich das Kernelement bei der Beurteilung von Menge und Vielfalt. Dabei stellt die Landesaufnahme an einen Thesaurus einige spezielle Anforderungen, die hier kurz diskutiert werden sollen.

Der Thesaurus der Landesaufnahme muss in der Lage sein, alle Erscheinungen, die berichtet wurden, chronologisch und chorologisch zu klassifizieren. Betrachtet man die Eigenschaften der Ausgangsdaten der Landesaufnahme, wird schnell klar, worin die Problematik liegt, dieser scheinbar einfachen Forderung nachzukommen: Datierungen, die in den Quellen der Landesaufnahme enthalten sind, stammen häufig von Laien oder geben den Forschungsstand zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens einer Fundstelle wieder. Meist ist das oft nur geringe Fundmaterial nur unvollständig oder gar nicht erwähnt. Der Thesaurus der Landesaufnahme muss also flexibel genug sein, ungenaue und unsichere Datierungen genauso aufzunehmen, wie genaue. Warum dies notwendig ist, ergibt sich aus dem mehrfach in diesem Beitrag angesprochenen Phänomen der österreichweit inhomogenen Arbeitsdichte von Archäologen. Ein Thesaurus, der auf gut erforschte Gebiete abstellt, könnte weniger gut erforschte nicht darstellen. Die aus dieser Sicht nicht datierbaren Fundplätze würden aus der Statistik verschwinden. Das kann aber aus Sicht des Denkmalschutzes nicht akzeptiert werden. Gerade Fundstellen in scheinbar abgelegenen Gebieten leisten einen wesentlichen Beitrag zur Kenntnis der Verteilung von archäologischen Kulturgütern in Österreich. Nicht zuletzt diese Fundstellen sind für die organisatorische Planung des Denkmalschutzes von besonderer Bedeutung, erhärten sie doch den Verdacht, dass es Regionen in Österreich gibt, die organisatorisch vom Denkmalschutz weniger gut betreut sind.

Ein Abstellen des Thesaurus auf weniger gut erforschte Gebiete könnte aber die bekannte Vielfalt im Bestand nicht darstellen, damit entfele aber aus denkmalschützerischer Sicht die Möglichkeit, eine bestimmte Fundstelle vor dem Hintergrund des Bestandes zu würdigen. Die Darstellung der regionalen Abhängigkeit der Bestandskenntnis von der Aktivität von Archäologen wäre nicht mehr möglich.



15. Karte 3: Paläolithikum und Mesolithikum nach Stand der Landesaufnahme im April 2015

Was den chronologischen Aspekt des Thesaurus angeht, ergibt sich aus dem Gesagten ein wesentlicher Unterschied zu einer Chronologie: Eine Chronologie ist im Allgemeinen auf die Darstellung der zeitlichen Differenzierung im Fundmaterial ausgerichtet, braucht daher weder Fundplätze noch Fundmaterialien zu berücksichtigen, die den methodischen Ansprüchen einer Chronologie nicht genügen. Der Thesaurus chronologischer Begriffe der Landesaufnahme muss letztere jedoch mit umfassen: Datierungen, die nach älteren chronologischen Überlegungen vorgenommen wurden, könnten sonst nicht berücksichtigt werden, Fundplätze müssten als undatiert angesehen werden und würden aus den Statistiken verschwinden. Eine wesentliche Eigenschaft eines Thesaurus als Sammlung von untereinander koordinierten Begriffen dient dazu, dieses Problem zu bewältigen.

Zu den aufgezeigten Eigenschaften kommen noch zwei weitere, die der Thesaurus aufweisen muss: Es müssen zum einen alle Erscheinungen österreichweit einheitlich und vergleichbar enthalten sein. Zum anderen müssen Erscheinungen berücksichtigt werden, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auch in Österreich auftreten werden. Sollte letzteres nicht gelingen, müssten der Thesaurus und die Klassifikationen, die in den Datensätzen

zum Ausdruck kommen, mit entsprechendem Aufwand umgebaut werden.

Daher umfasst der Thesaurus der Landesaufnahme chronologische und chorologische Bezeichnungen für alle archäologischen Phänomene, die in Österreich bereits nachgewiesen wurden, und solche, die in den Nachbargebieten Österreichs in Verwendung sind. Insgesamt umfasst der Thesaurus 322 Stufenbezeichnungen, eine Zahl die sich daraus erklärt, dass die Anzahl der archäologischen Kulturen in Österreich, entsprechend seiner kulturgeographischen Lage und der dazugehörigen kulturspezifischen Chronologien besonders hoch ist. Die verwendeten Stufenbezeichnungen wurden mit einem vereinheitlichten Codierungssystem, bestehend aus einem Kürzel für die Kultur, römischen Ziffern und Kleinbuchstaben versehen. In den Thesaurus wurden nur solche Stufenbezeichnungen übernommen, die sich entweder in der einschlägigen Literatur bereits durchgesetzt haben oder für die zumindest fünf Fundplätze genannt wurden, sodass einige „prä-“, „proto-“, „post-“ oder „epi-“ Bezeichnungen nicht übernommen wurden. Generell wurde kulturspezifischen Chronologien, also solche, die sich auf das Fundmaterial einer einzelnen Kultur beziehen, der Vorzug gegenüber überregio-

nen Chronologien gegeben, da letztere erfordern, dass alle abgedeckten regionalen Chronologien richtig sind: Sollten sich Veränderungen in einer einzigen regionalen Chronologie als notwendig erweisen – davon ist bei gegenwärtigem Forschungsstand auszugehen –, müsste das gesamte System umgestellt und die betroffenen Datensätze nachgeführt werden.

Derzeit enthält der Thesaurus der Landesaufnahme 124 Bezeichnungen für archäologische Kulturen. Das sind vor allem Bezeichnungen, die sich auf die Steinzeiten und die Ältere Bronzezeit beziehen, da danach die kulturellen Zuordnungen von Fundplätzen in den Quellen der Landesaufnahme fehlen. In den Thesaurus wurden keine regionalen Gliederungskonzepte wie „Facies“ oder „Typus“ aufgenommen, da sich zeigen lässt, dass seit ihrer Beschreibung kein oder kaum gesichertes Fundmaterial zum Vorschein gekommen ist.

Der Thesaurus der chronologischen und chorologischen Begriffe wurde als Arbeitsbehelf zu einer synchronistischen Tabelle zusammengefasst. Diese Tabelle enthält neben den Bezeichnungen und Kürzel der Landesaufnahme auch Synonyma und Horizontbezeichnungen, die in der Literatur verwendet werden.

Soweit dies automatisiert möglich war, sind die neuen Bezeichnungen bereits in den Datenbestand übernommen worden. Eine Publikation des Thesaurus der Landesaufnahme wird gemeinsam mit der Publikation des Bestandes an Fundstellen bestimmter Zeitabschnitte erfolgen.

#### 3.4 Menge, Vielfalt und Verteilung: Paläolithikum und Mesolithikum

Entsprechend dem Vorhaben, den Datenbestand der Abteilung für Archäologie des Bundesdenkmalamtes nach Themen kritisch durcharbeiten, werden derzeit die bekannten Fundstellen des Paläolithikums und Mesolithikums betrachtet.

Diese Periode Österreichs bietet sich an, da es sich zahlenmäßig um die kleinste Fundstellengruppe handelt. Dazu kommt, dass sich durch die Aktivitäten des OREA-Instituts der Österreichischen Akademie der Wissenschaften sowie die Bearbeitung der Sammlung Preisl, durch die Ergebnisse von Grabungen in lang bekannten Fundstellen Niederösterreichs und die Forschungen des Instituts für Archäologien der Universität Innsbruck zum Mesolithikum in Tirol und Vorarlberg das bisher gültige Bild zur Verbreitung und kulturellen Vielfalt beider Epochen nachhaltig verändert hat. Eine Nachführung des Datenbestandes ist daher vordringlich. Der Stand der Landesaufnahme im April 2016 vor der Nachführung kann aus Karte 3 (Abb. 15) entnommen werden.

Ziele sind:

- Eine zahlenmäßige Bestandsübersicht
- Prüfung der Datierungen und Fundarten
- Die Konsolidierung der Referenzliteratur

Besondere Aufmerksamkeit wird dem Publikationsformat gewidmet sein, sowohl den Inhalten, der statistischen Darstellung, der Kartierung, der Erarbeitung von Parametern zur Beurteilung der Datenqualität als auch der Gestaltung von Unterlagen für die bereits angesprochenen Zielgruppen.

Mit dieser Überarbeitung soll eine einheitliche Datenqualität für die Fundstellen aus den beiden Perioden herbeigeführt werden. Die Änderungen im Thesaurus, wie sie in Kapitel 3.3 beschrieben wurden, sind bereits, soweit dies automatisiert durchgeführt werden konnte, umgesetzt. Trotzdem wird es unumgänglich sein, Fundplätze, die gegenwärtig nicht im Fokus der Forschung liegen, kritisch zu überprüfen.

#### 3.5 Menge und Vielfalt: Kupferbergbau

Trotz der langen Tradition in der Bergbauforschung, setzte die systematische, überregionale Bergbauforschung in Österreich nach längerer Unterbrechung erst wieder 2007 mit dem Projekt HIMAT (2011) ein.<sup>5</sup> Da die Landesaufnahme zudem in der Steiermark und in Tirol – die Basiserhebung in Salzburg und Kärnten ist seit 2011 abgeschlossen – die historischen Bergbaugebiete in den kommenden Jahren vollständig abdecken wird, hat sich die Abteilung für Archäologie des Bundesdenkmalamts entschlossen, den Gesamtbestand an vorhandenen Daten zu überarbeiten.

Zum Unterschied von anderen Fundgruppen ist es beim Bergbau notwendig, nachgewiesene Bergbaue bis in die späte Neuzeit zu berücksichtigen, da die Forschung gezeigt hat, dass neuzeitlicher Bergbau vielfach die älteren Abbaue überlagert. Moderner Bergbau kann daher als Anzeiger für einen älteren verstanden werden.

Das Vorhaben verfolgt mehrere Ziele: Als erstes soll das Regelwerk der Landesaufnahme so präzisiert werden, dass die oft sehr ausgedehnten geologischen Strukturen sinnvoll und nachvollziehbar räumlich gegliedert werden können. Die Landesaufnahme wird sich dabei auf die in der Geologischen Bundesanstalt aufbewahrten Unterlagen stützen und versuchen, die Kennzeichnungen des österreichischen Haldenkatasters, der von der Geologischen Bundesanstalt geführt wird, als Referenznummer in der Landesaufnahme zu berücksichtigen.

<sup>5</sup> Gerd Goldenberg / Ulrike Töchterle / Klaus Oeggel / Alexandra Krenn-Leeb (Hg.), Forschungsprogramm HiMAT – Neues zur Bergbaugeschichte der Ostalpen, in: Archäologie in Österreich Spezial 4, Wien 2011.

Vor allem die Forschung des letzten Jahrzehnts hat gezeigt, dass sich hinter dem Abbau von Kupferkies bzw. Fahlerz eine chronologische Differenzierung verbirgt, sodass die Kenntnis der in einem Vorkommen vertretenen Mineralien auch einen Hinweis auf den zeitlichen Aspekt ihrer Nutzung gibt. Auch hier soll der Haldenkataster der Geologischen Bundesanstalt als Referenzdatenbestand dienen.

Schließlich wird der Thesaurus der bergbaulichen Begriffe überarbeitet und vereinheitlicht werden.

#### 4 SCHLUSSBETRACHTUNG

Aus der voranstehenden Darstellung geht hervor, dass die archäologische Landesaufnahme nicht einfach nur aus Daten besteht, sondern eine Vielzahl von Prozessen und Bestandteilen umfasst, die nicht unabhängig voneinander betrachtet werden können. Tatsächlich kann die Landesaufnahme im Kontext des Denkmalschutzes, konkret was die Einschätzung von Menge, Vielfalt und Verteilung betrifft, nur dann einen substanziellen Beitrag leisten, wenn ihre sämtlichen Bestandteile konsequent gepflegt und durch Qualitätssicherung kritisch überprüft werden.



# Zwischen Donautal und Alpenhauptkamm. Untersuchungen zu den Umfeldbeziehungen des prähistorischen Hallstätter Salzbergbaus

## EINLEITUNG

Der Salzbergbau hat in Hallstatt eine lange Tradition, die mit größeren und kleineren Unterbrechungen von der Bronzezeit bis in die Gegenwart reicht.<sup>1</sup> Auch die Bedeutung des Salzbergtals als Zentrum des Bergbaus erstreckt sich bis in die Gegenwart (Abb. 16). Seit vielen Jahrzehnten steht dieser Raum im Fokus intensiven Forschungsinteresses. Er bietet der archäologischen Forschung beste Ausgangsbedingungen. Eine dichte und diverse Fundlandschaft (viele und „reiche“ Fundstellen) trifft hier auf außergewöhnliche Erhaltungsbedingungen (Salzerhaltung, Feuchtbodenerhaltung). Der Wissensstand über den prähistorischen Salzbergbau ist entsprechend gut.<sup>2</sup> Im besonderen Bergbautechnologie, Arbeitsablauf und -organisation sind gut erforscht.

Die Situation im räumlichen Umfeld der Bergbaue gestaltet sich anders. Hier sehen und wissen wir deutlich weniger. Es sind weniger Fundstellen bekannt und die Fundsituationen weniger aussagekräftig. Dies ist selbstverständlich zunächst quellenkritisch zu sehen. Das Umfeld der Bergbaue stellt einen weiten Raum dar und hat

nicht im gleichen Maße Forschungsinteresse und -förderung erfahren. Dennoch zeigt sich bei genauerer Betrachtung, dass im näheren und weiteren Umfeld Fundlandschaften von besonderem Interesse existieren.<sup>3</sup> In welchen Beziehungen standen diese Räume zum Salzbergbau und zum Hallstätter Salzbergtal? Das Verständnis der Umfeldbeziehungen, d. h. der Interaktionen zwischen Bergbau und Umgebung, ist von wesentlicher Bedeutung für das Verständnis des Bergbaus selbst wie auch der Entwicklung der umgebenden Region.

Die Tätigkeit der Produktion ist auf das Engste mit den beiden anderen großen ökonomischen Bereichen, Distribution und Konsum, verknüpft:<sup>4</sup>

- a) Distribution der produzierten Objekte, der Betriebsmittel und von Arbeitskraft,
- b) Verbrauch von Betriebsmitteln und von Arbeitskraft.

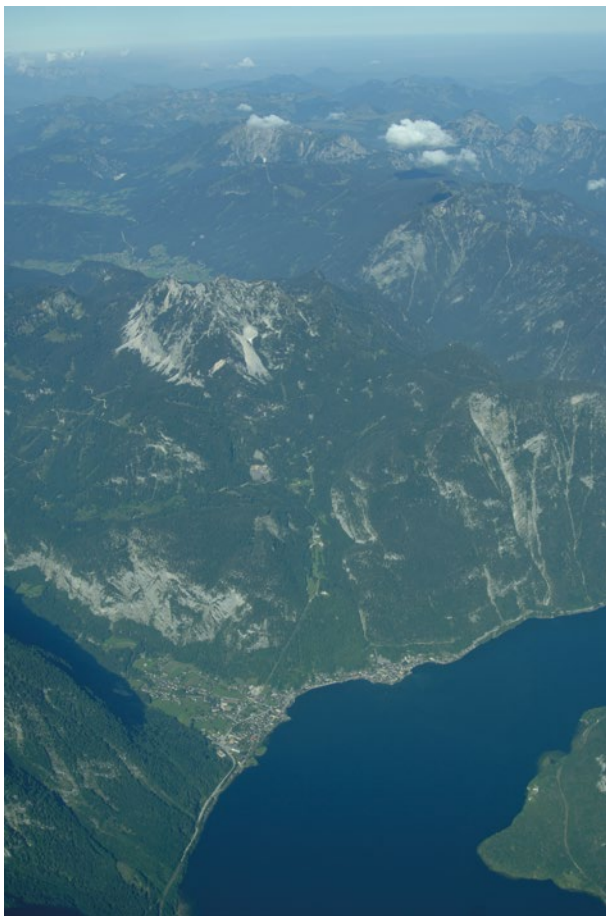
Hieraus entsteht eine Vielzahl an Aktivitäten, die direkt oder weniger direkt mit den Produktionsprozessen verbunden sind. In diesem Zusammenhang ist Mobilität von wesentlicher Bedeutung, da zahlreiche distributive Mechanismen ablaufen, z. B. Transport der produ-

<sup>1</sup> Hans Reschreiter / Kerstin Kowarik, Die prähistorischen Salzbergwerke in Hallstatt, in: Thomas Stöllner / Klaus Oeggel (Hg.), Bergauf Bergab 10000 Jahre Bergbau in den Ostalpen – Wissenschaftlicher Beiband zur Ausstellung im Deutschen Bergbau-Museum Bochum vom 3.11.2015–24.04.2016 im vorarlberg museum Bregenz vom 11.06.2016–26.10.2016, Veröffentlichungen aus dem Deutschen Bergbau-Museum Bochum, Bd. 207, Bochum 2015, S. 289–296.

<sup>2</sup> Für einen Überblick Fritz Eckart Barth / Wolfgang Lobisser, Das EU-Projekt Archaeolive und das archäologische Erbe von Hallstatt, in: Veröffentlichungen aus dem Naturhistorischen Museum in Wien, Neue Folge, Bd. 29, 2002 Wien.– Anton Kern / Kerstin Kowarik / Andreas Rausch / Hans Reschreiter (Hg.), Salz-Reich. 7000 Jahre Hallstatt, in: Veröffentlichungen der Prähistorischen Abteilung, Bd. 2, Wien 2008.

<sup>3</sup> Zum Beispiel das Dachsteinplateau, die Schlucht der Koppen-/Kainischtraun, Traunkirchen am Traunsee oder auch der Bereich des Ennstals zwischen Pürgg und Wörschach, für einen Überblick siehe Kerstin Kowarik / Hans Reschreiter, Hall-Impact – Disentangling climate and culture impact on the prehistoric salt mines of Hallstatt, in: Christoph Gutjahr / Georg Tiefengraber (Hg.), Beiträge zur Mittel- und Spätbronzezeit sowie zur Urnenfelderzeit am Rande der Südostalpen, Akten des Internationalen Symposiums am 25. und 26. Juni 2009 in Wildon/Stmk., Internationale Archäologie – Arbeitsgemeinschaft, Symposium, Tagung, Kongress 15 (Hengist-Studien 2), Rahden/Westfalen 2011, S. 175–190.– Kerstin Kowarik / Hans Reschreiter / Julia Klammer / Michael Grabner / Georg Winner, Umfeld und Versorgung des Hallstätter Salzbergbaus von der Mittelbronzezeit in die ältere Eisenzeit, in: Thomas Stöllner / Klaus Oeggel (zit. Anm. 1), S. 309–318.

<sup>4</sup> Manfred Rössler, Wirtschaftsethnologie. Eine Einführung, Berlin 2005, S. 144–181.



16. Luftbild von Hallstatt und des Hallstätter Salzbergtals

zierten Objekte/Stoffe zu den Abnehmern, Transport von Betriebsmitteln, Lebensmitteln und Arbeitskraft zur Produktion. In besonders hoher Zahl finden diese Prozesse statt, wenn eine Produktion abgelegen ist und/oder in einem Bereich liegt, der nicht alle benötigten Ressourcen im direkten Umland bietet. Als ortsgebundene Produktionssysteme sind Bergbaue in besonderem Maße von ihrem Umfeld abhängig und wirken auf dieses zurück. Grundsätzlich sind es zwei Dinge, die einen Bergbau mit seinem Umfeld verbinden a) die Notwendigkeit der Versorgung mit Arbeitskraft, Betriebs- und Lebensmitteln und b) die Verteilung des abgebauten Erzes / Minerals (aktiv oder passiv). Dabei ist der Versorgung ein ebenso großer Stellenwert im Gelingen der Produktion einzuräumen wie dem Bereich des Abbaus und der Distribution.<sup>5</sup> Was den Hallstätter Bergbau betrifft, sehen wir im Betriebsabfall der Bergbaue, dass die Versorgung über viele Jahrhunderte problemlos funktioniert haben dürfte.<sup>6</sup>

<sup>5</sup> Kowarik / Reschreiter (zit. Anm. 1), S. 289–296.

<sup>6</sup> Kowarik / Reschreiter (zit. Anm. 1), S. 289–296.

Versorgung und Umfeldbeziehungen der prähistorischen Salzbergwerke von Hallstatt waren auch die zentralen Themen des Hallimpact-Projekts (Österreichische Akademie der Wissenschaften und Naturhistorisches Museum Wien). Das interdisziplinär angelegte Projekt verfolgte Fragen nach Verbrauch und Versorgung sowie den Umfeldbeziehungen der prähistorischen Salzbergwerke aus einer diachronen Perspektive. Methodisch beruhte das Forschungsvorhaben auf folgenden Pfeilern:

- a) qualitative und quantitative Charakterisierung des Versorgungsbedarfs des bronzezeitlichen Bergbaus im heutigen Christian-von-Tuschwerk sowie der Nordgruppe und der eisenzeitlichen Ostgruppe auf Grundlage holztechnologischer Analysen und numerischer Modellierung,
- b) besiedlungs- und landschaftsarchäologische Untersuchungen auf drei verschiedenen Maßstabebenen (Makro-, Meso- und Mikroregion) durch räumliche Analysen auf Basis eines geografischen Informationssystems (Verteilungsanalysen, Geofaktoranalysen, Viewshed, Gehzeitberechnungen),
- c) umweltarchäologischen Untersuchungen im Kleinraum Hallstätter See und Hallstätter Hochtal, v. a. palynologischen Untersuchungen an Sedimenten aus Mooren und des Hallstätter Sees.

Im vorliegenden Beitrag soll der landschaftsarchäologische Part des Hallimpact-Projekts und im Besonderen die methodische Vorgehensweise vorgestellt werden.

## BESIEDLUNGSGESCHICHTLICHE UND LANDSCHAFTSARCHÄOLOGISCHE UNTERSUCHUNGEN IM UMFELD VON HALLSTATT

Die Untersuchungen verfolgten mehrere Zielsetzungen, erstens die Charakterisierung der archäologischen Fundlandschaft in der Umgebung des Hallstätter Hochtals, zweitens die besiedlungsgeschichtliche Korrelation dieses Raums mit der Entwicklung des Hochtals, drittens die Rekonstruktion der dominanten Aktivitätsmuster in der Umgebung von Hallstatt und viertens die Entwicklung eines oder mehrerer Interaktionsmodelle für Hallstatt und die umliegenden Räume. Für alle gilt, dass diese Fragen auf drei verschiedenen maßstäblichen Ebenen und aus einer diachronen Perspektive heraus zu verfolgen waren.

Zu diesem Zweck wurde eine Fundstellendatenbank mit knapp 900 Fundplätzen aufgebaut, die alle publizierten bronze- und ältereisenzeitlichen Fundstellen von der Donau bis ins Murtal einschließlich ihrer Fundmaterialien umfasst. Die Datensammlung diente u. a. als Grundlage für die besiedlungsgeschichtlichen Untersuchungen und die funktionale Ansprache der Fundstellen auf makroregionaler Ebene. Begleitend wurden an den jeweili-



17. Arbeitsgebiet 1 – die Makroregion

gen räumlichen Maßstab angepasste GIS-Analysen durchgeführt. Hierzu zählen auf der Ebene der Mesoregion Geofaktoranalysen sowie die Berechnung von Gehzeitoberflächen und auf der Ebene der Mikroregion Viewshedanalysen.<sup>7</sup> Die im Folgenden vorgestellten Arbeiten bauen im Besonderen auf den Forschungen von Thomas Stöllner und Marianne Pollak auf.<sup>8</sup> Mit dem Einsatz verschiedener Formen von GIS-Analytik, der diachronen Perspektive und der großen, transalpinen Betrachtungsebene stellen sie für die Forschung zu Hallstatt jedoch ein Novum dar.

## DIE MAKROREGION

Neben statistischen Analysen zur Charakterisierung der quantitativen Verhältnisse, wurden räumliche Verteilungsanalysen im Hinblick auf Fundstellendichten und die Verteilung von Fundstellentypen durchgeführt. Im Vorfeld erfolgte eine theoretische Diskussion, die sich mit dem Zusammenhang potentieller zu erwartender prähistorischer Handlungen, deren materiellem Niederschlag und der Auffindungswahrscheinlichkeit dieser Handlungsorte auseinandersetzte.

Die makroregionale Untersuchungsebene wird als Arbeitsgebiet 1 oder Großregion angesprochen (Abb. 17). Das Gebiet umfasst Teile von drei Bundesländern (Länder Salzburg, Oberösterreich, Steiermark) und folgende politische Bezirke: Oberösterreich mit den politischen Bezirken Gmunden, Vöcklabruck, Wels, Wels-Land, Linz, Linz-Land, Grieskirchen, Eferding, Urfahr-Umgebung, Perg; das Land Salzburg mit den politischen Bezirken Salzburg-Umgebung, Salzburg Stadt, Hallein, St. Johann im Pongau, Tamsweg und die Steiermark mit den politischen Bezirken Liezen, Murau, Judenburg, Knittelfeld, Leoben.<sup>9</sup>

Das Untersuchungsgebiet liegt in den Ostalpen und zum überwiegenden Teil nördlich des Alpenhauptkamms und weist hauptsächlich alpine Naturräume auf. Es hat Anteil an den Voralpen, den Nordalpen und den Zentralalpen. Es sind somit Tieflandbereiche bis zu hochalpinen Räumen vertreten. Hinzu treten inneralpine Becken und Flusstäler sowie die Übergangszonen randalpiner Becken. Inneralpine Flusstäler schaffen Nord-Süd- (Salzachtal, Traun) und Ost-West-Achsen (Ennstal, Murtal). Der Untersuchungszeitraum umfasst die gesamte Bronzezeit und die ältere Eisenzeit. Als zeitliche Betrachtungsebene für die Analysen in Arbeitsgebiet 1 wurde die Periode gewählt.

## DIE FUNDSTELLENDATENBANK

Die Datenbank beruht auf einer hierarchischen Fundplatz-Fundstellen-Struktur und ermöglicht die Abfrage und Kartierung von Fundplätzen, Fundstellen, Befunden sowie Fundmaterialien. Bis dato sind 898 Fundplätze erfasst, die sich in 1048 Fundstellen aufgliedern.

Die Datenaufnahme erfolgte in Excel-Tabellen, zur weiteren Auswertung wurden die Daten in eine Access-Datenbank sowie in eine Geodatenbank übertragen. In die Datenbank wurden ausschließlich bereits publizierte Fundmeldungen aufgenommen. Sämtliche Fund-

<sup>7</sup> Grundlage der GIS-Analysen waren hochauflösende Geländemodelle auf Grundlage von LIDAR-Daten (Auflösung 1 m), die von den Ländern Oberösterreich, Salzburg und Steiermark zur Verfügung gestellt wurden.

<sup>8</sup> *Thomas Stöllner*, Die Hallstattzeit und der Beginn der Latènezeit im Inn-Salzach-Raum, in: *Archäologie in Salzburg*, Bd. 3/1, Salzburg 2002.– *Marianne Pollak*, Funde entlang der Oberen Traun zwischen Hallstätter See und Traunsee. Kombiniertes Römisches Land-Wasser-Verkehr im Salzkammergut, Oberösterreich, Fundberichte aus Österreich, Bd. 42, Wien 2003, S. 331–385.– *Marianne Pollak*, Hallstatt und das Salzkammergut. Zentrum und Peripherie einer ur- und frühgeschichtlichen Bergbaulandschaft, in: *Schätze. Gräber. Opferplätze. Traunkirchen 08. Archäologie im Salzkammergut. Katalog zur Ausstellung im ehemaligen Kloster Traunkirchen 29. April bis 2. November 2008*, Fundberichte aus Österreich, Materialhefte, Reihe A, Sonderheft 6, Wien 2008, S. 10–31.

<sup>9</sup> Die Grenzen des Betrachtungsraums werden durch die Grenzen der modernen Verwaltungseinheiten (politische Bezirke) bestimmt. Die Festlegung auf politische Bezirke erfolgte aus arbeitstechnischen Gründen.

stellentypen (Einzelfund bis Siedlung oder Gräberfeld) wurden hierbei berücksichtigt. Der Aufbau der Fundstellendatenbank erfolgte auf der Grundlage von umfassenden Literaturrecherchen<sup>10</sup> sowie der Übernahme von drei Fundstellendatenbanken (Fundstellen Kartei F.-E. Barth, Kafalp-Projekt und Salzburg Museum).<sup>11</sup>

Die Fundplätze wurden nach einem standardisierten 3teiligen Beschreibungsverfahren aufgenommen:<sup>12</sup> Ebene 1 – Geografische Information, Ebene 2 – Fundstelle: Aufgliederung des Fundplatzes in Fundstellen (nach Zeitphase und Fundstellentyp). Detaillierte Informationen zur Fundstelle: Befunde, Topographie, Naturraum, Datierung; Ebene 3 – Aufgliederung der Fundstelle nach Materialgruppen: Dient der detaillierten Beschreibung der Fundmaterialien. Subnummern werden nach Objektgruppe vergeben, das heißt jede neue Objektgruppe (idealerweise bis hinunter zum archäologischen Typ) erhält eine Subnummer/entspricht einem Datensatz.

Der Datenbestand zeichnet sich naturgemäß durch eine starke Heterogenität im Hinblick auf Informationsdichte und -qualität aus. Dies ist auch im Bereich „Lokalisierungsgenauigkeit“ deutlich spürbar.

## DIE RÄUMLICHE ERFASSUNG DER FUNDPLÄTZE

Wie in besiedlungsgeschichtlichen Untersuchungen Standard, wird auch in der vorliegenden Arbeit mit einem hierarchisch gegliederten Datenmodell gearbeitet, das zwischen Fundplatz und Fundstelle unterscheidet. Dabei stellt der Fundplatz die übergeordnete Einheit dar, dem eine oder mehrere Fundstellen untergeordnet sein können.<sup>13</sup> In Anlehnung an Michael Schefzik wur-

de der Fundplatz nicht nur in unterschiedliche Zeitphasen untergliedert, sondern auch in unterschiedliche „Fundarten“.<sup>14</sup> Das heißt: 1) liegen auf einem Fundplatz eine urnenfelderzeitliche Grube und eine hallstattzeitliche Bestattung vor, werden zwei Fundstellen gezählt; 2) liegen auf einem Fundplatz eine urnenfelderzeitliche Grube und eine hallstattzeitliche Bestattung und eine hallstattzeitliche Grube vor, werden drei Fundstellen gezählt.

Bei der Definition des Begriffs Fundstelle folgen wir der Definition durch Dauber: „Unter der Fundstelle wird hier nicht der Fundpunkt im topographischen Sinne verstanden, sondern der geschlossene Fundkomplex als topographische Erscheinung. Beispiel Flachgräber der Latènezeit und steinzeitliche Siedlungsreste werden als 2 Fundstellen gezählt, auch wenn sie aus derselben Baugrube stammen“.<sup>15</sup> Entsprechend weist ein Fundplatz mindestens eine Fundstelle oder aber mehrere Fundstellen auf. Dabei können die Fundstellen einander räumlich überlappen oder im Gegenteil einander nicht berühren. Für die Zuordnung der Fundstellen zu einem Fundplatz wurde vor allem das Kriterium der räumlichen Nähe herangezogen.<sup>16</sup> Fundmeldungen, die nicht durch einen fundfreien Raum von mehr als 300 m getrennt waren, wurden in der Regel zu einem Fundplatz zusammengefasst.<sup>17</sup> In einigen Fällen wurde von dieser Vorgehensweise abgewichen. Bei kleinen, besonders dichten und naturräumlich deutlich abgegrenzten Fundlandschaften (z. B. Hallstätter Hochtal, Halbinsel von Traunkirchen) wurde stärker untergliedert. Bei schlecht beobachteten und schlecht dokumentierten Fundstellen, die entsprechend schlecht lokalisiert sind, wurden in der Regel jeweils einzelne Fundplätze geschaffen. Es wurden Fundplätze kartiert. Das heißt für die Fundstellen wurden die Koordinaten der zugeord-

<sup>10</sup> Es wurde die gesamte einschlägige Literatur gesichtet, von den „Fundberichten aus Österreich“ bis hin zu den Zeitschriften der Heimat- und Musealvereine sowie Monographien und Einzelartikel. Von wesentlicher Bedeutung waren die Überblickswerke von Josef Reitinger, Die Ur- und Frühgeschichtlichen Funde in Oberösterreich, in: Schriftenreihe des Oberösterreichischen Musealvereins, Bd. 3, Linz 1968.– Monika zu Erbach, Die spätbronze- und urnenfelderzeitlichen Funde aus Linz und Oberösterreich. Text, in: Linzer Archäologische Forschungen, Bd. 17, Linz 1989.– Heinz Gruber, Die mittelbronzezeitlichen Grabfunde aus Linz und Oberösterreich, in: Linzer Archäologische Forschungen, Bd. 28, Linz 1999.– Stöllner (zit. Anm. 8).– Pollak 2008 (zit. Anm. 8).

<sup>11</sup> Für die Möglichkeit der Übernahme der Datenbank sei an dieser Stelle Fritz-Eckart Barth (Fundstellenkartei Hallstatt), Otto Urban (Kafalp/ÖAW), Michael Doneus (Kafalp/ÖAW) und Raimund Kastler (Salzburg Museum) auf das herzlichste gedankt.

<sup>12</sup> Das Aufnahmesystem wurde im Rahmen des Hallimpact-Projekts gemeinsam mit Martin Fera und Hans Reschreiter entwickelt.

<sup>13</sup> Vgl. Michael Schefzik, Die bronze- und eisenzeitliche Besiedlungsgeschichte der Münchner Ebene – Eine Untersuchung zu Gebäude- und Siedlungsformen im süddeutschen Raum, in: Claus Dobiat / Karl Leidorf (Hg). Internationale Archäologie, Bd. 68, Rahden/Westfalen 2001.– Claudia Pankau, Die Besiedlungsgeschichte des Brenz-Kocher Tals (östliche Schwäbische Alb) vom Neolithikum bis zur Latènezeit, in: Universitätsforschungen zur Prähistorischen Archäologie, Bd. 142, Bonn 2007.– Mit anderem Sprachgebrauch – Fundstelle (übergeordnet) Fundplatz (untergeordnet) –, aber entsprechendem Datenmodell: Christian Mayer, Fundstellenbezogene Daten in der Abteilung für Bodendenkmale des Bundesdenkmalamtes, Fundberichte aus Österreich, Bd. 35, 1996, S. 321–331.– Siehe dazu auch den Beitrag im vorliegenden Band S. 20 ff.

<sup>14</sup> Vgl. Schefzik (zit. Anm. 13), S. 40–41.

<sup>15</sup> Albrecht Dauber, Der Forschungsstand als innere Gültigkeitsgrenze der Fundkarte dargestellt am Beispiel Nordbadens, in: Horst Kirchner (Hg.), Ur- und Frühgeschichte als historische Wissenschaft, Festschrift für Ernst Wahle, Ur- und Frühgeschichte als historische Wissenschaft, Heidelberg 1950, S. 94–111.– Vgl. auch Wolfram Schier, Die vorgeschichtliche Besiedlung im südlichen Maindreieck, in: Materialhefte zur Bayerischen Vorgeschichte, Reihe A, Bd. 60, Kallmünz/Oberpfalz 1990, S. 40.– Schefzik (zit. Anm. 13), S. 40.– Pankau (zit. Anm. 13), S. 45.

<sup>16</sup> Vgl. Pankau (zit. Anm. 13), S. 45.

<sup>17</sup> Claudia Pankau arbeitet mit einem Wert von 100 m siehe Pankau (zit. Anm. 13), S. 45.

neten Fundplätze übernommen.<sup>18</sup> Die Fundstellen werden mit ihren Mittelpunktskoordinaten (im Gauß-Krüger-System) dargestellt. Es erfolgte keine Darstellung der räumlichen Ausdehnung der Fundstellen. Etwa 70% aller Fundstellen lassen sich nicht exakter als „parzellengenau“ lokalisieren.

## DIE ZEITLICHE ERFASSUNG DER FUNDSTELLEN

Die chronologische Gliederung der Fundstellen erfolgte auf der Ebene der Periode im Sinne Manfred Eggerts:<sup>19</sup> Frühbronzezeit (FBZ), Mittelbronzezeit (MBZ), Urnenfelderzeit (UFZ), ältere Eisenzeit (HAZ). In den meisten Fällen stellt das archäologische Fundmaterial die einzige Grundlage für die Datierung der Fundstellen im Untersuchungsgebiet dar. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wurde die chronologische Bewertung des jeweiligen Bearbeiters der Fundstelle übernommen.

In jenen Fällen, in denen eine weitere chronologische Differenzierung der Fundstellen möglich war, wurde dies im Datensatz vermerkt, der Datensatz jedoch nicht weiter aufgegliedert. Das heißt, dass ein Gräberfeld, in dem ein Teil der Bestattungen in HaD datiert und der Rest nur allgemein hallstattzeitlich, wird als eine Fundstelle mit einem entsprechenden Vermerk bezüglich der HaD-zeitlichen Gräber geführt. Dennoch zählt die Fundstelle als eine hallstattzeitliche. Feiner datierbare Fundstellen können somit jederzeit abgefragt und kartographisch dargestellt werden. Die Auswertung der Fundstellen ist also auf verschiedenen Generalisierungsebenen möglich. Dies bietet mehrere Vorteile: Zum einen können auch grob datierte Fundstellen in bestimmte Auswertungen aufgenommen werden, zum anderen ist es möglich, chronologisch eng abgegrenzte Abfragen durchzuführen und somit in der Auswertung Phänomene in sehr engen Zeitscheiben zu betrachten.<sup>20</sup> Letzteres zielt darauf ab, möglichst synchrone Erscheinungen untersuchen zu können. Es eröffnet aber auch die Möglichkeit, Prozesse des Wandels chronologisch feiner aufgelöst zu betrachten.

Von 1048 Fundstellen können 923 genauer als die Epoche datiert werden, 125 sind lediglich als bronzezeitlich bzw. eisenzeitlich anzusprechen. 820 Fundstellen

können auf die Periode datiert werden (Frühbronzezeit, Mittelbronzezeit, Urnenfelderzeit, Ältere Eisenzeit). 103 Fundstellen können nur auf zwei Perioden eingeschränkt werden (Früh-/Mittelbronzezeit, Mittelbronze-/Urnenfelderzeit, Urnenfelderzeit/Ältere Eisenzeit).

## FUNKTIONALE ANSPRACHE DER FUNDSTELLEN

Eines der Hauptziele der hier vorgestellten Arbeit war die Identifikation von Aktivitätsmustern im näheren und weiteren Umfeld von Hallstatt. Grundlagen hierfür sind die funktionale Ansprache der Fundstellen des Untersuchungsgebiets sowie ausgewählte GIS-Analysen (Geofaktoranalyse, Kostenoberflächenberechnung, Sichtfeldanalysen).

Verschiedene Informationskategorien geben Aufschluss über die Funktion eines Ortes. „Wichtig für die Funktionsbestimmung einer Fundstelle sind in erster Linie Fund- und Befundzusammensetzung, -menge und -situation. Relevant kann aber auch die topographische Lage sein...“.<sup>21</sup> In der vorliegenden Arbeit wurde die Art und Zusammensetzung der Befunde als primäre Informationsquelle gewichtet. Funden und topographischen Informationen wurde eine wesentlich, aber dennoch sekundäre Bedeutung zugewiesen (siehe weiter unten).

Da die Rekonstruktion von Aktivitätsmustern auf Grundlage der funktionalen Analyse von Fundstellen eine starke konzeptuelle Fokussierung auf die Fundstelle bedingt und somit dem „punktuellen Denken“ verhaftet ist,<sup>22</sup> wurden zunächst einige theoretische Überlegungen zur Beziehung zwischen menschlichen Aktivitäten im Raum und deren materiellen Niederschlag angestellt. Da der Fokus unserer Arbeit auf Produktionsvorgängen liegt und unsere Perspektive eine wirtschaftsarchäologische ist, liegt der Schwerpunkt der Überlegungen auf dem Zusammenhang zwischen Produktionsvorgängen, dem materiellen Niederschlag dieser Aktivitäten und der Auffindungswahrscheinlichkeit dieses Niederschlags. Neben diesen theoretischen Überlegungen werden die Kriterien für die funktionale Ansprache der unterschiedlichen Fundstellentypen sowie der Sprachgebrauch im Hinblick auf diese Typen dargestellt.

<sup>18</sup> Dies trägt dem heterogenen Literaturstand und dem mehrheitlich schlechten Dokumentationsgrad der Fundmeldungen Rechnung.

<sup>19</sup> Manfred K. H. Eggert, *Prähistorische Archäologie Konzepte und Methoden*, Tübingen-Basel 2001, S. 150–151.

<sup>20</sup> Wolfram Schier, *Bemerkungen zu Stand und Perspektiven siedlungsarchäologischer Forschung*, in: Peter Ettel / Reinhard Friedrich / Wolfram Schier (Hg.), *Interdisziplinäre Beiträge zur Siedlungsarchäologie: Gedenkschrift für Walter Janssen*, Internationale Archäologie, Studia Honoraria, Bd. 17, Rahden/Westfalen 2002, S. 299–309.– Pankau (zit. Anm. 13), S. 47–49.

<sup>21</sup> Pankau (zit. Anm. 13), S. 6.

<sup>22</sup> Siehe hierzu Michael Doneus, *Die hinterlassene Landschaft – Prospektion und Interpretation in der Landschaftsarchäologie*, in: *Mitteilungen der Prähistorischen Kommission*, Bd. 78, Wien 2013, S. 110–111.

## PRODUZIEREN

Handlungen, die direkt dem Kreis der Produktion zugeordnet werden können, sind: a) Gewinnung und Verarbeitung von Rohstoffen, b) Gewinnung und Verarbeitung von Lebensmitteln und c) Materialverarbeitung.

Was sind die materiellen Grundlagen von Produktion?

- Betriebsmittel: Werkzeug, Verbrauchsmittel, Werkstoffe
- Werksanlagen und Ökonomiegebäude, z. B.: Schmelzofen, Backofen, Speicher, Stall, Unterstand, Einhegung
- Arbeitskraft
- Ausübungsort bzw. Nutzfläche

An den Ausübungsorten bzw. auf den Nutzflächen oder in deren Umfeld hinterlassen diese Tätigkeiten einen materiellen Niederschlag: Produktionsabfall/Betriebsabfall, Halb- und Fertigprodukte, Werkzeug, Werksanlagen und Ökonomiegebäude, Nutzflächen, anthropogener Einfluss in Sedimentarchiven.<sup>23</sup>

Ein Teil dieser Hinterlassenschaften kann als (a) direkter Hinweis auf Produktionsvorgänge gewertet werden: Abbauspuren, Schichten von Produktions- und Betriebsabfall<sup>24</sup> und Werksanlagen (z. B. Ofenanlagen oder Röstbetten), ein Teil als (b) indirekter Hinweis: Halb- und Fertigprodukte sowie Werkzeug. Hier kann ein Zusammenhang mit Produktionsvorgängen erst im Abgleich mit dem Fundkontext wahrscheinlich gemacht werden. Kontextabhängig kann die Funktion dieser Objektgruppen stark variieren (z. B. Schmiedewerkzeug als Grabbeigabe oder Sichel als Teil einer Deponierung), und eine dritte Gruppe (c) kann im Grunde erst als materieller Niederschlag von Produktionsvorgängen angesprochen werden, wenn auf Grundlage von (a) und (b) Produktionsvorgänge erschlossen werden konnten: Die Ansprache eines Hausgrundrisses als Ökonomiegebäude oder einer Fläche als Weide setzt eine gut abgesicherte Datenlage voraus und stellt einen zusätzlichen Interpretationsschritt dar. Der biophysische Niederschlag menschlicher Tätigkeit (Human Impact), der aus umweltarchäologischen Quellen abgelesen werden kann, bietet ein hohes Erkenntnispotential hinsichtlich der Untersuchung prähistorischer Produktionsvorgänge. Für die Ansprache der Fundstellentypen in der hier vorgestellten Arbeit wurden nur Merkmale der Gruppe a herangezogen.

Orte, an denen Produktionsvorgänge stattfinden, werden in der vorliegenden Arbeit in Anlehnung an Manfred Eggert als Werkplätze angesprochen.<sup>25</sup> Werkplätze kön-

<sup>23</sup> Am Ort selbst und in der Umgebung.

<sup>24</sup> Vereinzelt Funde, die als Produktionsabfall gedeutet werden können, fallen nicht unter diese Kategorie. Das bedeutet: ein oder zwei Schlackestücke/Bernsteinsplinter o. ä. reichen nicht zur Ansprache als Betriebsabfallschicht.

<sup>25</sup> Eggert (zit. Anm. 19), S. 87–89.

nen innerhalb und außerhalb von Siedlungsstellen liegen und werden als eigene Fundstelle gezählt.<sup>26</sup> Die Kategorie der Werkplätze umfasst auch, was Martin Trachsel als „Nutzfläche“ angesprochen hat.<sup>27</sup> Das heißt, dass auch größere Flächen wie beackerte Felder und bewirtschaftete Wälder oder Fischfanggründe zu diesem Fundstellentyp zählen. Der Fundstellentyp des Werkplatzes wurde in fünf Unterkategorien gegliedert:<sup>28</sup> Plätze der Rohmaterialgewinnung und -aufbereitung (nicht nachwachsende Rohstoffe), Plätze der Materialverarbeitung, Plätze der Gewinnung und Aufbereitung pflanzlicher Rohstoffe, Plätze der Gewinnung und Aufbereitung tierischer Rohstoffe und Plätze der Materialverarbeitung. Das wesentliche Unterscheidungskriterium zur Gliederung der verschiedenen Rohmaterialgewinnungsformen war die Frage, ob es sich bei dem gewonnenen Rohstoff um einen nachwachsenden (bewirtschaftbaren) oder einen nicht nachwachsenden Rohstoff handelt. Die nachwachsenden Rohstoffe wurden weiter in tierische und pflanzliche Rohstoffe gegliedert. Auch die Produktion von Lebensmitteln wurde in diese beiden Gruppen unterteilt. Aus der Perspektive der *chaîne opératoire* stehen einander die Gewinnung von Haut, Fell, Sehnen sowie Wolle und die Gewinnung von Fleisch und Milch so nahe, dass sie einer Gruppe zugeordnet werden können. Das Gleiche gilt für die Gewinnung von Pflanzenfasern, pflanzlichen Färbemitteln sowie Heilkräutern und die Gewinnung von Getreide, Obst sowie Gemüse.

## PLÄTZE DER ROHMATERIALGEWINNUNG UND -AUFBEREITUNG (NICHT NACHWACHSENDE ROHSTOFFE)

„(...) alle jene Fundplätze (...), die der Beschaffung von anorganischen Rohstoffen dienen“.<sup>29</sup> Es erscheint sinnvoll, diese Definition etwas abzuwandeln und auch einige organische Materialgruppen zuzulassen wie Gagat, Bernstein oder Kohle.

Tätigkeiten wie Bergbau, aber auch Aufsammlung werden unter Rohmaterialgewinnung zusammengefasst.<sup>30</sup> Auf weitere Untergliederungen etwa nach typischen Aspekten der Organisationsform, z. B.: Intensität der Beschaffungstätigkeit, Produktionsniveau (Über-/Unterproduktion), Art des Absatzmarktes, Ausmaß der Ge-

<sup>26</sup> Eine Siedlungsstelle mit einem Werkplatz entspricht folglich zwei Fundstellen.

<sup>27</sup> Martin Trachsel, *Ur- und Frühgeschichte – Quellen, Methoden, Ziele*, Zürich 2008, S. 122–123.

<sup>28</sup> Die Untergliederung folgt, mit Abwandlungen, der Unterteilung Eggerts, siehe Eggert (zit. Anm. 19), S. 87–89.

<sup>29</sup> Eggert (zit. Anm. 19), S. 87.

<sup>30</sup> Ebenda, S. 87.

winnungstätigkeit der Arbeitskräfte (Vollzeit/Teilzeit),<sup>31</sup> wird verzichtet. Dies würde an dieser Stelle zu weit in die Interpretation führen. Neben der reinen Gewinnungstätigkeit im Sinne von Abbau und Aufsammlung wird auch die Tätigkeit der Aufbereitung der Rohstoffe (z. B. Verhüttung von Kupfererz) zu dieser Gruppe gezählt.

Besonders Rohmaterialgewinnung ist durch ein hohes Ausmaß an Ortsgebundenheit charakterisiert. Rohmaterial kann schließlich nur dort gewonnen werden, wo es natürlich vorkommt. Die Aufbereitung kann allerdings an einem anderen Ort stattfinden. Der Unterschied zwischen den verschiedenen Rohstoffgewinnungen besteht in der Häufigkeit der Lagerstätten und dem Aufwand, der zur Erschließung derselben notwendig ist. Durch die Ortsgebundenheit erhält das physische Umland, d. h. der umgebende Naturraum, eine besondere Bedeutung. Für die Ansprache als Platz der Rohmaterialgewinnung und -aufbereitung (nicht nachwachsende Rohstoffe) wurden folgende Befunde in der Datenbank abgefragt:<sup>32</sup>

Mundloch, Pinge

- Abbauspuren: Bergbau

Halde, Briquetage, Abfallschichten unter Tage, Abbauspuren unter Tage

- Produktions-/ Betriebsabfall: Bergbau

Produktions-/ Betriebsabfall: Schlackefundplatz (im Sinne einer Halde, Fundstellen mit einzelnen Schlackestücken werden nicht hierzu gezählt), Röstbetten, Verhüttungsofen

Siedeofen/Salzofen, Briquetage

- Versieden von Sole

#### PLÄTZE DER GEWINNUNG UND AUFBEREITUNG PFLANZLICHER ROHSTOFFE (NACHWACHSENDE ROHSTOFFE)

Manfred K. H. Eggert definiert diesen Fundstellentyp als Ort, an dem die Gewinnung und Aufbereitung vegetabilischer Nahrung nachweisbar ist.<sup>33</sup> Unserer Ansicht nach greift diese Definition zu kurz, denn im Besonderen die Gewinnung, aber auch die Aufbereitung von pflanzlichen Rohstoffen für andere Zwecke als Nahrungsproduktion, z. B. Textilproduktion, Seilerei, Holzhandwerk ist aus der Perspektive der *chaîne opératoire* kaum von Nahrungsmittelproduktion zu trennen.

Tätigkeiten im Zusammenhang mit Gewinnung und Aufbereitung pflanzlicher Rohstoffe umfassen:

- Aufsammlung, Ackerbau, Gartenkultur, Forstwirtschaft
- Arbeitsfelder beispielhaft für Ackerbau und Gartenkultur:
- Eggen, Pflügen, Säen, Schutz vor Tieren<sup>34</sup>, Unkrautmanagement, Ernte, Verarbeitung (z. B. Dreschen), Lagerung

Der Großteil dieser Aktivitäten zählt zu jenen Tätigkeiten, die in den klassischen archäologischen Quellen kaum einen Niederschlag finden. Dies steht in krassem Gegensatz zur Bedeutung dieser Tätigkeiten für den prähistorischen Menschen und die Genese unserer heutigen Landschaften. „Nichts hat in prähistorischer Zeit die Landschaft so nachhaltig und oft irreversibel verändert wie der Ackerbau. Es war nicht nur die einfache Verletzung des Bodens durch den Pflug, sondern die Beseitigung der gewachsenen Humusdecke öffnete den Boden für Wasser und Wind, so daß eine tiefgreifende Erosion einsetzen konnte. Aufgefüllte Täler und die zugeschwemmten Auen unserer Flüsse liefern dafür ein beredtes Zeugnis. Auf der anderen Seite wurde, (...), vielfach Ackerboden aufgetragen, der anderswo entnommen sein mußte. Das Aufpflügen von Wölbäckern und die Anlage von Ackerterrassen, wie sie seit der Urgeschichte betrieben wurden, prägen noch heute vielerorts das Landschaftsbild. Damit ist die Geschichte des Ackerbaus ein bedeutender, wenn nicht der wichtigste Bereich der Umweltarchäologie oder auch Landschaftsarchäologie.“<sup>35</sup> Tatsächlich jedoch handelt es sich bei den Nutzflächen und -plätzen um eine der am schwersten greifbaren Fundstellenkategorien. Der materielle Niederschlag ist diffus und zumeist schwer datierbar. Die besten Erhaltungswahrscheinlichkeiten hat die Tätigkeit des Lagerns (Speichergrube, eingetiefe Keramikgefäße), eine gewisse Wahrscheinlichkeit die Tätigkeit des Aufbereitens beim Einsatz von archäobotanischen Untersuchungsmethoden (z. B. Dreschreste) und in besonders glücklichen Fällen möglicherweise auch der Schutz von Nutzflächen durch Einhegung. Als lokalisierende Anzeiger für Ackerbau sind Pflugspuren, Terrassenkanten und in etwas weiterem Sinne spezifische Pollenspektren zu werten. Für die beiden ersten Kategorien besteht neben der Problematik der Auffindungswahrscheinlichkeit zusätzlich die Einschränkung, dass die chronologische Ansprache bis auf wenige Ausnahmen nur grob erfolgen kann. Für die letzte Kategorie die Problematik, dass geeignete Sedimentarchive nicht regelhaft zur Verfügung stehen. Der systematische Nachweis ackerbaulich genutzter Flächen kann im Grunde nur über einen multidisziplinären Ansatz erfolgen. Hier ist vor allem an umweltarchäologische Untersuchungen (Palynolo-

<sup>31</sup> Vgl. *Cathy L. Costin*, Craft Specialization: Issues in Defining, Documenting, and Explaining the Organization of Production, in: *Archaeological Method and Theory*, Bd. 3, Tucson 1991, S. 3–11 bes. Table 1.1.

<sup>32</sup> Die Präsenz eines Elements reichte als Ansprachekriterium.

<sup>33</sup> *Eggert* (zit. Anm. 19), S. 87.

<sup>34</sup> Durch Zäune, Hecken oder Steinmauern.

<sup>35</sup> *Karl-Ernst Behre*, Frühe Ackersysteme, Düngemethoden und die Entstehung nordwestdeutscher Heiden 30, in: *Archäologisches Korrespondenzblatt* 30, Mainz 2000, S. 135.

gie, Geoarchäologie) und umfassende Prospektionskampagnen gestützt auf Luftbildarchäologie und ALS-Auswertungen (Airborne Laser Scanning) zu denken.<sup>36</sup> Aber auch die Auseinandersetzung mit Streu- und Einzelfunden ist notwendig.<sup>37</sup> Für Gartenbau ist die Nachweislage noch um einiges schlechter. Ähnlich ist die Situation im Hinblick auf Forstwirtschaft zu bewerten. Zwar bietet die Pollenanalyse hier Ansatzpunkte (großflächige Rodungen sind nachweisbar), doch sind historisch übliche Praktiken wie Einzelstammnutzung im Pollenbild kaum nachweisbar. So können Holzobjekte zwar weitreichende Einblicke in die Forstwirtschaft vermitteln, aber zur Lokalisierung der Gewinnungs- und Aufbereitungsplätze tragen sie nur in den seltensten Fällen bei. Noch seltener sind Funde/Befunde wie sie im Salzbergwerk von Hallstatt gemacht wurden: abgehackte bronzezeitliche Baumstümpfe mit Wurzelstock eingebettet in das Tagmaterial.<sup>38</sup> Die Baumstümpfe waren beim Einbruch des Tagmaterials in die prähistorischen Abbaubereiche mitgerissen worden.

Auch die Aufbereitung hinterlässt nur einen geringen materiellen Niederschlag. Auf der Ebene der Befunde ist hier nicht viel zu erwarten. In den meisten Fällen werden Hinweise am ehesten über kontextualisierte Funde von Werkzeug, Produktionsabfall und Zwischenprodukten zu erlangen sein. (Wobei die Erhaltungswahrscheinlichkeiten für viele Objektgruppen außerhalb von Salz- und Feuchtbodenmilieus gering sind.)

Plätze der Gewinnung und Aufbereitung tierischer Rohstoffe (nachwachsende Rohstoffe) Im Grunde gilt für diesen Fundstellentyp Ähnliches wie für die Plätze der Gewinnung und Aufbereitung pflanzlicher Rohstoffe. Die Techniken und Arbeitsprozesse für Nahrungsmittelproduktion oder für andere Zwecke (Gewinnung von Fellen, Häuten, Sehnen, Knochen, Horn) sind so eng verwandt, dass eine Trennung wenig sinnvoll erscheint.

- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Gewinnung und Aufbereitung tierischer Rohstoffe umfassen:
- Jagd, Fischfang, Aufsammlung (Mollusken, Insekten, u. ä.), Viehhaltung
- Arbeitsfelder: Halten, Pflegen und Schützen, Erlegen/Schlachten, Verarbeiten (Zerlegen, Aufbereiten, Konservieren)

Die Auffindungswahrscheinlichkeiten derartiger Plätze sind besser als im Fall der pflanzlichen Rohstoffe, da sich zumindest Knochen und Geweih besser erhalten. Allerdings sind die Auffindungswahrscheinlichkeiten für

Tiere mit kräftigen Knochen besser als z. B. für Fische. Darüber hinaus ist nicht für jeden Schritt in der *chaîne opératoire* die gleiche Auffindungswahrscheinlichkeit gegeben. So haben Zerlegungsplätze eine deutliche höhere Auffindungswahrscheinlichkeit als Nutzflächen wie Weiden. Die Interpretation von Einhegungen ist ohne spezifische Kontextinformationen schwierig. Auch die Lokalisierung von Fisch- und Jagdgründen ist nur selten möglich.<sup>39</sup> Eine Feuerstelle mit schwach ausgeprägten Kulturschichten in abgelegener Situation legt die Vermutung von Jagd- oder Hirten Tätigkeit nahe, stellt jedoch ohne ein entsprechendes Knochenspektrum keinen sicheren Nachweis dar. Steinsetzungen oder Pfostenlöcher in speziellen topographischen Situationen (z. B. Hochlagen) können Einhegungen für Vieh andeuten, sind aber keine eindeutigen Hinweise. Am besten ansprechbar sind wohl spezielle Knochenspektren, wie sie im Hallstätter Hochtal und in Pichl-Kainisch entdeckt wurden.<sup>40</sup> Jede der genannten Tätigkeiten kann sich durch spezifisches Gerät (z. B. Graphittonkeramik im Bereich der Hallstätter Blockwandbauten) oder Werksanlagen (z. B. Blockwandbauten) auszeichnen. Allerdings zeigt im Besonderen die Deutungsgeschichte der „Hallstätter Surbecken“ wie schwierig die Identifizierung derartiger Funde und Befunde sein kann.<sup>41</sup>

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden alle in der Literatur greifbaren Hinweise auf Gewinnung und Aufbereitung von tierischen Rohstoffen aufgenommen. Allerdings ist der Quellenstand so uneinheitlich, dass auf eine systematische Kartierung dieses Fundstellentyps verzichtet wurde. Hervorstreichen ist jedoch, dass das Arbeitsgebiet einige recht bemerkenswerte Belege für Gewinnung und Aufbereitung tierischer Nahrung zu bieten hat. Dies gilt für das direkte Umland von Hallstatt, das *butchering sites* (zweiter Zerlegungsschritt) aufweist, und Hinweise auf Nutzflächen für Viehhaltung (Dachsteinplateau) und den Dürrenberg, der ebenfalls *butchering sites* aufweist.

<sup>36</sup> Vgl. Behre (zit. Anm. 35), S. 135–151.- Zu ALS-Auswertungen im Allgemeinen siehe im vorliegenden Band Klammer / Doneus / Fornwagner / Fera, S. 54 ff.

<sup>37</sup> Siehe hierzu ebenda, S. 135–151.

<sup>38</sup> Hans Reschreiter / Ralf Totschnig / Michael Grabner, Timber! – Bäume fallen in der Bronzezeit, in: Archäologie Österreichs, Bd. 21/1, Krems/Stein 2010, S. 32–34.

<sup>39</sup> Lediglich in Ausnahmefällen geben Sonderfunde wie Reusen Auskunft über derartige Bereiche, Margarethe Uerpmann / Hans-Peter Uerpmann, Hallstattzeitliche Berufsfischer am Federsee, in: Hans-Peter Wotzka (Hg.), Grundlegungen. Beiträge zur europäischen und afrikanischen Archäologie für Manfred K. H. Eggert, Tübingen 2006, S. 541–549.

<sup>40</sup> Erich Pucher / Fritz Eckart Barth / Robert Seemann / Franz Brandstätter (Hg.), Bronzezeitliche Fleischverarbeitung im Salzbergtal bei Hallstatt, in: Mitteilungen der Prähistorischen Kommission, Bd. 80, Wien 2013.

<sup>41</sup> Fritz-Eckart Barth, Die Blockwandbauten des Salzbergtales bei Hallstatt und ihre Verwendung, in: Pucher / Barth / Seemann / Brandstätter (zit. Anm. 40), S. 93–134.



## PLÄTZE DER MATERIALVERARBEITUNG

Als solche gelten all jene Plätze „an denen bestimmte Grundstoffe oder Ausgangsmaterialien weiterverarbeitet wurden“.<sup>42</sup> Es handelt sich also um Orte, an denen aus Grundstoffen fertige Gebrauchsgegenstände (z. B. Werkzeug, Kleidung, Schmuck, Waffen) oder auch Halbfertigprodukte hergestellt wurden. Die Be- und Verarbeitung von organischen und anorganischen Materialien wird hier zusammengefasst. Diese Gruppe umfasst eine entsprechend große Bandbreite an Aktivitäten, die in unterschiedlichster Weise ihren materiellen Niederschlag fanden. So ist davon auszugehen, dass Metallhandwerk einen deutlich höheren materiellen Niederschlag gefunden hat als die Bearbeitung organischer Materialien wie die Herstellung von Bastseilen, Lederobjekten oder Holzgegenständen.

Für die Ansprache als Platz der Materialverarbeitung wurden folgende Befunde in der Datenbank abgefragt:<sup>43</sup>

Schmelzofen, Esse, Töpferofen, Webgewichte in Funktionslage

## DEN ORT WECHSELN – MOBILITÄT

Dieser Abschnitt hat einen bestimmten Bereich von Mobilität im Blick, den regelmäßig bis alltäglich stattfindenden Ortswechsel mit dem Zweck des Gütertransports und -tausches, des Besuchs, des Managements von Tieren oder der Pflege von Nutzflächen (z. B. Transhumanz, Waldmanagement) etc. Dabei ist sowohl die räumliche Ebene des Binnenverkehrs wie des überregionalen Verkehrs von Interesse. Ziel der Auseinandersetzung mit Mobilität ist die Rekonstruktion des Verkehrssystems im Umfeld von Hallstatt. Dabei ist zum einen die materielle Grundlage dieses Systems von Interesse (Verkehrsmittel, -einrichtungen und -wege), zum anderen, und hierauf liegt das größere Gewicht, die übergeordnete Ebene der räumlichen Organisation (Mobilitätsräume, Kontrolle von Mobilität etc.).

Was sind die materiellen Grundlagen räumlicher Mobilität?<sup>44</sup>

- Menschen
- Beförderungs- und Transportmittel: Menschen, Tiere, Wagen, Boot, Schlitten, Schleifen
- Wege: natürliche und künstliche Wege
- Infrastruktur: Brücken, Dämme, Verbauung von Fluss- und Seeufern, Häfen
- Einrichtungen zur Deckung der Bedürfnisse von Mensch und Tier (Schutz, Nahrung, Rast): Raststationen, Schutzeinrichtungen
- Ausgangs- und Endpunkt, Zwischenstationen

Mit welchem materiellen Niederschlag ist zu rechnen? Hier ist an Einrichtungen zur Überwindung von Hindernissen und der Erleichterung der Fortbewegung zu denken – von künstlichen Wegen bis Hafenanlagen und ebenso an Einrichtungen zur Deckung der Bedürfnisse von Mensch und Tier. Fundstellen dieser Art sind in der Urgeschichte selten. Mobilität und Gütertransport hinterlassen nur wenige direkt zuweisbare Spuren. Allerdings bieten luftbildarchäologische Auswertungen und ALS-Analysen hier neue Ansatzpunkte, v. a. im Hinblick auf die Entdeckung von Wegesystemen.

Im Allgemeinen ist man jedoch auf den indirekten Nachweis angewiesen, üblicherweise die Kombination verschiedener Faktoren wie Fundspektrum – Quellentyp – topographische Situation:<sup>45</sup>

- Häufung von Deponierungen, vor allem in einem topographisch anspruchsvollen Gelände
- Fundniederschlag (z. B. Häufung) im Bereich eines Passübergangs
- Reich ausgestattetes Gräberfeld (mit überregionalen Einflüssen) im Vorfeld steiler respektive schwer zugänglicher Gebirgsstrecken
- Charakteristische Einzel- und Streufunde (z. B. Steig-eisen, „exotische“ Fundstücke) bzw. eine dichte Streuung an Einzelfunden oder Streufunden entlang eines Korridors

Dabei gilt die topographische Situation als eine der wesentlichsten Argumentationsgrundlagen, im besonderen in topographisch herausfordernden Bereichen.

<sup>42</sup> Eggert (zit. Anm. 19), S. 87.

<sup>43</sup> Die Präsenz eines Elements reichte als Ansprachekriterium.

<sup>44</sup> Die Zusammenstellung folgt René Wyss, Handel und Verkehr über die Alpenpässe, in: Herbert Jankuhn / Walter Kimmig / Else Ebel (Hg.), Untersuchungen zu Handel und Verkehr der vor- und frühgeschichtlichen Zeit in Mittel- und Nordeuropa, T4, in: Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-historische Klasse, Göttingen 1989, S. 155–173.–Eggert (zit. Anm. 19), 89.– Biljana Schmid-Sikimić, Hochgebirge – ein Hindernis, das die Kommunikation fördert. Zur Frage der Paß- und Handelswege über die Alpen im 6. und 5. Jh. v. Chr., in: Amei Lang / Vladimir Salač (Hg.), Fernkontakte in der Eisenzeit. Dálkové kontakty v dobe železné, Konferenz – konference

Liblice 2000, Praha 2002, S. 110–133.– Margarita Primas, Nicht nur Kupfer und Salz. Die Alpen im wirtschaftlichen und sozialen Umfeld des 2 Jahrtausends, in: Martin Bartelheim / Harald Stäuble (Hg.), Die wirtschaftlichen Grundlagen der Bronzezeit Europas, Forschungen zur Archäometrie und Altertumswissenschaften, Bd. 4, Rahden/Westfalen 2009, S. 189–213.

<sup>45</sup> Für den Alpenraum: Wyss (zit. Anm. 44).– Wolfgang Neubauer / Thomas Stöllner, Überlegungen zu bronzezeitlichen Höhenfunden anhand eines kürzlich in der Ostschweiz gefundenen Vollgriffmessers, in: Jahrbuch des Römisch-Germanischen Zentralmuseums Mainz, Bd. 41/1, Mainz 1994, S. 95–144.– Schmid-Sikimić (zit. Anm. 44), 200–216.– Philippe Della Casa, Transalpine pass routes in the Swiss Central Alps and the strategic use of topographic resources, in: Preistoria Alpina, Bd. 42, Trento 2007, S. 109–118.– Primas (zit. Anm. 44), 189–211.

Im Hinblick auf die direkt zuweisbaren Kategorien ist die Quellenlage im Untersuchungsgebiet äußerst dürftig. Dennoch gibt es einige Räume im Untersuchungsgebiet, für die aufgrund ihrer besonderen Quellensituation und topographischen Lage eine spezielle Bedeutung in der Organisation von Mobilität anzunehmen ist.<sup>46</sup>

## RUHEN, KOCHEN, SCHLAFEN, WOHNEN – DIE SIEDLUNGSSTELLE

In der vorgestellten Untersuchung arbeiten wir mit einer weiten Definition für den Fundstellentyp Siedlungsstelle. *“Settlement sites are the locations where everyday (domestic) activities such as sleeping and cooking occur (cf. Bück 1999a, 55). In this study the emphasis lies on the aspect of sleeping, in other words the function of the settlement as an overnight shelter for people.”*<sup>47</sup> Siehe auch Martin Trachsel: *„Als Siedlung gelten Orte, an denen Menschen Veränderungen vorgenommen haben, um dort zu ruhen.“*<sup>48</sup> Diese Definitionen erfassen unseres Erachtens das Wesentliche dieser Quellenkategorie und stellen durch ihre Breite einen guten konzeptuellen Rahmen dar. Unter diesem Oberbegriff ist es möglich, die gesamte Bandbreite menschlichen Siedelns zu fassen. Dieser Fundstellentyp wurde lediglich in drei Untertypen gegliedert: Siedlung, Siedlungsstelle mit Hausgrundriss, Siedlungsstelle ohne Hausgrundriss. Die wesentliche Unterscheidung liegt in der Differenzierung zwischen Siedlung und Siedlungsstelle. In Anlehnung an Arnoldussen bleibt der Begriff „Siedlung“ Fundstellen vorbehalten, die ein Verständnis von Zusammengehörigkeit respektive Gemeinschaftsgefühl erkennen lassen.<sup>49</sup> *“Settlement sites can comprise multiple contemporary houses. It is this grouping or clustering of houses and the assumptions of social interrelations attributed to such clusters, that are most often implied with the label “settlement” or “village”. Establishing this communality or feeling of belonging to a larger social whole (e. g. a neighbourhood?) archaeologically is problematic... Consequently, the interpretative label “settlement” is reserved in this study for those settlement sites where archaeological correlates that are hinting at such feelings can be discerned.”*<sup>50</sup> Grundsätzlich werden in der hier vorgestellten Arbeit alle Fundstellen, die auf Siedlungstätigkeit schließen lassen entsprechend den in der Folge genannten Kriterien als Siedlungsstellen bezeichnet. Die Unterkategorie der „Siedlungen“ fasst alle Siedlungsstellen zusammen, die über den Hinweis auf Siedlungstätigkeit hinaus auch noch Befunde aufweisen, die als Hinweis auf ein

Verständnis von Gemeinschaft/Zusammengehörigkeit interpretiert werden können.<sup>51</sup> Zu diesen Befunden zählen Einrichtungen, wie Zaun, Palisade oder Graben (als Bestandteil einer Befestigungsanlage), die die Siedlungsstelle umgeben.

Für die Ansprache als Siedlungsstelle wurden folgende Befunde in der Datenbank abgefragt:<sup>52</sup>

Einer oder mehrere Hausgrundrisse/Mauerkränze und umgebende/einhegende Strukturen: Zaun, Palisade, Graben (nur als Bestandteil einer Befestigungsanlage)

- Siedlung  
Hausgrundriss, Mauerkranz
- Siedlungsstelle mit Hausgrundriss  
Feuer-/Herdstelle, Backofen, Kulturschicht
- Siedlungsstelle ohne Hausgrundriss

Die definierenden Kriterien umfassen also Befunde und oberirdische Baureste. Fundmaterialien wurden nicht als Primärzeiger gewertet. Die Präsenz bestimmter Objektgruppen kann unseres Erachtens lediglich einen Hinweis auf mögliche Siedlungstätigkeit liefern bzw. zusätzliche Informationen über die Art/den Kontext der Siedlungstätigkeit vermitteln. Auch topographische und andere naturräumliche Charakteristika wurden für den ersten Schritt nicht herangezogen. Diese Merkmale können zu einer weiterführenden Funktionsbestimmung oder aber weiteren Untergliederung genutzt werden.

Eine offensichtliche Schwäche dieser breit gewählten Definition zeigt sich darin, dass es zu Überschneidungen mit dem Fundstellentyp „Werkplätze“ kommen kann und ebenso mit Kultplätzen. Dennoch erscheint diese Definition für die Fragestellungen der vorliegenden Arbeit gut geeignet.

## BESTATTUNG

Es wird lediglich der materielle Niederschlag einer speziellen Bestattungsform betrachtet, das Vergraben von Leichenresten in der Erde (verbrannt und unverbrannt).

Grundsätzlich wurde die Ansprache als Grab/Gräberfeld aus der Literatur übernommen, mit der Einschränkung, dass menschliche Überreste bei der Entdeckung zumindest beobachtet und dokumentiert worden sein mussten.

## DEPONIERUNG

Deponierung bezeichnet ein Handlungsmuster, das darauf abzielt, dem Güterkreislauf bestimmte Güter zeitweise oder dauerhaft auf eine bestimmte Art und Weise

<sup>46</sup> Siehe Abschnitt „Die mikroregionale Ebene“ in diesem Artikel.

<sup>47</sup> *Strijn Arnoldussen*, A living landscape Bronze Age settlement sites in the Dutch river area (2000–800 BC), Leiden 2008, S. 66.

<sup>48</sup> *Trachsel* (zit. Anm. 27), S. 114.

<sup>49</sup> *Arnoldussen* (zit. Anm. 47), S. 66–67.

<sup>50</sup> *Arnoldussen* (zit. Anm. 47), S. 66–67.

<sup>51</sup> Vgl. *Arnoldussen* (zit. Anm. 47), S. 66–67.

<sup>52</sup> Die Präsenz eines Elements reichte als Ansprachekriterium.

zu entziehen.<sup>53</sup> Zu diesem Zweck werden die Objekte vergraben oder versenkt (Felsspalte, Moor oder Wasser). Als Depotfund (bzw. Hortfund oder Niederlegung) wird entsprechend ein Fund oder Fundkomplex verstanden, für den wahrscheinlich gemacht werden kann, dass das oder die Objekt(e) absichtlich und auf eine bestimmte Art dem Güterkreislauf entzogen wurden. Wesentliches definierendes Merkmal ist die Intentionalität der Handlung. In der alltäglichen archäologischen Praxis stellt dies ein Problem dar, denn der Nachweis der Intentionalität und somit die Abgrenzung zum Objektverlust ist schwierig. Dies gilt im Besonderen für die Gruppe der Einzeldeponierungen. Obwohl davon auszugehen ist, dass auch Einzelobjekte „absichtlich dem Güterkreislauf entzogen und an bestimmten Orten deponiert worden sind“<sup>54</sup>, ist der Nachweis der beabsichtigten Niederlegung häufig nur schwer zu erbringen. Denn als eindeutiger Hinweis wird im Allgemeinen das Auftreten einer großen Zahl an Objekten, zumeist Metallobjekte, in engstem räumlichen Zusammenhang angesehen.<sup>55</sup> Erschwert wird die Ansprache von Einzelobjekten durch die Tatsache, dass an einem Ort nicht nur einmal, sondern wiederholt niedergelegt worden sein kann.<sup>56</sup>

Die Quellengruppe der Deponierungen wird fast seit Anbeginn der archäologischen Forschung diskutiert. Es existieren verschiedene Gliederungsansätze.<sup>57</sup> Zu den gängigsten zählen Niederlegungsmotiv, Auffindungsort, Zusammensetzung der Deponierung. Wesentlicher Diskussionspunkt ist die Frage nach der Motivation für die Niederlegung. Hauptdeutungen sind Verwahrfund, Rohmateriallager und Votivgabe. In den letzten beiden Jahrzehnten ist die Deutung als Votivgabe zum dominanten Erklärungsmodell aufgestiegen.<sup>58</sup> In jüngerer Zeit werden die naturräumlich-topographischen Bezüge verstärkt dis-

kutiert, vor allem auch vor dem Hintergrund der Verbreitung landschaftsarchäologischer Forschungsansätze.<sup>59</sup>

Für die Ansprache und Kartierung dieses Fundstellentyps wurde in der vorliegenden Arbeit auf die Ansprache eines Fundkomplexes als Deponierung/Hort in der jeweiligen Literatur zurückgegriffen.<sup>60</sup>

## ANDERE TÄTIGKEITEN, ANDERE FUNDSTELLENTYPEN

Im Vorausgegangenen wurde ein gewisses Spektrum an Fundstellentypen besprochen. Der Schwerpunkt der Auseinandersetzung liegt auf Fundstellen, die mit Produktionsprozessen in Verbindung gebracht werden können. Daneben wurden die grundlegenden Quellenkategorien Siedlungsstelle, Bestattung und Deponierung besprochen und in ihrem Bedeutungsinhalt für die vorgestellte Arbeit umrissen. Hiermit ist allerdings das Spektrum raumbezogener Handlungsmuster des Menschen und in weiterer Folge des materiellen Niederschlags derselben nicht abgedeckt. Im besonderen wurden Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kulturausübung weitestgehend vernachlässigt. Diese werden lediglich im Zusammenhang mit Deponierungen diskutiert.

## AUFFINDUNGSWAHRSCHEINLICHKEITEN UND FUNKTIONAL UNBESTIMMBARE FUNDSTELLENTYPEN:

Bislang wurde das Augenmerk auf die funktional bestimmbaren Fundstellentypen gelegt. Im Rahmen der Diskussion wurde mehrfach thematisiert, dass wesentliche Unterschiede im materiellen Niederschlag unterschiedlicher Handlungsmuster existieren. Dies betrifft nicht allein die Hauptkategorien Produzieren, Siedeln, Bestatten etc., sondern auch die unterschiedlichen Schritte in einer Handlungskette. Dies lässt sich für den Bereich produktiver Prozesse mit Hilfe des Konzepts der *chaîne opératoire* besonders deutlich darlegen, gilt jedoch für alle raumbezogenen Handlungsmuster. Für den Alpenraum hat Philippe Della Casa ein Modell der Auffindungswahrscheinlichkeit von Fundstellen im Zusammenhang mit ihrer

<sup>53</sup> Helmut Geißlinger, Depotfund, in: Hoops Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Bd. 5, Berlin-New York 1983, S. 320–338.– Walter Torbrügge, Über Horte und Hortdeutung, in: Archäologisches Korrespondenzblatt, Bd. 15, Mainz 1985, S. 17–23.– Eggert (zit. Anm. 19), 78–82.

<sup>54</sup> Eggert (zit. Anm. 19), S. 78.

<sup>55</sup> Vgl. Eggert (zit. Anm. 19), S. 78.

<sup>56</sup> Berta Stjernquist, Methodische Überlegungen zum Nachweis von Handel aufgrund archäologischer Quellen, in: Klaus Düwel / Herbert Jankuhn / Harald Siems / Dieter Timpe (Hg.), Untersuchungen zu Handel und Verkehr der vor- und frühgeschichtlichen Zeit in Mittel- und Nordeuropa, T1, Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Göttingen 1985, S. 56–83.

<sup>57</sup> Eggert (zit. Anm. 19), S. 78–82.– David Fontijn, Sacrificial Landscapes – Cultural Biographies of Persons, Objects and 'Natural' Places in the Bronze Age of the Southern Netherlands, c. 2300–600 BC, in: Analecta Praehistorica Leidensia, Bd. 33/34, Leiden 2002, S. 13–22.– Svend Hansen, Bronzezeitliche Horte. Zeitliche und räumliche Rekontextualisierungen, in: Svend Hansen / Daniel Neumann / Tilmann Vachta (Hg.), Hort und Raum aktuelle Forschungen zu bronzezeitlichen Deponierungen in Mitteleuropa, Topoi, Studies of the Ancient World, Berlin-Boston 2012, S. 5–21.

<sup>58</sup> Hansen (zit. Anm. 57), S. 5–21.

<sup>59</sup> Hansen (zit. Anm. 57), S. 5–21.– Daniel Neumann, Hort und Raum Grundlagen und Perspektiven der Interpretation, in: Svend Hansen / Daniel Neumann / Tilmann Vachta (Hg.), Hort und Raum Aktuelle Forschungen zu bronzezeitlichen Deponierungen in Mitteleuropa, Topoi Berlin Studies of the Ancient World, Berlin-Boston 2012, S. 1–4.

<sup>60</sup> Einschränkung: Aus der Literatur/Fundmeldung muss ein Fundzusammenhang der Objekte hervorgehen. Flussfunde wurden zu den Einzel- und Streufunden gezählt.

Funktion und Lage vorgeschlagen.<sup>61</sup> Dabei ordnet er die Typen in fallender Auffindungswahrscheinlichkeit: Dauersiedlung, Gräberfeld, Temporärsiedlung, Werkplatz, Refugium, Speicher/Stall, Objektdepot, Abbauort, Kurzzeitalager, Objektverlust.

Darüber hinaus müssen zahlreiche Tätigkeitsbereiche, die von zentraler Bedeutung für die Ökonomie prähistorischer Gruppen und die Genese der Landschaft waren, als schwer fassbar und kaum lokalisierbar bewertet werden (Plätze der Gewinnung und Aufbereitung pflanzlicher Rohstoffe). Hierzu zählen unter anderem Tätigkeiten wie Wald- und Holzwirtschaft, Ackerbau und Viehzucht. Natürlich ist in diesem Bereich mit umweltarchäologischen Methoden durch die Analyse von Sedimentarchiven vieles zu erreichen, doch auch diese haben eine räumlich limitierte Aussagekraft und stehen in weiten Teilen Europas nicht in einem ausreichend dichten und regelmäßigen Netz zur Verfügung. (Hier ist im Laufe der nächsten Jahre bis Jahrzehnte mit einer erheblichen Verdichtung der Datenpunkte zu rechnen. Allerdings ist zu bedenken, dass Moore als wichtige Sedimentarchive zunehmend bedrohte Landschaftselemente darstellen.)

Wie die vorausgegangene Diskussion jedenfalls zeigen sollte, müssen wir uns bewusst sein, dass ein breites Spektrum zentraler Handlungen nur einen schwachen materiellen Niederschlag findet. Die Wahrscheinlichkeit, dass dieser, wenn überhaupt, nur in Form von Streu- und Einzelfunden sowie vereinzelt Gruben / Bodeneingriffen von uns wahrgenommen wird, ist groß. Darüber hinaus haben diese Fundstellentypen üblicherweise einen relativ hohen Anteil am Fundstellenbestand einer Region. Eine systematische und tiefer gehende Auseinandersetzung mit diesen zunächst eher unattraktiven Fundstellentypen scheint daher durchaus von Interesse. Zunächst einmal stellen sie unbestreitbare Anzeiger für menschliche Präsenz und Aktivität in einem Raum dar. Als solchen kommt ihnen auch in der vorliegenden Arbeit wesentliches Interesse entgegen. Dann jedoch beginnen die Probleme. Für eine tiefer gehende funktionale Ansprache fehlen häufig die Kontextinformationen bzw. ist die Dokumentation der Fundumstände nicht ausreichend. In der vorliegenden Arbeit war eine weiter führende Auseinandersetzung mit diesen Fundstellentypen geplant. Dies konnte jedoch aus Dokumentations- und Zeitgründen nur ansatzweise durchgeführt werden und stellt einen Ansatzpunkt für zukünftige Arbeiten dar.

## EINZELFUNDE

Diese Gruppe vereint tatsächliche Einzelfunde (Objekte, die als Einzelstücke in den Boden gelangten) mit

<sup>61</sup> Della Casa (zit. Anm. 45), Abb. 2.1.

Objekten, die zwar als Einzelstück aufgefunden wurden, ursprünglich jedoch in Assoziation mit anderen Objekten in den Boden gelangt bzw. zurückgeblieben sind.<sup>62</sup> So kann es sich bei einem Einzelfund sowohl um eine Einzeldeponierung,<sup>63</sup> einen Verlustfund oder den letzten Rest einer zerstörten Fundstelle anderen Typs (z. B. Bestattung oder Deponierung) handeln. In der vorliegenden Arbeit werden jene Objekte, für die eine intentionelle Deponierung wahrscheinlich gemacht werden kann, als Einzeldeponierung angesprochen.

## STREUFUNDE

Das Meiste über Einzelfunde Gesagte, gilt im gleichen Maße für Streufundkomplexe. Allerdings wird diese Fundstellengattung weniger diskutiert als die Kategorie der Einzelfunde. Dies mag unter anderem daran liegen, dass Streufundkomplexe in erster Linie als Überreste zerstörter Fundstellen wahrgenommen werden. Es soll hier nicht angezweifelt werden, dass dies wohl auch weitestgehend den Tatsachen entspricht. Dennoch wäre es unter Umständen lohnenswert darüber nachzudenken, welche Tätigkeiten zu einem „primären Streufundkomplex“ führen könnten. So wurde z. B. von Karl-Ernst Behre diskutiert, dass Scherbenstreuungen auf agrarischen Nutzflächen durch die Ausbringung des Düngers entstehen können.<sup>64</sup>

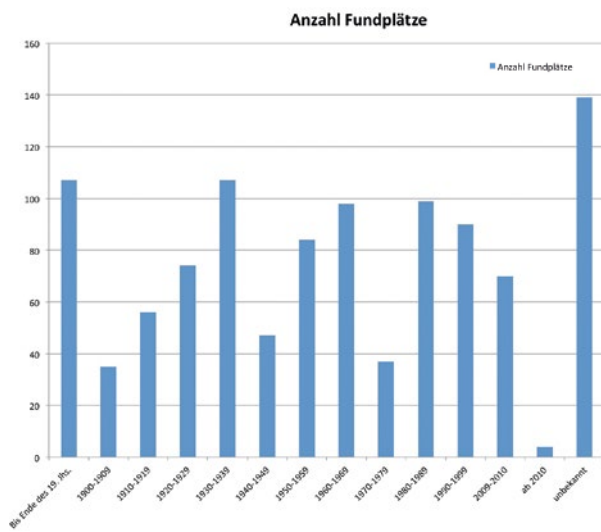
## QUELLENZUSAMMENSETZUNG UND QUELLENKRITISCHE BETRACHTUNGEN

Grundsätzlich handelt es sich bei dem Arbeitsgebiet um ein „altes“ Fundgebiet. Über 50 % der Fundstellen wurden vor 1960 entdeckt. Fast alle beobachteten „Hauptfundgebiete“ waren bereits vor 1900 bekannt (Abb. 18). Dabei sind kaum Unterschiede zwischen dem alpinen und dem nicht-alpinen Teil des Arbeitsgebiets festzustellen. Allerdings zeichnet sich der alpine Bereich durch starke thematische und geographische Schwerpunktsetzung aus. Thematisch ist hier vor allem die Montanforschung herauszustellen, geographisch das Hallstätter Salzbergtal,

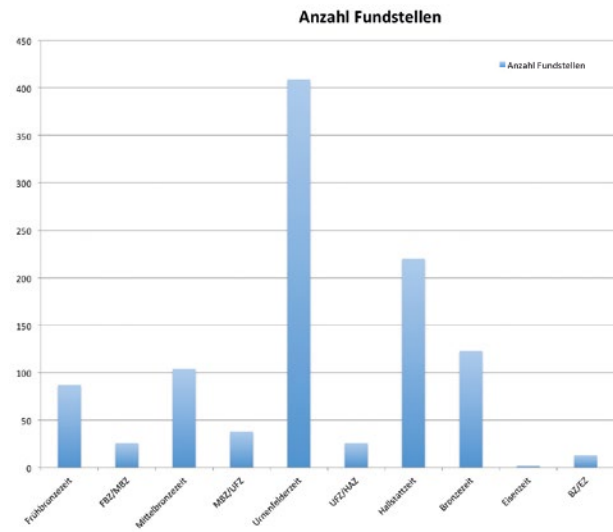
<sup>62</sup> Vgl. Karl Hermann Jacob-Friesen, Grundfragen der Urgeschichtsforschung Stand und Kritik der Forschung über Rassen, Völker und Kulturen in urgeschichtlicher Zeit, in: Veröffentlichungen der Urgeschichtlichen Abteilung des Provinz-Museums Hannover Bd. 1, Hannover 1928, S. 92.

<sup>63</sup> Karl-Heinz Willroth, Einzelfund, in: Hoops Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Bd. 7, Berlin-New York 1986, S. 38–43.

<sup>64</sup> Behre (zit. Anm. 35), S. 135–151.



18. Anzahl der entdeckten Fundplätze aufgelöst nach Dekaden

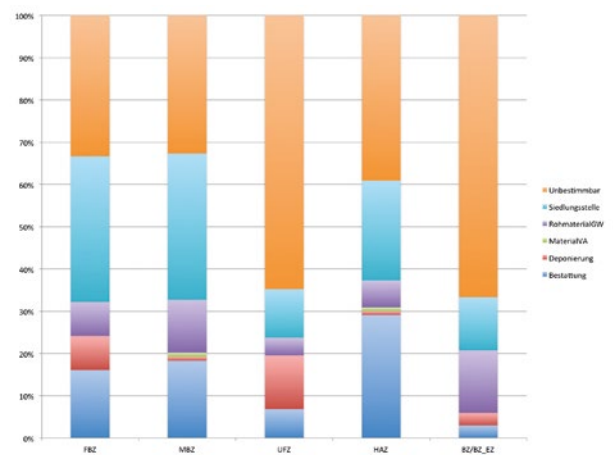


19. Anzahl der datierbaren Fundstellen pro Periode

das Dachsteinplateau<sup>65</sup> und der Bereich zwischen dem Südende des Hallstätter Sees und dem Ödensee.<sup>66</sup>

Bei der Betrachtung der Quellenzusammensetzung sticht zunächst der hohe Anteil an Einzelfunden (38 %, 391 Fundstellen) ins Auge. Einzelfunde und Streufunde machen gemeinsam 56 % des Datenbestands aus. Fundstellen mit zumindest einem eindeutigen Befundzusammenhang lediglich 44 % (460 Fundstellen).<sup>67</sup> Darüber hinaus weisen 723 von 1048 Fundstellen zumindest die Materialkategorie Metall auf und nur von 306 Fundstellen sind Keramikfunde bekannt. Es können also starke Positivfilterprozesse für Metallfunde konstatiert werden. Weiterhin legen diese Beobachtungen nahe, dass neben Siedlungstätigkeit auch produktive Prozesse schlechter gefasst werden.

In dieser Zusammensetzung der Fundlandschaft dürften neben einem Positiv-Filter für Metallobjekte auch kulturimmanente Filterprozesse fassbar werden.<sup>68</sup> Im Besonderen sind hier die speziellen Niederlegungssitten der Urnenfelderzeit zu bedenken, die zu einem hohen Metallniederschlag führen. Zum einen ist die Urnenfelderzeit im Untersuchungsgebiet, die am stärksten präsente Periode (Abb. 19). Zum anderen setzt sich der Fundstellenbestand der Urnenfelderzeit über 50 % aus unbestimmbaren Fundstellentypen<sup>69</sup> zusammen. Die Urnenfelderzeit steht hiermit im deutlichen Gegensatz zu den anderen Unter-



20. Darstellung der chronologischen Repräsentanz der Fundstellentypen innerhalb der jeweiligen Perioden

suchungsperioden, die deutlich geringere Anteile an unbestimmbaren Fundstellen aufweisen (Abb. 20). Was die räumliche Verteilung der Fundstellentypen betrifft, zeigen sich die deutlichsten Unterschiede zwischen Alpenraum und Voralpenland nicht im Bereich der unbestimmbaren Fundstellentypen oder der Siedlungsstellen, sondern in jenem der Bestattungen (selten im Alpenraum) und der Rohmaterialgewinnungsplätze (nur im Alpenraum).<sup>70</sup>

Für den alpinen Anteil des Untersuchungsgebiets ist zu bedenken, dass die höhere naturräumliche Kleinteiligkeit zu einer Aufgliederung der Landnutzung in verschiedene ökologische Nischen führt. Dies reduziert die Auffindungswahrscheinlichkeit von Orten, an denen Tätigkeiten mit schwachem materiellem Niederschlag wie Viehweide, Ackerbau etc. ausgeübt wurden, da sie weiter von den Hauptsiedlungsbereichen entfernt liegen. Auch

65 Hochalpine Surveytätigkeit und Ausgrabungen durch den Verein Anisa.

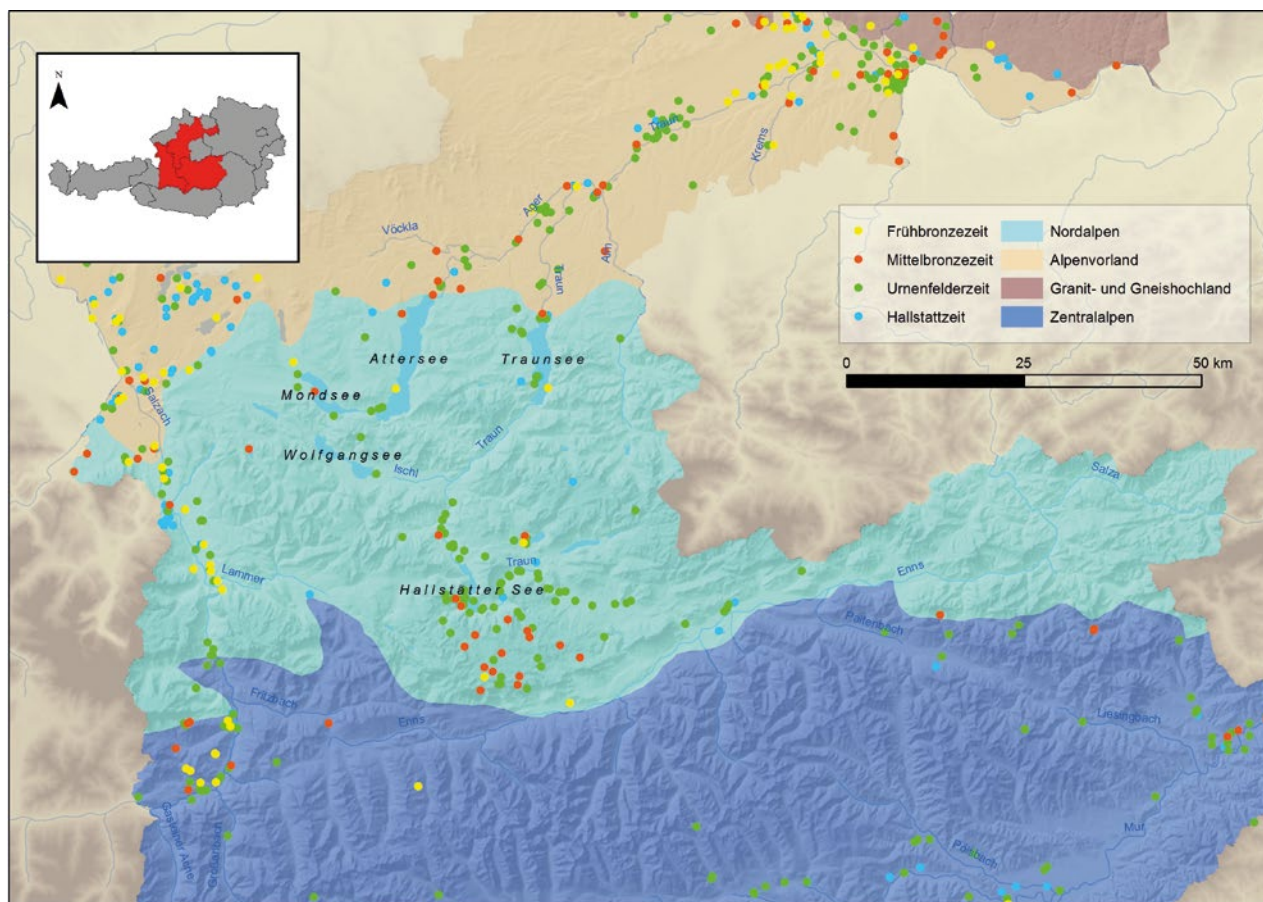
66 Intensive Begehung mit Metallsuchgeräten.

67 Streufunde 18 %.

68 Nach Pankau (zit. Anm. 13), S. 138–140.

69 Die Kategorie der unbestimmbaren Fundstellentypen setzt sich aus Einzelfunden, Streufunden und nicht zuweisbaren Einzelfunden zusammen. Dieser Fundstellentyp umfasst 570 Fundstellen und damit 54 % des gesamten Datenbestands. Den Hauptteil dieser Fundgruppe machen die Einzelfunde aus: 79 % Einzelfunde, 19 Streufunde, 2 % nicht zuordenbare Befunde.

70 Kowarik u. a. in Vorbereitung.



21. Fundstellenverteilung in der Makroregion gegliedert nach Ökoregionen und Perioden

und im besonderen die Aufgliederung entlang einer vertikalen Achse reduziert diese Wahrscheinlichkeit. Hier sind drei Aspekte zu bedenken: Aktivitäten im Hochlagenbereich haben zumeist einen geringeren materiellen Niederschlag, die naturräumliche Dynamik ist hoch, die Begehung durch Laien und Forscher gering ebenso wie die Häufigkeit von Bodeneingriffen.<sup>71</sup> So belegt die Zahl der Fundstellen im Umfeld von Hallstatt eine intensive Begehung, doch liefern diese Fundstellen relativ wenig Informationen über das Leben in diesem Raum. Auch gehen diese Fundstellenkonzentrationen auf gezielte und intensive Suche und nicht auf zufällige Entdeckungen zurück.

## RÄUMLICHE VERTEILUNGSANALYSEN

In einem ersten Schritt wurden die Fundplätze kartiert und ihre räumliche Verteilung nach visuellem Eindruck einem standardisierten Ablauf folgend beschrieben. Die Datenbank umfasst 898 Fundplätze und 1048 Fundstellen. Bei den Verteilungsanalysen wurden alle Fundplätze einbezogen, die zumindest auf zwei Perioden genau datiert

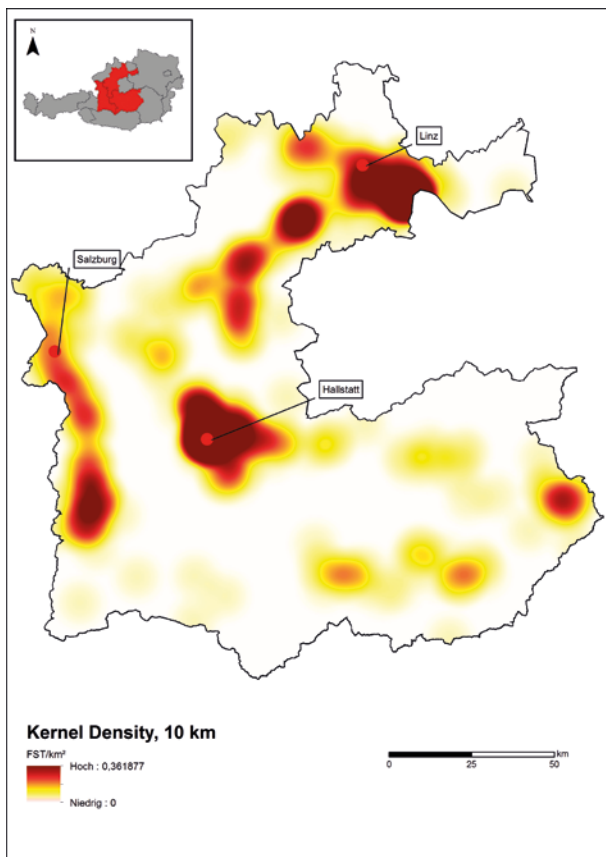
<sup>71</sup> Della Casa (zit. Anm. 45), S. 11–13.

werden konnten, z. B. Frühbronze- oder Mittelbronzezeit. Die Beschreibung wurde nach Ökoregionen untergliedert (Alpenvorland, Nordalpen, Zentralalpen) und erfolgte von Nord nach Süd und von Ost nach West (Abb. 21). Inhaltlich war die Beschreibung durch folgende Punkte geleitet: Konzentrationen und Leerräume, naturräumliche Bezüge, diachroner Vergleich.

Es bestehen verschiedene Verfahren, die eine objektivierte Beschreibung von Punktdichten unterstützen.<sup>72</sup> Aus den verschiedenen in der archäologischen Forschung angewendeten Verfahren wurde die Methode der Kerndichteschätzung ausgewählt.<sup>73</sup> Ziel der Kerndichteschätzung war zum einen die Überprüfung der beobachteten Tendenzen in der deskriptiven Verteilungsanalyse. Zum anderen sollten hierauf aufbauend Schwerpunktregionen identifiziert und abgegrenzt werden.

<sup>72</sup> Irmela Herzog, Testing GIS Methods by Means of Simulation Detecting and Describing Find Spot Densities, Workshop 11, Archäologie und Computer 18.–20. Oktober, Wien 2007.– James Conolly / Mark Lake, Geographical Information Systems in Archaeology, in: Cambridge Manuals in Archaeology, Cambridge 2012.

<sup>73</sup> Herzog 2007 (zit. Anm. 72).– Conolly / Lake (zit. Anm. 72), S. 173–179.



22. Dichtekarte der mittelbronzezeitlichen Fundstellen im Untersuchungsgebiet

Zur Ermittlung der geschätzten Verteilungsdichte wurde das multivariate Kerndichteschätzverfahren<sup>74</sup> nach Silverman<sup>75</sup> angewendet. Die Wahl des Algorithmus hing dabei mit der verwendeten GIS-Software ArcGIS Desktop 10.0<sup>76</sup> und dem darin implementierten Werkzeug „Kernel Density“ zusammen.<sup>77</sup> Für die Kerndichteschätzung im Untersuchungsgebiet wurde ein Umfeldradius von 10 km gewählt. Die berechneten Werte geben an, mit welcher Wahrscheinlichkeit Fundplätze oder -stellen innerhalb der Radien vertreten sind. Grundlage der Berechnungen bilden die Fundplätze. Kerndichteschätzungen wurden einmal für alle Fundplätze ohne Berücksichtigung der Zeitstellung und dann für jede einzelne Periode

<sup>74</sup> Kernel Density Estimation (KDE).

<sup>75</sup> Bernard Silverman, Density estimation for statistics and data analysis, in: Monographs on statistics and applied probability, Bd. 26, London-New-York 1986, S. 76, Gleichung 4.5.

<sup>76</sup> Esri 2011.

<sup>77</sup> Da der Hintergrund dieser Oberflächenberechnung alleine die Verbildlichung von relativen Punktkonzentrationen war bzw. keine Interpretationen anhand der absoluten Zahlen vorgenommen werden sollten, wurde auf die Evaluierung weiterer KDE-Algorithmen verzichtet. Ein Überblick zu verschiedenen Kerndichteschätzverfahren in Bezug auf archäologische Fragestellungen bietet jedoch die Arbeit von Irmela Herzog aus dem Jahr 2007, *Herzog* (zit. Anm. 72).

berechnet.<sup>78</sup> Auf Grundlage der Kartenbilder wurden dann Regionen erhöhter Fundstellendichte angesprochen. Als Beschreibungsgrundlage wurden zwei Darstellungsformen verwendet, zum einen die Dichteverteilung ohne topographische Information (Abb. 22) und zum anderen die Dichteverteilung vor dem Hintergrund des Reliefs.

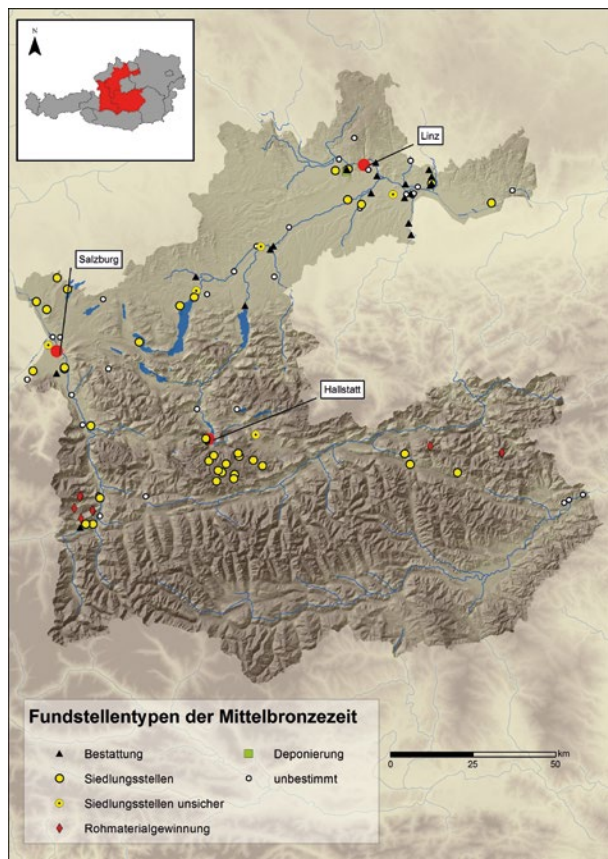
Hierauf aufbauend wurde die räumliche Verteilung der Fundstellentypen analysiert. Diese Untersuchungen zielten darauf ab: 1) Unterschiede und Ähnlichkeiten in der Fundlandschaft der unterschiedlichen Naturräume zu identifizieren, 2) Unterschiede und Ähnlichkeiten in der Zusammensetzung der identifizierten Fundstellenkonzentrationen zu identifizieren, 3) Langzeittendenzen herauszustellen und 4) die Zusammensetzung der Fundlandschaft jeder Periode zu charakterisieren. Grundlage der Analysen bildete die Punkt-Kartierung der Fundstellentypen in verschiedenen Varianten (Fundstellentyp einzeln, Fundstellentyp einzeln aufgelöst nach Perioden, alle Fundstellentypen einer Periode, Abb. 8). Bei der Beschreibung der Punktverteilung wurde wie bei der Beschreibung der Fundplatzverteilung vorgegangen. Bei der Betrachtung der Fundstellentypen im Einzelnen lag der Schwerpunkt auf der Identifikation von Schwerpunkten und Leerräumen, der diachronen Dynamik und dem Vergleich der räumlichen Muster der Typen.<sup>79</sup> Bei der Betrachtung der Verteilung der Fundstellentypen innerhalb einer Periode wurde hauptsächlich darauf abgezielt Funktionen von Räumen auf Grundlage der Zusammensetzung der Fundlandschaft zu diskutieren (Dauersiedlungsraum, Verkehrsraum, Wirtschaftsraum; spezialisierte / nicht-spezialisierte Räume).

## DIE MESOE EBENE

Die Analyse und Interpretation des weiteren Umfelds der Hallstätter Salzbergwerke hatte 1) zum Ziel von einer besiedlungsgeschichtlichen Betrachtung zu einem Verständnis der Landnutzung zu gelangen und 2) die Entwicklung der Salzbergwerke und des weiteren Umlands in einer feineren zeitlichen Auflösung zu betrachten. Hierzu wurden einerseits die topographischen Gegebenheiten mit Hilfe von Kostenoberflächenberechnungen (Abb. 23) dargestellt und die naturräumlichen Bezüge der archäologischen Fundstellen durch Geofaktoranalysen untersucht. Andererseits wurde die Entwicklung der Fundlandschaft im Salzbergtal und im weiteren Umfeld in Zeitscheiben

<sup>78</sup> Die Fundstellendichten der einzelnen Perioden zeigen wie zu erwarten deutliche Unterschiede. Fundstellen pro km<sup>2</sup>: Maximalwerte Frühbronzezeit 0,11; Mittelbronzezeit 0,08; Urnenfelderzeit 0,36; Hallstattzeit 0,21.

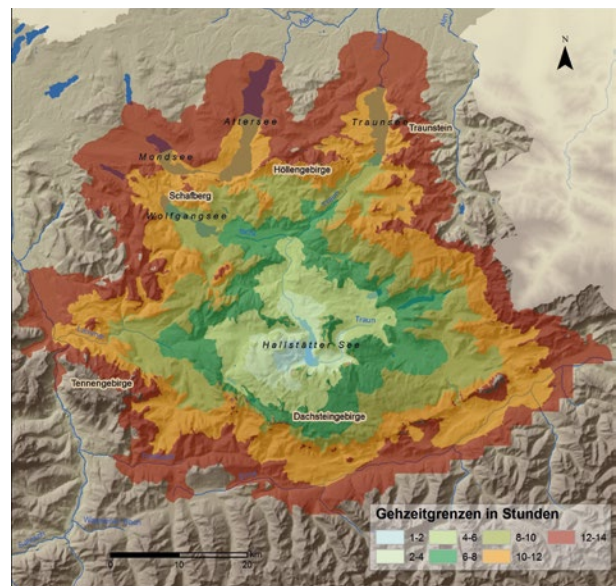
<sup>79</sup> Wo überlagern sich die Verteilungen? Wo weichen sie ab? Beide Fragen werden zuerst ohne zeitliche Auflösung und dann in zeitlicher Auflösung betrachtet.



23. Darstellung aller mittelbronzezeitlichen Fundstellen aufgelöst nach Fundstellentypen

von Stufen bzw. Phasen nachgezeichnet und die Entwicklung dieser Räume miteinander abgeglichen. Die räumliche Verteilung ausgewählter Objektkategorien wurde ebenfalls berücksichtigt. An dieser Stelle soll jedoch hauptsächlich die Vorgehensweise bei der Geofaktorenanalyse vorgestellt werden.

Die mesoregionale Untersuchungsebene umfasst im Wesentlichen das Äußere und Innere Salzkammergut und einen kleinen Teil des nördlichen Voralpenlands. Dieser Raum wird als Arbeitsgebiet 2 oder weiteres Umfeld angesprochen (Abb. 24). Die Nordgrenze des Gebiets verläuft knapp nördlich der oberösterreichischen Ager, im Osten im nördlichsten Bereich (Voralpenland) verläuft die Grenze etwas östlich der Alm, weiter südlich im alpinen Bereich etwa entlang der Grenze der politischen Bezirke von Gmunden und Liezen mit dem politischen Bezirk Kirchdorf an der Krems. Im Süden wird das Gebiet durch die Niederen Tauern begrenzt und im Westen verläuft die Grenze durch die Salzkammergutberge, die Osterhorn-Gamsfeldgruppe, das Tennengebirge und die Salzburger Schieferalpen. Das Salzachtal grenzt an das Gebiet an, ist jedoch nicht mehr Teil desselben. Der Untersuchungszeitraum umfasst die gesamte Bronzezeit und die ältere Eisenzeit.



24. Gehzeitoberfläche, gerechnet off-path (nach Waldo Tobler) und ausgehend vom Hallstätter Salzkammergut, DGM-Auflösung 1 m

## GEOFAKTORANALYSEN

Landschaftsgestaltende Merkmale – Geofaktoren – prägen und formen unsere Umwelt. Sie sind maßgeblich verantwortlich für die Herausbildung und Gestaltung von Lebensräumen. Aufgrund der Bedeutung von Geofaktoren für anthropogene Systeme, können Informationen zu Geofaktorenausprägungen von Fundplätzen und -stellen zur Interpretation historischer Lebenswelten genutzt werden. Ihre Determinierung liefert eine Datengrundlage, auf deren Basis Rückschlüsse auf zeitgenössische landschaftsbezogene Wahrnehmungen und Wertigkeiten gezogen werden können. Ziel der hier angestrebten Geofaktorenuntersuchungen ist es, das Beziehungsverhältnis zwischen dem historisch handelnden Menschen und seinem Habitat genauer zu beleuchten, um zeit- oder typspezifische Eigenschaften zu erfassen.

Der aus der Geographie stammende Begriff Geofaktor bezeichnet alle Arten von landschaftsbestimmenden Merkmalen, die in einem Wechselwirkungsgefüge als Kräfte auf der Erdoberfläche wirken.<sup>80</sup> Geofaktoren steuern so folglich die Struktur, Funktion und Dynamik des Naturraums. Es wird zwischen abiotischen – anorganische Faktoren wie Gestein, Relief, Klima, Boden, Wasser etc. – und biotischen Faktoren – organische Faktoren wie Pflanzendecke, Tierwelt, anthropogene Systeme etc. – unterschieden.

In den archäologischen Wissenschaften werden Geofaktoren vor allem in umwelt- und landschaftsarchäo-

<sup>80</sup> Wolfgang Tietze (Hg.), Westermann-Lexikon der Geographie, F-K 2, Weinheim 1983, S. 171; Stichwort „Geofaktor“.



logischen Fragestellungen berücksichtigt.<sup>81</sup> Dabei wird zumeist versucht, über die Ermittlung von Standortparametern den Kontext zwischen historischem Menschen und seinem Naturraum zu vertiefen. Der Vorteil von Geofaktoranalysen liegt darin, dass eine Vielzahl an Fundstellen auf ihrem naturräumlichen Kontext betrachtet werden können und dieser Bezug statistisch ausgewertet werden kann. Arbeiten der letzten Jahre, welche schwerpunktmäßig diesem Thema gewidmet wurden, stammen dabei von Thomas Saile<sup>82</sup>, Axel Posluschny<sup>83</sup>, Doris Mischka<sup>84</sup>, Claudia Pankau<sup>85</sup> und Armin Volkmann.<sup>86</sup>

Die Selektion der zu untersuchenden Geofaktoren ist wesentlich für die Aussagekraft der Ergebnisse, die in erster Linie auf die Fragestellung und die Topografie des Untersuchungsgebiets ausgerichtet sein sollte<sup>87</sup>.

Grundlagen für derartige Untersuchungen sind zum einen eine ausreichende Lokalisierungsgenauigkeit der Fundstellen und zum anderen aussagekräftige räumliche Daten (digitales Kartenmaterial in entsprechender Auflösung). Nicht jeder Geofaktor der von Interesse sein mag, liegt in ausreichender Genauigkeit als (digitale) Karte vor. Ist die Information lediglich in Papierform vorhanden kann sie digitalisiert werden. Dies bedeutet je nach Größe des Arbeitsgebiets und der Dichte der Information einen erheblichen Zeitaufwand. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass bestimmte Informationen nicht frei verfügbar sind. Dies kann einen substantiellen finanziellen Aufwand bedeuten.

Grundsätzlich ist noch anzumerken, dass Geofaktoranalysen in der hier durchgeführten Form für die

besiedlungsgeschichtliche Betrachtung des Alpenraums selten sind.<sup>88</sup> Häufiger werden derartige Analysen für den Tieflandbereich und den Mittelgebirgsraum durchgeführt.<sup>89</sup> Standortanalysen im alpinen Raum folgen üblicherweise einer anderen Vorgehensweise und sind kleinräumiger ausgerichtet.<sup>90</sup>

Die hier präsentierten Untersuchungen beinhalten nur Aspekte abiotischer Faktoren, im speziellen das Klima – Solarpotential und Höhenstufen – und das Relief – Höhenlage, Exposition und Hanglage (Tab. 1).

Geofaktoren	Charakteristika	Klassifizierungen
<b>Mesoregion</b>		
Höhenlage:	- Höhengänge - Höhenstufe (Kilian u. a. 1994, 10)	im Intervall von 200 Meter kollin, submontan, tiefmontan, mittelmontan, hochmontan, tiefsubalpin, hochsubalpin
Exposition:	- Ausrichtung	Nord (337,5°–22,5°), Nordost (22,5°–67,5°), Ost (67,5°–112,5°), Südost (112,5°–157,5°), Süd (157,5°–202,5°), Südwest (202,5°–247,5°), West (247,5°–292,5°), Nordwest (292,5°–337,5°)
Hanglage:	- Neigungsgrad	0°–1°, 1°–2°, 2°–5°, 5°–10°, 10°–20°, 20°–30°, 30°–40°, 40°–50°, 50°–60°, 60°–70°, 70°–80°, 80°–90°
Solarpotential:	- Sonnenstunden	0–2 Std., 2–4 Std., 4–6 Std., 6–7 Std., 7–8 Std., 8–9 Std., 9–10 Std., 10–11 Std., 11–12 Std.
<b>Makroregion</b>		
Höhenlage:	- Höhengänge - Höhengürtel (Kilian u. a. 1994, 10)	im Intervall von 400 Meter Tieflage, Mittellage, Hochlage

<sup>81</sup> Zur Begriffsdiskussion „Umwelt- und Landschaftsarchäologie“, siehe Michael Doneus / Christian Briese / Thomas Kühtreiber, Flugzeuggetragenes Laserscanning als Werkzeug der archäologischen Kulturlandschaftsforschung. Das Fallbeispiel „Wüste“ bei Mannersdorf am Leithagebirge, Niederösterreich, in: Archäologisches Korrespondenzblatt, Bd. 38, Mainz 2008, S. 137–156.– Sebastian Brather / Dieter Geuenich / Christoph Huth (Hg.), *Historia archaeologica*, Festschrift für Heiko Steuer zum 70. Geburtstag, Ergänzungsbände zum Reallexikon der germanischen Altertumskunde, Bd. 70, Berlin 2009.

<sup>82</sup> Thomas Saile, Untersuchungen zur ur- und frühgeschichtlichen Besiedlung der nördlichen Wetterau, in: *Materialien zur Vor- und Frühgeschichte von Hessen*, Bd. 21, Wiesbaden 1998.

<sup>83</sup> Axel Posluschny, Die hallstattliche Besiedlung in Maindreieck: GIS-gestützte Fundstellenanalysen. BAR International Series, Bd. 1077, Oxford 2002.

<sup>84</sup> Doris Mischka, Methodische Aspekte zur Rekonstruktion prähistorischer Siedlungsmuster. Landschaftsgenese vom Ende des Neolithikums bis zur Eisenzeit im Gebiet des südlichen Oberrheins, Freiburger archäologische Studien, Bd. 5, Rahden 2007.– Irmela Herzog / Doris Mischka, Methodische Aspekte im Dialog, in: *Prähistorische Zeitschrift*, Bd. 85/2, Berlin 2011, S. 258–272.

<sup>85</sup> Pankau (zit. Anm. 13).

<sup>86</sup> Armin Volkmann, Siedlung – Klima – Migrationen. Geoarchäologische Forschungen zum Oderraum zwischen 700 vor und 1000 nach Chr. mit Schwerpunkt auf der Völkerwanderungszeit, in: *Studien zur Archäologie Europas*, Bd. 18, Bonn 2013.

<sup>87</sup> Vgl. dazu auch Pankau (zit. Anm. 13), S. 185–186.

<sup>88</sup> Siehe z. B. Benjamin Stular, Medieval High-Mountain Pastures in the Kamnik Alps (Slovenia), in: Franz Mandl / Harald Stadler (Hg.), *Archäologie in den Alpen Alltag und Kult*, Forschungsberichte der Anisa 3 (Nearchos 9), Haus i. E. 2010, S. 259–271.

<sup>89</sup> Zum Beispiel Posluschny (zit. Anm. 83). – Scheffzik (zit. Anm. 13).– Jens Schmeeweiß, Der Werder zwischen Altentreptow-Friedland-Neubrandenburg vom 6. Jh. vor bis zum 13. Jh. n. Chr. Siedlungsarchäologische Untersuchungen einer Kleinlandschaft in Nordostdeutschland, in: *Universitätsforschungen zur Prähistorischen Archäologie*, Bd. 102, Bonn 2003.– Pankau (zit. Anm. 13).

<sup>90</sup> Della Casa (zit. Anm. 45).– Philippe Curdy, Prehistoric settlement in middle and high altitudes in the Upper Rhone Valley (Valais-Vaud, Switzerland): A summary of twenty years of research, in: *Preistoria Alpina*, Bd. 42, Trento 2007, S. 99–108.– Karsten Lambers / Thomas Reitmaier, Silvretta Historica: Satellite-assisted Archaeological Survey in an Alpine Environment, in: *Proceedings of the 38th Annual Conference on Computer Applications and Quantitative Methods in Archaeology*, BAR International Series, Bd. 2494, Oxford 2013, S. 543–546.– Thomas Reitmaier, Auf der Hut – Methodische Überlegungen zur prähistorischen Alpwirtschaft in der Schweiz, in: Franz Mandl / Harald Stadler (Hg.), *Archäologie in den Alpen. Alltag und Kult*, Forschungsberichte der Anisa, Bd. 3 (Nearchos 19), Haus i. E. 2010, S. 219–238.

Die Wahl der Geofaktoren gründet auf dem großen Reliefformenschatz des Untersuchungsgebiets und dem zu erwartenden hohen Impact dieser Formationen auf die historische Bevölkerung. Die Analysen erfolgten in Form von Einzelfaktoranalysen.

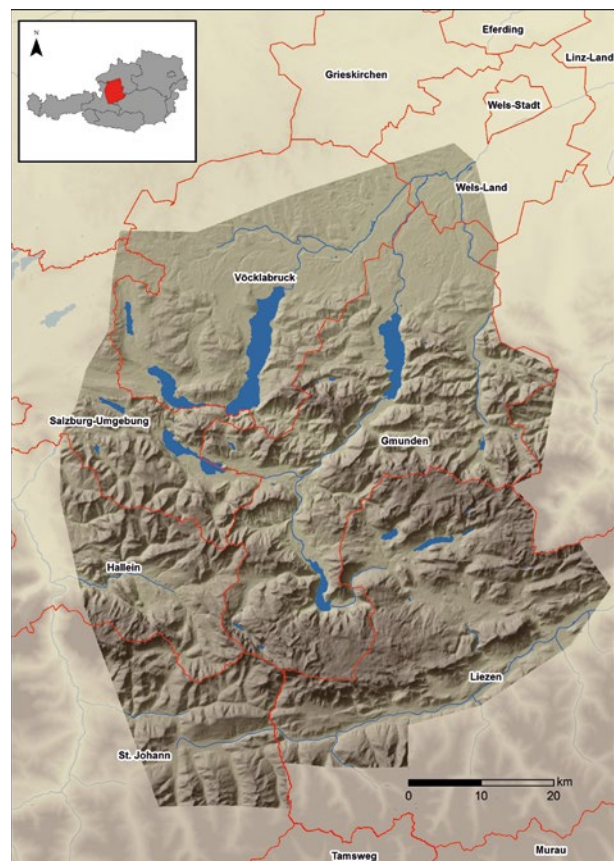
## DATENGRUNDLAGE

Die archäologische Datengrundlage für die Geofaktoranalysen bildete die Fundstellendatenbank des Hallimpact-Projekts. 127 Fundplätze wurden in die Geofaktoranalyse einbezogen. Die Auswahl der zur Geofaktorendeterminierung verwendeten Fundplätze richtete sich nach der Lagegenauigkeit der Fundpunkte, welche ein bestimmtes Maß an Präzision nicht unterschreiten sollte. Die im vorliegenden Datenbestand deutlich wahrzunehmenden Qualitätsunterschiede variieren dabei von wenigen Quadratmetern, wie im Fall von gut dokumentierten archäologischen Ausgrabungen, bis hin zu mehreren 100 Quadratmetern bei Zufallsfunden mit groben Ortsangaben. Folglich war eine passende Selektion der als Eingangsdaten verwendeten Fundpunkte erforderlich.

Als ausreichendes Qualitätsmerkmal galt es dabei, zumindest das Kriterium der relativen Positionierung durch Angabe von Grundstücksnummern zu erfüllen. Aktuell ist diese Information eine gängige und erwünschte wie auch gefragte Angabe hinsichtlich der geographischen Beschreibungen von Fundplätzen.<sup>91</sup>

Im Detail wurden folgende Kriterien zur Zusammenstellung der Fundortauswahl beachtet; Lokalisierung der Fundstelle durch die Angabe von relativen Koordinaten auf Basis der Österreichischen Karte im Maßstab 1:50 000, Grundstücksnummern, genauen geographischen Informationen wie Adressen und Koordinaten von Grabungsschnitten. Ausgeschlossen wurden jene Fundstellen, deren Entdeckungsart auf ungenaue Kartierungen der Fundplätze schließen lässt. Dies waren im Fall des vorliegenden Datenbestands bedauerlicherweise vorwiegend die Einzel- und Streufunde, deren Erstmeldung vor 1960 datiert (um mögliche Ungenauigkeiten durch veränderte Anschriften zu vermeiden). Die Vorgehensweise bei der Selektion der Fundstellen hat eine negative Auswirkung auf Einzel- und Streufunde. Da die Urnenfelderzeit einen besonders hohen Anteil an unbestimmbaren Fundstellen aufweist (vor-

<sup>91</sup> Sie basiert zwar wohl eher auf denkmalpflegerischen als auf forschungsorientierten Hintergrund, trotzdem ist von einer ausreichenden Lagegenauigkeit dieser Fundpunkte auszugehen. So wird der hier ausformulierten „Parzellengenauigkeit“ eine Maximalvarianz von 50–100 Meter eingeräumt. Obwohl manche Grundstücke – darunter vor allem Waldparzellen – zwar größere Dimensionen als die konstituierte Varianz besitzen, sollte durch die zumeist zusätzlich nutzbaren räumlichen Beschreibungen eine angemessene Kartierung trotzdem möglich gewesen sein.

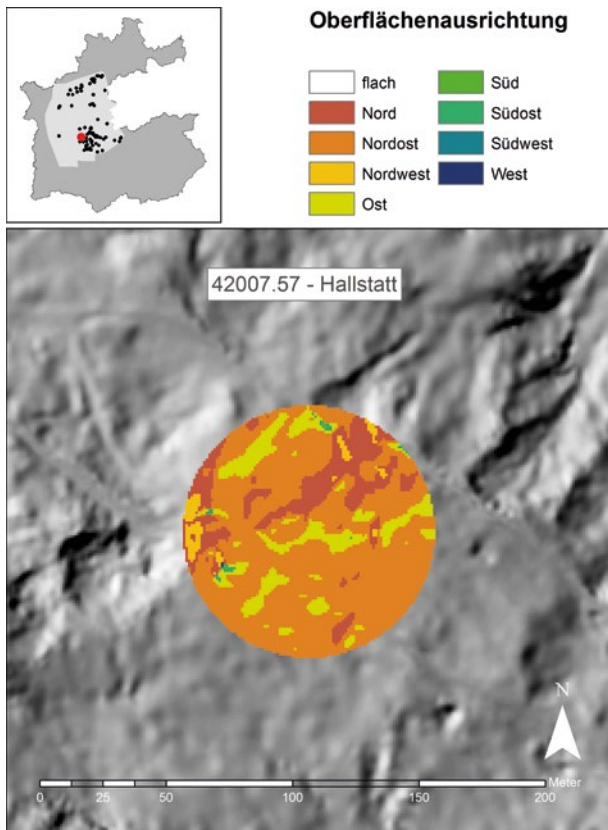


25. Arbeitsgebiet 2 – die Mesoregion

wiegend Einzel- und Streufunde) sind die Fundstellen dieser Zeitstellung besonders stark betroffen. Diese Entscheidungen wurden vorwiegend aus Gründen der Zeiterparnis getroffen. Für die Zukunft ist eine systematische Durchsicht dieser Fundstellen im Hinblick auf die Gewinnung weiterer Lageinformationen geplant, sodass ein höherer Anteil an Streu- und Einzelfunden in die Geofaktoranalysen integriert werden kann. Bei den Fundstellen des Dachsteinplateaus wurden die gemittelten <sup>14</sup>C-Daten als Grundlage für die zeitliche Einordnung verwendet. Dies führt dazu, dass die Mittelbronzezeit tendenziell überrepräsentiert ist.

Als Berechnungsgrundlagen für die einzelnen Geofaktoren dienen digitale Geländemodelle (DGMs) mit zumeist einer Auflösung von einem Punkt pro Quadratmeter. Durch diesen engen Gitterabstand konnte eine entsprechend hohe Genauigkeit der Ergebnisse gewährleistet werden. Die Berechnung der Geofaktoren und das eigens dafür entwickelte Verfahren zur Determinierung erfolgte mit Hilfe der GIS-gestützten Anwendungen ArcGIS Desktop 10.0.<sup>92</sup> Die Geodaten wurden uns von den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg und der Steiermark überlassen. Wir möchten den Datengebern für

<sup>92</sup> Esri 2011.



26. Beispiel einer Geofaktorendeterminierung, Darstellung einer Fundplatzfläche in der KG Hallstatt. Die Klassenfarben veranschaulichen die Wertverteilung innerhalb der definierten Fundplatzfläche

die großzügige Zurverfügungstellung an dieser Stelle unseren herzlichen Dank aussprechen.

## GEOFAKTORENDETERMINIERUNG

Fundplätze stellen im Gegensatz zu Fundpunkten Flächen dar. Sie implizieren also eine gewisse räumliche Ausdehnung. Aus diesem Grund erfolgte die vorzunehmende Geofaktorendeterminierung (Abb. 25) nicht anhand klassisch kartographischer Fundpunkte, sondern anhand von Arealen.<sup>93</sup>

Jeder einzelne Fundpunkt wurde daher zum Zentrum einer Kreisfläche mit einem Durchmesser von 100 Meter bestimmt (Abb. 26). Folglich ist nicht nur eine zufällig im Bereich der Fundstelle definierte XYZ-Koordinate verantwortlich für den ermittelten Geofaktorenwert, sondern es beeinflusst vielmehr eine Vielzahl an Merkmalen die Erhebung der jeweiligen geographischen Charakteristika. Kreisförmige Areale bieten den Vorteil, dass sie eine regelhafte Ausdehnung zu allen Seiten besitzen und somit eine topographisch unabhängige Grenze definieren. Weiters ermöglicht der Flächenanteil von ca. 0,78 ha ei-

<sup>93</sup> Vgl. dazu auch *Conolly / Lake* (zit. Anm. 72), S. 209 ff.

nerseits sowohl im gemäßigten Relief, als auch im stark reliefierten Gelände die Erfassung fundplatzspezifischer Attribute, „ohne“ eine Überrepräsentation bereits externer Werte befürchten zu müssen. Andererseits kann durch die zumeist 7836 kalkulierten Klassendaten pro Fundplatz sichergestellt werden, dass ausreichend Eingangsdaten zur Determinierung der Geofaktorenausprägungen berücksichtigt wurden. Im Zuge der Geofaktorenanalysen sollten nun alle Werte innerhalb der definierten Kreisflächen kalkuliert werden, um über die Klasse mit dem größten Flächenanteil, der jeweiligen Fundstelle die entsprechende Geofaktorenausprägung zuweisen zu können.

Die Auswertung der Ergebnisse erfolgt alleine in Bezug auf die Charakteristika der zu untersuchenden Geofaktoren. Um zusätzliche Informationen zur Interpretation der Fundstellenverteilung zu erhalten, wurde vorab jeweils eine Referenzkalkulation des entsprechenden Geofaktors vorgenommen. Diese beinhaltet die Wahrscheinlichkeitsdichteberechnung der klassenspezifischen Fundplatzverteilung.<sup>94</sup> Der eruierte Flächenprozentsatz der jeweiligen Geofaktorenkategorie diene daher als Eingangswert zur Berechnung der Ereigniswahrscheinlichkeit. Das Ergebnis ist der Erwartungswert. Dieser gibt an, wie viele Fundplätze pro Geofaktorenklasse bei entsprechender regelmäßiger Streuung aus statistischer Sicht vorhanden sein sollten. Der berechnete Erwartungswert stellt also die Null-Hypothese dar. Diesem steht der tatsächliche Wert, der Beobachtungswert, gegenüber.

Durch den Vergleich der beiden Zahlen ist es nun möglich, eine erste Beurteilung der einzelnen Geofaktorenklassen vorzunehmen, welche die allgemeine Wertung und Wahrnehmung der gefragten prähistorischen Bevölkerung widerspiegeln. So können sie unterstützend zur Diskussion der zeit- und typspezifischen Fundstellenverteilungen beitragen. An dieser Stelle wird exemplarisch der Bezug zwischen einem Geofaktor (Höhengürtel) und der archäologischen Fundlandschaft vorgestellt.<sup>95</sup>

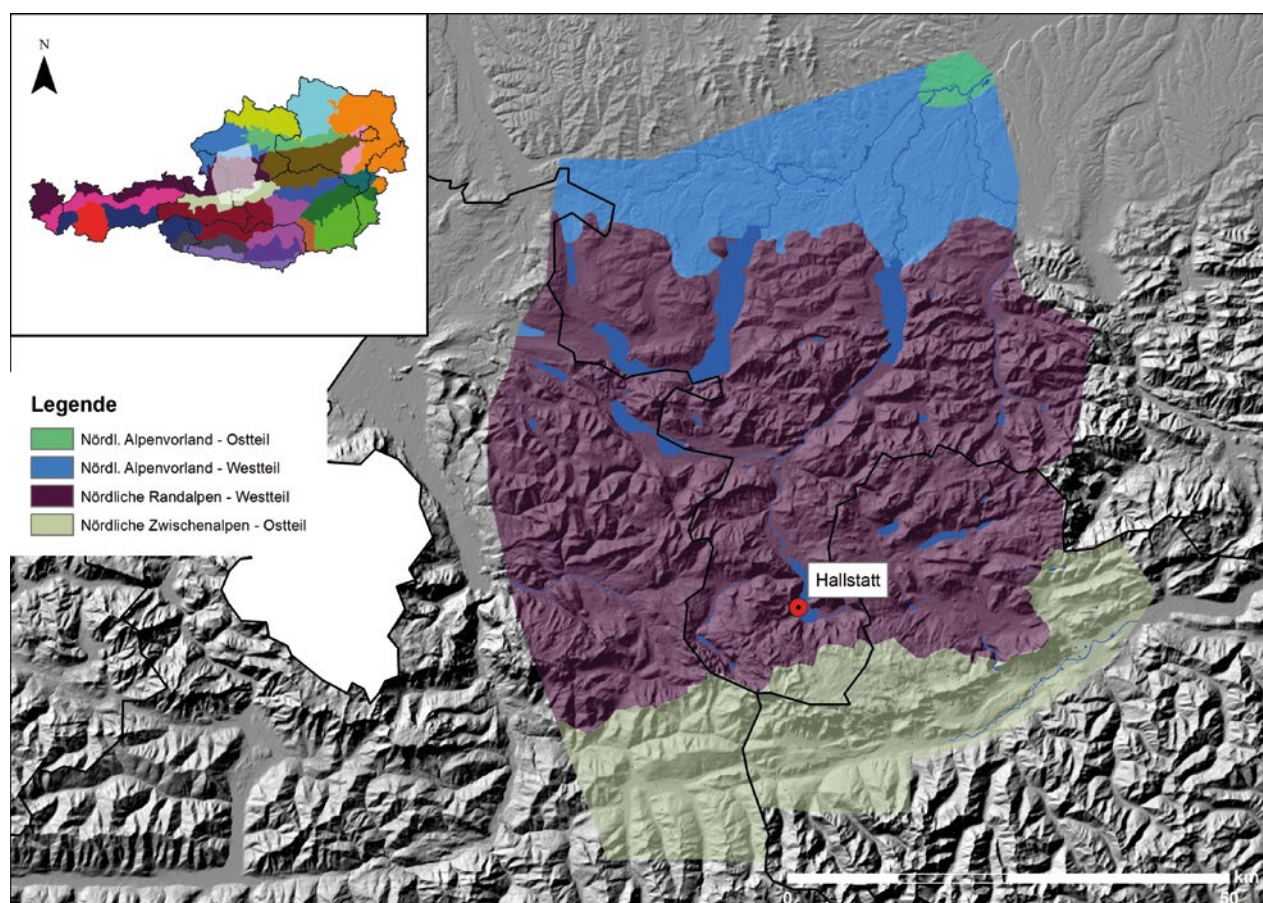
## BEZUG ZUM GEOFAKTOR „HÖHENGÜRTEL“

Die forstliche Bundesversuchsanstalt hat den Naturraum Österreichs in insgesamt 9 Hauptwuchsgebiete und 22 Wuchsgebiete unterteilt.<sup>96</sup> Hauptwuchsgebiete umfassen ökologisch verwandte Großlandschaften, die ihrerseits wiederum durch annähernd einheitliches Klima, Re-

<sup>94</sup> Siehe dazu *Christian-Dietrich Schönwiese*, *Praktische Statistik für Meteorologen und Geowissenschaftler*, Stuttgart 2000, S. 20 ff.

<sup>95</sup> *Kowarik / Klammer* in Vorbereitung.

<sup>96</sup> *Walter Kilian / Ferdinand Müller / Franz Starlinger*, *Die forstlichen Wuchsgebiete Österreichs. Eine Naturraumgliederung nach waldökologischen Gesichtspunkten*, in: *Forstliche Bundesversuchsanstalt-Berichte*, Bd. 82, Wien 1994, S. 12.



27. Forstliche Wuchsgebiete in der Mesoregion

lief und geologischen Aufbau gekennzeichnet sind.<sup>97</sup> Eine regelhafte Abfolge von Standorten und ein entsprechender Waldgesellschaftskomplex bilden dabei das wichtigste Abgrenzungscharakteristikum. Wuchsgebiete werden ferner in Höhengürtel unterteilt, die wiederum von mehreren Höhenstufen definiert sind.<sup>98</sup> Diese Höhenstufen werden dabei nicht anhand von Höhenwerten gefasst, sondern sie orientieren sich an klimatisch-pflanzensoziologischen Gesichtspunkten. Das bedeutet, dass hinsichtlich der Abgrenzung von Höhengürteln und Höhenstufen jedes Wuchsgebiet divergierende Seehöhenwerte aufweisen kann. Je nach übergeordnetem Wuchsgebiet besitzen die jeweiligen Höhenstufen folglich unterschiedliche Höhenwerte. In dem hier gefragten Untersuchungsgebiet sind vier Wuchsgebiete mit insgesamt sieben verschiedenen Höhenstufen vertreten (Abb. 27).

Die Aufteilung der Untersuchungsgebietsfläche zeigt, dass die größte Klassenausdehnung von der mittelmontanen Stufe eingenommen wird (Tab. 2).

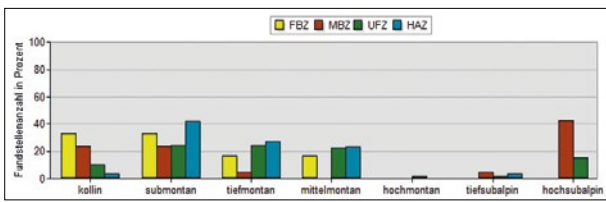
Höhenstufen	Fläche in km <sup>2</sup>	Fläche in %	EW an FP	BW an FP	BW an FP in %
kollin	98.133	2,06	2	11	10,28
submontan	1.043.255	21,87	23	29	27,10
tiefmontan	847.232	17,76	19	21	19,63
mittelmontan	1.395.484	29,25	31	23	21,50
hochmontan	564.946	11,84	13	1	0,93
tiefsubalpin	340.653	7,14	8	4	3,74
hochsubalpin	480.886	10,08	11	18	16,82
gesamt	4.770.589	100,00	107	107	100,00

Die größte Anzahl an Fundplätzen ist hingegen der submontanen Stufe zugewiesen. Vergleicht man die Erwartungs- wie auch die Beobachtungswerte, so wird hier ein interessantes Ergebnis ersichtlich.

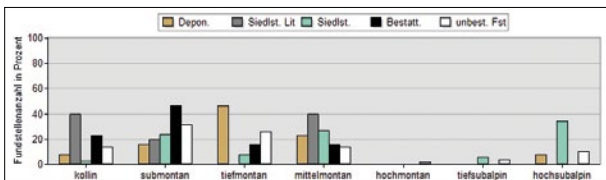
Abgesehen von den Zahlen der kollinen und der hochmontanen Stufe ist eine durchaus gute Übereinstimmung der zu erwartenden Fundplätze in Bezug zu den tatsächlich registrierten Standorten ersichtlich. Offensichtlich scheint die bronze- und ältere eisenzeitliche Bevölkerung ausschließlich diesen beiden genannten Stufen besondere Wertigkeiten zugewiesen zu haben. Dennoch ist eine leichte Tendenz zu den unteren Klassen wahrnehmbar. Berücksichtigt man die Fundstellenverteilung, so treten

<sup>97</sup> Kilian / Müller / Starlinger (zit. Anm. 96), S. 9.

<sup>98</sup> Kilian / Müller / Starlinger (zit. Anm. 96), S. 10.



28. Zeitspezifische Verteilung genau datierbarer Fundstellen in Bezug zu Höhenstufen in Prozentangaben



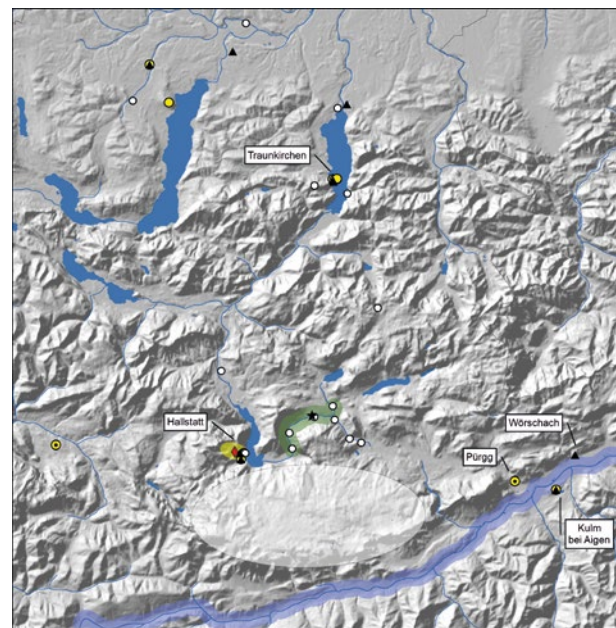
29. Typspezifische Fundstellenverteilung in Bezug auf Höhenstufen in Prozentangaben

im Fall der zeitspezifischen Aufteilung die sub- und tiefmontane Stufe, und im Fall der typspezifischen allein die submontane Stufe als am meisten favorisierte Zonen hervor (Abb. 28).

In der Frühbronzezeit scheinen allgemein hoch gelegene Areale wenig attraktiv gewesen zu sein (Abb. 28). Ähnliches gilt auch für die Hallstattzeit. Diese Ergebnisse stehen jedoch in einem deutlichen Gegensatz zur Verteilung der mittelbronze- und urnenfelderzeitlichen Fundstellen, welche beide in der Klasse der hochsubalpinen Stufe mit einer nennenswerten Anzahl vertreten sind. Hinsichtlich der typspezifischen Fundstellentypen erschließen sich ebenfalls interessante Ergebnisse (Abb. 29). Deponierungsfundstellen wurden vor allem in der tiefmontanen und ihren angrenzenden Stufen angelegt. Siedlungsstellen zeigen hingegen keinen Trend zu einer Klassengruppe. Im Gegenteil, sie weisen innerhalb der sieben Kategorien sogar verstreute Konzentrationen auf. Diese Aufteilung innerhalb eines Typs ist ungewöhnlich und zeigt, dass bei der Wahl der Standorte zusätzliche bzw. andere Faktoren wohl einen erheblichen Einfluss genommen haben mussten. Der Fundstellentyp der Bestattungen ist dagegen in den unteren Höhenstufen vertreten, wobei die submontane Klasse offensichtlich bevorzugt wurde.

### DIE MIKROREGIONALE EBENE

Verschiedene Räume wurden im mikroregionalen Maßstab untersucht. Neben dem Umfeld des Hallstätter Sees zählen hierzu der Bereich Traunkirchen am Traunsee und der Abschnitt des Ennstals zwischen Pürgg und Wörschach (Abb. 30). Die Auswahl dieser Räume erfolgte aus zwei Gründen: 1) der Bereich Hallstätter See/Dachsteinmassiv wurde als direktes Umfeld des Salzbergfels selbstverständlich einer detaillierten Betrachtung unter-



30. Darstellung aller hallstattzeitlichen Fundstellen aufgelöst nach Fundstellentypen mit Hervorhebung der im Text genannten Fundstellen

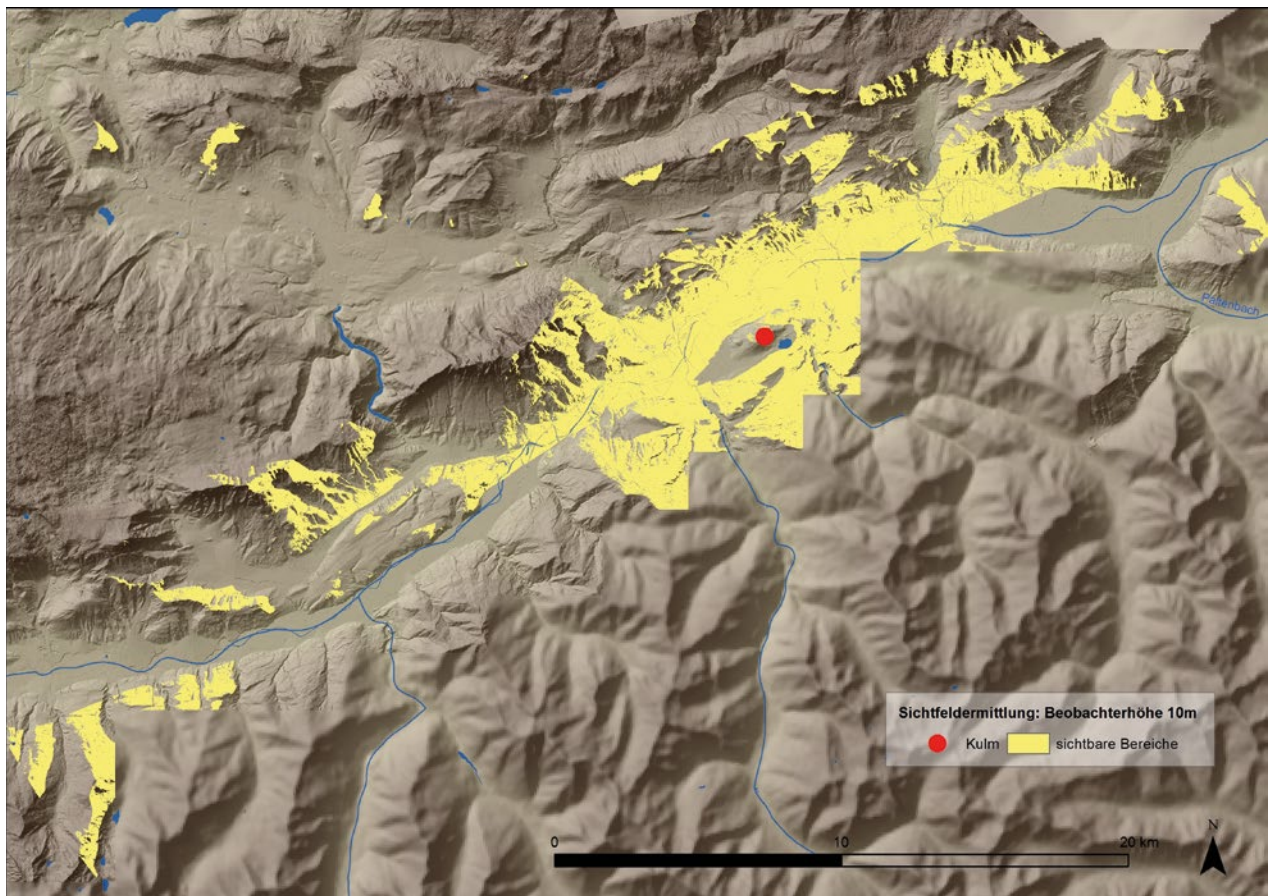
zogen und 2) die Analysen auf makro- und mesoregionaler Ebene hatten für verschiedene Bereiche eine Situation von speziellem Interesse aufgezeigt.<sup>99</sup> Hierbei handelte es sich um eine Kombination aus einer besonders vielschichtigen Fundlandschaft, herausragenden Fundmaterialien, topographisch begünstigter Situation und der Andeutung räumlich-funktionaler Nutzungskontinuität. Aus dieser Befundlage heraus wurde die Hypothese formuliert, dass diese Bereiche im überregionalen Verkehrssystem eine besondere Stellung einnahmen. Diese Hypothese sollte mit Hilfe von Sichtfeldanalysen weiter untersucht werden. Die Auswahl der Bereiche Traunkirchen und Pürgg-Wörschach/Ennstal wurde hierbei vom Vorhandensein eines digitalen Geländemodells in ausreichender Qualität<sup>100</sup> und der Nähe zum Salzbergfels geleitet.

Die Auswahl der Standpunkte für die Sichtfeldberechnung wurde durch die Präsenz von Fundplätzen determiniert. Für den Bereich Traunkirchen, wie auch Ennstal wurden Sichtfelder von verschiedenen Punkten und verschiedenen Beobachterhöhen berechnet.<sup>101</sup> Die berechneten Sichtfelder unterstreichen deutlich die Einschätzung der topographischen Situation (Abb. 31). In beiden Fällen handelt es sich um räumliche Situationen, die eine gute visuelle Kontrolle des Umlands und wichtiger po-

<sup>99</sup> Z. B. der Bereich Traunkirchen bei Traunsee oder das Ennstal zwischen Pürgg und Wörschach.

<sup>100</sup> Auflösung 1 m.

<sup>101</sup> 1,5 m und 10 m.



31. Sichtfeldermittlung vom Kulm bei Aigen, Beobachterhöhe 10 m, DGM-Auflösung 5 m

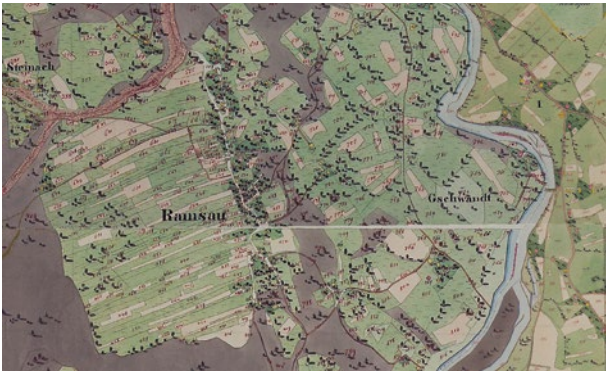
tentieller Verkehrsrouten erlauben. Das Potential der Sichtfeldanalyse ist für diese Bereiche bei Weitem noch nicht ausgeschöpft. Hier ist für die Zukunft ein Arbeitsschwerpunkt geplant.

Für den Bereich Hallstatt – Bad Goisern wurden darüber hinaus Informationen zur frühneuzeitlichen Landnutzung erhoben. Jede Landschaft kann auf verschiedene Arten genutzt werden. Ein Weg sich den Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung anzunähern ist die zusätzliche Analyse historischer Archivalien. Eine Quelle von hohem Informationswert stellt in diesem Zusammenhang die Urmappe (Franziseischer Kataster) dar. Als Basis für die Grundsteuer liefert diese präzise, detaillierte und raumspezifische Informationen zur Bewirtschaftung der Landschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Wenn diese Daten auch in ihrem zeitspezifischen Kontext zu sehen sind, liefern sie wertvolle Informationen über Varianten der Landnutzung in diesem Raum. Im Rahmen des Projekts wurden für den Bereich Hallstatt – Bad Goisern die äußerst vielschichtigen Informationen zur Flächenbewirtschaftung in vier Hauptkategorien zusammengefasst – Wald, Weide, Garten, Feld – digitalisiert, georeferenziert und als einzelne Informationslayer in die Geodatenbank integriert. Dadurch wurde es möglich, die

se historische Landnutzung im Relief darzustellen und in Bezug zu den archäologischen Fundstellen zu setzen oder auch z. B. schnell und exakt die gesamte mit Gärten bewirtschaftete Fläche abzufragen (Abb. 32 a, b). Auch in dieser Form der Analyse liegt noch viel Potential, das es in den nächsten Jahren auszuloten gilt.

#### FAZIT

Die hier vorgestellte Vorgehensweise ist (a) durch eine Kombination aus siedlungsarchäologischen und landschaftsarchäologischen Untersuchungsverfahren, (b) durch eine Aufgliederung in drei räumliche Untersuchungsebenen und (c) durch eine diachrone Perspektive gekennzeichnet. Auf der Grundlage von verschiedenen Formen der räumlichen Verteilungsanalyse, von funktionaler Fundstellenansprache, chronologischen und typo-chronologischen Überlegungen und verschiedenen Formen der GIS-Analytik (Geofaktoranalyse, Kostenoberflächenberechnungen, Sichtfeldanalysen, Historisches GIS) wurde der Versuch unternommen die Hallstätter Salzbergbau in ihr Umfeld einzuordnen und die Beziehungen zwischen den Salzbergwerken und dem Umland zu ana-



32a. Ausschnitt der Urmappe, Bereich Goiserer Becken



32b. Klassifizierung der in der Urmappe dargestellten Landnutzungsformen in vier Hauptgruppen, dunkelgrün-Wald, hellgrün-Weide, hellbraun-Acker, braun-grün-Garten

lysieren. Der vorliegende Beitrag hat dabei die für dieses Vorhaben gewählte Vorgehensweise zum Gegenstand. Abschließend sollen noch das Potential und Grenzen dieses Ansatzes betrachtet und neue notwendige Schritte herausgestellt werden. Die dargestellte Methodenkombination und die Betrachtung auf unterschiedlichen räumlichen Ebenen ermöglichte (a) einen makroregionalen Überblick über die Gegebenheiten im Umland der Bergbaue zu erlangen und hierdurch Regionen von besonderem Interesse zu identifizieren, (b) Langzeittendenzen zu verfolgen, (c) spezifische Räume und Themen in steigender raumzeitlicher Auflösung zu betrachten und (d) hierauf aufbauend einen Wandel in der Art der Landnutzung von der Mittelbronzezeit in die ältere Eisenzeit zu identifizie-

ren.<sup>102</sup> Das Potential des im Rahmen des Hallimpact-Projekts erhobenen Datenbestands ist noch nicht ausgeschöpft. Neben weiteren Arbeiten mit der funktionalen Analyse von Fundstellen und der Zusammensetzung der Fundlandschaft ist hier vor allem an räumliche Verteilungsanalysen von Fundmaterialien zu denken. Im Zuge des Projekts wurde dies lediglich auszugsweise durchgeführt. Bereits hier zeigten sich interessante Tendenzen. Im Hinblick auf die GIS-Analytik sind in jedem Fall Weiterentwicklung der Sichtfeldanalysen und der Aufbau eines historischen GIS unter Einbeziehung historischer Archivalien ein wichtiges Thema. Zukünftige Arbeiten werden darüber hinaus auf umweltarchäologische Untersuchungen und eine mikroregionale Perspektive fokussieren.

<sup>102</sup> Kowarik u. a. in Vorbereitung

# Archäologische Prospektion auf Basis von Fernerkundungsdaten: Erfahrungen und Ergebnisse einer systematischen Aufnahme im Nord- und Mittelburgenland\*

## EINLEITUNG

Spätestens seit den 1980er Jahren kam es europaweit zu großflächigen Landschaftsveränderungen durch den Ausbau von Infrastruktur (Straßen- und Bahnprojekte, aber auch Windparks), industrialisierte Landwirtschaft, Industrie, und großflächige Bauvorhaben. Die damit einhergehenden massiven Eingriffe in den Boden stellen eine akute Bedrohung für das archäologische Erbe dar. Diese Erkenntnis führte im Jahr 1992 zu einer Revision der „Europäischen Konvention zum Schutz des archäologischen Erbes“ (European Convention on the Protection of the Archaeological Heritage), welche in Archäologenkreisen als Valetta-Konvention bekannt ist.<sup>1</sup>

Das Risiko, Teile unseres kulturellen Erbes zu verlieren, ist dementsprechend groß, vor allem in Hinsicht auf jene archäologischen Objekte, die wir noch nicht kennen. Gerade sie laufen Gefahr, ohne jegliches Wissen über ihre Existenz für immer verloren zu gehen. Sind sie erst einmal zerstört, gibt es keine Chance mehr, sie als archäologische Denkmäler zu erfassen, zu sichern, zu erforschen und rekonstruieren zu können.

Damit dieser laufenden Bedrohung entgegengewirkt werden kann, ist es zunächst notwendig, sich über das

Vorhandene bewusst zu werden und sich einen Überblick über das archäologische Kulturgut zu verschaffen. Dies ist Inhalt der archäologischen Landesaufnahme, welche kurz umrissen die „möglichst vollständige Erfassung der archäologischen Substanz eines bestimmten Gebietes“ zur Aufgabe hat.<sup>2</sup> Für die Situation in Österreich liefert hier der Beitrag von Christian Mayer (in diesem Band S. 20 ff.) ein aussagekräftiges Bild. So sind anhand des aktuellen Standes der länderweiten Landesaufnahme zum einen intensive Auseinandersetzungen mit spezifischen Arealen erkennbar. Zum anderen betonen weitgehend leere Flächen Bereiche, die bisher noch wenig erforscht wurden und vor allem noch keine systematische Untersuchung erfahren haben. Sie stellen somit die räumlich weißen Flecken unserer archäologischen Landschaft in Österreich dar.

Die archäologische Prospektion als zerstörungsfreie Methode der Dokumentation und Interpretation von archäologischen Fundstellen und ihrer Paläoumwelt innerhalb großer Gebiete kann hier als Instrument der Landesaufnahme eingesetzt werden. Mit ihrer Hilfe sind selbst in kurzer Zeit flächendeckende Untersuchungen großer Areale möglich, die besonders bei der Kombination unterschiedlicher Verfahren viel Erfolg versprechen.

\* Autorenbeiträge: Julia Klammer: Dateninterpretation, Grundtext, Formatierungen, Endkontrolle. Michael Doneus: Datenherstellung (Luftbilder), grundlegende Überarbeitung des Textes. Ulrike Fornwagner: Dateninterpretation, Archivierung, Kapitel Archäologische Prospektion im Burgenland. Martin Fera: Datenherstellung (Luftbilder), Interpretation, Textbearbeitung.

<sup>1</sup> Council of Europe (Hg.), European Convention on the Protection of the Archaeological Heritage (Revised). European Treaty Series, No. 143, Valetta 1992, <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/143> (Abfrage vom 12.01.2017).

<sup>2</sup> Gerhard Fingerlin, Die archäologische Landesaufnahme als Aufgabe der Archäologischen Denkmalpflege, in: Denkmalpflege in Baden-Württemberg. Nachrichtenblatt des Landesdenkmalamtes, Jg. 22, Heft 1, Stuttgart 1993, S. 55.





33. Schrägaufnahme des Geländes, KG Oggau: Mauern (A), Gruben (B) und Gräben (C)

## SYSTEMATISCHE ARCHÄOLOGISCHE PROSPEKTION

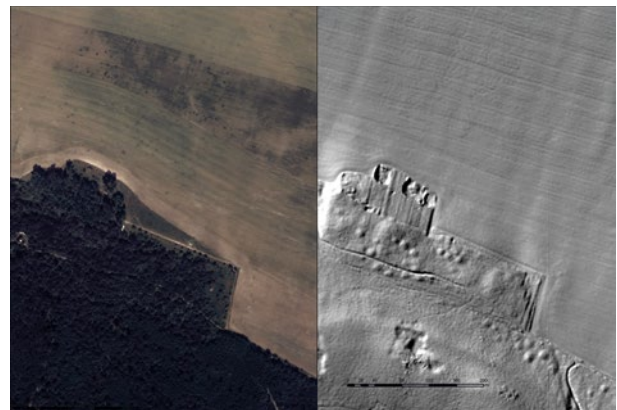
Unter einer archäologischen Prospektion verstehen wir „alle Methoden und Verfahren, die dazu dienen, großflächig Informationen zur materiellen Hinterlassenschaft des Menschen und seiner physischen Umwelt zerstörungsfrei zu gewinnen, zu dokumentieren und archäologisch zu interpretieren“.<sup>3</sup> Dazu steht den Archäologen heute eine große Bandbreite an Möglichkeiten zur Verfügung, die vor allem in den letzten beiden Jahrzehnten um wesentliche Techniken (etwa großflächige Anwendung des Bodenscanners,<sup>4</sup> oder flugzeuggetragenes Laserscanning<sup>5</sup>) erweitert wurden.

Bei systematischen Prospektionsarbeiten wird jeder Teil des Arbeitsgebietes in gleicher Weise sowie mit gleicher Aufmerksamkeit und Intensität abgesucht. Dabei erscheint es wichtig, dass nach Möglichkeit mit mehreren

<sup>3</sup> Michael Doneus, Die hinterlassene Landschaft. Prospektion und Interpretation in der Landschaftsarchäologie, in: Mitteilungen der Prähistorischen Kommission, Bd. 78, Wien 2013, S. 136.

<sup>4</sup> Wolfgang Neubauer / Alois Eder-Hinterleitner / Sirri Seren / Michael Doneus / Peter Melichar, Kombination archäologisch-geophysikalischer Prospektionsmethoden am Beispiel der römischen Zivilstadt Carnuntum, in: *Archaeologia Austriaca*, Bd. 82/83, Wien 1998/99, S. 1–26.– Immo Trinks / Wolfgang Neubauer / Michael Doneus, Prospecting Archaeological Landscapes, in: Marinos Ioannides / Dieter Fritsch / Johanna Leissner / Rob Davies / Fabio Remondino / Rossa Caffo (Hg.), *Progress in Cultural Heritage Preservation*. 4<sup>th</sup> International Conference, EuroMed 2012, Limassol, Cyprus, October / November 2012. Proceedings. Lecture Notes in Computer Science, Vol. 7616, Berlin-Heidelberg 2012.

<sup>5</sup> Michael Doneus / Christian Briese, Airborne Laser Scanning in forested areas. Potential and limitations of an archaeological prospection technique, in: David C. Cowley (Hg.), *Remote Sensing for Archaeological Heritage Management*. Proceedings of the 11<sup>th</sup> EAC Heritage Management Symposium, Reykjavik, Iceland, 25–27 March 2010. Occasional Publication of the Aerial Archaeology Research Group No. 3, Issue 5, Bruxelles 2011.



34. Komplementäre Quellen: Siedlungsgruben/Luftbild (links), Grabhügel/ALS-basiertes Geländemodell (rechts), KG Siegendorf

einander ergänzenden Prospektionsmethoden gearbeitet wird. Welche im konkreten Fall Erfolg versprechen, ist vom jeweils zu untersuchenden Gebiet (vor allem Größe, Topografie, geologischer und pedologischer Untergrund, Landnutzung und Bewuchs) als auch von der Fragestellung (etwa detaillierte Untersuchung einer Fundstelle oder Landesaufnahme) und der damit einhergehenden Erwartung an das Ergebnis abhängig.

Bei großflächigen Prospektionen, etwa im Rahmen einer Landesaufnahme, zählen die Luftbildarchäologie und das flugzeuggetragene Laserscanning zu den effizientesten und produktivsten Methoden. Beide verwenden Fernerkundungsdaten (Luftbilder und Laserscans) und sind daher nicht-invasiv. Eine Kombination beider Methoden bietet sich an, zumal sie sich ideal ergänzen: während die Luftbildarchäologie vor allem in ackerbaulich genutzten Gebieten rasch und kostengünstig sinnvoll eingesetzt werden kann, liegt die Stärke des flugzeuggetragenen Laserscannings in der Dokumentation erhalten gebliebener Reliefunebenheiten in Weideland und Waldgebieten. Im Folgenden sollen beide Methoden kurz vorgestellt werden.

## LUFTBILDARCHÄOLOGIE

Die Luftbildarchäologie basiert auf dem Umstand, dass im Boden verborgene menschliche Hinterlassenschaften (meist Gruben, Mauern, Gräben oder Gräber) an der Erdoberfläche sichtbar sein können. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um Reliefunebenheiten (so gen. Schattenmerkmale), eine veränderte Farbgebung des Bodens (so gen. Bodenmerkmale), oder um einen veränderten Pflanzenbewuchs (so gen. Bewuchsmerkmale, siehe Abb. 33, 34).<sup>6</sup> Archäologische Fundstellen hinterlassen

<sup>6</sup> Eine detaillierte Diskussion und weitere Merkmale finden sich bei Davin R. Wilson, *Air photo interpretation for archaeologists*. 2<sup>nd</sup> revised edition, Stroud 2000.

also Spuren an der Erdoberfläche, die sich besonders gut aus einer erhöhten Perspektive – etwa aus einem Flugzeug – heraus beobachten und mittels herkömmlicher Fotografien (Luftbilder) dokumentieren lassen.

In der Praxis bedeutet dies, dass ein zu prospektierendes Gebiet von einem Kleinflugzeug aus durch einen entsprechend geschulten Archäologen systematisch beobachtet wird. Erkannte Spuren werden aus dem Seitenfenster des Flugzeuges heraus fotografisch dokumentiert – man spricht von sogenannten Schrägaufnahmen.

Zusätzlich ist es möglich, das Untersuchungsgebiet systematisch durch Senkrechtaufnahmen zu dokumentieren. Dies erfolgt in der Regel in Reihenbildflügen, bei denen das Gebiet mäandertförmig in einzelnen parallelen Reihen abgeflogen und durch im Flugzeugboden angebrachte, senkrecht zur Erdoberfläche ausgerichtete, großformatige Messkameras abfotografiert wird. Die Intervalle der Aufnahmen sind dabei meist so gewählt, dass zwei benachbarte Luftbilder einander um etwa 60 % überlappen. Diese Überlappung ermöglicht in späterer Folge, dass die Fotos stereoskopisch, also dreidimensional betrachtet und ausgewertet werden können.

Senkrechtaufnahmen werden durch spezialisierte Institutionen für unterschiedlichste Zwecke hergestellt – für archäologische Zwecke hergestellte Senkrechtaufnahmen sind die Ausnahme. Auch wenn sie großes Potenzial für eine archäologische Auswertung besitzen,<sup>7</sup> so ist der Zeitpunkt der Aufnahme ausschlaggebend für einen archäologischen Nutzen. Ob nämlich archäologische Spuren als Schatten-, Boden-, oder Bewuchsmerkmale sichtbar werden, hängt von vielen Faktoren ab (z. B. Jahreszeit, Sonnenstand, Bodenfeuchtigkeit, Bewuchs und Wetter). Die Sichtbarkeit archäologischer Denkmale variiert daher ständig. Die langjährige Erfahrung hat deshalb gezeigt, dass die Flugprospektion ihr volles Potenzial erst bei systematischen, wiederholten Befliegungen weiter Landstriche ausschöpfen kann. Für eine vollständige und qualitätsvolle Untersuchung eines Gebietes sollten somit immer mehrere Flüge vorgenommen werden. Glücklicherweise gibt es mittlerweile einige Internet-Plattformen, die gratis flächendeckend Senkrechtaufnahmen aus unterschiedlichen Jahren und Jahreszeiten anbieten (etwa Google Earth, Bing Maps, Basemap.at).

Schrägaufnahmen werden nur bei gezielten archäologischen Befliegungen hergestellt (Abb. 33, 34). Bei der Dokumentation erkannter archäologischer Spuren können Blickwinkel, Brennweite, Anzahl der Überblicks- und Detailaufnahmen in Abhängigkeit von der Fundstelle variiert werden, sodass auch ein optimales Ergebnis für die späte-

re Interpretation vorliegt. Es steht also die verständliche Dokumentation einzelner Strukturen im Vordergrund.<sup>8</sup>

Die erkannten Fundstellen werden gemeinsam mit dem aufgenommenen Flugweg in ein geographisches Informationssystem (GIS) integriert. Durch Verwendung neuester Technologien sind Prozesse wie Kartierung, Entzerrung, Bestimmung der Abdeckung auch bereits automatisiert durchführbar.<sup>9</sup>

Archäologische Strukturen auf Luftbildern zeigen sich am häufigsten indirekt durch die Vegetation. Für Bewuchsmerkmale gilt hier allerdings, dass Bodendenkmale nur dann ausgeprägt sein können, wenn Pflanzen empfindlich auf die Bodenchemie und Bodenphysik und damit auf die darunterliegenden archäologischen Befunde reagieren.<sup>10</sup> Des Weiteren ist der Abstand zwischen den einzelnen Pflanzen für die Wahrnehmung wichtig, da er der Auflösung eines Rasterbildes gleichkommt. Bewuchsmerkmale eng aneinander stehender Pflanzen sind folglich leichter zu erkennen und detaillierter zu interpretieren. Aus diesem Grund zeichnen sich Bewuchsmerkmale am deutlichsten in Getreidefeldern ab.<sup>11</sup> Diese Pflanzen reagieren stark auf Nährstoffveränderungen und Bodenfeuchte und ihr Setzabstand liegt sehr nah beieinander.

Luftbildarchäologie ist daher in ackerbaulich genutzten Gebieten besonders erfolgreich. Im Gegensatz dazu stellen Wald- und Wiesenlandschaften problematische Bedingungen dar. Bewaldete Flächen verwehren häufig den Blick auf Darunterliegendes, wodurch sich genau diese Bereiche nur wenig für eine luftbildarchäologische Auswertung eignen (Abb. 35). Archäologische Fundstellen sind in Wäldern und Weidelandschaften in der Regel jedoch besser erhalten, da sie nicht der zerstörenden Wirkung durch moderne landwirtschaftliche Pflüge ausgesetzt sind. Daher lassen sich archäologische Strukturen in jenen Gebieten häufig noch im Geländere relief erkennen. Dieser Umstand ermöglicht deren Prospektion durch eine der jüngsten Prospektionsmethoden: das flugzeuggetragene Laserscanning.

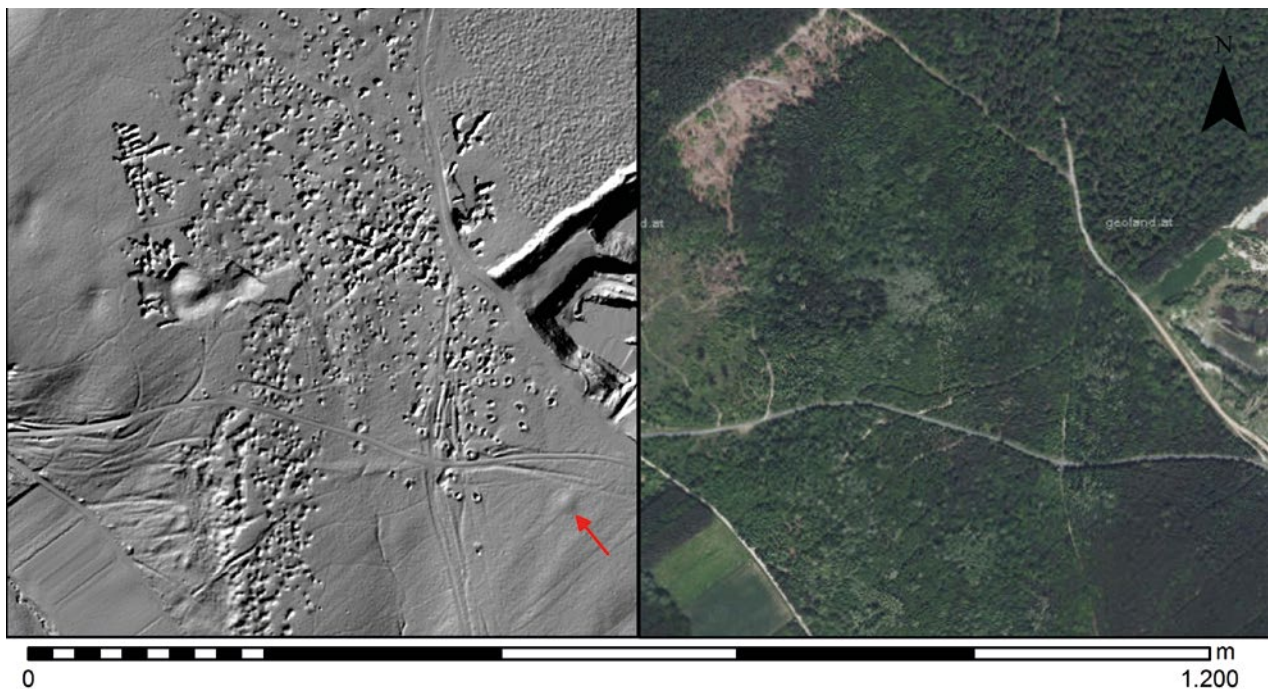
<sup>8</sup> Siehe dazu *Doneus* (zit. Anm. 3), S. 187.

<sup>9</sup> *Michael Doneus / Martin Wieser / Geert Verhoeven / Wilfried Karel / Martin Fera / Norbert Pfeifer*, Automated Archiving of Archaeological Aerial Images, in: *Remote Sensing*, Vol. 8, Issue 3, 2016.

<sup>10</sup> Vgl. dazu *Geert Verhoeven / Michael Doneus*, Balancing on the Borderline. A low-cost Approach to Visualise the Red-edge Shift for the Benefit of Aerial Archaeology, in: *Archaeological Prospection*, Vol. 18, Issue 4, 2011.

<sup>11</sup> *Michael Doneus / Christian Briese / Thomas Kübtreiber*, Flugzeuggetragenes Laserscanning als Werkzeug der archäologischen Kulturlandschaftsforschung. Das Fallbeispiel „Wüste“ bei Mannersdorf am Leithagebirge. Niederösterreich, in: *Archäologisches Korrespondenzblatt*, Jg. 38, Heft 1, Mainz 2008, S. 137–156.

<sup>7</sup> *Michael Doneus*, Vertical and Oblique Photographs, in: *AARGnews* (Aerial Archaeology Research Group News; <http://www.univie.ac.at/aarg/index.php/AARGnews.html>), Vol. 20, 2000, S. 35–42.

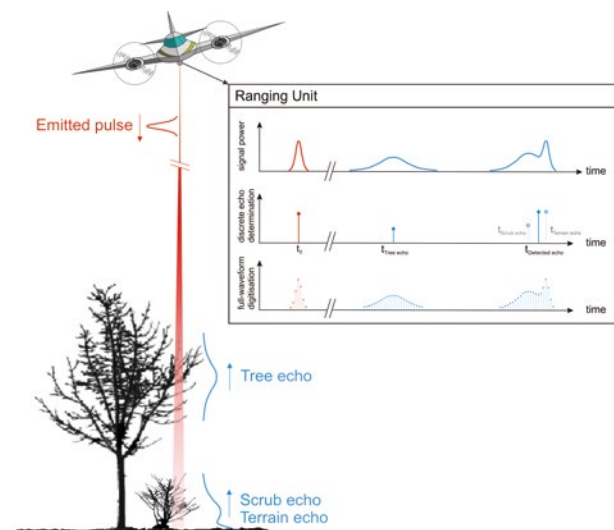


35. Im Wald verborgenes Pingenfeld und Grabhügel (roter Pfeil): Reliefschummerung (links), Senkrechtaufnahme (rechts), KG Stooß

## FLUGZEUGGETRAGENES LASERSCANNING

Flugzeuggetragene Laserscanaufnahmen, auch Airborne Laser Scans (ALS) genannt, werden mithilfe der LiDAR-Technik (Light Detection and Ranging) erzeugt. Infrarote Lichtpulse werden mit hoher Frequenz (bis zu 200.000-mal pro Sekunde) von einem am Fluggerät (Kleinflugzeug, Helikopter, aber auch Drohne) montierten Laserscanner zur Erdoberfläche hin ausgesendet (Abb. 36). Trifft das Licht auf ein Objekt, wird es (teilweise) reflektiert. Diese Reflexionen werden vom Laserscanner erkannt, wobei aus der Laufzeit des Lichtes die Distanz zum reflektierenden Objekt ermittelt wird.<sup>12</sup> In Kombination mit dem Wissen um die genaue Position des Scanners – ermittelt durch satellitengestützte Vermessung (dGPS: differential Global Positioning System) und ein IMU (Inertial Measurement Unit, zur Messung der Rotation des Scanners) – können die Koordinaten des reflektierenden Objektes berechnet werden. Ergebnis eines Laserscans ist somit eine detaillierte Punktwolke des abgeflogenen Gebietes, welche zu einem digitalen Oberflächenmodell interpoliert werden kann.

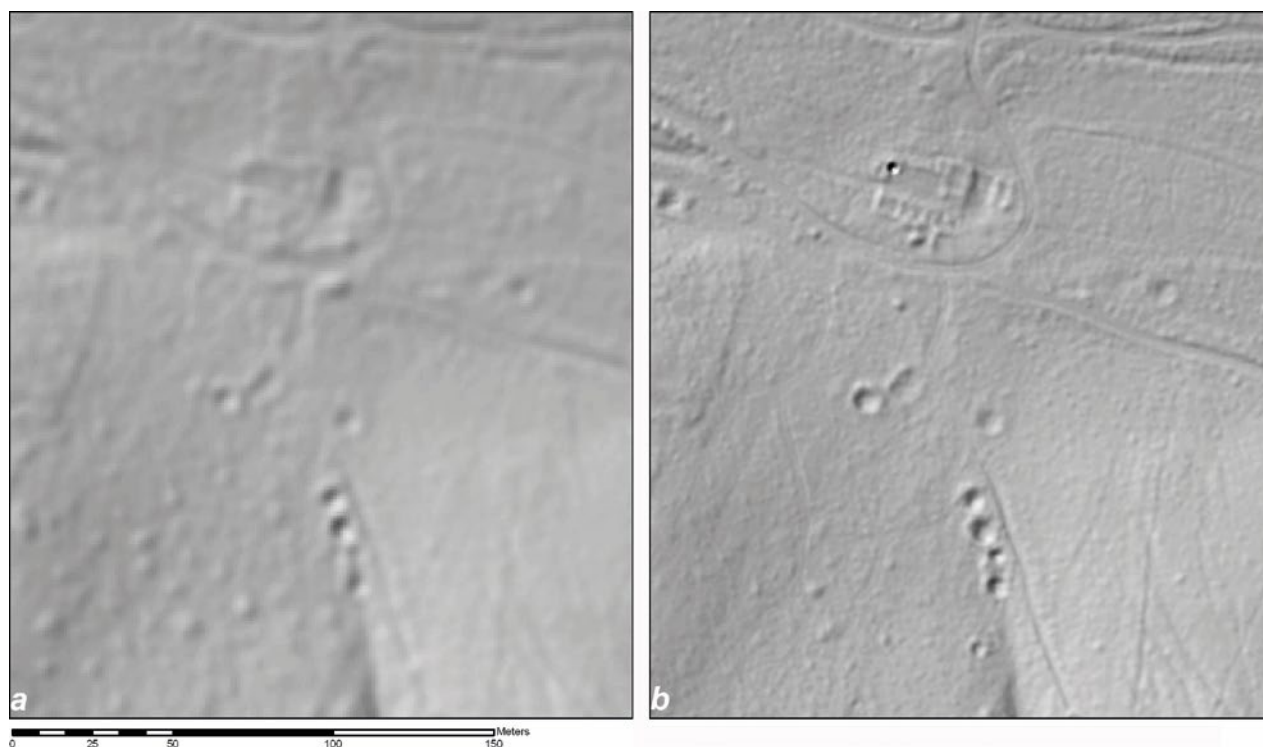
Der vom Laser emittierte Lichtpuls hat einen kleinen Öffnungswinkel, wodurch sich der Durchmesser des Laserstrahls mit der zurückgelegten Distanz vergrößert. Am



36. Airborne Laser Scan-Prinzip

Boden beleuchtet er eine mehr oder weniger große Fläche, den so genannten „Footprint“. Dessen Durchmesser beträgt bei einer Flughöhe von etwa 700 m über Grund typischerweise um die 30 cm. Diese flächige Aufweitung des Lichtsignals bewirkt, dass von einem Lichtpuls während seiner „Reise“ zur Erdoberfläche mehrere Oberflächen getroffen werden können, die ihrerseits wiederum mehrere Echos erzeugen. Über einem Waldgebiet können so von einem einzelnen Puls Echos von Zweigen eines Baumes, des darunter wachsenden Unterholzes und zuletzt von der Bodenoberfläche reflektiert werden. Diese multiplen Echos können in späterer Folge zur Differenzierung

<sup>12</sup> Aloysius Wehr / Uwe Lohr, Airborne laser scanning. an introduction and overview, in: ISPRS Journal of Photogrammetry and Remote Sensing, Vol. 54, Issue 2–3, Amsterdam 1999.– Einen guten Überblick für die Archäologie geben Simon Crutchley / Peter Crow, The light fantastic. Using airborne lidar in archaeological survey, Swindon 2010.



37. DGM aus Landesdaten (links) und archäologisches DGM (rechts)

und Klassifizierung der aufgenommenen Punktwolken genutzt werden, bei der alle Nicht-Bodenpunkte über digitale Verfahren aussortiert werden (man spricht von einer Filterung). Das Ergebnis sind präzise und hochauflösende digitale Geländemodelle (DGM),<sup>13</sup> welche kleinste Reliefunebenheiten im Zentimeterbereich erkennen lassen.

Die Prozessierung und Filterung<sup>14</sup> von Rohdaten eines Laserscans ist immer auf die Fragestellung des Endproduktes ausgerichtet. So können aus einem Datensatz je nach Fragestellung unterschiedliche Geländemodelle hergestellt werden, die sich in Auflösung, Detailliertheit und Inhalt (es können zum Beispiel Gebäude aus dem Geländemodell entfernt oder darin belassen werden) unterscheiden. Landesweite DGMs haben derzeit in der Regel eine Auflösung von einem Punkt pro Quadratmeter, wobei Gebäude und kleine Reliefunebenheiten durch die Filterung entfernt wurden (Abb. 37). Gemäß unserer Er-

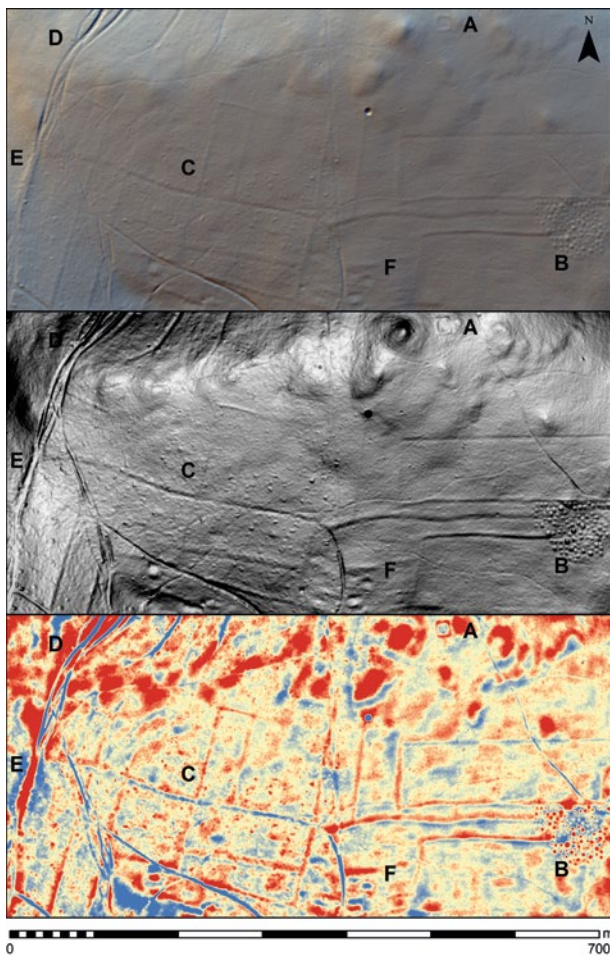
fahrung sind diese Geländemodelle ausreichend für die großflächige archäologische Prospektion. Bei einer detaillierten Untersuchung und Kartierung einzelner Fundstellen muss man jedoch davon ausgehen, dass sie nur einen Teil archäologischer Strukturen erkennen lassen. Speziell nach archäologischen Kriterien gefilterte Modelle sind hier zu bevorzugen.

Bei der archäologischen Interpretation von Geländemodellen aus Laserscandaten kommen spezielle, aus den Geländemodelldaten abgeleitete Visualisierungen zum Einsatz.<sup>15</sup> Diese Visualisierungen betonen auf verschiedene Arten das Relief, dessen Eigenschaften und Unterschiede zu den benachbarten Bereichen und ermöglichen somit eine bessere Erkennbarkeit der archäologisch indizierten Reliefunebenheiten. Welche Visualisierungen sich am ehesten eignen, ist von der exakten Fragestellung, der Datenqualität und der Topographie des Gebiets abhängig. In den meisten Fällen werden Reliefschummern (Hills-hade), Hangneigung (Slope), Lokale Reliefmodelle (Local

<sup>13</sup> Siehe dazu auch *Karl Kraus / Norbert Pfeifer*, Determination of terrain models in wooded areas with airborne laser scanner data, in: *ISPRS Journal of Photogrammetry and Remote Sensing*, Vol. 53, Issue 4, Amsterdam 1998.– *Norbert Pfeifer*, Oberflächenmodelle aus Laserdaten, in: *Österreichische Zeitschrift für Vermessung und Geoinformation*, Jg. 91, Heft 4, Wien 2003.

<sup>14</sup> Vgl. dazu auch *George Sithole / George Vosselman*, Experimental comparison of filter algorithms for bare-Earth extraction from airborne laser scanning point clouds, in: *ISPRS Journal of Photogrammetry and Remote Sensing*, Vol. 59, Issue 1–2, Amsterdam 2004. – Für die Archäologie *Doneus / Briese* (zit. Anm. 5), S. 65–66.

<sup>15</sup> Vgl. *Doneus / Briese* (zit. Anm. 5), S. 66–67. – *Doneus* (zit. Anm. 3), S. 213–220.



38. Multiple Reliefschummerung (oben), Hangneigung (Mitte) und Lokales Reliefmodell (unten), KG Wiesen: Interpretation: Gebäuderelikt (A), Hügelgräber (B), Altfluren (C) Hohlwege (D) Straßendamm (E) und Terrassen (F)

Relief Model)<sup>16</sup> sowie Openness und Sky-View Factor<sup>17</sup> genutzt (Abb. 38). Speziell Lokale Reliefmodelle erlauben es, selbst kleinste Höhenunterschiede zu verdeutlichen. Dies ist vor allem bei stark erodierten Fundstellen, wie z. B. den überpflügten Grabhügeln in Abb. 39 eine der wenigen Möglichkeiten, diese zu visualisieren.

Eine wesentliche Einschränkung des flugzeuggetragenen Laserscannings für die archäologische Prospektion ist die Tatsache, dass nur jene archäologischen Strukturen erkannt werden können, die sich noch im Geländere relief abzeichnen. Völlig eingeebnete Fundstellen lassen sich somit nicht mehr erkennen.

## FALLBEISPIEL: ARCHÄOLOGISCHE PROSPEKTION IM BURGENLAND

Aus dem bisher Skizzierten geht hervor, dass einander Luftbildarchäologie und flugzeuggetragenes Laserscanning ergänzen. In Kombination können ackerbaulich genutzte Flächen, Wiesen, Weideland und bewaldete Gebiete systematisch untersucht werden.

In den Jahren 2013 und 2014 wurde am Luftbildarchiv des Instituts für Urgeschichte und Historische Archäologie der Universität Wien ein großflächiges, mehrere Gebiete umfassendes Prospektionsprojekt im Burgenland durchgeführt (Abb. 40). Das Projekt wurde im Sinne der archäologischen Landesaufnahme initiiert, wobei die Burgenländischen Landesmuseen / Landesarchäologie und das Bundesdenkmalamt / Abteilung für Archäologie als Auftraggeber und Kooperationspartner fungierten.

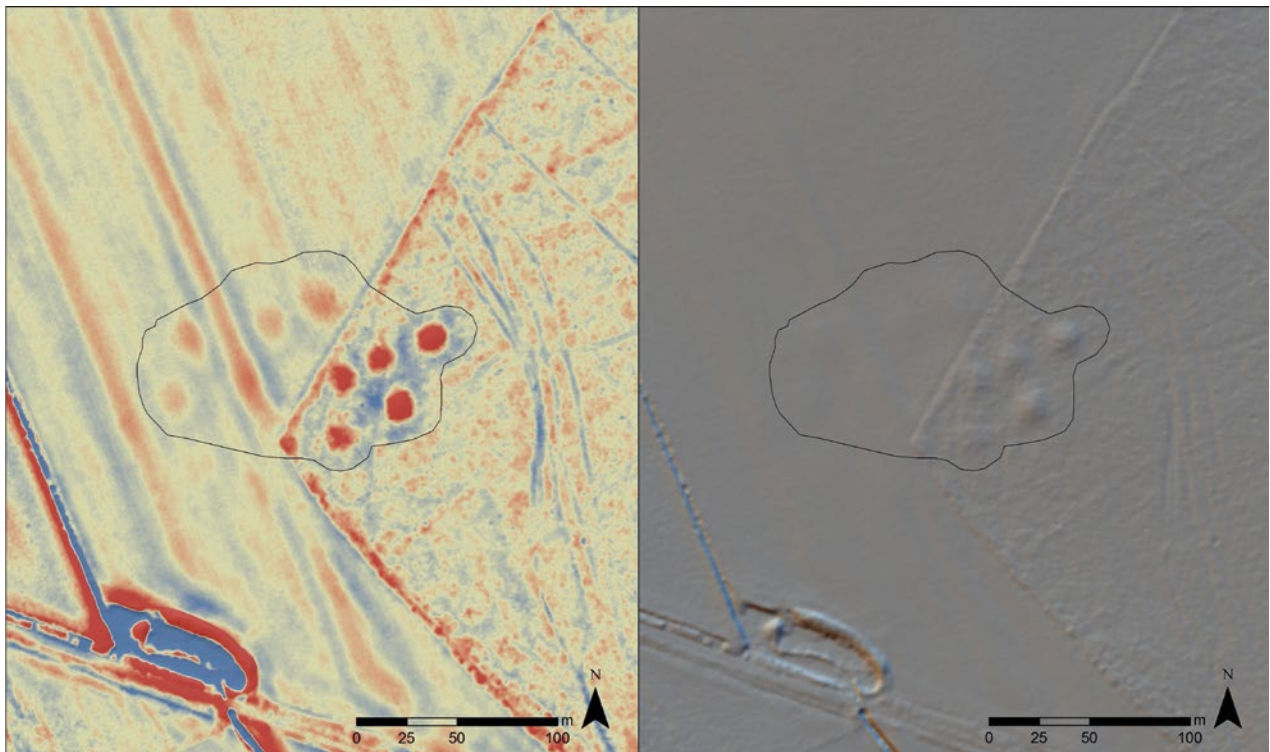
Insgesamt wurden fünf Projektgebiete ausgewählt, welche systematisch durch Luftbildarchäologie und Laserscanning prospektiert werden sollten: 1) Wulka, Großraum Eisenstadt, Großraum Mattersburg, 2) Draßburgerbach – Nodbach und 3) Stoober Bach 4) Raum Deutschkreutz – Nikitsch und 5) Raum Rechnitz – Oberwart. Die Gesamtfläche der prospektierten Areale ergibt knapp 1.000 km<sup>2</sup> und stellt somit ungefähr ein Viertel der Fläche des Burgenlands dar (ca. 3962 km<sup>2</sup>). Etwa 30 % des Gebietes ist durch Wald bedeckt, 60 % landwirtschaftlich genutzt, die restlichen 10 % entfallen auf verbautes Areal.<sup>18</sup> Von Seiten des Landes wurden ALS-Datensätze in Form von bereits gefilterten DGMs mit der Auflösung von einem Punkt pro Quadratmeter zur Verfügung gestellt. Diese dienten in erster Linie zur Berechnung von speziell für Prospektionszwecke geeigneten Visualisierungen wie einzelne Reliefschummerungen, kombinierte Reliefschummerungen, lokale Reliefmodelle und Hangneigungsdarstellungen (Abb. 40). Die luftbildarchäologischen Untersuchungen wurden durch systematische wiederholte Befliegung und eine gezielte Durchsicht der im Datenbestand des Luftbildarchivs vorhandenen Luftbilder durchgeführt. Ebenso wurde das auf Internet-Plattformen zugängliche Bildmaterial auf archäologische Merkmale hin untersucht.

Die Erfassung der Fundstellen erfolgte über eine Kartierung ihrer erkennbaren Minimalausdehnung mittels

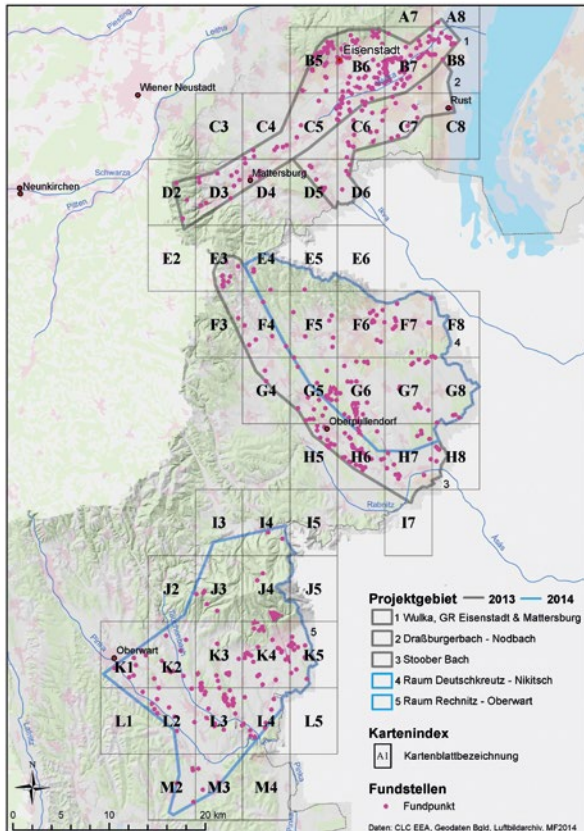
<sup>16</sup> Siehe dazu *Ralf Hesse*, LiDAR-derived Local Relief Models, a new tool for archaeological prospection, in: *Archaeological Prospection*, Vol. 17, Issue 2, 2010.

<sup>17</sup> Siehe dazu *Klemen Zakšek / Kristof Oštir / Žiga Kokalj*, Sky-View Factor as a Relief Visualization Technique, *Remote Sensing*, Vol. 3, Issue 2, 2011.– *Michael Doneus*, Openness as Visualization Technique for Interpretative Mapping of Airborne Lidar Derived Digital Terrain Models, *Remote Sensing*, Vol. 5, Issue 12, 2013.

<sup>18</sup> Flächenanteile wurden auf Basis der CORINE-Landbedeckungsdaten berechnet (CLC 2012; Datenquelle: Umweltbundesamt GmbH – data.umweltbundesamt.at).



39. Unterschiedlicher Erhaltungszustand von Grabhügeln auf beackerten Flächen (jeweils linke Bildhälfte) und im (bereits weggefilterten) Wald (jeweils rechte Bildhälfte): Lokales Reliefmodell (links), Reliefschummerung (rechts), KG Nikitsch



40. Untersuchungsgebiete mit kartierten Fundpunkten und Kartenblatteinteilung für den übermittelten Projektbericht in Druck- und pdf-Form

eines Umfassungspolygons umgesetzt in einem GIS.<sup>19</sup> Detailinterpretationen wurden nicht vorgenommen.

Dank der Prospektionsarbeit konnte in diesen Gebieten die Anzahl der am Luftbildarchiv registrierten Fundstellen von 180 auf 515 erweitert werden. Eine Vielzahl der dokumentierten Merkmale können verschiedenen Befundkategorien, wie zum Beispiel Siedlungs- oder Grabgruben, Mauerstrukturen oder Hausgrundrissen, zugeordnet werden. Eine grobe Datierung der Strukturen ist in einigen Fällen aufgrund ihrer Morphologie möglich und zeigt auch hier große Variabilität. So wurde südöstlich von Rechnitz – neben der bereits bekannten – eine weitere neolithische Kreisgabenanlage entdeckt (Abb. 41). Jüngeren Befunden gehören wohl einige jener Strukturen an, die nördlich von Oggau entdeckt wurden (Abb. 33). Nur wenige hundert Meter vom heutigen Schilfgürtel des Neusiedler Sees entfernt lassen Bewuchsmerkmale auf Gräben, Gruben und Mauern schließen. Die Mauerstrukturen in Form dreier Gebäudegrundrisse sind im linken oberen Bereich des Luftbilds (A) gut erkennbar und stellen wahrscheinlich Teile eines ehemaligen römischen Gutshofs dar.

<sup>19</sup> Michael Doneus / Ulrike Fornwagner / Christoph Kiedl, APIS. Archaeological Prospection Information System, in: Wolfgang Neubauer / Immo Trinks / Roderick B. Salisbury / Christina Einwöger (Hg.), Archaeological Prospection. Proceedings of the 10<sup>th</sup> International Conference, Vienna, May 29<sup>th</sup>–June 2<sup>nd</sup> 2013, Wien 2013.



41. Zweifache Kreisgrabenanlage, KG Rechnitz

Der Erfolg einer Kombination der beiden genannten Prospektionsmethoden zeigt sich unter anderem auch am Beispiel zweier benachbarter Fundstellen in Siegen-dorf, wo durch die Flugprospektion Siedlungsgruben im Bewuchs dokumentiert werden konnten und im südlich anschließenden Waldgebiet zahlreiche Grabhügel anhand der ALS-Daten entdeckt wurden (Abb. 34).

Bei der archäologischen Interpretation der ALS-Daten konnten vor allem verschiedene erhabene und eingetieft anthropogene Strukturen erfasst werden. Dabei gehören Hügel, Aufschüttungen, Gruben und Gräben verschiedener Form sowie Terrassen und Einebnungen zu den am häufigsten kartierten Merkmalen. Viele davon können als Grabhügel und Pinggen angesprochen werden, die zu den zwei am häufigsten feststellbaren archäologischen Denkmalkategorien zählen (Abb. 35). Die Datierung der Grabhügel bleibt dabei häufig unklar, doch kann, wie erwähnt, anhand der Größe, Anordnung und Form sowie teilweise auch anhand der Nähe zu anderen Fundplätzen für viele eine Zeitstellung in der Hallstatt- oder Kaiserzeit vermutet werden. Diese Annahme wird auch von der Kartierung von Karl Kaus unterstützt,<sup>20</sup> wo sich klar zeigt, dass der untersuchte Raum zum Hauptverbreitungsgebiet von Denkmälern dieser zwei Perioden gehört. Die Zeitstellung der Pinggen ist dagegen meist nicht geklärt, doch können in manchen Fällen aufgrund unterschiedlicher Formen und Überschneidungen zumindest relativchronologische Aussagen getroffen werden.<sup>21</sup>

Merkmale, die zu Befundkategorien wie Altfluren, Verkehrswegen, Steinbrüchen oder militärischen Strukturen (z. B. Bombentrichter, Lauf- oder Schützengräben) gehören, wurden ebenfalls im Rahmen der archäologischen

<sup>20</sup> Karl Kaus, Die norisch-pannonischen Grabhügel des Burgenlandes, in: Burgenland. Archäologie und Landeskunde. Opera selecta – Ausgewählte Schriften, Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland, Bd. 114, Eisenstadt 2006, S. 164.

<sup>21</sup> Siehe dazu Mario Wallner, Die späteisenzeitliche Eisenverhüttung im Oberpullendorfer Becken, Dipl.arbeit Univ. Wien, Wien 2013, S. 89–92.



42. Abschnitt der als „Bernsteinstraße“ interpretierten Route, KG Kleinmutschen

Interpretation der beiden Datenquellen kartiert und stehen somit für zukünftige Untersuchungen zur Verfügung. Nur einige dieser Strukturen, wie zum Beispiel ein Merkmal bei Großmutschen, das als Abschnitt der als „Bernsteinstraße“ interpretierten Route gelten kann, wurden auch als Fundstellen registriert (Abb. 42).

## FAZIT

Luftbildarchäologie und flugzeuggetragenes Laser-scanning repräsentierten im Rahmen der archäologischen Prospektion wertvolle Methoden, um großflächige Untersuchungen durchzuführen. Gerade durch die Kombination beider Prospektionsmethoden in Gebieten mit ackerbaulich genutzten Flächen sowie Wäldern entfalten sie ihr großes Potenzial, sodass in beiden Landnutzungsgebieten archäologische Strukturen erkannt und dokumentiert werden können und in Folge gezielte Maßnahmen zum Denkmalschutz und weitere Forschungsarbeiten möglich werden. Die Ergebnisse des Projektes unterstreichen die Effizienz dieser Methodik, die damit eine wesentliche Unterstützung der archäologischen Landesaufnahme darstellt.

# Ein Blick in die Vergangenheit – Airborne Laserscans und Orthofotos als Mittel zur großflächigen Erfassung und Beurteilung von archäologischen Bodendenkmalen

Die Bedeutung und Aussagekraft von ALS- (Airborne Laserscan) bzw. LiDAR-Daten (Light detection and ranging) für die archäologische Forschung und Denkmalpflege sind mittlerweile unbestritten und werden aufgrund der für viele Bereiche in guter Qualität online vorliegenden Daten auch ausführlich in unterschiedlicher Art und Weise genutzt.<sup>1</sup> In diesem Beitrag soll ein kurzer Überblick über die bereits seit einigen Jahren laufende großflächige archäologische Auswertung und Erfassung von ALS-Daten und Orthofotos des GIS-Steiermark ([www.gis.steiermark.at](http://www.gis.steiermark.at)) – das Geographische Informationssystem des Landes Steiermark ist in der Abteilung 17 (Landes- und Regionalentwicklung) im Referat für Statistik und Geoinformation angesiedelt – für das Bundesland Steiermark vorgestellt werden.

Die dort vorliegenden LiDAR-Daten stehen als ALS-DGM Relief (das entspricht dem nackten Erdboden ohne Gebäude, Wald etc.) und ALS-DOM Relief (Oberflächenmodell) zur Verfügung. Durch die Aufbereitung als „Multidirectional Hillshade“ wird die Sichtbarkeit von archäologisch relevanten Strukturen zusätzlich erhöht. Darüber hinaus ist es möglich, die ALS-Daten in ausgewählten Bereichen einerseits mittels ArcGIS Anwendungen zusätzlich zu bearbeiten und andererseits mit Orthofotos aus unterschiedlichen Jahren, Katasterdaten, ÖK-Darstellungen, Daten aus der Josefinischen Landesaufnahme und des Franziszeischen Katasters (noch nicht flächendeckend vorliegend) und in vielen Fällen durch Geländebegehungen zu überprüfen bzw. zu ergänzen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die ALS Daten des GIS-Steiermark mit mindestens vier Bodenpunkten pro

Quadratmeter aufgenommen worden sind, wobei die Genauigkeit der ALS-Punktwolke in gut definierten Bereichen bei +/- 40[cm] für die Lage und +/- 15[cm] für die Höhe liegt. Naturgemäß nimmt die Qualität des sichtbaren Bodenreliefs mit zunehmender Steilheit des Geländes und der Dichte der Bewaldung ab. Dies bewirkt allein aufgrund der geschilderten Ausgangsparameter eine grobe Teilung der Steiermark in einen südlichen, flacheren und einen nördlicheren, gebirgigen, stärker bewaldeten Bereich, von denen jeder unterschiedliche Möglichkeiten für eine stringente archäologische Interpretation von Geländemerkmale eröffnet.

Bewaldete Flächen bieten einen beständigeren Schutz für Bodendenkmale, denn sie werden in erster Linie forstwirtschaftlich genutzt, was zumindest bis vor wenigen Jahrzehnten eine geringe Beeinträchtigung und Störung der Fundstellen garantiert hat. Wiesen- und Ackerflächen sind hingegen wesentlich mehr Störungen ausgesetzt, vor allem wenn sie sich in Siedlungsnähe befinden, wo sie durch diverse Baumaßnahmen und den Einsatz von Pflügen u. Ä. starken Veränderungen unterliegen. Auf vielen der heute landwirtschaftlich genutzten Flächen wurde bereits seit mehreren Jahrhunderten Ackerbau betrieben, was in Kombination mit der Erosion zu einer allmählichen Verflachung und schließlich gänzlichen Einebnung der archäologischen Befunde führte. Als Beispiel hierfür seien etwa heute gänzlich abgekommene Hügelgräber zu nennen, die einerseits den Witterungseinflüssen und andererseits landwirtschaftlichen Aktivitäten zum Opfer gefallen sind. Von diesen blieben im Bodenrelief oft keine erkennbaren Spuren mehr übrig, hier können allein Geoprospektionsmethoden die unter der Erde verborgenen Befunde sichtbar machen. Im Falle von abgekommenen Hügelgräbern liefern jedoch zum Teil auch Ortho-

<sup>1</sup> Siehe etwa bei: Axel G. Posluschny (Hg.), *Sensing the Past, Contributions from the ArcLand Conference on Remote Sensing for Archaeology*, Bonn 2015.





43. Abgekommene Hügelngräber bei Waltersdorf/Judenburg

fotos Informationen, die die Reste ihrer ehemaligen, mit humusreicher Erde verfüllten Umfassungsgräben als kreisförmiges Bewuchsmerkmal (Abb. 43) aus der umgebenden Vegetation hervortreten lassen.<sup>2</sup> Daher werden bei der Beurteilung solcher Gebiete, deren LiDAR-Daten oft wenige bis gar keine relevanten Strukturen zeigen, Orthofotos ausgewertet, um zu einem möglichst aussagekräftigen Ergebnis zu gelangen. Nun liegen jedoch nicht für das gesamte Gebiet des Bundeslandes Steiermark Orthofotos in derselben, für archäologische Zwecke günstigen Qualität vor, da die Sichtbarkeit von im Boden verborgenen Strukturen von verschiedensten Faktoren beeinflusst wird, die für die Aufnahmetätigkeit des GIS-Steiermark keine vordringliche Relevanz besitzen. So haben die Jahreszeit, die Bodenbeschaffenheit, der Bewuchs, der Sonnenstand, die Temperatur und die Feuchtigkeit bzw. Trockenheit zum Zeitpunkt der Befliegung entscheidende Auswirkungen auf die Bilder, die dementsprechend unterschiedliche Voraussetzungen zu einer Interpretation bieten.

Dennoch sind sowohl die vorliegenden LiDAR-Daten als auch die Orthofotos eine hervorragende Quelle zur großflächigen Entdeckung von noch nicht bekannten Bodenfundstätten, Beurteilung von bisher ungenau oder gar nicht zu lokalisierenden „Altnachrichten bzw. Altfunden“, weiträumiger siedlungsarchäologischer Zusammenhänge und exakter Verortung von bereits bekannten Fundstellen. Denn sie ermöglichen einen Überblick aus der Ferne, der bei einer Betrachtung vom Boden aus naturgemäß nicht gegeben ist, und öffnen die Sicht auf den Zusammenhang von ansonsten unter mehr oder weniger dichtem Bewuchs verborgenen Geländemerkmalen. Als nicht unbedeutende zusätzliche positive Faktoren für die archäologische Forschung und Denkmalpflege seien die rasche und kosten-

günstige Anwendbarkeit dieser Fernerkundungsmethoden für die Beurteilung von ausgedehnten Gebieten angemerkt.<sup>3</sup>

Selbstverständlich bedingen etwa eine Geländeaufnahme mit erhöhter Bodenpunktzahl und differenziertere Auswertungsmethoden der Metadaten, wie sie bereits verschiedentlich für kleinflächigere Untersuchungsgebiete erfolgreich angewandt werden, eine Steigerung an Informationen für die Archäologie<sup>4</sup>, doch bei der Beurteilung eines gesamten Bundeslandes, wie es im hier vorgestellten Fall am Beispiel der Steiermark versucht worden ist, ist dies aufgrund fehlender materieller und personeller Ressourcen nicht möglich.

Seit Menschen begannen, feste Wohnstätten zu errichten, Flächen für den Anbau von Nutzpflanzen und die Haltung von Nutztieren zu beanspruchen sowie Bodenschätze abzubauen, veränderten sie ihre Umwelt und damit das Aussehen der Landschaft. Es wurden Gruben ausgehoben, Hügel und Wälle aufgeschüttet, Flächen geplant, Gräben gezogen, Mauern gebaut und Wege angelegt. Immer zahlreichere künstliche Strukturen fügten sich nach und nach in das Landschaftsbild ein, überlagerten einander auch immer wieder und formten die natürliche Umgebung im Laufe vieler tausender Jahre um. Einen Teil dieser Eingriffe revidierte die Natur durch die Einwirkungen der Erosion und die erneute Ausbreitung der Vegetation über die ehemaligen Siedlungs- und Wirkungsstätten der Menschen so gründlich, dass sich obertägig nichts mehr davon erhalten hat, ein anderer Teil blieb jedoch über lange Zeiträume bis heute als Bodenunebenheiten und Auffälligkeiten im Bewuchs sichtbar.

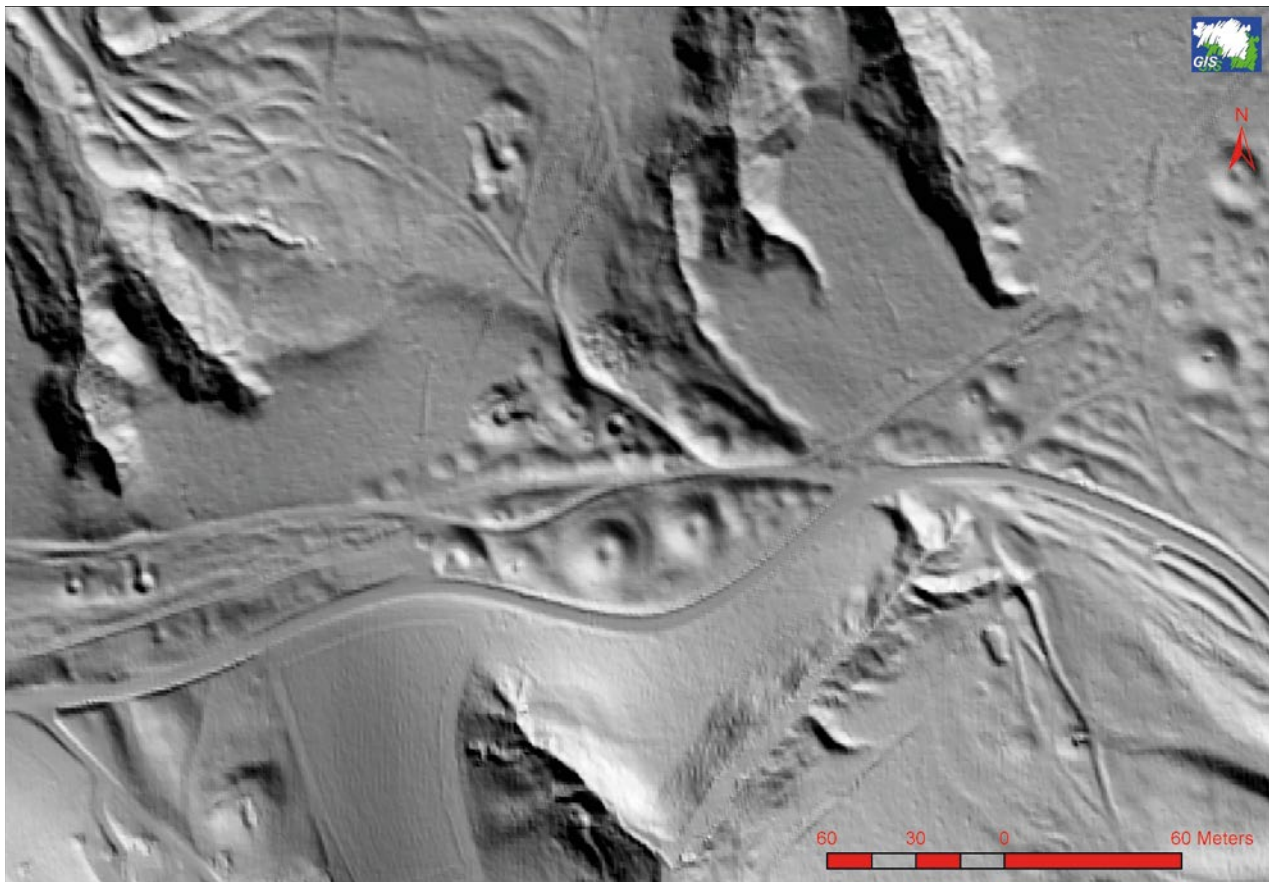
Betrachtet man nun das in den ALS-Daten sichtbare Bodenrelief und die in den Orthofotos aufscheinenden Bewuchsmerkmale, springen einige markante, offensichtlich künstliche Strukturen schnell ins Auge: Dabei handelt es sich insbesondere um regelmäßige lineare oder runde Formen, also um gewisse Muster, die sich auffällig von der Beschaffenheit der natürlichen Umgebung abheben.

Bei genauerer Überprüfung, sind in linearen Formen in erster Linie Gräben, Wälle, Wege, Terrassierungen und Mauerzüge zu erkennen, kreisförmige sind vor allem Hügelgräbern und Turmhügeln zuzurechnen. Bei der Definition von derartigen Mustern ist jedoch einige Vorsicht geboten, da sich dahinter oftmals eine Vielzahl von In-

<sup>3</sup> Kenneth L. Kvamme, Remote sensing for archaeological detection and evaluation, in: New Approaches to the Use and Integration of MultiSensor Remote Sensing for Historic Resource Identification and Evaluation, SERDP Project SI-1263, University of Kansas, Center for Advanced Spatial Technologies, Kansas, 2006, S. 7.

<sup>4</sup> Eine umfassende Darstellung dazu bietet etwa: Michael Doneus / Christian Briese, Airborne Laser Scanning in forested areas – potential and limitations of an archaeological prospection technique, in: David C. Cowley (Hg.), EAC Occasional Paper No. 5 Occasional Publication of the Aerial Archaeology Research Group No. 3 Remote Sensing for Archaeological Heritage Management, Bruxelles 2011, S. 59–76.

<sup>2</sup> Dieser Fall tritt jedoch ausschließlich dann ein, wenn durch den Ackerbau bereits alle Reste der ehemaligen Hügelerschüttungen entfernt wurden und nur mehr letzte Spuren der einstigen Grabstätten vorhanden geblieben sind.



44. Hügelgräber auf dem Burgstallkogel bei Kleinklein

terpretationsvariablen verbergen kann, die auf den ersten Blick unsichtbar bleiben. Daher sind die oben angeführten Zuordnungen nur als pauschale Möglichkeiten zu verstehen und nicht als letztgültige Tatsachen, die anschließend in einem Evaluationsprozess durch den jeweiligen Bearbeiter zu überprüfen sein werden.

Wenden wir uns zunächst der in der Steiermark vor allem in ihrem südlichen Teil sehr häufig anzutreffenden Befundkategorie der Hügelgräber zu, die in den ALS-Bildern sehr gut zu erkennen sind, so ist zunächst anzumerken, dass diese hauptsächlich in den heute bewaldeten Gebieten gehäuft auftreten (Abb. 44). Dies schließt jedoch keinesfalls aus, dass sich nicht auch in Bereichen, die derzeit als Acker- oder Wiesenflächen genutzt werden, ebenfalls derartige Grabstätten befunden haben könnten. Hierzu wiederum können aber nur Orthofotos mit aussagekräftigen Bewuchsmerkmalen oder aber Surveys, Grabungen und Geoprospektionen passende Informationen liefern. Die meist im Grundriss kreisrunden Hügelgräber sind – speziell wenn sie in Gruppen auftreten – relativ einfach in den LiDAR-Daten zu erkennen. Abgesehen davon weist auch eine erhebliche Anzahl von ihnen Störungen in Form von mittig oder seitlich angelegten Beraubungslöchern auf, was zwar eine Identifizierung erleichtert, jedoch nicht zur Freude gereicht. Dennoch sind

nicht alle vermeintlichen Hügelgräber eindeutig als solche zu werten. Denn es gibt eine ganze Reihe von Hügeln ähnlicher Dimension und Form, wie etwa Materialschüttungen unterschiedlicher Provenienz oder „Graßstaschenhäufen“, die in die Irre leiten können. In manchen Fällen mag hierbei eine Betrachtung der Orthofotos, in anderen Fällen des Katasters oder einer Kartendarstellung Aufklärung verschaffen, in einigen Fällen wird jedoch nur eine Begehung vor Ort zum gewünschten Ziel führen.

Eine solche ist ohnehin zumindest zum Sammeln von Erfahrungswerten im Zuge einer effizienten Auswertung und Interpretation von LiDAR-Daten unumgänglich, da nur durch den Vergleich von virtuellen und tatsächlichen Strukturen eine solide Basis für den Umgang mit derartigen Quellen geschaffen werden kann. Nur solcherart können feine Nuancierungen und Unterschiede etwa bei optisch ähnlichen hügelartigen Strukturen bereits am Computerbildschirm fundiert interpretiert werden. Eine Geländebegehung vermag meist Aufschlüsse über die tatsächlichen Gegebenheiten zu vermitteln, wobei auch dies zu relativieren ist, denn ohne entsprechende Funde wird man zuweilen auch in diesem Fall keine letztgültigen Ergebnisse zu liefern imstande sein.

Nach der Kartierung von in den LiDAR-Daten und Orthofotos zutage tretenden potentiellen Hügelgräbern



45. Luftaufnahme von Kirchbichl bei Rattenberg

und von Strukturen, die solche vermuten lassen, wurden die gesammelten Informationen mit dem bereits aus der Literatur und anderen Quellen bekannten Forschungsstand zu Hügelgräbern verglichen. Dieser Abgleich erbrachte in vielen Fällen eine Deckung der Daten, in anderen eine Ergänzung bzw. Änderung bezüglich der Lage, Ausdehnung, der Anzahl und dem Erhaltungszustand der Hügel und in etwa 15–20 % einen Zugewinn an bisher unbekanntem bzw. nicht lokalisierbaren Fundstellen.

Insbesondere im Bereich der noch bis vor kürzerer Zeit „hügelgräberfreien“ Obersteiermark konnten durch die Auswertung von LiDAR-Daten einerseits heute teils im Wald, andererseits teils auf Wiesenflächen befindliche noch bestehende Hügelgräber kartiert werden. Durch die Betrachtung von Orthofotos, die im Sommer 2013 durch das GIS-Steiermark aufgenommen wurden, kamen einige weitere diesbezügliche Informationen zu abgekommenen, nur mehr als dunkle Kreise in den Feldern sichtbaren Resten von Hügelgräbern hinzu. Diese Daten führten zu entscheidenden neuen Erkenntnissen über die Dichte der prähistorischen (vor allem hallstattzeitlichen) Siedlungstätigkeit im und rund um das Aichfeld und entlang der Mur nach Westen, wo sich in der Nähe von Niederwölz ebenfalls Hügelgräber befunden haben, und schließlich auch über die Gegend von Neumarkt Richtung Süden (Hügelgräber bei Schloss Lind und Tauchendorf).

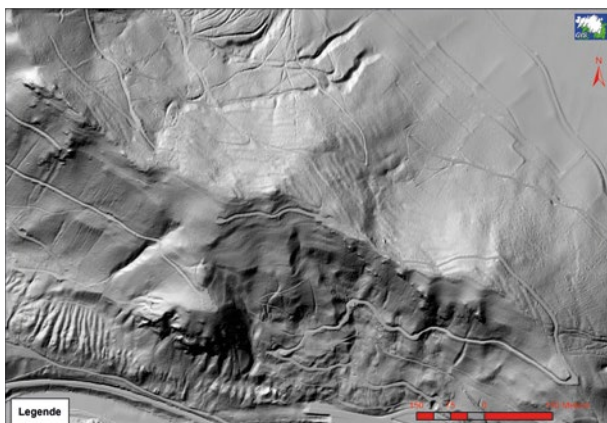
Nun lassen sich vor allem in den südlichen Teilen der Steiermark zahlreiche sogenannte norisch-pannonische Hügelgräber (teils Einzelhügel, teils in Gruppen oder großen Feldern angelegte Nekropolen) feststellen, die auf eine entsprechend große Anzahl an Siedlungsstellen schließen lassen. Dennoch ist bislang nur ein Bruchteil davon zu identifizieren, obwohl sie sich in relativer Nähe zu den Begräbnisstätten befunden haben müssen. Leider liefert auch die Auswertung von ALS-Daten und Orthofotos keine befriedigende Beantwortung diesbezüglicher Fragestellungen. Dies mag dem Umstand zuzuschreiben sein, dass sich die meist aus Holz errichteten Gebäude früher Ansiedlungen offenbar zumeist auf heute landwirt-

schaftlich genutzten, unbewaldeten Flächen befunden haben und im Gegensatz zu den Hügelgräbern keine den Ackerbau massiv beeinträchtigenden oder sogar verhin-dernden Geländeunebenheiten hinterließen. Im Zuge der im weststeirischen Laßnitztal durchgeführten großflächigen archäologischen Ausgrabungen und Surveys konnten im Vorfeld der Errichtung der Koralmbahn zahlreiche sowohl römische als auch prähistorische Siedlungsreste entdeckt und dokumentiert werden. Diese waren alle-samt an den Talrändern in etwas erhöhter Lage über dem Fluss situiert und hinterließen so gut wie keine bis äußerst geringe obertägig sichtbare Spuren. Ohne die systematischen Geländebegehungen, Fundaufsammlungen und Kartierungen, die erste Hinweise auf eventuelle Siedlungsplätze erbrachten, und ohne den anschließenden, großflächigen Bodenabtrag an den neuralgischen Stellen hätte kein eindeutiger Nachweis für die in den darauf-folgenden Ausgrabungen untersuchten Befunde erbracht werden können.<sup>5</sup>

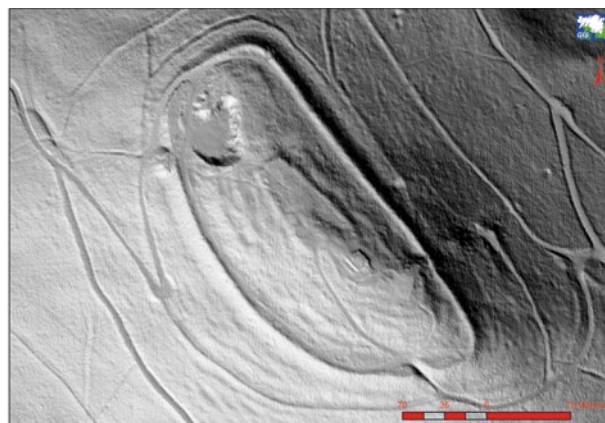
Von Siedlungsplätzen im nördlicheren Teil der Steiermark, die sich auf seit zumindest einigen Jahrhunderten waldfreien, Acker- oder Wiesenflächen befunden haben, blieben ebenfalls nur geringe bis gar keine Spuren im Bodenrelief kenntlich. Am Beispiel des schmalen, Ost-West orientierten Rücken des Kirchbichls bei Rattenberg, der sich etwa 40 Meter über den Talboden des Aichfeldes erhebt (Abb. 45), wird deutlich, wie stark die Einwirkung von Erosion und landwirtschaftlicher Anbautätigkeit einer ehemaligen Ansiedlung zusetzen kann, obwohl die Grundmauern der ehemals hier bestehenden Gebäude aus Stein errichtet worden sind.<sup>6</sup> In den Orthofotos des GIS-Steiermark, die im Sommer 2013 aufgenommen worden sind, werden hingegen die Mauerreste zweier auf dem höchsten Teil der Erhebung situierter, parallel zueinander angelegter, Ost-West orientierter Gebäude als Trockenheitsmerkmale deutlich sichtbar. Betrachtet man das Bodenrelief in der ALS-DGM oder ALS-Multidirectional Hillshade Darstellung, so sind bei eingehender Prüfung an der Nord- und der Südseite Terrassierungen erkennbar, die jedoch nicht zwingend der römischen Siedlung zugeordnet sein

<sup>5</sup> Gerald Fuchs (Hg.), *Archäologie Koralmbahn 1: Weitendorf. Siedlungsfunde aus Kupferzeit, Bronzezeit und Frühmittelalter*, = Universitätsforschungen zur prähistorischen Archäologie 198, Bonn 2011.– *Josef Gspurning / Susanne Lamm / Patrick Marko / Wolfgang Sulzer / Susanne Tiefengraber*, *Geospatial Technologies for Investigating Roman Settlement Structures in the Noric-Pannonian Borderland*, Selected Aspects of a New Research Project, in: CHNT 19, 2014 – PROCEEDINGS of the 19<sup>th</sup> International Conference on Cultural Heritage and New Technologies, Wien, November 2014.

<sup>6</sup> 1987 wurde ein Fundament aus Steinblöcken und eine weitere Mauer gefunden. Vgl. *Eva Steigberger / Astrid Steingger*, Ein weites Feld – Die römischen Siedlungsstellen Rattenberg und Eppenstein am Rande des Beckens Aichfeld-Murboden in der westlichen Obersteiermark, in: *Schild von Steier 27/2015/2016*, Graz 2016, S. 264.



46. Siedlungsterrassen auf dem Falkenberg bei Strettweg



47. Befestigte Siedlung auf dem Ringkogel bei Hartberg

müssen. Es könnten ebenso in späterer Zeit angelegte Felder zur Entstehung dieser Formationen beigetragen haben.

Die angeführten Beispiele belegen, dass sich die Suche nach menschlichen Wohnstätten in ALS-Daten und Orthofotos – je nach den natürlichen landschaftlichen Gegebenheiten und siedlungstechnischen Erfordernissen – äußerst unterschiedlich erfolgreich gestaltet. Daher liegen beispielsweise aus manchen prähistorischen Epochen nur wenige/ einzelne Grabstätten zu den in eindeutiger Überzahl bekannten Siedlungen vor. Denn die in exponierten Lagen errichteten befestigten und unbefestigten Siedlungen, die sich in heute großteils bewaldeten und vor allem nicht landwirtschaftlich genutzten Landesteilen befinden, sind je nach Art ihrer Gestaltung teils recht eindeutig zu erkennen. Hierbei sind es vor allem regelmäßige künstliche Strukturen wie Wälle, Gräben und Terrassierungen, die ihre Entstehung massiven Bodenveränderungen verdanken und aus den natürlich entstandenen Geländeformationen ihrer Umgebung deutlich hervorstechen.

Vor allem im Bereich des oberen Murtales und rund um das Aichfeld konnten mehrere teils kleinflächige, teils sehr ausgedehnte prähistorische Siedlungsstellen im heute bewaldeten Gelände (Falkenberg bei Strettweg, Zuckenhut bei Fentsch, Schlosskogel bei St. Lorenzen) identifiziert werden, die durch ihre höhenparallel gestaffelt angelegten Terrassierungen charakterisiert sind (Abb. 46). Diese heute unter Wald liegenden eingeebneten Flächen, auf denen einst Holzgebäude standen, sind zwar im Laufe der Zeit durch die Einwirkungen der Erosion verflacht, aber dennoch gut sichtbar.

Ein anderes Bild – aufgrund ihrer Konstruktion und Anlage – bieten die zum Teil durch massive Wälle und Gräben geschützten prähistorischen Siedlungen (Ringkogel bei Hartberg, Königsberg bei Tieschen) und mittelalterlichen Befestigungen (Umadum bei Rachau, Taborkogel bei Aigen), bei denen besonders die regelmäßigen, sich deutlich von der Umgebung absetzenden Formen ihrer jeweiligen Wehranlagen auffallen (Abb. 47).

Betrachtet man hingegen die oft in äußerst exponierten Positionen auf schmalen, steilen Felsrücken angelegten Reste von hochmittelalterlichen Burgen, so sind diese, obwohl sie auf den Karten verzeichnet und einige historische Quellen zu ihrer Geschichte bekannt sind und auch im Gelände noch gut sichtbare, aufrechtstehende Mauerreste angetroffen werden können (wie etwa bei der Katzenburg bei Schladming), in den LiDAR-Daten kaum bis gar nicht zu erkennen, da sich diese künstlichen Zutaten zu wenig von ihrer meist schroffen und unruhigen Umgebung abheben. Als weiterer eine Identifizierung erschwerender Umstand kommt hinzu, dass diese Anlagen zumeist auf steilem, felsigem und heute oftmals dicht bewachsenem Gelände errichtet worden sind, wodurch die Qualität der ALS-Daten und damit auch ihre Verwendbarkeit für eine archäologische Auswertung entscheidend beeinträchtigt werden.

Doch trotz diverser beschränkender Faktoren eröffnen von „offizieller Stelle“ aufgenommene und nicht speziell für archäologische Zwecke adaptierte LiDAR-Daten und Orthofotos ein äußerst reiches Potenzial an unkompliziert und kostengünstig zu erhaltenden Informationen für die archäologische Forschung und Denkmalpflege. Am Beispiel der großflächigen Auswertung der für das Bundesland Steiermark vom GIS-Steiermark zur Verfügung gestellten Daten wird deutlich vor Augen geführt, dass eine systematische Bearbeitung dieser Quellen die Entdeckung bisher unbekannter und die genauere Kenntnis bereits bekannter Bodendenkmale in hohem Maße fördert. Ein zusätzlicher positiver Aspekt ist einerseits durch die Möglichkeit der Erkennung von überregionalen Zusammenhängen und andererseits durch die Beurteilung von landschaftsarchäologischen Fragen gegeben. Vor allem in bis vor wenigen Jahren als mehr oder weniger weiße Flecken im Bodendenkmalbestand bekannten Gebieten, aus denen zum größten Teil nur vereinzelte und nicht exakt lokalisierbare Altnachrichten bekannt waren, konnte ein entscheidender Gewinn in Hinblick auf deren Besiedlungsdichte und Bedeutung erzielt werden.

# Geoarchäologische Methoden in der Erforschung archäologischer Landschaften: Altbewährtes und neue Entwicklungen

## EINLEITUNG

Die Geoarchäologie hat sich in den letzten Jahrzehnten fest in der Archäologie etabliert. Was genau unter Geoarchäologie zu verstehen ist, darüber wird allerdings immer noch debattiert. Das liegt einerseits an der Vielzahl der geowissenschaftlichen Methoden, die innerhalb der Geoarchäologie zur Anwendung kommen. Zum anderen trägt die zunehmende Spezialisierung der Wissenschaften dazu bei, dass einige dieser Methoden sich mit der Zeit zu eigenständigen Subdisziplinen entwickelt haben. Dazu gehört beispielsweise die Mikromorphologie, aber auch die Archäologische Prospektion. Es gibt daher verschiedene Begriffsbestimmungen für die Geoarchäologie. In ihrer umfassendsten und gängigsten Definition beschreibt der Begriff einen multidisziplinären Ansatz, bei dem geowissenschaftliche Methoden auf archäologische Fragestellungen angewandt werden.<sup>1</sup>

Seit ihren Anfängen im 18. Jahrhundert ist die Archäologie eng mit den Geowissenschaften verbunden und teilt sich mit diesen eine Reihe von überlappenden Prinzipien und Methoden, darunter die Stratigraphie und eine Reihe von naturwissenschaftlichen Datierungsmethoden. Während des 19. Jahrhunderts arbeiteten beide Disziplinen zusammen, um die Frage nach dem Altertum der Menschheit zu ergründen. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts gewann die Archäologie als eigenständige geisteswissenschaftliche Disziplin an Bedeutung, die Verknüpfung mit den Erdwissenschaften dagegen geriet – im Gegensatz zu Nordamerika<sup>2</sup> – insbesondere

im mitteleuropäischen Raum aus dem Blickfeld. Als im Nordamerika und England der 1960er und 1970er Jahre der Ansatz der Processual Archaeology aufkam, rückte der naturwissenschaftliche Ansatz in der englischsprachigen Welt in den Fokus. Im Zuge dessen entstanden Standardwerke der Geoarchäologie wie beispielsweise „Archaeology as Human Ecology“<sup>3</sup> und „Formation processes of the archaeological record“.<sup>4</sup> Die Bezeichnung „Geoarchäologie“ wurde in einer Publikation erstmals 1973 von Karl Wilhelm Butzer verwendet,<sup>5</sup> 1986 folgte die Fachzeitschrift *Geoarchaeology: an International Journal*.<sup>6</sup>

Heute stellt die Geoarchäologie eine wichtige interdisziplinäre Schnittstelle zwischen der geisteswissenschaftlichen Archäologie und den naturwissenschaftlichen Teildisziplinen der Geowissenschaften dar, darunter Geographie, Geologie, Sedimentologie, Bodenkunde, Geomorphologie, Geophysik, Fernerkundung und andere.

## NEUE ENTWICKLUNGEN IN DER GEOARCHÄOLOGIE

Aufgrund der Fülle an Methoden und Techniken, die es innerhalb der Geoarchäologie gibt, können eine ganze Reihe unterschiedlicher archäologischer aber auch spezifischer geoarchäologischer Fragestellungen bedient werden.

Traditionell beschäftigt sich die Geoarchäologie vor allem mit den naturräumlichen Gegebenheiten einer archäologischen Fundstelle oder Landschaft und ihrem

1 Charles French, *Geoarchaeology in Action: Studies in Soil Micro-morphology and Landscape Evolution*, London 2002.– George Robert Rapp / Christopher Hill, *Geoarchaeology: The Earth-science Approach to Archaeological Interpretation*, New Haven 2006.– Paul Goldberg / Richard Macphail, *Practical and Theoretical Geoarchaeology*, Hoboken 2009.

2 Gary Huckleberry, *Interdisciplinary and specialized geoarchaeology: A post-Cold War perspective*, in: *Geoarchaeology – an international Journal*, 15, Hoboken 2000, S. 523–536.

3 Karl Wilhelm Butzer, *Archaeology as Human Ecology: Method and Theory for a Contextual Approach*, Cambridge 1982.

4 Michael Brian Schiffer, *Formation processes of the archaeological record*, Albuquerque 1987.

5 Karl Wilhelm Butzer, *Spring sediments from the Acheulian Site of Amanzi (Uitenhage District, South Africa)*, in: *Quaternaria* 17, Rom 1973, S. 299–319.

6 Karl Wilhelm Butzer, *Challenges for a cross-disciplinary geoarchaeology: The intersection between environmental history and geomorphology*, in: *Geomorphology* 101/1-2, Elsevier 2008, S. 402–411.

Einfluss auf die archäologische Interpretation. Genaue Kenntnisse der Boden- und Sedimenttypen sowie deren physikalischer und chemischer Eigenschaften sind Voraussetzung und werden makroskopisch, aber auch mit Hilfe der Mikromorphologie untersucht. Im Fokus steht hier besonders die Entstehung archäologischer Fundstellen, sowie die postdepositionalen Veränderungen, denen diese unterliegen, und den damit verbundenen Erhaltungsbedingungen für die archäologischen Hinterlassenschaften.<sup>7</sup> Die Herkunftsbestimmung von Rohmaterialien wie Gestein, Metall, Ton oder Muscheln mittels (Spuren) element-, Isotopen- oder petrographischer Analyse stellt ebenfalls ein traditionelles Teilgebiet der Geoarchäologie dar.<sup>8</sup> Das gleiche gilt für naturwissenschaftliche Datierungsmethoden, wie sie in den Geowissenschaften angewendet werden. Darunter fallen beispielsweise die Radiokarbondatierung und die Uranseriendatierung, aber auch die Dendrochronologie und die Thermo-Lumineszenz Datierung.<sup>9</sup>

Einen Schwerpunkt in den spezifisch geoarchäologischen Fragestellungen der letzten Jahre stellt die Rekonstruktion der Umweltbedingungen dar. Im Mittelpunkt steht die wechselseitige, dynamische Beziehung zwischen vergangenen Kulturen und den naturräumlichen Gegebenheiten einer Fundstelle oder Landschaft. Biologische Mikroreste wie Pollen, Diatomeen (Kieselalgen) und Phytolithe sowie pflanzliche Großreste, aber auch die Bestimmung der Überreste von Wirbeltieren und Wirbellosen wie Muscheln oder Insekten liefern die hierzu erforderlichen Proxy-Indikatoren. Gerade dieser letzte Punkt wird jedoch zunehmend in den Bereichen der Environmental Archaeology,<sup>10</sup> aber auch der Bioarchäologie zusammengefasst, die sich mit biologischen Hinterlassenschaften beschäftigt und unter anderem auch die Anthropologie miteinschließt.<sup>11</sup>

Laut der oben genannten Definition zählen auch die Methoden der Archäologischen Prospektion, darunter die Fernerkundung und die geophysikalische Prospektion, sowie die computergestützte räumliche Analyse (GIS) zur Geoarchäologie. Dazu muss jedoch gesagt werden, dass

gerade die geophysikalische Prospektion in den letzten Jahren einen enormen Aufschwung erfahren hat. Ausgelöst wurde das vor allem durch die Motorisierung der Messsysteme, die größere Messflächen in kürzerer Zeit ermöglicht. Auch Fortschritte in der Computertechnik, die das Prozessieren und Visualisieren solcher Datenmengen überhaupt erst erlauben, spielt in dieser Entwicklung eine große Rolle, sodass heute von der Archäologischen Prospektion zu Recht als eigener Fachrichtung gesprochen werden kann.<sup>12</sup>

## DIE GROSSFLÄCHIG – HOCHAUFLÖSENDE GEOPHYSIKALISCHE PROSPEKTION

In den letzten Jahren hat die geophysikalische Prospektion besonders im technischen Bereich große Fortschritte gemacht. Bis vor kurzem mussten geophysikalische Messinstrumente noch per Hand über die Messflächen gezogen oder geschoben werden. Auf diese Weise konnten nur geringe Flächen pro Tag gemessen werden, und das zu meist mit Abstrichen bei der räumlichen Auflösung.

Die Motorisierung geophysikalischer Messgeräte hat dies entscheidend geändert. Mit Multisensor- und Multiantennenanordnungen können zeit- und kostensparend mehrere Hektar pro Tag gemessen werden. Momentan liegt der Flächenanteil für Magnetikmessungen bei circa 25 ha pro Tag, während ein motorisiertes Bodenradar (Abb. 48) bis zu 8 ha pro Tag schafft – natürlich in Abhängigkeit der Messgeschwindigkeit, die wiederum die Auflösung in Fahrtrichtung bestimmt.<sup>13</sup>

Das Prospektieren großer Flächen an sich ist dabei nicht neu und wurde vereinzelt bereits praktiziert, allerdings nur unter erheblichem zeitlichem und finanziellem

<sup>7</sup> Marie-Agnes Courty / Paul Goldberg / Richard Macphail, *Soils and Micromorphology in Archaeology*, Cambridge 1990.

<sup>8</sup> Robert Tykot, *Scientific Methods and Applications to Archaeological Provenance Studies*, in: M. Martin / M. Milazzo / M. Piacentini, *Proceedings of the International School of Physics "Enrico Fermi" Course CLIV, Amsterdam 2004*, S. 407–432.

<sup>9</sup> George Robert Rapp / Christopher Hill, *Geoarchaeology: The Earth-science Approach to Archaeological Interpretation*, New Haven 2006.

<sup>10</sup> Timothy Denham, *Environmental archaeology: Interpreting practices-in-the-landscape through geoarchaeology*, in: Bruno David / Julian Thomas (Hg.), *Handbook of Landscape Archaeology*, Walnut Creek 2008, S. 468–481.

<sup>11</sup> Umberto Albarella (Hg.), *Environmental Archaeology: Meaning and Purpose*, Environmental Science and Technology Library 17, Dordrecht 2001.– <http://bag.or.at/> Abfrage vom 09.01.2016.

<sup>12</sup> Chris Gaffney / John Gater, *Revealing the Buried Past: Geophysics for Archaeologists*. Tempus, Stroud 2003.– Kenneth Kvamme, *Geophysical Surveys as Landscape Archaeology*, in: *American Antiquity* 68, Cambridge 2003, S. 435–457.

<sup>13</sup> Immo Trinks / Bernth Johansson / Jaana Gustafsson / Jesper Emilsson / Johan Friborg / Christer Gustafsson / Johan Nissen / Alois Hinterleitner, *Efficient, large-scale archaeological prospection using a true three-dimensional ground-penetrating radar array system*, in: *Archaeological Prospection* 17, Hoboken 2010, S. 175–186.– Chris Gaffney / Vincent Gaffney / Wolfgang Neubauer / Eamonn Baldwin / Henry Chapman / Paul Garwood / Helen Moulden / Tom Sparrow / Richard Bates / Klaus Löcker / Alois Hinterleitner / Immo Trinks / Erich Nau / Thomas Zitz / Sebastian Floery / Geert Verhoeven / Michael Doneus, *The Stonehenge Hidden Landscapes Project*, in: *Archaeological Prospection* 19/2, Hoboken 2012, 147–155.– Manuel Gabler / Immo Trinks / Wolfgang Neubauer / Erich Nau / Alois Hinterleitner / Håkan Thorén, *First large-scale geophysical archaeological prospection at Uppåkra*, in: Brigitty Hårdh / Lars Larsson (Hg.), *Folk. Fä och Fynd*, Lund 2013, S. 191–207.– Immo Trinks / Wolfgang Neubauer / Alois Hinterleitner, *First High-resolution GPR and Magnetic Archaeological Prospection at the Viking Age Settlement of Birka in Sweden*, in: *Archaeological Prospection* 21:3, Hoboken 2014, S. 185–199.



48. Motorisiertes Bodenradar im Einsatz in Norwegen

Aufwand.<sup>14</sup> Die wesentliche Neuerung, die durch die Motorisierung ermöglicht wird, ist das Untersuchen großer Flächen bei konstant hoher Auflösung.

Diese neue Messkapazität beeinflusst vor allem das Anwendungsgebiet der großflächig-hochauflösenden geophysikalischen Prospektion, mit deren Hilfe Untersuchungsgebiete relativ zeit- und kostengünstig auf ganze Landstriche ausgedehnt werden können. Diese Option eröffnet einerseits neue Strategien in der Denkmalpflege. Andererseits können so zunehmend komplette archäologische Landschaften erforscht werden, im Gegensatz zum oft wesentlich kleineren Maßstab bei einem Fokus auf einzelne Fundstellen. Dabei liefert das Bereitstellen von großflächig-hochauflösenden geophysikalischen Daten die Grundlage für eine gesamtheitliche Beurteilung der Landschaft. Durch eine detaillierte Interpretation dieser Daten können Ausgrabungen oder auch Probeentnahmen für weiterführende geoarchäologische Analysen wie beispielsweise Mikro- und Makrofossilien ganz gezielt verortet werden.

Großflächig-hochauflösende Prospektionsdaten ermöglichen aber nicht nur die Untersuchung archäologischer Strukturen, sondern liefern auch Informationen über naturräumliche Elemente wie beispielsweise alte Flussläufe oder Erosions- und Akkumulationszonen. Auch diese Daten sind notwendig, um die Entwicklung einer archäologischen Landschaft verstehen und nachvollziehen zu können.<sup>15</sup>

<sup>14</sup> Dominic Powlesland / James Lyall / Guy Hopkinson / Danny Donoghue / Maria Beck / Aidan Harte / David Scott, *Beneath the sand – remote sensing, archaeology, aggregates and sustainability: a case study from Heslerton, the Vale of Pickering, North Yorkshire, UK*, in: *Archaeological Prospection* 299, Hoboken 2006, S. 291–299.

<sup>15</sup> Petra Schneiderhofer / Erich Nau / Alois Hinterleitner / Agata Lugmayr / Jan Bill / Terje Gansum / Knut Paasche / Sirri Seren / Wolfgang Neubauer / Erich Draganits / Immo Trinks, *Palaeoenvironmental analysis of large-scale, high-resolution GPR and magnetometry data sets: the Viking Age site of Gokstad in Norway*, in: *Archaeological and Anthropological Sciences*, Berlin 2016, doi: 10.1007/s12520-015-0312-x

Zu diesem Zweck wurden bis vor wenigen Jahren hauptsächlich Methoden der Fernerkundung eingesetzt, darunter vor allem die Luftbildarchäologie und das Airborne Laser Scanning (ALS), zunehmend auch Multi- und Hyperspektralanalysen – allesamt Methoden, die relativ kostengünstig großflächige Informationen liefern und manchmal sogar in Form von frei erhältlichen Satellitenbildern und nationalen web-basierten geographischen Informationssystemen erhältlich sind, beispielsweise der WebGISAtlas von Niederösterreich.<sup>16</sup> Die Verwendung großflächig-hochauflösender geophysikalischer Daten für die Erforschung archäologischer Landschaften ist noch nicht ganz so weit verbreitet. Das liegt vor allem an der kurzen Zeit seit der Entwicklung und der noch immer eher geringen Zahl motorisierter geophysikalischer Systeme, die mehrheitlich innerhalb wissenschaftlicher Institutionen und nur in sehr geringer Zahl innerhalb der Denkmalpflege und von privaten Archäologie-Firmen eingesetzt werden.

Das folgende Fallbeispiel soll anhand der wikingerzeitlichen Fundstelle Gokstad in Norwegen veranschaulichen, wie großflächig-hochauflösende geophysikalische Prospektion zur Erforschung archäologischer Kulturlandschaften eingesetzt werden kann.

#### DIE WIKINGERZEITLICHE FUNDSTELLE GOKSTAD IN NORWEGEN

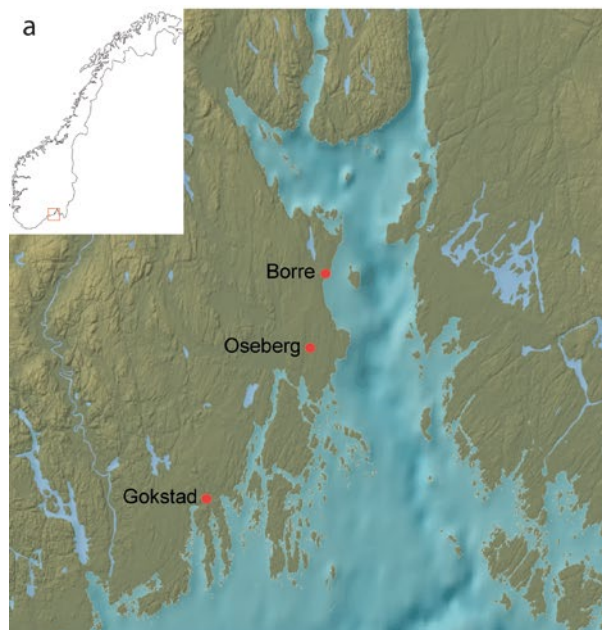
Gokstad liegt im Süden Norwegens, im County Vestfold, circa 200 km südwestlich der Hauptstadt Oslo (Abb. 49a). Gokstad ist eine der wichtigsten wikingerzeitlichen Fundstellen und beherbergt den Gokstad Grabhügel, der bis 1882 die letzte Ruhestätte für das größte Schiffsgrab Norwegens war.<sup>17</sup> Der hölzerne Schiffskörper, der durch die feuchten, anaeroben Bedingungen des Bodens zum Großteil erhalten geblieben ist, wurde über 20 Jahre hindurch aufwendig restauriert und ist heute im Wikingerschiffmuseum Oslo zu bewundern. Über die Identität des auf dem Schiff Bestatteten ist außer den durch die anthropologischen Untersuchungen gewonnenen Erkenntnissen relativ wenig bekannt. Dasselbe gilt für den Kontext des Schiffsgrabes, das heute isoliert in der modernen Landschaft zu stehen scheint (Abb. 49b).<sup>18</sup>

Um mehr über die archäologische Landschaft zu erfahren, von der der Grabhügel einst ein Teil war, wurde 2009 das „Gokstad revitalised“ Projekt vom Kulturhisto-

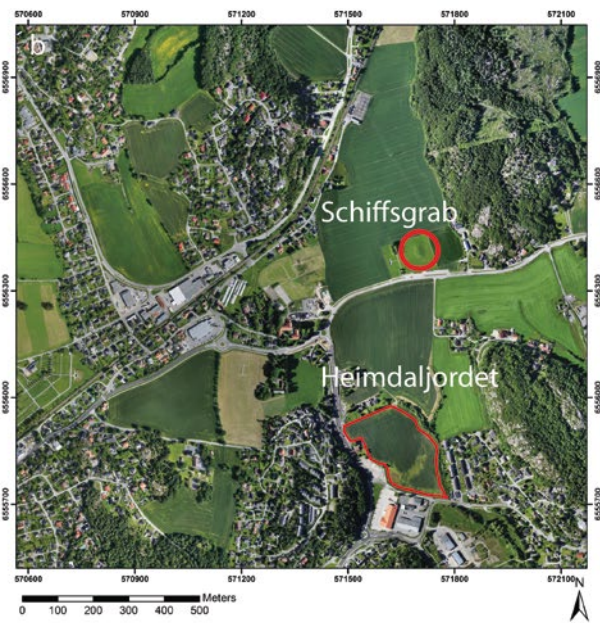
<sup>16</sup> [http://atlas.no.e.gv.at/webgisatlas/\(S\(2rayrvaxatovtp3yy02jdycn\)\)/init.aspx?karte=atlas\\_gst](http://atlas.no.e.gv.at/webgisatlas/(S(2rayrvaxatovtp3yy02jdycn))/init.aspx?karte=atlas_gst)

<sup>17</sup> Nicolay Nicolaysen, *Langskibet fra Gokstad ved Sandefjord*. Cammermeyer, Kristiana 1882.

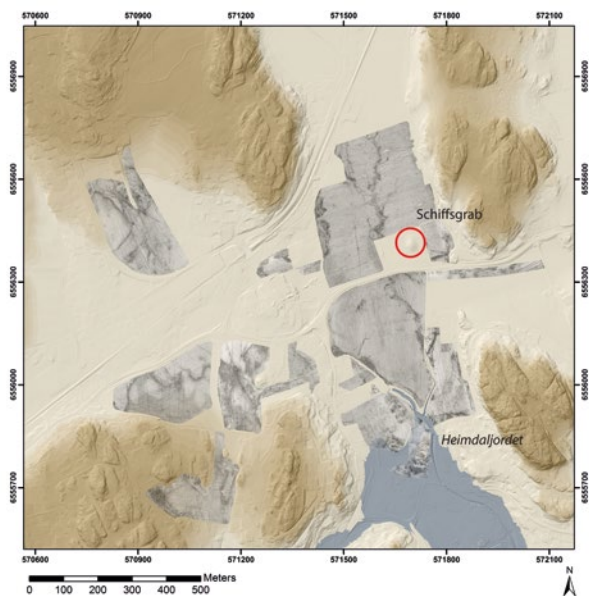
<sup>18</sup> <http://www.khm.uio.no/english/visit-us/viking-ship-museum/exhibitions/gokstad/> Abfrage vom 09.01.2017.



49a. Die Lage der Fundstelle Gokstad in Norwegen



49b. Luftbildaufnahme (2011) mit der Lage des Schiffsgrahügel und dem Feld Heimdaljordet.



50. Das Untersuchungsgebiet rund um den Schiffsgrahügel mit den Bodenradardaten (Tiefenscheiben circa 70–75cm unter der Oberfläche).

rischen Museum in Oslo (MCH) initiiert.<sup>19</sup> Ziel dieses internationalen Projektes war es, durch den Einsatz von interdisziplinären bio- und geoarchäologischen Methoden den Grabhügel selbst zu untersuchen, sowie ihn in

19 <http://www.khm.uio.no/english/research/projects/gokstad/> Abfrage vom 09.01.2017.

seinen historischen Kontext innerhalb der wikingerzeitlichen Landschaft zu setzen.<sup>20</sup>

Eine Säule des Projektes stellte die großflächig-hochauflösende Prospektion dieser archäologischen Landschaft mittels Magnetik und Bodenradar dar. Die Messungen wurden während dreier Kampagnen zwischen 2011 und 2012 von der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) in Zusammenarbeit mit dem Vienna Institute for Archaeological Science (VIAS) durchgeführt (Abb. 50).<sup>21</sup>

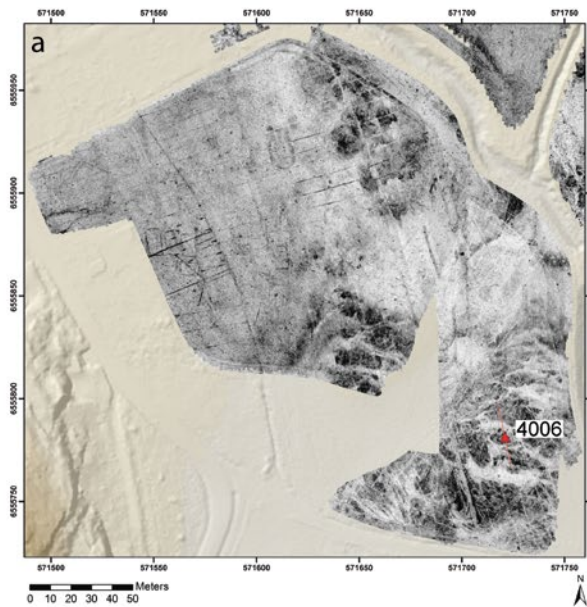
Insgesamt wurden 40 ha Magnetik und 45 ha Bodenradardaten rund um Gokstad gemessen. Das Messraster betrug dabei mindestens 25 cm × 10 cm, für die Kernfläche wurde durch ein hochauflösendes Bodenradar sogar mit 8 cm × 4 cm prospektiert. Diese Strategie war erfolgreich: Auf dem Feld *Heimdaljordet* konnten Spuren einer Siedlung, sowie ein Hügelgräberfeld entdeckt und detailliert kartiert werden (Abb. 51a, b). Die Interpretation der Daten deutete auf eine wikingerzeitliche Datierung hin – eine Hypothese, die durch Ausgrabungen des MCH im Sommer 2012 bestätigt werden konnte.<sup>22</sup> Neben den archäo-

20 Jan Bill / Christian Løchsen Rødsrud, En ny markeds- og produksjonsplass ved Gokstad i Vestfold, *Nicolay Arkeologisk Tidsskrift* 76 Oslo 2013, S. 5–12.– Richard Macphail / Jan Bill / Rebecca Cannell / Johan Linderholm / Christian Løchsen Rødsrud, Integrated microstratigraphic investigations of coastal archaeological soils and sediments in Norway: The Gokstad ship burial mound and its environs including the Viking harbour settlement of Heimdaljordet, Vestfold, in: *Quaternary International* 315, 2013, S. 131–146.

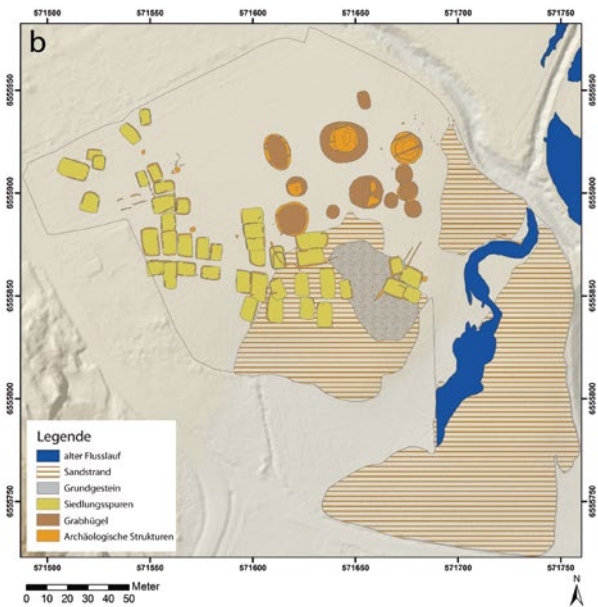
21 Erich Nau / Immo Trinks / Petra Schneidhofer, Archaeological geophysical prospection of the Gokstad landscape 2011–2012, Survey report 2015, University of Vienna.

22 Bill / Rødsrud (zit. Anm. 20).





51a. Bodenradardaten (Tiefenscheibe circa 70–75 cm unterhalb der Oberfläche) von Heimdaljordet mit der Lage der Evaluierungsbohrung.



51b. Die Interpretation der Bodenradardaten zeigt deutlich die Siedlungsspuren, das Grabhügelfeld und den Sandstrand, der von einem alten Flusslauf überlagert wird.

logischen Strukturen auf *Heimdaljordet* konnten weitere Grabhügel in der Talsohle sowie mögliche Siedlungsspuren auf einem begrenzenden Hügel festgestellt werden. Sowohl die Magnetik- als auch die Bodenradardaten zeigten eine Reihe von nicht-archäologischen Strukturen und Muster (Abb. 51a). Strukturen dieser Art, zumeist durch natürliche Erosions- und Akkumulationsprozesse entstanden, lassen sich oft in geophysikalischen Daten beobachten, werden in archäologischen Studien für gewöhnlich aber nicht näher erforscht. Im Falle von Gokstad wurden sie jedoch im Rahmen einer Dissertation gezielt auf ihre Bedeutung für die archäologische Landschaft hin untersucht.

Um solche Strukturen identifizieren und interpretieren zu können, müssen zuallererst die naturräumlichen Gegebenheiten des Untersuchungsgebiets verstanden werden. Norwegen besitzt eine geomorphologisch äußerst dynamische Landschaft, die vor allem durch Prozesse der letzten Eiszeit geprägt wurde. Die Vergletscherung weiter Teile führte durch das schiere Gewicht der Eismassen dazu, dass die Landmassen in die Erdkruste gedrückt wurden.<sup>23</sup> Als der Höhepunkt der Eiszeit überschritten war, begannen die Eismassen langsam abzuschmelzen. Der dabei entstehende Anstieg des Meeresspiegels wurde durch die einsetzende Landhebung relativiert, die durch das sich verringernde Gewicht der Landmassen in Gang gesetzt wurde.<sup>24</sup> Diese Prozesse resultierten in einem Rückgang

des Meeresspiegels. Um 800 AD lag der Meeresspiegel um circa 4 m höher als heute. Die Landhebung verlangsamte sich mit der Zeit, ist aber auch heute noch mit circa 2 mm pro Jahr aktiv.<sup>25</sup>

Das langsame Absinken des Meeresspiegels beeinflusste auch die Boden- und Sedimenttypen, die in den Tiefenlagen des Untersuchungsgebiets hauptsächlich aus feinkörnigem Schluff und Lehm aus marinen Ablagerungen, sowie oft fein laminierten Sanden aus Strandablagerungen bestehen.

Die Topographie in diesem Teil Norwegens wird als Fjårdlandschaft bezeichnet. Der Begriff Fjårdlandschaft hat sich in der Geomorphologie etabliert,<sup>26</sup> um den Unterschied zur Fjordlandschaft im Norden Skandinaviens herauszustreichen, die durch tiefe Täler und steile Hänge geprägt ist. Die Fjårdlandschaft dagegen, die im Süden Schwedens und Norwegens vorherrscht, besteht aus einer sanfteren Hügellandschaft.

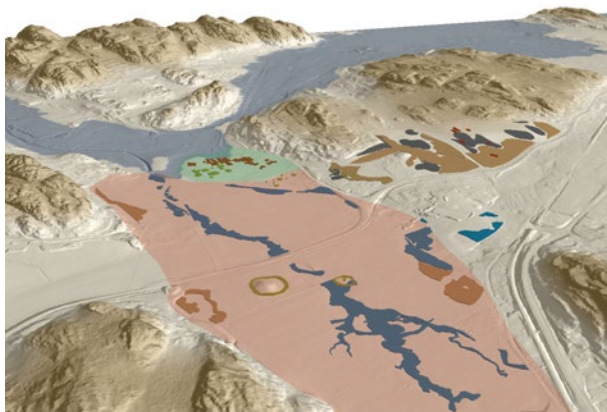
Besonders auffällig waren natürliche Strukturen in den Bodenradardaten in der Nähe der Siedlung auf dem Feld *Heimdaljordet*, die alternierende reflektierende und absorbierende Bänder zeigten (Abb. 51a). Die dreidimensionale Visualisierung dieser Strukturen, ihre Lage und Orientierung, sowie Evaluierungsbohrungen vor Ort bestätigten die Hypothese, nach der es sich um alte Strand-

<sup>23</sup> Ivar Ramberg / Inge Bryhni / Arvid Nottvedt / Kristin Rangnes, *The Making of a Land: Geology of Norway*, Trondheim 2008.

<sup>24</sup> David Pugh, *Changing Sea Levels: Effects of Tides, Weather and Climate*, Cambridge 2004. – Martin Ekman, *The changing level of the Baltic Sea during 300 Years: A clue to understanding the earth*, Åland Islands 2009.

<sup>25</sup> Odleiv Olesen / Lars Harald Blikra / Alvar Braathen / John Dels / Lars Olsen / Leif Rise / David Roberts / Fridtjof Riis / Jan Inge Faleide / Einar Anda, *Neotectonic deformation in Norway and its implications: a review*, in: *Norwegian Journal of Geology*, 84, Oslo 2004, S. 3–34.

<sup>26</sup> Rhodes Whitmore Fairbridge, *The Encyclopedia of Geomorphology*, New York 1985.



52. 3D-Visualisierung der wikingerzeitlichen Landschaft in Gokstad. Der rötliche Bereich markiert den Talboden, der grünliche Bereich die Siedlung Heimdaljordet

ablagerungen handelt. Diese bildeten sich, als die Küstenlinie zur Wikingerzeit auf dieser Höhe verlief.

Diese Interpretation wurde auch durch eine Rekonstruktion des Meeresspiegels gestützt, die auf der Klassifizierung von ALS-Daten basiert.<sup>27</sup> Die durch die geophysikalischen Messungen entdeckte Siedlung auf *Heimdaljordet* lag also während ihres Bestehens direkt am Meer und kann somit als Hafensiedlung bzw. als Handelsplatz interpretiert werden. Ein weiteres Beispiel für die Bedeutung natürlicher Strukturen zum Verständnis der wikingerzeitlichen Landschaft um Gokstad lieferte ein alter Flusslauf, der dicht am Gokstad Schiffsgrab vorbeiführt und von einem weiteren Grabhügel (*Gokstad Nedre*) überlagert wird. Diese relativ-stratigraphische Beobachtung, die auf den dreidimensionalen Bodenradar-daten, sowie auf Evaluierungsbohrungen basiert, zeigt, dass der Fluss bereits Bestandteil der wikingerzeitlichen Landschaft gewesen sein muss. Aus dieser neuen Perspektive betrachtet, verbindet der Fluss das Areal um das Gokstad Schiffsgrab und dem Grabhügel *Gokstad Nedre* mit der Siedlung *Heimdaljordet* und dem Grabhügelfeld an der Küste und vermittelt so ein neues Bild der archäologischen Landschaft (Abb. 52).

Im Unterschied zu den Bodenradar-daten, die sehr gute Ergebnisse brachten, waren die archäologischen Strukturen in den magnetischen Daten nur beschränkt sichtbar. Das unterstreicht einerseits, wie wichtig die Verwendung komplementärer Methoden in der geophysikalischen Prospektion ist. Zum anderen initiierte dieses Ergebnis eine Evaluierung der geophysikalischen Messergebnisse als Teil einer Ausgrabung im Rahmen des *Gokstad revitalised* Projekts.

Gezielte Messungen der magnetischen Suszeptibilität in situ (Abb. 53) und an Proben im Labor sowie Unter-

<sup>27</sup> Rolf Sørensen / Kari Henningsmoen / Helge Høeg / Bjørg Stabell / Kristine Bukholm, Geology, soils, vegetation and sea-level change in the Kaupang area, S. 251-273, in: Skre Dagfinn (Hg.), Kaupang Ski, Oslo 2007.



53. In-situ-Messungen der magnetischen Suszeptibilität, 2012 im Zuge der Ausgrabungen eines Teiles der Siedlung auf Heimdaljordet.

suchungen der physikalischen Eigenschaften von Böden und Sedimenten im Bereich der Siedlung ermöglichten ein besseres Verständnis der magnetischen Daten. Die Ergebnisse zeigen, dass die beschränkte Sichtbarkeit zum Großteil durch die Eigenschaften der für diesen Teil Norwegens typischen Staunäseböden liegt. Staunäseböden sind durch eine Zone gekennzeichnet, die das Abfließen von auftretendem Niederschlag verlangsamt – es also temporär aufstaut.<sup>28</sup> Dadurch entstehen im Boden zyklisch aerobe und anaerobe Zustände, die schlechte Voraussetzungen für die Erhaltung von sekundären ferrimagnetischen Mineralen bieten, bzw. deren Bildung verhindern.<sup>29</sup> Die Präsenz von ferrimagnetischen Mineralen ist aber maßgeblich für den für erfolgreiche Prospektionen notwendigen Kontrast zwischen archäologischen Strukturen und dem umgebenden, für gewöhnlich schwächer magnetischen Erdmaterial. Die beschränkte Sichtbarkeit der archäologischen Strukturen in den magnetischen Daten wird auch durch das anstehende Gestein, Monzonit und Quarzmonzonit, bedingt. Aufgrund seines vulkanischen Ursprungs und seiner mineralogischen Zusammensetzung begünstigt dieses Gestein einen – aus magnetischer Sicht – sehr inhomogenen Boden.<sup>30</sup>

<sup>28</sup> Soil WRB, World reference base for soil resources, edition 20. Food and agriculture organization of the united nations, Rome 2006.

<sup>29</sup> Chris E. Mullins, The magnetic properties of the soil and their application to archaeological prospecting, in: *Archaeo Physika* 1974, 5, S. 1.– Jörg Fassbinder / Roland Linck, Vier Jahrzehnte Geophysikalische Prospektion: Die Entwicklung des bayerischen Magnetometer- Systems und Testmessungen auf dem Auerberg, *Münchner Beiträge zur Vor und Frühgeschichte*, 63, München 2015, S. 477–485.

<sup>30</sup> Rolf Sørensen, In-situ rock weathering in Vestfold, Southeastern Norway, in: *Geografisk Annale*, 70, Hoboken 1988, A S. 299–308.

# Denkmalbehördliche Anforderungen an die (archäologische) Inventarisierung

Wenn ein interessierter Außenstehender „Inventar“ und „Archäologie“ hört, denkt er wohl zuerst an die tausenden mit möglichst kleinen Zeichen und Zahlen beschrifteten Scherben und Knochen in einem Museumsdepot und an alte, in schön abgegriffenes Leder gebundene Inventarbücher. Und das ist auch eine der Wurzeln der modernen Denkmal-Inventarisierung, eben der Versuch, bewegliche Elemente des archäologischen Erbes zu erfassen und zuzuordnen, zuzuordnen vor allem auch den jeweiligen Fundorten und Fundzusammenhängen. Daraus entsteht naturgemäß eine *Erfassung archäologischer Fundstellen*, die den Museen mit archäologischen Sammlungen in Österreich *seit Gründung* immer ein *großes Anliegen* war.<sup>1</sup>

So passt es auch gut, dass das Bundesdenkmalamt mit dem Verfasser dieser Zeilen schon einmal (1989) ein Fachgespräch zu einem sehr ähnlichen Thema abgehalten hat,<sup>2</sup> damals ging es im Kern um ein am Landesmuseum Joanneum angesiedeltes und vom Fonds zur Förderung der archäologischen Forschung finanziertes Projekt in der Steiermark, das innovativ (!) eine digitale Bearbeitung und Speicherung der aus Literatur, Unterlagen und Gelände gewonnenen Daten ermöglichen sollte. „Innovativ“ ist hier mit einem Rufzeichen versehen, da man sich mit dem gewissen Zeitabstand ein anderes Vorgehen ja gar nicht mehr vorstellen kann, ohne alle Kniffligkeiten des Digitalen wirklich im Griff zu haben, und letzteres gilt durchaus auch für Nachbarstaaten mit ähnlichen Projekten.

Doch vom Digitalen soll hier nicht weiter die Rede sein, sondern vom Zweck – und vom Inhalt. Wir haben

schon Museum und Forschung, Denkmal und *heritage* gehört und sollten wohl auch die Öffentlichkeit nicht vergessen, die nicht nur die Inventarisierung zahlt, sondern letztlich das öffentliche Interesse an der Erhaltung von Denkmalen als gesellschaftlichen Auftrag begründet.

Jeder „Anwender“ hat andere Ansprüche an ein Denkmal-Inventar: ein Museum, wo die Sache begonnen hat, andere als die Planung, die seit Raumordnung und Umweltverträglichkeitsprüfung einen ganz wichtigen Part in der Erhaltung des kulturellen Erbes und in der Eintaktung von (archäologischen) Ersatzmaßnahmen übernommen hat. (Raum-) Planung ist im öffentlichen Bereich in Österreich Sache der Länder, Denkmalschutz Sache des Bundes. Die Forschung (und ihre Lehre) ist frei.

Anwender bestimmen ihre Ansprüche nach den in ihrem Bereich erforderlichen Handlungsanschlüssen. Für die Wissenschaft mag das ein reiner Kenntniserwerb sein. Bei einer Denkmalbehörde sind dies aufgrund der Primärziele von Erhaltung und – besonders im archäologischen Bereich – Prävention die Durchsetzung von (rechtlichem) Denkmalschutz und von Ersatzmaßnahmen. Dafür gibt es Gesetze und internationale Konventionen, dabei gibt es aber auch fach- und institutionenimmanente Entwicklungen, etwa bei der Gewichtung bestimmter Denkmalkategorien, Perioden oder Regionen. Persönliche Vorlieben lassen wir einmal beiseite. Auch hier ist der allgegenwärtige Ruf nach Transparenz verstärkt zu hören – und wohl auch angebracht. Letztlich geht es darum, die „Filterung“ nachvollziehbar zu machen, also zu erklären, warum dies ein Denkmal sein soll und das andere nicht. Nicht jede Fundstelle ist oder wird ein Denkmal (im rechtlichen Sinn), jede Fundstelle fordert aber adäquate denkmalpflegerische Betreuung ein. Die vom österreichischen Denkmalschutzgesetz geforderte (besondere) Bedeutung eines Objekts ist nur vor jenem Hintergrund begründbar, den eine korrekte Inventarisierung liefert.

Diese Inventarisierung muss umfassend sein: auch das längst oder jüngst Verlorene gehört dazu – Archäologie ist ja eine Disziplin der erlittenen und der selbst verursachten Verluste – um darlegen zu können, dass es *nur mehr ein Beispiel für ...* gibt.

<sup>1</sup> Wolfgang Söldner, Kustos der Vor- und Frühgeschichtlichen und Provinzialrömischen Sammlungen, Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, in einem Mail vom 23. August 2016 anlässlich des hier behandelten Fachgesprächs.

<sup>2</sup> Fachgespräch, gemeinsam mit dem Landesmuseum Joanneum „Archäologische Landesaufnahme. Ziele, Methoden, Ergebnisse und Probleme des archäologischen Surveys, Deutschfeistritz, Schloß Thinnfeld, 30. Juni 1998“; vgl. *Bernhard Hebert*, Fachgespräch archäologische Landesaufnahme in Deutschfeistritz, Nachrichtenblatt der Archäologischen Gesellschaft Steiermark 4, 1990, S. 3–7.

Diese Inventarisierung muss aktuell sein: nichts ist schneller Schnee vom vergangenen Jahr als eine Behauptung wie *die einzige bekannte Fundstelle der ... Kultur in ...*

Diese Inventarisierung muss den oben zitierten gesellschaftlichen Auftrag im Selbstverständnis des Faches abbilden und jene (auch) mit archäologischen Methoden zu erforschenden Objekte berücksichtigen, denen ihre zeitgeschichtliche Bedeutung eine besondere Rolle in der aktuellen (Erinnerungs-) Kultur zuweist. Also z. B. Konzentrations- und Zwangsarbeiterlager der NS-Zeit. Das hätte sich Willvonseder, als er auf Täterseite die archäologische Inventarisierung am Denkmalmamt in Wien organisierte,<sup>3</sup> nicht gedacht. Ein neuer, nicht (nur) aus wissenschaftlicher Neugier entstandener Zweig der archäologischen Wissenschaft und Inventarisierung. Eine Neubewertung.

Ist ein Inventar wertfrei? Nein, Denkmalpflege ist eine Wertedisziplin. Und schon die – unter den Spezialist/innen stets diskutierte – Frage, was denn nun ins Inventar hineinkommt, ist ohne Bewertung, oder nennen wir das Filterungskriterien, nicht zu beantworten. Die Kriterien aber müssen transparent sein.

Was wird denn nun inventarisiert? (Wir bleiben bei der Archäologie.)

1. Wo Archäologie stattgefunden hat – also wo meistens keine Archäologie mehr vorhanden ist, oder nur mehr das „Skelett“ eines Befundes in Form von Mauern oder Ähnlichem.
2. Wo Archäologie stattfinden könnte bzw. müsste, wenn ... z. B. Zerstörungen durch Flächeninanspruchnahmen

unvermeidlich wären. Und wenn sie stattgefunden hat, tritt 1. ein, als Transformation des Monuments zum Dokument.

1. bedingt eigentlich – lässt man die Gestaltung und Erhaltung von archäologischen Parks und Ähnlichem und die Archivierung von Funden und Dokumentationen einmal weg – keine denkmalpflegerischen Handlungsanschlüsse „vor Ort“, bildet aber den Hintergrund für Handlungsentscheidungen bei 2.
2. bedingt immer Handlungsanschlüsse der praktischen archäologischen Denkmalpflege in Planung, Maßnahmenmanagement usw. und manchmal Handlungsanschlüsse des Denkmalschutzes, also der langfristigen rechtlichen Sicherung der Substanz. Dass Unerforschtes – und vielfach meint das Unergrabenes – unbekannt und deswegen schwer definier- und vergleichbar und Erforschtes in der Archäologie zumeist zerstört ist, braucht hier nicht ausgeführt werden. Aus diesem Dilemma kommen Gutachter/innen und Richter/innen in Denkmalschutzverfahren nicht heraus. Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit können hier nur durch die Anwendung eines guten Inventars erreicht werden, das durch ein veröffentlichtes Regelwerk transparent wird – und auch seine Zeitgebundenheit zugibt, aus der kein menschliches Tun herauskommt; wir Historiker/innen (im weiteren Sinn) sollten das am besten wissen.

*Dann gehe ich halt zum Kollegen von der Inventarisierung und sage ihm, er soll das mal in die Liste tun* wird uns, auch wenn es gängig war, niemand mehr abnehmen.

<sup>3</sup> *Marianne Pollak*, Archäologische Denkmalpflege zur NS-Zeit in Österreich. Kommentierte Regesten für die „Ostmark“, Studien zu Denkmalschutz und Denkmalpflege XXIII, 56–89, S. 177–194.

# Digitaler Denkmalschutz in China. Ein modernes Medium im Einklang mit kulturgeschichtlichen Werten

## I. EINLEITUNG

Seit Alois Riegl (1858–1905) vor hundert Jahren die Geschichtlichkeit des Denkmals durch historische Erinnerungswerte (Alterswert, historischer Wert, gewollter Erinnerungswert) definiert und damit den Grundstein zum modernen europäischen Denkmalschutz gelegt hat, wurde der Große Schrein in Ise, Präfektur Mie, das höchste Shintō Heiligtum Japans, sechsmal (1909, 1929, 1953, 1973, 1993, 2013) wieder neu aufgebaut.<sup>1</sup> Wenn der Zyklus von jeweils zwanzig Jahren der (Komplett)Erneuerung selbst in Asien ein Extrembeispiel darstellt, steht der allgemeine asiatische Zugang zu Konservierung, Restaurierung und Zerstörung/Demontage dennoch in krassem Gegensatz zu Europa.

In diesem Artikel möchte ich speziell auf die Situation in China eingehen, das derzeit (35) 50 von den (814) 1052 in die Liste des Erbes der Welt eingetragenen (Kultur)Stätten beheimatet,<sup>2</sup> und den Fragen nachgehen, ob Alterswert und Authentizität in der chinesischen „Kultur des Kopierens“ überhaupt Platz haben, und inwiefern kulturgeschichtliche Werte digitale Rekonstruktion, eine neue Variante des Denkmalschutzes durch Schaffung virtueller (Schein)Realitäten, begünstigt.

<sup>1</sup> Alois Riegl, Entwurf einer gesetzlichen Organisation der Denkmalpflege in Österreich (Der moderne Denkmalkultus. Sein Wesen und seine Entstehung, Kapitel 1), Wien 1903, in: Ernst Bacher (Hg.), Kunstwerk oder Denkmal? Alois Riegls Schriften zur Denkmalpflege, Wien 1995, S. 49–144.– Hierzu auch Michael S. Falser, Wilfried Lipp, Andrzej Tomaszewski (Hg.), Conservation and Preservation: Interactions between Theory and Practice in memoriam Alois Riegl (1858–1905), Proceedings of the International Conference of the ICOMOS International Scientific Committee for the Theory and the Philosophy of Conservation and Restoration 23–27 April 2008 (Vienna, Austria), Florenz 2010.

Seit 690 n. Chr. wurde der (innere) Schrein in Nara 62 Mal neu aufgebaut – das nächste Mal 2033, am nördlichen der beiden nebeneinander gelegenen Bauplätze.

<sup>2</sup> UNESCO Website, The States Parties Ratification Status: China, <http://whc.unesco.org/en/statesparties/cn>, zuletzt geändert 31. Januar 2017, abgerufen 9. Februar 2017.

## II. TRADITIONELLE BAUTECHNIK — ERHALTUNG DURCH ERNEUERUNG

Auch wenn backsteinerne, einst weiß getünchte Wohnhäuser wie im Dorf Hong, Bezirk Yi, Provinz Anhui, heute Altersspuren in Form von Oberflächenpatina aufweisen (Abb. 54), zeigt sich in China allzu oft ein anderes Bild. Frisch gestrichen leuchten aufrechte Wände und intakte Bauteile in grellen Farben, die Riegls Alterswert Lüge strafen. Besonders im Sakral- und Palastbau, der auf einer modularen Bauweise aus kleinteiligen, vorgefertigten Holzelementen beruht, wurden einzelne Hölzer bei Bedarf ausgewechselt, um die Funktionalität und Stabilität des historischen Gebäudes zu erhalten.

Seit mehr als 3000 Jahren basiert die chinesische Gesellschaft auf solch einer Standardisierung, Modularisierung und Mechanisierung, die ein Produzieren durch Reproduktion ermöglichen, wie der deutsche Kunsthistoriker Lothar Ledderose (1942–) treffend feststellt: Machbar wurde die serielle Massenproduktion durch Produktionssysteme, die erlauben, Gegenstände und Gebäude aus normierten Teilen zusammenzubauen; die Teile wurden in großer Menge vorgefertigt und konnten schnell in verschiedenen Kombinationen zusammengesetzt werden, wodurch eine Vielzahl von Einheiten aus einem begrenzten Repertoire von Komponenten erzeugt wurde; diese Komponenten entsprechen Modulen.<sup>3</sup> Das modulare Holzbaukastensystem der chinesischen Architektur wurde durch technische Normen und allgemein anerkannte Regeln in verschiedenen Dynastien systematisiert, standardisiert und kodifiziert. Zwei solcher vom Kaiserhof in Auftrag gegebener Baubücher, die vor allem der Abrechnung dienten aber auch Einblick in den historischen Entwurfs- und Planungsprozess geben, sind heute noch erhalten: *Yingzao fashi* (Baunormen) aus der Song Dynastie (960–1127), 12. Jahrhundert; und *Gongcheng zuofa* (Tech-

<sup>3</sup> Lothar Ledderose, Ten Thousand Things: Module and Mass Production in Chinese Art, Princeton, 2000, S. 1.



54. Dorf Hong, Bezirk Yi, Provinz Anhui, China Wohnhäuser mit Altersspuren in Form von Oberflächenpatina



55. Dorf Honggu, Bezirk Xing, Provinz Shanxi, China, Grab der Yuan-Dynastie (datiert 1309), künstliche Holzmaserung auf Stein

nische Verfahren) aus der Qing Dynastie (1644–1912), 18. Jahrhundert.<sup>4</sup>

Traditionell wurden die (konstruktiv tragenden und dekorativ nicht-tragenden) Holzbauteile dann grundiert und mit geometrischen, figürlichen oder floralen Mustern und Motiven verziert, ebenfalls auf Basis strenger Richtlinien, was einen Schutz gegen Verwitterung, Pilzbefall und Insekten darstellte, der regelmäßig erneuert werden musste. Flächendeckenden Farbschichten, die den natürlichen Verfallsprozess des Holzes unterbinden, machen die Sichtbarkeit des natürlichen Alterungsprozesses eines Denkmals (Alterswert) und dessen subjektives Empfinden an sich schwierig, beinahe unmöglich.<sup>5</sup> In China zeigt sich dabei aber ein interessanter Zugang zu Natürlichkeit und dem physischen Baumaterial Holz, denn unter den Oberflächenanstrichen findet sich auch eine Variante, die die natürliche Holzmaserung (*muwen* 木纹; *songwenzhuang* im *Yingzao fashi* und *yunqiumu* im *Gongcheng zuofa*) auf einer Holz sowie einer Nicht-Holz Oberfläche nachahmt, in Anlehnung an die Furnier duftender Hölzer (z. B. Kiefern) oder Hölzer mit schön strukturierter Körnung in Palästen der Sui-Dynastie (581–619) und Tang-Dynastie (618–907). Die künstliche Holzmaserung sollte die ästhetische Attraktivität und im Falle unterschiedlich alter Hölzer, die farbliche Harmonie der sichtbaren Balkenkonstruktion als Ganzes, erhöhen, wie beispielsweise in dem massiv gebauten Grab (datiert (1309) der Yuan-Dynastie (1267–1368) im Dorf Honggu, Bezirk Xing, Provinz Shanxi (Abb. 55), und dem hölzernen Skelettbau der

Ming-Dynastie (1368–1644) im Dorf Chengkan, Huizhou Region, Provinz Anhui (Abb. 56). Mehr noch, ein China-spezifisches Phänomen ist das plastische Imitieren der traditionellen Holzkonstruktionsbauweise, ein Phänomen, das *fangmugou* 仿木构 genannt wird, mit Nicht-Holz wie (Back)stein, Bronze oder Keramik, wobei die Logik der konstruktiven Steckverbindungen mitunter beibehalten wird, obwohl das neue Medium eine vereinfachte Produktionstechnik wie Herstellung in einem Guss erlauben würde.

### III. TRADITIONELLES KOPIEREN — AUTHENTISCH TROTZ NACHBILDUNG

Das führt unweigerlich zur Frage nach dem chinesischen Verständnis von Authentizität, die im europäischen Denkmalschutz als Bewahrung des historischen Materials und der originalen Substanz verstanden wird.<sup>6</sup> Was aber bedeutet authentisch (echt, wahrhaft, unverfälscht?) in einer „Kultur des Kopierens“ (*culture of the copy*), so von der amerikanischen Kunsthistorikerin Bianca Bosker polari-

<sup>4</sup> Li Jie (?-1110 n. Chr.), *Yingzao fashi* (Baunormen), Kaifeng 1103, revidierte Neuauflage Nanjing 1145, moderner Nachdruck Taipei 1956. Ministerium für Arbeit (Gongbu), *Gongcheng zuofa* (Technische Verfahren), Beijing 1734, moderner Nachdruck Shanghai 1995–1999.

<sup>5</sup> Alexandra Harrer, Where Did the Wood Go? Rethinking the Problematic Role of Wood in Wood-Like Mimicry, in: *Frontiers of the History of China* 10.2 (2015), S. 188–221.

<sup>6</sup> Vgl. ICOMOS China (Hg.), *Principles for the Conservation of Heritage Sites in China*, pt. I (Chinese), pt. II (English), Los Angeles, 2015, Glossar. Hier wird Authentizität mit *zhenshi xing* 真实性 übersetzt, ein zusammengesetztes Wort bestehend aus den drei Zeichen für „echt“, „tatsächlich“ und „Essenz“. Das Glossar beinhaltet auch den Begriff „Rekonstruktion (*chongjian* 重建), ein Gebäude zu einem bekannten historischen Zustand zu rekonstruieren anhand vorhandenen Überreste und wissenschaftlicher Dokumentation, aber grenzt den Begriff ausdrücklich von „Neuerschaffung“ (*zaijian* 再建, *fujian* 复建) ab.

Zum unterschiedlichen Verständnis von Authentizität im europäischen und asiatischen Denkmalschutz, der Charta von Venedig (1964) und dem Nara Dokument zur Echtheit/Authentizität (1994), siehe Michael Petzet, *Principles of Conservation: An Introduction to the International Charters for Conservation and Restoration 40 Years after the Venice Charter*, in: *Monuments and Sites* 1 (2004), S. 7–29.



56. Dorf Chengkan, Huizhou Region, Provinz Anhui, China, Ming-Dynastie, künstliche Holzmaserung eines Holzskelettbaus

sierend der europäischen „Kultur des Originals (*culture of the original*)“ entgegengesetzt,<sup>7</sup> wo kopieren einen positiven Lerneffekt mit sich bringt und ein Zeichen von Bildung und Wohlstand ist?

Ein prägnantes Beispiel aus der jüngeren Vergangenheit unterstreicht die chinesische Bereitschaft zu Nachahmung und Nachbildung. Im 18. Jahrhundert versuchten die Kaiser Kangxi (reg. 1661–1722) und Qianlong (reg. 1735–1799) der Qing-Dynastie durch systematische Vielfältigung des kulturellen Erbes ihre Regierung zu legitimieren und ihren Herrschaftsanspruch durch die Vielzahl von reproduzierten Bildern und Bauten im ganzen Reich visuell zu konsolidieren, wie Jason Steuber, Kurator für Asiatische Kunst am Harn Museum of Art in Gainesville, Florida, treffend bemerkt:

„Replikation in Kunst, Architektur und Druck führte zu einem facettenreichen Konsensus [Übereinstimmung], der das kaiserliche Mandat des Himmels stärkte, die großen Qing-Gebiete regional und international zu regieren und definieren sowie sich selbst zu identifizieren.“<sup>8</sup>

<sup>7</sup> Bianca Bosker, *Original Copies: Architectural Mimicry in Contemporary China*, Honolulu 2013, S. 4.

<sup>8</sup> „Replication in art, architecture, and printing generated a multifaceted body of consensus that invigorated their mandates to rule and define the Great Qing territories regionally and internationally, as well as to characterize themselves“, in: Nicholas Pearce / Jason Steuber



57. Chengde, Provinz Hebei, China, Putuo Zongcheng Tempel

Der Putuo Zongcheng Tempel in Chengde, Provinz Hebei (Abb. 57), nach dem Vorbild des tibetischen Potala Palastes in Lhasa modelliert (Abb. 58), ist Teil dieser systematischen Reproduktion unter kaiserlicher Schirmherrschaft. Heute sind beide, Original und Kopie, UNESCO Welterbe.

Spannenderweise überdauerte die Tradition des Kopierens die großen politischen Umwandlungen des 20. Jahrhunderts, als China von einem Kaiserreich in eine Republik (1912–1949) und einen kommunistischen Staat (1949–) wechselte. Um den jungen Nationalstaat ideologisch zu stärken, initiierten Intellektuelle in den 1920er und 1930er Jahren eine „chinesische Renaissance“, die die traditionelle Architektursprache in Form eines neuen Nationalstils imitierte und interpretierte.<sup>9</sup> Auch der Gründer der chinesischen Baugeschichtsforschung, Liang Sicheng (1901–72), zog Inspiration aus der glorreichen Vergangenheit und dekorierte seine Entwürfe, beispielsweise die Fassade der Renli Teppich Fabrik in Beijing (1933), mit geschwungenen Schräghölzern und einfachen Konsolenverbänden (*dougong* 斗拱), einer traditionellen Konstruktionsweise der Nördlichen Dynastien (420–589) bis zur Tang Zeit (618–907), die er als Höhepunkt der chinesischen Architekturgeschichte ansah (z. B. Höhle 16 in Tianlongshan, Provinz Gansu, Nördliche Qi Dynastie).<sup>10</sup>

(Hg.), *Original Intentions: Essays on Production, Reproduction, and Interpretation in the Arts of China*, Gainesville 2012, S. 148.

<sup>9</sup> Li Shiqiao, *Reconstituting Chinese Building Tradition: The Yingzao fashi in the Early Twentieth Century*, in: *Journal of the Society of Architectural Historians* 62.4 (2003), S. 470–489.

<sup>10</sup> Shi Binglin, *Beiping Renli gongsi zengjian pumian* (Die zusätzliche Geschäftsfassade für Renli in Beijing), in: *Zhongguo jianzhu* 1 (1934), S. 39–43.

Mehr als ein halbes Jahrhundert später, als China sich als Wirtschaftsmacht wieder international etablierte, versuchte der chinesische Künstler Xu Bing (1955–) in seiner Installation *Ghosts Pounding the Wall* (1990er Jahre) noch die Vergangenheit durch die kulturelle Praxis des Kopierens zu definieren.– *Wei-Cheng*



58. Lhasa, Tibet, Potala Palast



59. *Simulacra-scapes*, Hallstatt in China mit dem Bürgermeister der österreichischen Welterbe-Gemeinde Hallstatt

Mehr noch, seit den 1990er Jahren nimmt das zeitgenössische städtische Nachahmen wieder monumentale Formen an, die an das Kaiserreich erinnern. Nicht nur ragt ein 108 Meter hoher „Eiffelturm“ über die „Champs Elysée“ in der südchinesischen Stadt Hangzhou, sondern, es entstanden auch ganze urbane Vororte ähnlich amerikanischer Themenparks, so genannte *Simulacra-scapes*, die historische Siedlungsstrukturen abendländischer Prototypen wie Venedig und Hallstatt detailgetreu und flächendeckend nachahmen (Abb. 59).<sup>11</sup>

Auffallend ist die Systematik des Kopierens und der Grad der Perfektion, den diese städtischen Nachbildungen erreichen. Hier lohnt sich ein Blick in die Geschichte der Malerei, wo der Mechanismus des Kopierens im 5. Jahrhundert vom chinesischen Kunstkritiker Xie He (aktiv circa 500–535) analysiert, reguliert und kategorisiert wurde.<sup>12</sup> Die vier Variationen, die sich durch die Beziehung von Kopie zu Original sowie den Grad der Übereinstimmung unterscheiden, sind das akribische Nachzeichnen (*mo* 摹), das genaue Nachbilden (*lin* 临), das ungebundene Imitieren/Nachahmen (*fang* 仿), und das vom Original nur vage inspirierte Kreieren (*zao* 造).<sup>13</sup> Auf Architektur umgelegt, ist der Wiederaufbau japanischer Shintō Tempel demnach eine *mo*-Form des Kopierens, ur-

bane *Simulacra-scapes* ein *lin*-Kopieren, das traditionelle Imitieren der Holzbauweise in Nicht-Holz ein *fang*-Kopieren, und das kreative Nachempfinden traditioneller Konsolensysteme durch Liang ein *zao*-Kopieren. Der Akt des Kopierens wurde und wird hierbei stets als eine ehrenvolle und lebenswichtig notwendige Kunstform angesehen und die Kopie dem Original in Bedeutung und Wert gleichgestellt, mit anderen Worten, die Idee und das Wissen/Bewusstsein um ein (Bau)Werk sind wichtiger als Materialechtheit/Materialunverfälschtheit und Präsenz der physischen Substanz des Originals.

Der abstrahierende chinesische Zugang zu Originalität wirft spannende Fragen auf, vor allem im Hinblick auf Ruinen die nach westlichem Verständnis als verfallene Bauwerke verstanden werden. Treffend beschreibt Inger Sigrun Brodey die Anforderungen an Statur und Erscheinung der „perfekten (westlichen) Ruine“, die einen Balanceakt zwischen erhalten genug und verfallen genug vollbringen muss, um zu zeigen, was einmal war und zugleich nicht mehr ist, wie beispielsweise das ehemalige Zisterzienserkloster (gegründet 1131, aufgelöst 1536) nahe dem walisischen Dorf Tintern, das romantisiert, viel besungen und gemalt in England seit dem 18. Jahrhundert Kultstatus besitzt (Abb. 60).<sup>14</sup> Wie aber wird die eurozentrische Idee des Denkmals in Form einer Ruine, heute im Chinesischen mit *feixu* 废墟 (Ruine, Ödland) oder *yiji* 遗迹 (historische Überreste, Spuren) übersetzt, im chinesischen Kulturkreis verstanden?

*Lin*, Replicating the Past: Ink Rubbings and ist Related Ideas in Contemporary Chinese Art, in: Original Intentions (zit. Anm. 8), S. 232.

<sup>11</sup> Bosker, (zit. Anm. 7), S. 2, 21. Die Welterbe Gemeinde Hallstatt findet sich noch nicht in Boskers Buch, das vor der Fertigstellung der Kopie durch die China Minmetals Corporation in Huizhou, Provinz Guangdong, gedruckt wurde.

<sup>12</sup> Kopieren entspricht dem 6. Prinzip. Xie He, Liufa (Sechs Prinzipien) in: Guhua pinlu (Klassifizierte Dokumentation alter Meister), 5–6. Jh. n.Chr. Hierzu Susan Bush and Hsio-yen Shib, Early Chinese Texts on Painting, Hongkong 2012, S. 10–17, 39/40.

<sup>13</sup> „The act of copying has been acknowledged as an honorable and vitally necessary form of art.“ „The acquisition of a genuine masterpiece—and by the same token, the ability to create a perfect forgery—was a matter of virtuosity and pride.“ in: Wen C. Fong, The Problem of Forgeries in Chinese Painting, Part One, Artibus Asiae 25.2/3, 1962, S. 95–119 und 121–140, hier S. 95, 99.

<sup>14</sup> „[The perfect ruine] must be grand enough in stature to suggest that it once was, and, at the same time, decayed enough to show that it no longer is,“ in: Inger Sigrun Brodey, Ruined by Design: Shaping Novels and Gardens in the Culture of Sensibility, New York 2008, S. 149–150.





60. Joseph Mallord William Turner (1775–1851), Tintern Abbey, 1794

#### IV. KULTURGESCHICHTLICHE IDEEN ZU ZERSTÖRUNG UND RUINEN

Kein einziges Beispiel existiere, wo das zerstörte Erscheinungsbild eines Gebäudes gezielt eingesetzt würde, um hervorzurufen, was Alois Riedl im Westen als Alterswert theoretisiert hat, erklärt der amerikanische Kunsthistoriker Wu Hong.<sup>15</sup> In seiner breit angelegten Studie der chinesischen Malerei vom 5. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts findet er nur eine Handvoll Beispiele, die das Thema Ruine aufgreifen, wobei Schäden wie ein eingefallenes Dach, selbst wenn sie im begleitenden Text verbalisiert sind, keinen visuellen Ausdruck finden. Vielmehr ist der chinesische Zugang zur Ruine von einem nach innen gewandten Blick geprägt, der im Beklagen der Vergangenheit wurzelt (*huaigu* 怀古) und ein allgemein ästhetisches Erlebnis darstellt. Durch Nachdenken oder Betrachten einer zerstörten Stadt, eines verlassen Palastes oder einfach einer Leere, die die turbulente Geschichte hinterlassen hat, wird der Betrachter mit der Vergangenheit konfrontiert aber zugleich hoffnungslos von ihr getrennt. Diese Empfindung manifestiert sich in der chinesischen

<sup>15</sup> Wu Hong, *A Story of Ruins: Presence and Absence in Chinese Art and Visual Culture*, London 2012.



61. Shi Tao (1642–1707), Albumblatt („Flower Rain Terrace“) aus der Reihe Eight Views of the South, 17. Jh.

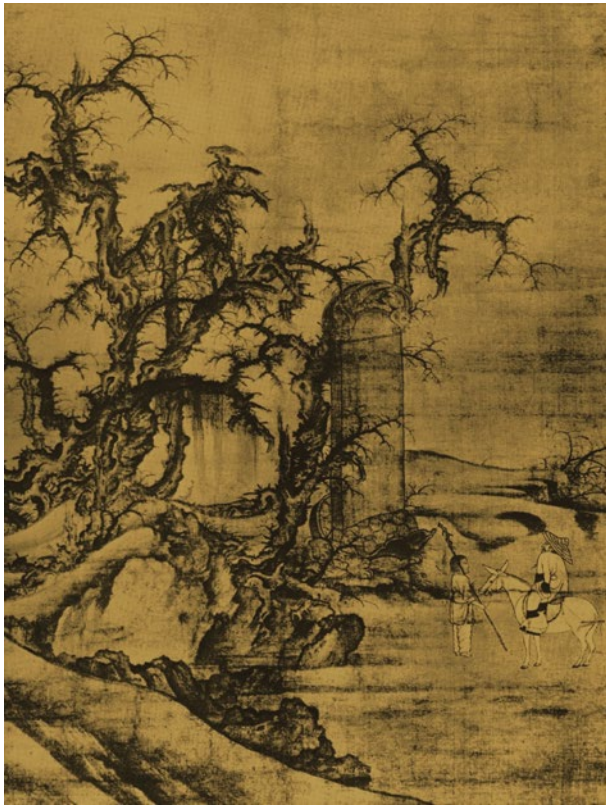
Kultur nicht unbedingt physisch in Form eines verfallenen Gebäudes (Ruine nach westlichem Verständnis) sondern viel mehr indirekt. Maßgebend sind hierbei zwei gedankliche Konzepte, die beide auf der Idee der Zerstörung durch Löschung historischer Spuren und dem Fehlen der physischen Substanz beruhen. Die dadurch entstandene Leere stimuliert das Gefühl von Verlust und die Erinnerung an Vergangenes. Das erste und ältere chinesische „Ruinen“-Konzept wird durch das Zeichen *qiu* 丘 verkörpert, das sowohl einen natürlichen Hügel als auch den Trümmerberg eines Dorfes oder einer Stadt bezeichnet und auf das einstige Vorhandensein eines bestimmten Bauwerks, wenn mittlerweile auch zur Unkenntlichkeit zerstört und unter Erde, Schutt und Asche begraben, anspielt.<sup>16</sup> Das altchinesische Wörterbuch *Guangya* (3. Jahrhundert n. Chr.) weist auf die zweite historische Bedeutung des Zeichens hin, die das zusammengesetzte, in klassischen Texten gebräuchliche Wort *qixu* 丘墟 (Leere) widerspiegelt, wie der Kommentar zum Wörterbuch aus der Qing Dynastie erklärt.<sup>17</sup> Das zweite Zeichen hierbei, *xu* 墟, entspricht dem zweiten, abstrahierten chinesischen „Ruinen“-Konzept und beschreibt historische Erinnerung, die nicht einmal mehr durch greifbare Überreste (Trümmer) definiert ist, sondern nur durch die mentale und emotionale Reaktion des Betrachters auf den Ort (subjektive Realität).<sup>18</sup>

Prägnante Beispiele liefert der Maler Shi Tao der Qing Dynastie (1642–1707), der den Fall der Han-Chinesischen Ming Dynastie und den Aufstieg der fremden manchurischen Qing Dynastie erlebte und die Melancholie der Künstler und Intellektuellen durch den politischen (Dy-

<sup>16</sup> Ebenda, S. 18.

<sup>17</sup> „丘，空也“ (Qiu bedeutet leerer Raum/Nicht-Vorhandensein), in: Wang Niansun (Hg), *Guangya shuzheng*, Beijing 18. Jahrhundert, moderner Nachdruck Nanjing, 1984, S. 9.

<sup>18</sup> Wu Hong, (zit. Anm. 15), S. 27.



62. Li Cheng (919–967), Rollbild „Reading the Stele“, 10. Jh. oder Kopie des 13. oder 14. Jhs.

nastie) Wechsel bildlich festhielt. Ein Albumblatt („Flower Rain Terrace“) aus der Reihe *Eight Views of the South*, von ihm selbst auch „Ruinenbild“ (*feixu huihua*) genannt, zeigt zum Beispiel, wie der Maler einen leeren Hügel erklimmt, der, beschrieben im Gedicht am Blattkopf (Kolophon), vor dem geistigen Auge des Betrachters als Blumenterrasse eines prächtigen Palastes in Nanjing erscheint (Abb. 61).

Ruinen im westlichen Sinn (sichtbare Form physischer Substanz) werden höchstens abstrahiert dargestellt, wie beispielsweise im Rollbild „Reading the Stele“ (Li Cheng, 919–967, oder eine Kopie aus dem 13.–14. Jahrhundert) (Abb. 62). Ein verwitterter Baum agiert als „lebende Ruine“ und eine steinerne Stele, ein Inschriftenpfeiler, der historische Ereignisse festhält und sie damit Wirklichkeit werden lässt, als „ewig währende Ruine“. Das *xu*-Konzept des Nicht-Vorhandenseins ist hier durch Anonymität perfektioniert. Der namenlose Reisende, in der nordchinesischen Tradition verloren, klein im Verhältnis zur monumentalen Landschaft, versucht stillschweigend und vergeblich den unbeschriebenen Inschriftenpfeiler zu lesen. Dargestellt wird hier nicht ein bestimmtes Ereignis, sondern eine allgemeine Situation, losgelöst von Zeit und Raum, in der Vergangenheit zum Greifen nahe scheint in der Gegenwart jedoch unerreichbar (da unlesbar).

Ähnlich zur Malerei finden diese Prinzipien auch im dreidimensionalen Raum Anwendung. Der beinahe 50 Meter hohe, bewaldete Hügel nördlich der Verbotenen Stadt in Beijing (Jinghshan, auch bekannt als Zhenshan [Hügel der Unterdrückung]), heute ein beliebtes Ausflugsziel, ist der gebaute Inbegriff des chinesischen Zugangs zu Riegls Erinnerungswerten. Eines der ersten und wichtigsten Maßnahmen als die Ming-Dynastie die Fremdherrschaft der mongolischen Yuan-Dynastie beendete, war der Abriss des mongolischen Palastes, dem Wahrzeichen der autoritären Macht und kaiserlichen Energie der Yuan-Dynastie, und die Errichtung eines neuen Palastes südlich davon (die heutige Verbotene Stadt). Der ehemalige Wohnsitz der kaiserlichen Familie kam nördlich außerhalb der Mauern der neuen Ming-Palastanlage zu liegen. Unter Erde und Schutt begraben verkörpert er die Idee der Unterdrückung sowohl wörtlich als auch im übertragenen Sinn. Erinnerung, von der Notwendigkeit physischer Präsenz befreit, wird hier verinnerlicht und findet nunmehr im Bewusstsein des Betrachters statt.

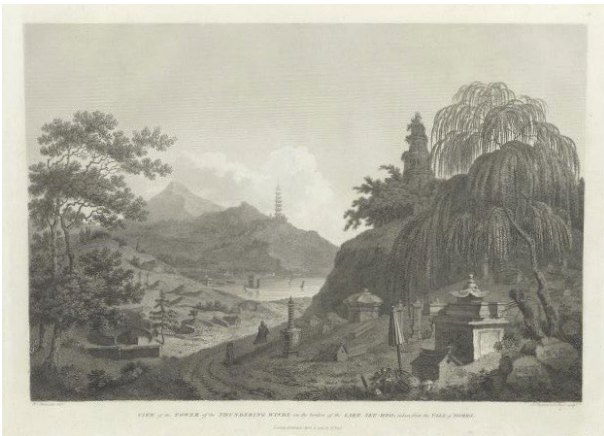
## V. DIE EUROPÄISIERTE „CHINESISCHE RUINE“

Seit dem 19. Jahrhundert tauchen Abbildungen von „chinesischen Ruinen“ in Europa auf, die stehen gebliebene Reste eines verfallenen historischen Bauwerkes interessanterweise konkret realistisch und nicht, wie es der chinesischen Tradition entspräche, metaphorisch darstellen. Wu Hong führt dieses Phänomen auf den europäischen Einfluss zurück:

„Obwohl die verfallene Pagode [Leifeng Pagode am Westsee in Hangzhou] in einer chinesischen Provinz [Zhejiang Provinz] tatsächlich existierte und obwohl dem chinesischen Volk seit Jahrhunderten ihre Existenz und ihr baufälliger Zustand bewusst war, wurde ihr Status als prominente ‚chinesischer Ruine‘ erst durch ein fremdes Repräsentationssystem globales Wissen.“<sup>19</sup>

Eine bedeutende Rolle spielte dabei William Chambers (1720–96), ein schottischer Architekt, der China im Dienste der Schwedischen Ostindien-Kompanie bereiste und durch seine Publikationen das europäische China-Bild entscheidend prägte, jedoch unter dem Anspruch der Wahrhaftigkeit seine eigene sensualistische Theorie des Landschaftsgartens als Nachahmung der Natur in ihrer Einfachheit vorantrieb. Die Chinesen dekorieren ihre Gärten, so Chambers, angeblich mit verfallenden Burgen, Palästen, und Tempeln sowie halb-vergrabenen Triumphbögen und Mausoleen, die den Geist mit Melancholie fül-

<sup>19</sup> Ebenda, S. 97–98.



63. William Alexander (1767–1816), View of the Tower of the Thundering Winds on the borders of the Lake See-Hoo, taken from the Vale of Tombs, 1796

len und ihn zum Nachdenken anregen.<sup>20</sup> Das Pittoreske (Malerische), eine europäische Modeerscheinung seit dem späten 18. Jahrhundert,<sup>21</sup> zeigt sich auch in den Aquarellen William Alexanders (1767–1816), der die britische Gesandtschaft unter Lord Mac Cartney begleitete. Seine malerischen „chinesischen Ruinen“ im Stil zeitgenössischer englischer Künstler, beispielsweise von der obengenannten Leifeng Pagode in Hangzhou („View of the Tower of the Thundering Winds [...]“, 1796), formten das ästhetische Bewusstsein der europäischen Chinareisenden noch bevor sie das Land erreicht hatten und lenkten den Blick auf atypische, nicht traditionell chinesische Motive wie heruntergekommene Gärten und verfallene Pagoden (Abb. 63).<sup>22</sup> Das Medium der Photographie verstärkte diesen Trend, wonach „chinesische Ruinen“ westlich-inspirierte Ausdrucksformen annahmen, die Riegls gewollten Erinnerungswert (Erinnerung an etwas Bestimmtes durch gezielte Abbildungsmechanismen und Wahrnehmungsstrategien) aber nicht unbedingt seinen Alterswert (Sichtbarmachen von Werden und Vergehen) veranschaulichten. Nüchterne Photographien von leblosen Menschen und Gebäuden wie z. B. aus dem Zweiten Opiumkrieg (Großbritannien und Frankreich gegen China, 1856–1860) ziehen den Betrachter unmittelbar in die erschütternde Gegenwart der abgebildeten Szene, wodurch der Sinn für den Ablauf der Zeit fehlt.

Dementsprechend erschließt sich auch der europäisierte Zugang zu „chinesischen Ruinen“ im dreidimensionalen Raum. Der Alte Sommerpalast in Beijing (*Yuanmingyuan* [Garten der vollkommenen Klarheit] 圆明园) ist strenggenommen der einzige chinesische Ruinenpark



64. Peking, China, Steinernen Ruinen der westlichen Bauten im Alten Sommerpalast, Aufnahme 2016

nach westlichem Vorbild, der nach seiner Zerstörung im Oktober 1860 durch ein Britisch-Französisches Invasionsheer unter der Führung von James Bruce (1811–1863), 8. *Earl of Elgin* und im Zweiten Opiumkrieg englischer Sonderkommissar für China, eine spannende Eigendynamik entwickelte, wobei der praktische Umgang mit Denkmalpflege die kulturpolitische Konstruktion des neuen Chinas und den Prozess der nationalen Identitätsfindung widerspiegelt.<sup>23</sup> Bezeichnend ist, dass die steinernen Ruinen der westlichen Bauten (Abb. 64), die nur einen minimalen Teil (8 Hektar) des 350 Hektar großen Parkgeländes zehn Kilometer nordöstlich des historischen Zentrums von Beijing ausmachen, zum Kultstatus erhoben wurden und das Logo der Parkanlage in stilisierter Form bis heute zieren.

Eine Restaurierung, in den 1870er Jahren versuchte Kaiser Tongzhi (reg. 1861–1875) den Palast nach Zeichnungen der kaiserlichen Hofbaumeister (Lei Familie) wieder aufzubauen, wurde aus Kostengründen in Anbetracht der brisanten politischen Lage und drohenden Naturkatastrophen verworfen. Baumaterial wurde in einer zweiten Welle der Zerstörung in den 1890er Jahre abgetragen und für den Bau des nahe gelegenen Neuen Sommerpalastes (*Yiheyuan* [Garten der Erholung und der Harmonie]) verwendet. Nach der Jahrhundertwende folgten weitere Wellen der Zerstörung, beispielsweise durch Abholzung der Bäume, um Kohle in der damaligen Gemeinde Qinghe (heute ein Stadtteil im Beijinger Haidian Bezirk) zu produzieren, sowie durch den Boxeraufstand (Bewegung der Verbände für Gerechtigkeit und Harmonie, 1900). Der fortwährende Verkauf von Materialien so-

<sup>20</sup> William Chambers, *A Dissertation on Oriental Gardening*, London 1772, S. 34–35.

<sup>21</sup> Vgl. William Gilpin (1724–1804), *Observations on the River Wye, and several parts of South Wales, etc. relative chiefly to picturesque beauty made in the summer of the year 1770*, London 1782.

<sup>22</sup> Wu Hong, (zit. Anm. 15), S. 101.

<sup>23</sup> Vgl. Michael S. Falser, *Zum 100. Todestag von Alois Riegl 2005*, *Kunsttexte.de* 1 (2006), S. 1–15. Falser vergleicht den Diskurs über denkmalpflegerische Theorie und Praxis mit der kulturpolitischen Konstruktion nationaler Identität und schlägt vor, dass sich Prozesse von Nationenausbildung im Zugang zur Denkmalpflege zeigen.



65. Buddhistischer Palast der Fantasie(n) aus der Szene *Fanghu shengjing* oben: heutiger Zustand; unten: digitale Rekonstruktion



66. Peking, China, Pavillon der Freuden der Harmonie (Xieqiqu), oben: Südfassade; unten: Springbrunnen Detail

wie die landwirtschaftliche Nutzung durch Anrainer verwandelten den einstmals prachtvollen Kaisergarten in ein unscheinbares Ödland, das den sozialistischen Wiederaufbau der 1950er und 1960er Jahre zwar unbeachtet überlebte, aber durch die politisch motivierten Aufräumarbeiten der neuen staatlichen Gartenverwaltung (*Yuanmingyuan guanlichu*, seit 1976) im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts (1976–1992) zu Schaden kam, auch wenn seit 1980 wieder Bäume gepflanzt wurden, um die Erosion aufzuhalten, wie der australische Sinologe Geremie Barmé (1954-) sarkastisch beobachtet:

„So wie die gewaltigen Ruinen Roms durch die ‚Restaurierung‘ des 19. Jahrhunderts erschüttert wurden, litten auch die kaiserlichen Gärten in Beijing durch die Hände energischer Konservatoren und Propagandisten, die darauf bedacht waren, den Palast zu einer Szene von antiquarischem Interesse und politischer Aussage zu machen.“<sup>24</sup>

Als Verkörperung des chinesischen Patriotismus und Symbol der Zerstörung durch Ausländer spielte der ehemalige Kaisergarten der chinesischen Regierung jahrelang ein Werkzeug gegen den Westen in die Hände.<sup>25</sup> In den letzten zehn Jahren zeichnet sich allerdings ein Umdenken ab, gepaart mit Chinas Erstarken als internationale Wirtschaftsmacht, das die Aufmerksamkeit von den zer-

störten westlichen Bauten (Ruinenfeld) und der Opferrolle Chinas durch westliche Aggressoren auf die verlorenen chinesischen Paläste, Tempel und Hofanlagen (Wiederbelebung der glanzvollen Vergangenheit) und die führende Rolle der einst mächtigen Qing Dynastie in der Weltpolitik richtet.

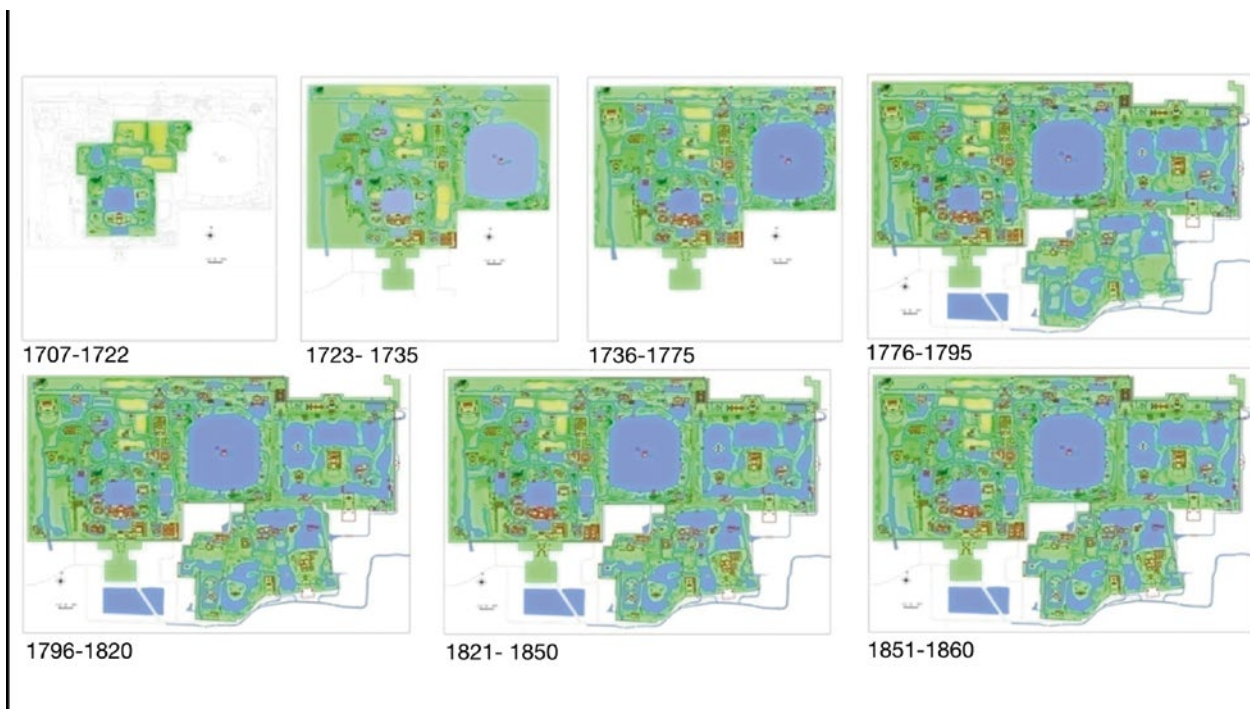
## VI. VIRTUELLER DENKMALSCHUTZ ALS CHANCE DER ERNEUERUNG – MITTELWEG ZWISCHEN RESTAU- RIERUNG (PHYSISCHER WIEDER- AUFBAU) UND KONSERVIERUNG (RUINENLANDSCHAFT)

Das neue kulturpolitische (Selbst)Bewusstsein geht Hand in Hand mit neuen Wahrnehmungs-, Bewertungs- und Umgangsstrategien in der Denkmalpflege und die national gewidmete aber nicht UNESCO-Welterbe betitelte Kulturlandschaft des *Yuanmingyuan* ist Ziel und Objekt dieser Rückbesinnung auf traditionelle Werte und Praktiken. Eine chinesische Antwort zum eurozentrischen Konzept des malerischen Ruinenparks bietet der digitale Denkmalschutz durch die Möglichkeit, nicht mehr vorhandene (chinesische) Holzarchitektur oder zum Teil zerstörte (westliche) Steinarchitektur in einer virtuellen Realität nicht-invasiv und nicht-destruktiv wiederaufzubauen (Abb. 65, 66).

Die digitale Restaurierung des Alten Sommerpalastes (*Digital Yuanmingyuan*) begann im Jahr 2009 als Teil des umfassenden Denkmalschutzprogramms *Re-Relic*,

<sup>24</sup> „Just as the formidable ruins of Rome were debased by the ‘restoration’ of the 19C, so too have the imperial gardens of Peking suffered at the hands of energetic conservationists and propagandists anxious to turn the palace into a scene of antiquarian interest and political statement,“ in: Geremie Barmé, „The Garden of Perfect Brightness: A Life in Ruins,“ *East Asian History* 11 (1996), S. 111–158, hier S. 143.

<sup>25</sup> Ebenda, S. 143.



67. Peking, China, Entwicklungsphasen des Alten Sommerpalastes

das von THID (Beijing Tsinghua Heritage Institute for Digitization), damals noch eine Abteilung am Tsinghua Tongheng Institute for Urban Planning and Design (THUPDI), heute (seit 2014) Re-YMY Co.Ltd., unter der Leitung von Guo Daiheng, Emeritus-Professor für chinesische Architekturgeschichte an der Tsinghua Universität in Beijing, lanciert wurde. In der Praxis arbeitet Re-YMY mit der staatlichen Parkverwaltung zusammen, die die zerstörungsfreie Revitalisierung des historischen Erbes begrüßt, ist aber eine eigenständige Institution, die sich aus Eigenmitteln finanziert.

Das Ziel von *Digital Yuanmingyuan*, welches sowohl einen Rahmen als auch ein fehlendes Bindeglied zwischen modernen Informationstechnologien und traditionellen Geisteswissenschaften bietet, ist es, gestützt auf vertiefte und integrierte (Disziplinen-übergreifende) Forschung, bereits verloren geglaubte Information zu bündeln, zu bewahren und zu nutzen. Das beinhaltet beispielsweise die digitale Aufarbeitung physisch nicht mehr existenter oder über Museen der ganzen Welt verteilter Kunst- und Architekturgegenstände. Auch erlaubt die Digitalisierung die Beiträge aller Epochen zu einem Denkmal zu respektieren, indem die verschiedenen Entwicklungsphasen der geschichtsträchtigen Gartenanlage, die neben der Verbotenen Stadt das zweitwichtigste politische Zentrum der Qing Dynastie war und in ihrer 138 Jahre dauernden Blütezeit (1722–1860) von fünf aufeinanderfolgenden Manchu Kaisern (Yongzheng, Qianlong, Jiaqing, Daoguang und Xianfeng) bewohnt und benutzt

wurde, einzeln rekonstruiert und dann digital überlagert werden (Abb. 67).<sup>26</sup> In den vergangenen acht Jahren hat

<sup>26</sup> Zur Geschichte des Yuanmingyuan, publiziert in westlicher Sprache, siehe beispielsweise C.B. Chiu, *Yuanming yuan: Le jardin de la clarté parfaite*, Paris 2000.

Die Gartenanlage besteht aus drei Teilen: Garten der Vollkommenen Klarheit (*Yuanmingyuan*), Garten des Ewigen Frühlings (*Changchunyuan*), und Garten des Eleganten Frühlings (*Qichunyuan*) und entstand ab 1707 aus einem Prinzengarten, einem flächenmäßig noch bescheidenem Gelände, das Kaiser Kangxi seinem 4. Sohn Yinchen (spätere Kaiser Yongzheng) vererbte. Im Jahr 1721 (6. Regierungsjahr Kangxis), als Yinchen auf den Thron nachfolgte und die Regierung antrat, ließ er das Gelände großflächig ausbauen und mit für einen kaiserlichen Garten typischen Bauten erweitern: beispielsweise, kamen eine Audienzhalle dazu (*Zhengda guangming*), wo die wichtigsten offiziellen Zeremonien stattfanden und wichtige Regierungsangelegenheiten abgewickelt wurden; oder die dahinter liegende Privatresidenz der kaiserlichen Familie (*Jiuzhou qingyan*). Im Jahr 1725 (3. Regierungsjahr Yongzhengs) wurde der Park erstmals als Wohn- und Regierungssitz genutzt, und am Ende der Regierungszeit des Kaisers Yongzheng bestand er schon aus 35 Szenen, und besaß den höchsten Grad eines Kaisergartens.

Auch der nachfolgende Kaiser Qianlong benutzte den Kaisergarten weiter als Unterkunft, nachdem er 1735 die Regierung übernahm. Er ergänzte und änderte einzelne Szenen jedoch nicht das gestalterische Gesamtkonzept. Um die Qualität als Kaisergarten hervorzuheben, wurden mehrere Szenen umbenannt, wobei die ursprünglichen Namen, die sich aus der Natur ableiten ließen nun mit philosophischen Konzepten verknüpft wurden. Das ist eine der Besonderheiten des *Yuanmingyuan*. Beispielsweise wurde aus dem Namen der „Goldfischteich“-Szene nun „Edelmütigkeit“ (*Tantan dangdang*), um des Kaisers ehrliche und großzügige Herrschaft zu rühmen. Das unvergleichbare Erscheinungsbild der nun



68. Virtual Reality, Wahrnehmung mit Brille (Person in der Mitte) im Rahmen einer Ausstellung im International Center of Cultural Exchange in Peking, 2016

das Team von Re-YMY 67 der mehr als 100 Szenen (*jing* 景; ein landschaftsplanerischer „Baustein“ in der chinesischen Gartengestaltung bestehend aus Gebäuden und umgebender Natur und einem bestimmten Thema/Nutzung gewidmet) fertiggestellt und mögliche Veränderungen über einen Zeitraum von 300 Jahren von der Garten Gründung bis heute analysiert.

Das *Digital Yuanmingyuan* Projekt nimmt im modernen chinesischen Denkmalschutz eine Vorreiterrolle ein. Innerhalb des Projektes wurden experimentelle Ansätze zur praktischen Denkmalpflege erarbeitet, die über das mittlerweile klassische Zurschaustellen digitaler Rekonstruktionsmodelle, in statischen oder dynamischen Bildern, gezeigt vor Ort (Parkanlage), auf internationalen Konferenzen und Ausstellungen im In- und Ausland, hinausreichen. Neue Strategien zur benutzerfreundlichen Informationsaufbereitung sollen ermöglichen, (Bau)Kultur und Natur jenseits der physischen Beschränkungen des einzelnen geschichtlichen Monuments und der räumlichen Grenzen, welche dem Betrachter durch Raum und

vervollkommenen Gartenanlage wurde in den *Vierzig Szenenbildern des Yuanmingyuan*, eine kolorierte Seidenmalerei aus dem 9. Regierungsjahr Qianlongs, festgehalten.

Ab 1747 (10. Regierungsjahr Qianlongs) entstand im Osten des Ensembles der Garten des Ewigen Frühlings (Changchunyuán), der zum Ruhesitz des Qianlong Kaisers wurde, nach dessen Rückzug aus der Regierung und dem öffentlichen Leben. Neu dazu kam auch der Bezirk der Westlichen Bauten (*Xiyang lou*).

Unter Kaiser Qianlong wurde das Gebiet, genauer gesagt der Qichunyuán Teil, durch schrittweise Eingliederung umliegender Privatgärten, die nach dem Tod der Besitzer wieder an das Kaiserhaus fielen, erweitert. Nach der Thronbesteigung 1796 ließ Kaiser Jiaqing jene bislang verwahrlosten Grünflächen herrichten und [garten-gestalterisch] in den Qichunyuán eingliedern. Damit entsprach die Gesamtfläche damals in etwa der heutigen. In weiterer Folge wurde das Park-Ensemble von den Kaisern Daoguang und Xianfeng genutzt, und jedoch letztendlich 1860 durch die Besatzungsarmee der British-Französischen Truppen niedergebrannt und in Ruinen verwandelt.

Zeit auferlegt werden, zu erkunden. Das kulturtechnologische Konzept zur umfassenden Denkmalpflege von Re-YMY umfasst hierbei fünf Realitätswahrnehmungen (5R) (Abb. 68): 1. *Virtual Reality* (VR), die Visualisierung und Wahrnehmung von Wirklichkeit als erdachte, computergenerierte, interaktive (Parallel)Welt; 2. *Augmented Reality* (AR), die erweiterte Wahrnehmung von Wirklichkeit durch visuelle Überlagerung von computerunterstützten Bildern und Modellen; 3. *Emo-Resonance Reality* (ER), die interaktive Wahrnehmung von Wirklichkeit, die durch Hineingehen und Versinken in dargestellte Bilder ein emotionales Erlebnis auslöst; 4. *Mixed Reality* (MR), eine virtuelle Erfahrung im physischen Raum, z. B. durch Inszenierung historischer Figuren, die sich mit dem Betrachter in Echtzeit austauschen; und 5. *Alternative Reality Game* (ARG), ein spielerisches Mittel zur Fortbildung für Jung und Alt an der Schnittstelle mehrerer Realitäten. Um den Denkmalschutzgedanken einem interessierten breiten Publikum zugänglich zu machen, entwickelte Re-YMY Anwendungsprogramme, die der Benutzer vom Internet auf Laptop oder Smartphone lädt und dort ausführt, und einen 2014 freigegebenen virtuellen Touristenführer, wobei dem Besucher der Parkanlage durch Ortung der jeweiligen Position in einem lokalen Navigationssystem relevante Information mittels zur Verfügung gestelltem Smartphone automatisch zugespielt werden.

## VII. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Als bevölkerungsreichster Staat der Welt (1,373,541,278 Milliarden Einwohner), einem Kontinent umspannenden Staatsgebiet (9,596,960 km<sup>2</sup>) und 4000-jähriger Kulturgeschichte weist die Volksrepublik China heute mehr als 760.000 unbewegliche Kulturdenkmäler auf, die durch nationale Bestandsaufnahme, Inventarisierung und Erstprüfung auf nationaler Ebene (Staatsrat der Regierung), Provinzebene (inklusive autonome Gebiete und regierungsunmittelbare Städte), oder Kommunalebene (Kreis, Bezirk, Gemeinde) gewidmet und in sieben Schüben (1961, 1982, 1988, 1996, 2001, 2006, 2013) in die entsprechenden Denkmallisten eingetragen wurden.<sup>27</sup> Die Zahl der national geschützten prioritären Stätten stieg in den letzten Jahren um beinahe das Sechsfache, von 750 im Jahr 2000 auf 4296 im Jahr 2015.<sup>28</sup>

Der Denkmalschutzgedanke ist relativ neu in China, denn erst seit den späten 1920er Jahren bildete sich ein Bewusstsein für Schutz und Erhaltung von Kulturgütern

<sup>27</sup> CIA Website, The World Factbook: China, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/ch.html>, Schätzung 2016, abgerufen 9. Februar 2017.– ICOMOS China (Hg.), Principles for the Conservation of Heritage Sites in China (zit. Anm. 6).  
<sup>28</sup> Ebenda, S. 53.

heraus, das die Restaurierung einiger Stätten unter Führung von chinesischen Architekten nach sich zog und einherging mit der Gründung der *Gesellschaft zur Erforschung chinesischer Architektur* (*Zhongguo yingzao xueshe*; 1930) durch Zhu Qiqian, ein führender Politiker und Architekturliebhaber der 1919 ein Manuskript des jahrhundertlang verschollenen *Yingzao fashi* (Baunormen, 12. Jahrhundert) in der Nanjing Bibliothek wiederentdeckte.<sup>29</sup> In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, vor allem im Zuge der „Politik der offenen Tür“ 1978, stieg die Zahl der Denkmal- und Restaurierungsprojekte drastisch an, gepaart mit einem Bauboom, der eine gesetzliche Regelung im Umgang mit historischem Erbe notwendig machte. 1982 folgte ein nationales Denkmalschutzgesetz (*Law of the People's Republic of China on Protection of Cultural Relics*), 2002 erweitert (*Bylaw of the People's Republic of China on Protection of Cultural Relics*), und Mitte der 1980er Jahre, die Ratifizierung des *UNESCO Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt* durch den Nationalen Volkskongress, was die Anerkennung chinesischer Denkmäler als Weltkulturerbe ermöglichte. Im 21. Jahrhundert wurden schließlich China-spezifische Richtlinien erarbeitet (*Principles for the Conservation of Heritage Sites in China*), basierend auf der Charta von Venedig (1964), die durch die staatliche Verwaltung für Kulturerbe (State Administration of Cultural Heritage, SACH) genehmigt und von ICOMOS China in Kooperation mit dem Getty Conservation Institute, USA, und der Australischen Heritage Commission herausgegeben wurden.<sup>30</sup> Eine überarbeitete, zweisprachige Auflage (Chinesisch, English) erschien 2015.

<sup>29</sup> Vgl. u.a. Regulations governing the preservation of scenic resorts, ancient remains and relics (1928), Relics Preservation Law (geändert 1935), Law of 1961. Rules relating to the participation of foreign academic organizations or private individuals in the excavations of relics (1935); Administrative rules for examination and approval of entry and exit of cultural relics (2007). – *Zur Gesellschaft zur Erforschung chinesischer Architektur* beispielsweise Li Shiqiao, Reconstituting Chinese Building Tradition (zit. Anm. 8) oder das Vorwort des amerikanischen Architekturhistorikers Lai Delin in: *Liang Sicheng* 梁思成, Chinese Architecture: Art and Artifacts, hrsg. von Lin Zhu, Singapore 2014.

<sup>30</sup> ICOMOS China (Hg.), Principles for the Conservation of Heritage Sites in China (zit. Anm. 6). Im 21. Jahrhundert fand eine Reihe wichtiger internationaler Konferenzen in China statt, die einen wichtigen Beitrag zum internationalen Dialog in der Denkmalpflege geleistet haben, u.a. die 28. Tagung der Weltkulturerbe Kommission, die 15. ICOMOS-Vollversammlung, die 2. Internationale Konferenz zur Erhaltung des kulturellen Erbes und zu nachhaltiger Entwicklung (*2<sup>nd</sup> International Conference on Heritage Conservation and Sustainable Development*), das Internationale Symposium zu Konzepten und Praktiken der Erhaltung und Restaurierung historischer Gebäude in Ostasien (*International Symposium on the Concepts and Practices of Conservation and Restoration of Historic Buildings in East Asia*), das Internationale Symposium zur Erhaltung der Bemalung von Holzarchitekturen in Ostasien (*International Symposium on the Conservation of Painted Wood Architectural Surfaces in East Asia*), und die Tagungen von 2012 des ICOMOS-Beratungsausschusses (Advisory Committee) und

Der moderne Denkmalschutz in China heute respektiert und implementiert Richtlinien von internationalen Organisationen wie UNESCO und ICOMOS, auch wenn traditionell chinesische Ideen zu Erneuerung, Nachahmung, und Zerstörung nicht immer dem europäischen Verständnis entsprechen, das sich noch heute in vielen dieser Richtlinien widerspiegelt. Ruinen, im westlichen Sinn verfallene Gebäude, zu bewahren und zu erschließen widerspricht ästhetischen und historischen Werten der chinesischen Kultur, und wurde erst durch den vermehrten europäischen Einfluss seit dem 18. Jahrhundert auch in China ein brisantes Thema. Viel öfter wurden Ruinen aber allegorisch verstanden und manifestierten sich architektonisch, inspiriert durch die Tradition des Beklagens der Vergangenheit (*huaigu*), in künstlichen (überwachsenen) Hügeln aus Erde und (Bau)Schutt (*giu*-Konzept) oder in leerem Ödland (*xu*-Konzept), beides Sinnbilder von Leere und Nicht-(länger)Vorhandensein, das auf dem Ausradieren der Vergangenheit beruht. Die Bereitschaft zu fortwährender Erneuerung ergibt sich schlüssig aus dem freien Zugang zum überlieferten Bestand (immaterielle Authentizität), gepaart mit der Tradition des Kopierens in jeglicher Form, das als ehrenhaft angesehen einen hohen kulturgeschichtlichen Stellenwert einnahm, führt zu einer Offenheit für digitale Rekonstruktion von Denkmälern durch computergenerierte Wahrnehmungen der Wirklichkeit (Translozierung in eine Scheinrealität), die an der spannenden Schnittstelle zwischen realer und virtueller Welt ansetzt.

Digitaler Denkmalschutz in China ist deshalb ein Kompromiss westlicher und östlicher Werte, der erlaubt, Denkmal und Kulturlandschaft in ihrer materiellen Form zu konservieren und als geschichtliche Zeugnisse zu bewahren, sie zugleich aber virtuell zu erneuern und in ihrem alten Glanz neu erstrahlen zu lassen. Dadurch beschreitet China, nach jahrhundertelanger Anlehnung an westliche (Denkmalschutz)Ideen, einen neuen Weg zu Selbstfindung und nationaler Identität.

des Wissenschaftlichen Ausschusses (Scientific Committee). Diese produzierten eine Reihe von internationalen Dokumenten u.a. die Suzhou-Erklärung über Jugendbildung zum Weltkulturerbe (*Suzhou Declaration on Youth Education on World Heritage*), die Xi'an-Erklärung über Erhaltung und Errichtung von Kulturdenkmälern, Stätten und Gebieten (*Xi'an Declaration on the Conservation and the Setting of Heritage Structures, Sites and Areas*), die Shaoxing-Erklärung über Erhaltung des Kulturerbes und nachhaltige Entwicklung (*Shaoxing Declaration on Heritage Conservation and Sustainable Development*), das Beijing-Dokument über den Schutz und die Restaurierung historischer Gebäude in Ostasien (*Beijing Document on the Protection and Restoration of Historic Buildings in East Asia*), und das Beijing-Memorandum über Erhaltung und Restaurierung von *caihua* (dekorative, mehrfarbige Bemalung architektonischer Holzbauteile) in Ostasien (*Beijing Memorandum on the Conservation and Restoration of Caihua*).

# Revidierung der gesetzlichen Vorschriften zu archäologischen Funden und Schätzen in der österreichischen Monarchie zwischen 1834 und 1846. Mit einem Ausblick auf die heutige Situation<sup>1</sup>

## VORBEMERKUNG

Das archäologische Denkmal besteht (meist) aus unbeweglichen und beweglichen Teilen; letztere, die beweglichen archäologischen Funde, werden durch zufällige Entdeckung oder bewusste Ausgrabung aus ihrem informationstragenden Kontext herausgelöst. Damit beginnt eine Kette von Herausforderungen hinsichtlich Eigentum und Verantwortlichkeit. Da eine Ausgrabung in der Regel nur eine Ersatzmaßnahme im Fall der Unmöglichkeit der substanziellen Erhaltung des archäologischen Denkmals darstellt, ist die Einheit aus der Befunddokumentation dieser Ersatzmaßnahme und den daraus resultierenden beweglichen Funden, die auch für sich Informationsträger sind, zu gewährleisten.

Überlastung öffentlicher Depots, Änderungen in der Museumslandschaft Österreichs und die Verlagerung von Denkmalschutzgrabungen auf den „freien Markt“ haben diese Herausforderungen gerade auch hinsichtlich des Fundeigentums deutlich größer werden lassen. In der

Fachkolleg/innenschaft und im Bundesdenkmalamt wurde die Situation verschiedentlich diskutiert; das Bundesdenkmalamt hat 2013 ein Strategiepapier<sup>2</sup> erstellt, 2014 eine Umfrage<sup>3</sup> durchgeführt und 2015 ein Projekt zur Depotevaluierung<sup>4</sup> durchgeführt. Im Zuge dieser Tätigkeiten wurde immer klarer, dass die (fälschlicherweise?) im geltenden Denkmalschutzgesetz getroffene Anordnung, bewegliche Bodendenkmale stets als Schatzfunde im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zu behandeln, die bereits in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts kontrovers beurteilte Abgrenzung von archäologischen Funden und Schatzfunden wiederbelebte, ohne dass Details und Abläufe bislang ausreichend bekannt gewesen wären.

Diesem Umstand abzuwehren, war Ziel eines Projektes des Bundesdenkmalamtes, das auf den einschlägigen Vorkenntnissen der Autor/innen des vorliegenden Beitrags aufbauen konnte. Er möge nicht nur die historische Genese verdeutlichen, sondern auch eine Orientierungshilfe für zukünftige (legistische) Entscheidungen bieten.

Bernhard Hebert

<sup>1</sup> Der Beitrag gibt die persönlichen Meinungen der Autor/innen wieder. Das ABGB wird im historischen Teil dieser Arbeit i. d. F. 1811 zitiert. Die Kürzung PGV bezieht sich auf: Sr. k.k. Majestät Franz des Ersten (später Ferdinand des Ersten) politische Gesetze und Verordnungen für die Oesterreichischen, Böhmisches und Galizischen Erbländer, später für sämtliche Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen. Die für diesen Beitrag als Grundlage dienenden Akten aus den Archivbeständen der Hofkanzlei, der Hofkammer, des Oberstkämmereramtes und des Münz- und Antikenkabinetts liegen in Volltexteditionen in der E-Book-Version der Fundberichte aus Österreich 55, 2016 vor; siehe dort zu den Editionsrichtlinien sowie zu den häufig verwendeten Abkürzungen in den historischen Texten. Im Beitrag wird auf diese Editionen in Form einer Signatur hingewiesen, z. B. Dokument 2/4 von ÖStA-FH-KA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton-2418\_1834-6659\_502.

## 1. EINLEITUNG

Bis heute werden bei archäologischen Maßnahmen und sonstigen Bodeneingriffen auf österreichischem Staatsgebiet „Schätze“ gefunden, obwohl der Großteil die-

<sup>2</sup> *Eva Steigberger*, Zur Frage des Fundeigentums, Fundberichte aus Österreich 52, 2013, 33.

<sup>3</sup> *Martina Hinterwallner*, Umfrage zur Aufbewahrung von archäologischem Fundmaterial, Fundberichte aus Österreich 53, 2015, 30.

<sup>4</sup> *Christoph Blesl* / *Joachim Huber*, Projekt Depotevaluierung, Fundberichte aus Österreich 54, 2015, im Druck.



ser Funde aus der Sicht der Öffentlichkeit und wohl der meisten Archäologen kaum Anspruch auf eine solche Bezeichnung erheben dürfte. Dieses Kuriosum erklärt sich einfach darin, dass im DMSG (§ 10 Abs. 1) – dies jedoch erst seit der Novelle BGBl. I Nr. 170/1999 – die Zuordnung des archäologischen Fundes zum „Schatzfund“ verankert ist: „*Bewegliche Bodendenkmale gelten – unabhängig von ihrem Verkehrswert – stets als Schatzfund.*“ Der Grund, derartige Funde *a priori* als „Schatzfunde“ zu definieren, liegt in der Klärung der eigentumsrechtlichen Verhältnisse, die im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) hinsichtlich der Auffindung von Schätzen seit dem Jahre 1812 geregelt sind, ursprünglich in Form einer Drittelung des Schatzes auf Finder, Grundeigentümer und Staat, während seit 1846 bis heute der Finder und der Grundeigentümer je die Hälfte von einem Schatz erhalten (§ 399 ABGB). Was ein Schatz ist, wird in § 398 ABGB definiert: „*Sachen in Geld, Schmuck oder anderen Kostbarkeiten, die so lange im Verborgenen gelegen haben, daß man ihren vorigen Eigentümer nicht mehr erfahren kann, (...)*“.

Diese knappe Definition von Schätzen bereitete in den ersten Jahrzehnten nach dem Inkrafttreten des ABGB erhebliche Schwierigkeiten und führte zu unterschiedlichen Auslegungen durch die Hofstellen, politischen Landesstellen und Behörden. Grundsätzlich galten materiell kostbare Gegenstände als Schätze, weswegen auch die zentrale Finanzbehörde zur Aufbringung der Einnahmen und Bedeckung der Ausgaben von Hof und Staat, die Hofkammer (ab 1816 allgemeine<sup>5</sup> Hofkammer genannt), für die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Schätze (Ermittlung des staatlichen Drittels, Entzug des Finderanteils bei Fundverheimlichung, etc.) zuständig war. Ob ein Fund als Schatz oder doch nur als archäologischer Fund bezeichnet wurde, machte in dieser frühen Phase daher einen wesentlichen Unterschied für seine weitere Behandlung aus.

Zu diesen Auslegungsschwierigkeiten kommt hinzu, dass neben der Schatzregelung des ABGB auch Rechtsvorschriften galten, die einerseits von der obersten Verwaltungsbehörde für die Österreichischen und Böhmisches Länder, von der Hofkanzlei (ab 1802 wieder vereinigte<sup>6</sup> Hofkanzlei genannt), andererseits von der oben erwähnten Hofkammer in Form von Dekreten erlassen worden sind. Diese Dekrete, Hofkanzleidekrete und Hofkammerdekrete, beziehen sich ebenfalls auf archäologische Funde und Schätze, behandelten sie jedoch z. T. anders als das ABGB. Zusätzlich waren diese Dekrete auch nicht in allen Ländern der Monarchie veröffentlicht worden bzw. wurden von der jeweiligen Landesstelle z. T. verschieden ausgelegt.

<sup>5</sup> In der Folge wird der Zusatz „allgemeine(.)“ weggelassen.

<sup>6</sup> In der Folge wird der Zusatz „vereinigte(.)“ weggelassen.

Aufgrund einiger kontrovers beurteilter Funde wurden im Jahre 1834 umfassende Verhandlungen unter Beteiligung aller relevanten Stellen und Ämter des Staates und Hofes zum Zwecke einer gleichmäßigen Behandlung der archäologischen Funde ausgelöst, die zwölf Jahre andauerten und schließlich im Hofkanzleidekret vom 15. Juni 1846, Z. 19704/834, „*Vorschriften hinsichtlich der Behandlung archäologischer, numismatischer und anderer antiquarischer Funde*“<sup>7</sup>, mündeten. Zu diesen Verhandlungen und dem nachträglich erlassenen Hofkanzleidekret vom 14. August 1846, Z. 23154/1275, „*Nähere Bestimmung, über die Behandlung alterthümlicher Funde*“<sup>8</sup>, existieren zwei umfangreiche Faszikel im Österreichischen Staatsarchiv – sog. Brandarchivalien (vgl. Abb. 72–75) aus dem Archivbestand der Hofkanzlei<sup>9</sup> –, die Auskunft über die entsprechenden Vorarbeiten zu diesen beiden Dekreten liefern.

Die langwierigen, zwischen 1834 und 1846 verlaufenden Verhandlungen betrafen u. a. die eigentumsrechtlichen Bestimmungen bei archäologischen Funden, die nicht als Schatz (§ 398 ABGB) galten, die Definition von archäologischen Funden, das Verhältnis bestehender Hofkanzleidekrete über die Behandlung archäologischer Funde zu gleichzeitig geltenden Hofkammerdekreten über die Behandlung von Fundmünzen und anderen Kostbarkeiten, die das ABGB als Schatz bezeichnet, die Anzeige- und Einsendepflicht sowie das Vorkaufsrecht durch das Münz- und Antikenkabinett und überhaupt das ärarische Drittel an Schätzen.

Diese Verhandlungen von der allerhöchsten Entschliessung vom 4. Februar 1834, d. h. von einer kaiserlichen legislativen Willensäußerung, bis zum Inkrafttreten des Hofkanzleidekretes vom 15. Juni 1846 können anhand dieser Akten in zwei Phasen gegliedert werden: Der zeitliche Rahmen der Phase I von 1834 bis 1841 (Kap. 4) orientiert sich an der schon damals rückblickenden Darstellung der ersten ergebnislosen Verhandlungen über diesen Gegenstand, die sich zum Ziel genommen hatten, den archäologischen Fund vom eigentlichen Schatz *per definitionem* zu trennen und diese zwei Kategorien unterschiedlich zu behandeln. Phase II zwischen 1842 und 1846 (Kap. 5) beinhaltet die Neuaufnahme dieses Verfahrens, bei dem nun von der Anzeige- und Einsendepflicht sowie damit einhergehend vom Vorkaufsrecht des Münz- und Antikenkabinetts abgekommen und der ärarische Anspruch auf ein Drittel des Fundes aufgegeben wurde; der archäologische Fund hätte mit dem Schatz gleichgestellt werden sollen.

<sup>7</sup> PGV 74, S. 138–140 Nr. 77.

<sup>8</sup> PGV 74, S. 174 f. Nr. 92.

<sup>9</sup> Als Brandarchivalien werden jene Archivalien des Hofkanzlei-Archivbestandes bezeichnet, die durch den Brand des Justizpalastes am 15. Juli 1927 beschädigt wurden und teilweise große Textverluste durch den Brand aber auch durch das Löschwasser aufwiesen. Allgemein zu den hier verwendeten Akten siehe Anm. 1.

Der Beginn dieser Verhandlungen zwischen 1834 und 1846 ist mit dem konkreten Fall der sog. Montorio-Bronzen (Kap. 2) verbunden, wobei nur die für die weitere Diskussion relevanten Aspekte dieses Fundes (Kap. 3) in diesem Beitrag erörtert werden sollen.<sup>10</sup>

Das nachträglich erlassene Hofkanzleidekret vom 14. August 1846 stellt schließlich einen Zusatz dar (Kap. 6), der vor allem der Sorge des Münz- und Antikenkabinetts in Wien galt, dass aufgrund der Aufgabe der Anzeigepflicht kaum mehr Funde gemeldet und eingesendet werden würden; die politischen Landesstellen und Behörden sollten daher archäologische Funde überwachen und die Finder zur freiwilligen Einsendung bewegen.

Einer „*Metamorphose des Schatzes zum archäologischen Fund*“, wie dies Marianne Pollak in einer grundlegenden Arbeit über die Rechtsstellung von Schätzen formuliert hat<sup>11</sup>, standen im Zeitraum zwischen 1834 und 1846 unterschiedliche Meinungen und Motivationen der involvierten Stellen und Ämter des Staates und Hofes einander gegenüber. Es waren dies:

- die Hofkammer (zentrale Verwaltungsbehörde für Finanzen), die unter einem Schatz Münzen und Gegenstände, die aus Gold, Silber und Edelstein bestehen bzw. damit verziert sind, verstand und sich für alles andere, d. h. die archäologischen Funde, nicht zuständig fühlte;
- die Hofkommission in Justizgesetzen (Gesetzgebungskommission für Zivil- und Strafrecht), der die Bestimmung der eigentumsrechtlichen Verhältnisse eines archäologischen Fundes ohne innerem Wert und eines Schatzes i. S. d. ABGB oblag, so z. B. im Falle archäologischer Funde, ob das Eigentum dem Finder oder dem Grundeigentümer oder beiden zufallen soll;
- die Hofkanzlei (zentrale Verwaltungsbehörde für Inneres), die in das Gesetzgebungsverfahren zur gleichmäßigen Behandlung von Schätzen und archäologischen Funden zunächst über die Hofkammer eingebunden war, dann dieses Verfahren in leitender Funktion übernahm und in der Folge auch die diesbezüglichen Dekrete erließ;
- die Hof- und n. ö. Kammerprokuratur (Prokuratur zur Vertretung landesherrlicher und öffentlicher Interessen betreffend das Staatsvermögen), die – aufgefordert durch die Hofkammer – im ersten Gesetzes-

entwurf dem Grundeigentümer eine tragende Rolle zusprach und das Eigentum archäologischer Funde ihm alleine zusprechen wollte;

- das Oberstkämmereramt (Hofamt für die Verwaltung des Habsburgisch-lothringischen Hausschatzes sowie der Sammlungen des Herrscherhauses) und das zugeordnete Münz- und Antikenkabinetts, die mehr zur wissenschaftlichen Erkenntnis als zur Vergrößerung der kaiserlichen Sammlung alle archäologischen Funde wie Schätze i. S. d. ABGB behandelt, angezeigt und an das Münz- und Antikenkabinetts mit einem Vorkaufrecht eingesendet wissen wollten;
- die Studienhofkommission (Hofkommission für das Unterrichtswesen), die sich um die Bewahrung des kulturellen bzw. wissenschaftlichen Wertes von archäologischen Funden sorgte und in diesen Verhandlungen von 1834 bis 1846 um eigentumsrechtliche und finanzielle Aspekte zuletzt zu einer Stellungnahme aufgefordert wurde.

## 2. ANLASSFALL UND AUSGANGSLAGE

Stephan Karl

Wie beim Hofkanzleidekret vom 5. März 1812, Z. 2665/305, „*Einsendung aufgefundenen Alterthümer etc.*“<sup>12</sup>, – in diesem Fall war es der Fund der sog. Negauer Helme<sup>13</sup> – ging auch dem Hofkanzleidekret vom 15. Juni 1846, Z. 19704/834 eine archäologische Entdeckung voraus, die dazu führte, die bestehenden Vorschriften und Gesetze zu überprüfen, wenngleich der Anlassfall 16 Jahre zurücklag. Es handelte sich um den Fund mehrerer Bronzestatuetten und anderer Gerätschaften eines römischen Lararium in Montorio bei Verona in der damaligen Provinz Venetien (Abb. 69) durch die Brüder Michelangelo, Giuseppe und Gaetano Martinelli im Jahre 1830.<sup>14</sup> Das Paradoxon am „Tesoretto di Montorio“ ist, dass der Fund der Montorio-Bronzen zunächst durch die Provinzial-Delegation von Verona und das Venetianische Gubernium als unter den Begriff „Schatz“ i. S. d. ABGB und Hofkammerdekretes vom 12. Juni 1816, Z. 18052/1457 fallend beschlagnahmt und aufgrund der Verheimlichung des Fundes durch die Brüder Martinelli mit dem Verfall des

<sup>12</sup> PGV 38, S. 157 f. Nr. 38.

<sup>13</sup> Stephan Karl, Der Fund der Negauer Helme aus der Perspektive „Central – Provincial“. Die Vorgeschichte zum k.k. Hofkanzleidekret vom 5. März 1812 zur Einlieferung aller Altertümer anhand der zeitgenössischen Schriftquellen, in: Ingo Wiwjorra / Dietrich Hakelberg (Hg.), Archäologie und Nation: Kontexte der Erforschung „vaterländischen Alterthums“. Eine Tagung zur Geschichte der Archäologie in Deutschland, Österreich und der Schweiz, 1800–1860, Germanisches Nationalmuseum Nürnberg, 07.03.2012–09.03.2012, im Druck.

<sup>14</sup> Zu den Montorio-Bronzen siehe Anm. 10.

<sup>10</sup> Zum Fund der Montorio-Bronzen – von der Auffindung 1830, über das Rückgabegesuch der Brüder Martinelli 1831, über die Debatte, ob Schatz oder archäologischer Fund 1832 bis zum kaiserlichen Gegengeschenk 1834 – ist eine eigene Arbeit in Vorbereitung. Zum Fund siehe derzeit: Luigi Alloro / Lucia Fiorini, Il tesoretto di Montorio. Bronzetti romani del II sec. d.C., Verona 2008.

<sup>11</sup> Marianne Pollak, Die Rechtsstellung von Schätzen, Fundberichte aus Österreich 50, 2011, S. 172–174.



69. So gen. Montorio-Bronzen, Wien, Kunsthistorisches Museum

Finder- und Grundeigentümer-Anteils (§ 400 ABGB) gehandelt hätte werden sollen, hingegen im weiteren Prozedere von der Hofkammer unter Berufung auf die Hofkommission in Justizgesetzsachen zu Gunsten der Brüder Martinelli als nicht zur Kategorie „Schatz“ gehörig beurteilt wurde.

Die durch den Fund der Montorio-Bronzen ausgelöste Debatte offenbarte Schwierigkeiten in der gleichmäßigen Behandlung archäologischer Funde und Schätze in der österreichischen Monarchie:

- Bei der Kategorie „Schätze“ bestand nach ABGB eine Anzeigepflicht von der Obrigkeit an die Landesstelle (§ 398), eine Dreiteilung des Eigentums am Fund unter Finder, Grundeigentümer und Staat (§ 399), ein Zufallen des gesamten Schatzes bei Verheimlichung an den Angeber bzw. den Staat (§ 400) und ein Verfall des Anspruches auf ein Drittel des Fundes durch die Finder, wenn diese vom Grundeigentümer ausdrücklich zur Aufsuchung von Schätzen beauftragt worden sind (§ 401).
- Bei der Kategorie „Alterthümer und Denkmähler“ bestand nach dem Hofkanzleidekret vom 5. März 1812, Z. 2665/305, „Einsendung aufgefundenener Alterthümer etc.“ (an alle Landesstellen), ebenso eine Anzeigepflicht, zusätzlich aber auch eine Einsendepflicht an das Münz- und Antikenkabinett in Wien sowie ein Vorkaufsrecht dieses Kabinetts nach der billigsten Schätzung (innerer Wert) und nach Maß des höheren oder minderen Grades ihrer Seltenheit (*pretium affectionis*). Die in diesem Dekret aufgelisteten Fundkategorien betreffen z. T. auch Objekte aus „edlen (...) Metallen“, auf die auch der § 398 ABGB bezogen werden konnte. Da das Dekret von 1812 an vielen Orten unbeachtet bzw. in den neuerworbenen Provinzen unbekannt blieb, wurde es durch das Hofkanzleidekret vom 30. Juli 1828, Z. 17405/1445, „Anzeige archäologischer und numismatischer Funde“ (an die Landesstellen

von 1812 und an Illyrien, Küstenlande und Tirol)<sup>15</sup>, in Erinnerung gerufen bzw. übermittelt. Darüber hinaus berücksichtigt das Dekret von 1828 die Behandlung der schwer transportablen Steindenkmäler, von denen Abschriften und Notizen über den Fundort einzusenden waren.

- Bei der Kategorie „Fundmünzen und (...) Kostbarkeiten“ bestand nach dem Hofkammerdekret vom 12. Juni 1816, Z. 18052/1457, „Benehmen mit Fundmünzen und anderen Kostbarkeiten, unter dem Nahmen Schatz“ (an alle Landesstellen)<sup>16</sup>, folgende Regelung: Sie mussten von den politischen Landesstellen und Behörden beschrieben, geschätzt bzw. der innere Wert in geltender Währung bestimmt, die Dreiteilung nach ABGB geklärt und an die Hofkammer eingesendet werden. Fundsachen, Beschreibung und Wertschätzung wurden von der Hofkammer an das Münz- und Antikenkabinett in Wien weitergeleitet. Bei Fundmünzen und Kostbarkeiten, bei denen der innere Wert sicher bestimmt werden konnte, wurde dieser Betrag sogleich aus der Kameralkasse an den Finder bzw. Grundeigentümer ausbezahlt. Bei den anderen, vorläufig geschätzten Fundsachen wurde der Betrag erst nach geschehenem Ankauf durch das Münz- und Antikenkabinett bzw. nach Verkauf im Zuge der jährlichen Versteigerung in Wien an den Finder bzw. Grundeigentümer zur Verteilung gebracht (zu je einem Drittel). Unverkauft gebliebene Fundsachen konnten auf Begehren des Finders gegen Bezahlung der übrigen zwei Drittel (jene des Staates und Grundeigentümers) zurückgestellt werden. Das kurz darauf erlassene Hofkammerdekret vom 8. März 1817, Z. 8406/411, „Vergütung der gefundenen alten Münzen, unter dem Nahmen Schatz“ (an alle Landesstellen)<sup>17</sup>, regelte zusätzlich, dass ein durch die Versteigerung erzielter Mehrbetrag bei den bereits ausgezahlten Fundsachen dem Finder und Grundeigentümer nachgetragen wurde.

Das am 1. Januar 1812 in Kraft getretene ABGB definiert im § 398 den Schatz folgendermaßen: „Bestehen die entdeckten Sachen in Geld, Schmuck oder anderen Kostbarkeiten, die so lange im Verborgenen gelegen haben, daß man ihren vorigen Eigenthümer nicht mehr erfahren kann, dann heißen sie ein Schatz. Die Entdeckung eines Schatzes ist von der Obrigkeit der Landesstelle anzuzeigen.“

Die unter dem Begriff „Schatz“ subsumierten „anderen Kostbarkeiten“ nach § 398 ABGB wurden von den Behörden bereits seit Anbeginn verschiedentlich ausgelegt. Zuständig für die Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Schätze i. S. d. ABGB war die

<sup>15</sup> PGV 56, S. 243 f. Nr. 79.

<sup>16</sup> PGV 44, S. 224–228 Nr. 79.

<sup>17</sup> PGV 45, S. 68 Nr. 37.

Hofkammer, die unter einem Schatz grundsätzlich Fundmünzen und Gegenstände verstand, die aus wertvollen Metallen (Gold, Silber) und Edelsteinen bestehen oder damit verziert sind<sup>18</sup>. Im Jahre 1816 führte die Hofkammer ein Verfahren ein, das Fundmünzen und Kostbarkeiten nach gleichen Grundsätzen behandeln und gleichzeitig die numismatischen Studien fördern sollte. Dieses Verfahren beruhte auf einer allerhöchsten Entschließung vom 15. Mai 1816, „in Betreff der Behandlung der gefundenen alten Münzen, welche gewöhnlich mit der Benennung Schatz bezeichnet werden“.<sup>19</sup> Das daraufhin erlassene Hofkammerdekret vom 12. Juni 1816 erwies sich jedoch aus der Sicht des Münz- und Antikenkabinetts in Wien als nachteilig. Einerseits führte dies zu zeit- und personalaufwändigen Bestimmungen und Versteigerungen durch das Münz- und Antikenkabinett, andererseits lief es dessen eigenen Absichten entgegen, dass neben Münzen und anderen Preziosen auch andere archäologische Funde angezeigt und eingeliefert werden, um damit unter Anwendung des Vorkaufsrechtes die kaiserliche Sammlung auszustatten.

Das Hofkammerdekret vom 12. Juni 1816 wurde in der Folge im Königreich Lombardo-Venetien bekannt gemacht, das erst im Jahre davor im Zuge des Wiener Kongresses geschaffen worden war. In der Bekanntgabe (*Notificazione*) des Venetianischen Guberniums vom 14. August 1816, Z. 3607/392, „*Sovrana Risoluzione prescrivente la norma da osservarsi allorchè trattasi di Monete, Medaglie, ed altri oggetti preziosi ritrovati*“<sup>20</sup>, wurde das Hofkammerdekret publiziert und den örtlichen Gegebenheiten angepasst. So übernahmen z. B. Provinzial-Delegationen die Beschreibung der Funde, und die Schätzung erfolgte über das Gubernium bei der zentralen Münzdirektion zu Venedig (*Direzione Centrale della Zecca*). Das Venetianische Gubernium erweiterte jedoch irrtümlich das Hofkammerdekret vom 12. Juni 1816 auf alle Objekte von archäologischem und numismatischem Interesse („*altri oggetti trovati interessanti gli studj della numismatica, ed antichità*“), deren innerer Wert von den Münzämtern entweder geschätzt oder nicht geschätzt werden konnte. Weiters versteht sie unter der letztgenannten Gruppe („*che da tal uno venissero pel loro valore intrinseco cambiati presso la Zecca*“) auch Fundsachen, die explizit nicht in die Kategorie der Schätze i. S. d. ABGB fallen („*non appartenessero propriamente alla classe dei tesori trovati*“). Auch solche Funde hätten der Dreiteilung gemäß der Schatz-

regelung des ABGB unterliegen sollen und wären wie die eigentlichen Schätze vom Gubernium an die Hofkammer weitergeleitet worden. In der Lombardei wurde hingegen das Hofkammerdekret vom 12. Juni 1816 über ein Circular vom 24. September 1816, Z. 5688/1332, „*Risoluzione Sovrana concernente alcune discipline da osservarsi in caso di ritrovamento di monete o di effetti preziosi specificati sotto la denominazione di tesoro*“<sup>21</sup>, in einer Übersetzung ohne inhaltliche Veränderungen veröffentlicht.

Gegenüber diesem Hofkammerdekret vom 12. Juni 1816 wurde das Hofkanzleidekret vom 5. März 1812, in dem u. a. die Einsendung der Altertümer nach Wien vorgeschrieben war, in den meisten Provinzen überhaupt nicht beachtet oder blieb den politischen Landesstellen und Behörden unbekannt, so in Illyrien, im Küstenlande und in Tirol<sup>22</sup>; aus historischen Gründen auch in Venetien und in der Lombardei<sup>23</sup>, die zwischen 1805 und 1815 vom französischen Kaiserreich abhängige, italienische Monarchien waren. Wie unbedeutend das Hofkanzleidekret von 1812 war – ein Dekret ohne allerhöchste Entschließung<sup>24</sup> –, macht eine Äußerung des Kustos am Münz- und Antikenkabinett Johann Gabriel Seidl deutlich, der sich kurz vor dem Inkrafttreten des neuen Hofkanzleidekretes vom 15. Juni 1846 ausschließlich auf die Schatzregelung des ABGB bezog. Das Kabinett war „*nur auf die Einlieferung jener Gegenstände zu dringen gesetzlich berechtigt (...), welche unter den ziemlich schwanken Begriff eines ‚Schatzes‘ (...)*“<sup>25</sup> fielen.

Auch als das Hofkanzleidekret vom 5. März 1812 durch das Hofkanzleidekret vom 30. Juli 1828 in Folge einer allerhöchsten Entschließung vom 14. Juni 1828 in Erinnerung gerufen wurde, änderte dies kaum etwas. Einerseits war dieses Dekret ganz auf die Anzeige und Berichtslegung von Inschriftsteinen „*Behufs der Herausgabe eines corpus antiquarum inscriptionum imperii austriaci*“<sup>26</sup> bezogen, wobei hier als Anlassfall der Abbruch des Alten Turmes im Schloss Seggau in der Steiermark vermutet werden

18 Siehe u. a. Dokument 2/4 von ÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton-2418\_1834-6659\_502; vgl. hier Kap. 3.

19 PGV 45, S. 68 Nr. 37.

20 *Andrea Emiliani*, *Leggi, bandi e provvedimenti per la tutela dei beni artistici e culturali negli antichi stati italiani 1571–1860*, Nuova edizione 2. Auflage, Florenz 2015, S. 120 f. Nr. 14; vgl. *Collezione di Leggi e Regolamenti pubblicati dall'Imp. Regio Governo delle Provincie Venete*, Vol. 3, Teil 2, Venedig 1816, S. 73–76 Nr. 136.

21 *Emiliani* (zit. Anm. 20), S. 122 Nr. 15 (an die Provinzial-Delegationen der Lombardei); vgl. *Raccolta degli Atti del Governo e delle Disposizioni generali*, Vol. 2, Mailand 1816, S. 214–219 Nr. 69.

22 *Manfred A. Niegl*, *Die Entwicklung der generellen gesetzlichen Normen betreffend das Fundwesen und die archäologische Forschung in Österreich, Römisches Österreich 4*, 1976, S. 194.

23 Das Hofkanzleidekret vom 5. März 1812, Z. 2665/305 scheint in einer italienischen Übersetzung später doch in den Provinzen Venetien und Lombardei bekannt gemacht worden zu sein; siehe *Emiliani* (zit. Anm. 20), S. 114 f. Nr. 10.

24 Dokument 2/4 von ÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton-2418\_1834-6659\_502.

25 *Johann G. Seidl*, *Chronik der archäologischen Funde in der österreichischen Monarchie I. 1840–1845*, *Österreichische Blätter für Literatur und Kunst* 3, 1846, Nr. 18 (10. Februar 1846), S. 137.

26 PGV 56, S. 243 f. Nr. 79.

darf.<sup>27</sup> Andererseits stand es im Widerspruch zum bestehenden Hofkammerdekret vom 12. Juni 1816 in Bezug auf die Behandlung von Fundmünzen, worauf die Hofkammer aufmerksam machte.<sup>28</sup> Dazu kam, dass das Hofkanzleidekret vom 30. Juli 1828 aus ungeklärten Gründen in den Landesstellen von Venedig, Mailand und Dalmatien<sup>29</sup> nicht zur Kenntnis gebracht wurde; d. h. dort waren weder das Hofkanzleidekret vom 5. März 1812 noch jenes vom 30. Juli 1828 bekannt.

Die Hofkanzlei selbst ordnete nachträglich an, dass bei numismatischen Funden (womit wiederum der Schatz auf Fundmünzen eingeschränkt wurde) nach den beiden genannten Hofkammerdekreten vorzugehen wäre. Dieses nachträgliche Hofkanzleidekret vom 30. Mai 1831, Z. 12388/1103, „*Behandlung naturhistorischer Funde*“<sup>30</sup>, erging an sämtliche Landesstellen, jedoch ebenfalls mit Ausnahme von Venedig, Mailand und Dalmatien: „*Um jeder irrigen Anwendung und Auslegung der wegen Behandlung naturhistorischer Funde erlassenen hierortigen Verordnung vom 30. Juli 1828 vorzubeugen, findet sich die vereinigte Hofkanzley veranlaßt, der Landesstelle nachträglich zu erklären, und zu bedeuten, daß dieser hierortigen Verfügung nicht die Absicht zum Grunde liege, an der Vorschrift der Hofkammer-Verordnung vom 12. Junius 1816 etwas zu ändern, und das es sonach dabey zu verbleiben habe, daß alle Funde von Münzen und Kostbarkeiten, welche das bürgerliche Gesetzbuch §. 398 mit der Benennung Schatz bezeichnet, an die k.k. allgemeinen Hofkammer eingeschickt, und überhaupt nach Maßgabe dieser Hofkammer-Verordnung, und jener vom 8. März 1817 behandelt werden sollen.*“<sup>31</sup>

Rückblickend fasste im Jahre 1839 der Erste Kustos am Münz- und Antikenkabinett Joseph Arneth von Calasanza diese unterschiedliche Gesetzeslage folgendermaßen zusammen: „*Im Jahre 1830 machte der Fund einzelner kleiner Bronzestatuen der Brüder Martinelli in Verona auf die verschiedene Auslegung des 398. § des b. G.b. und der denselben erläuternden Verordnungen aufmerksam und brachte an den Tag, daß nicht nur das Gubernium von Venedig unt. 14. Aug. 1816 und jenes von Mayland unt. 24. Sept. 1816 dem 398. § des b. G.b., sondern auch die Hofkanzlei-Verordnungen v. J. 1812, die a.h. Resolution v. 14. Juni 1828 und die aus*

*derselben erflossene Hofkanzlei-Verordnung v. 30. Juli 1828 eine ganz verschiedene, ja, entgegen gesetzte Folge gaben.*“<sup>32</sup>

Auffällig ist, dass das Hofkanzleidekret vom 30. Juli 1828 in den hier behandelten, umfangreichen Verhandlungsakten für das neue Hofkanzleidekret vom 15. Juni 1846 nur im Gutachten über das Fundwesen des Münz- und Antikenkabinetts vom 19. August 1839, Z. 29 Beachtung fand. Arneth sah in diesem Hofkanzleidekret noch das Bestreben, den Schatzbegriff nach § 398 ABGB auf sämtliche archäologische Funde auszuweiten: „*Im Jahre 1828 wurden die Verordnungen über numismatische und archaeologische Funde erneuert, eingeschärft und erläutert. S<sup>r</sup> Majestät befahlen am 14. Juni 1828 die sowohl Numismatik als Archaeologie umfassende Verordnung der k.k. Hofkanzlei v. 8. März 1812<sup>33</sup> in Ausführung zu bringen. Seine Majestät wollten also, daß die Verordnungen über Einlieferung der Münzen sowohl als anderer Alterthümer gleich befolgt würden und schienen daher auch auf die Alterthümer das Wort ›Kostbarkeiten‹ des 398. § des b. G.b. angewendet zu haben.*“<sup>34</sup>

Im Sinne der Hofkammer, die den Schatzbegriff vorrangig auf Fundmünzen, dann aber auch auf Kostbarkeiten aus Edelmetall, Gold und Silber – das Kriterium war die sichere Bestimmung des inneren Wertes – anzuwenden pflegte und grundsätzlich solche Funde auch als Finanzquelle sah, galten alle anderen archäologischen Gegenstände, wie u. a. auch lebensgroße Bronzestatuen, nicht als Schätze. Dieses Vorgehen wurde besonders in der Lombardei und Venetien ausgeübt. So berichtete Arneth in seinem Gutachten vom 19. August 1839: „*Eine Finanzquelle würden gerade die von der k.k. Hofkammer nicht als ›Kostbarkeit‹ anzunehmen vorgeschlagenen Gegenstände eher abgeben, denn alle in Italien gefundenen und hieher geschickten Münzen sind nicht ein Fünftel des Werthes der einzigen Statue der Victoria, welche in Brescia gefunden wurde. Bey Gelegenheit eines Fundes, da zu Cremona eine vergoldete Bronze-Statue aus der Zeit des M. Aurel mit Münzen ausgegraben wurde, erklärte das Fiscal-Amt zu Mayland, 2 Bronze-Münzen des M. Aurel seyen ein Schatz, die Statue aber nicht. Nun sind aber die Bronze-Münzen vielleicht nicht zwei Gulden im Werthe, die Statue hingegen wurde auf 6000 fr. geschätzt.*“<sup>35</sup>

Die Statue der Viktoria (Abb. 70) wurde am 20. Juli 1826 westlich des vespasianischen Capitolium von Brescia im Zuge archäologischer Grabungen der Akademie

<sup>27</sup> Gabriele Wrolli, in: Stephan Karl / Gabriele Wrolli, Der Alte Turm im Schloss Seggau zu Leibnitz. Historische Untersuchungen zum ältesten Bauteil der Burgenanlage Leibnitz in der Steiermark, Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 55, Wien-Berlin 2011, S. 142-144.

<sup>28</sup> Österreichisches Staatsarchiv, Finanz- und Hofkammerarchiv, Neue Hofkammer, Österreichisches Kameral, Karton 2416: Camerale 1829–1831, Fasz. 58, Akt-Nr. 33317/2548 aus 1831 und 22041/1641 aus 1831.

<sup>29</sup> Dokument 2/4 von ÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton-2418\_1834-6659\_502.

<sup>30</sup> PGV 59, S. 91 f. Nr. 36.

<sup>31</sup> PGV 59, S. 91 f. Nr. 36.

<sup>32</sup> Dokument 3/3 von ÖStA-HHStA\_OKäA\_Karton-331\_1839-1276(54\_1).

<sup>33</sup> Richtig: 5. März 1812.

<sup>34</sup> Dokument 3/3 von ÖStA-HHStA\_OKäA\_Karton-331\_1839-1276(54\_1).

<sup>35</sup> Dokument 3/3 von ÖStA-HHStA\_OKäA\_Karton-331\_1839-1276(54\_1).



70. Darstellung der Victoria von Brescia, um 1880

der Wissenschaften, Literatur und Künste zu Brescia gefunden und bereits 1830 in einem im Capitolium eingerichteten Museum, dem Museo Patrio, ausgestellt.<sup>36</sup> Heute befindet sich die Statue im Museo di Santa Giulia von Brescia. Bei der anderen Bronzestatue, jener aus Cremona, handelt es sich um die auf einem Globus stehende Victoria von Calvatone (Abb. 71), die am 14. März 1836 zwischen Bozzolo und Calvatone in der Provinz Cremona durch Luigi Aloisi di Piadena entdeckt und vom königlichen Museum in Berlin im Jahre 1841 erworben wurde.<sup>37</sup> Die Montorio-Bronzen und die Statue von Cremona dienten Arneth im Zuge einer Äußerung vom 25. Juni 1844, Z. 49 ein weiteres Mal als Referenzen für seine Argu-

<sup>36</sup> *Giovanni Labus*, Museo Bresciano Illustrato I, Brescia 1838, S. 136–141 Taf. 38–40. – *Tonio Hölscher*, Die Victoria von Brescia, Antike Plastik, Lieferung X, Teil 1–7, Berlin 1970, S. 67–80.

<sup>37</sup> *Emil Braun*, in: *Bullettino dell'Instituto di corrispondenza archeologica* 1837, S. 24 f. s. v. Mantova. – *Ludwig Urlichs*, Statua di Bronzo della Vittoria senza ale, *Annali dell'Instituto di corrispondenza archeologica* 11, 1839, S. 73–77. – *Johann G. Seidl*, Chronik der archäologischen Funde in der österreichischen Monarchie I. 1840–1845, *Österreichische Blätter für Literatur und Kunst* 3, 1846, Nr. 20 (14. Februar 1846), S. 159. – *Bruno Schröder*, Die Victoria von Calvatone, Programm zum Winkelmannsfeste der Archäologischen Gesellschaft zu Berlin 67, Berlin 1907. Die Statue zählt übrigens zu den Kriegsverlusten: *Martin Miller*, Staatliche Museen zu Berlin, Dokumentation der Verluste, Antikensammlung, Band V.1, Berlin 2005, S. 39 Nr. SK 5; Abb. auf S. 36



71. Darstellung der Victoria von Calvatone im Alten Museum von Berlin, um 1900

mentation, diesmal jedoch in einem anderem Sinne, nämlich bezüglich der Gefahr, wenn die Einsendepflicht und das Vorkaufsrecht aufgegeben werden würden: „Drei Fälle der jüngsten Zeit zeigen Euer Excellenz klar das Schicksal des k.k. Münz- und Antiken-Cabinetts, wenn die Dotation nicht erhöht und der Zwang, die Gegenstände einzuliefern, aufgehoben wird; denn dann wandern die interessantesten

*Monumente ins Ausland, wie sich die Museen von München, Berlin, Dresden das Schönste ihres Bestandes aus Oesterreich geholt haben: Vor zwei Jahren wurde eine in Cremona (Gubernium Mailand) gefundene, sehr merkwürdige, auf unsere Geschichte bezügliche Bronze-Statue um 3000 fl. nach Berlin verkauft, nachdem sie früher hier zum Kaufe angeboten, aber nicht erstanden wurde. Die oft erwähnten Figuren der Gebrüder Martinelli, bei Verona (Gubernium Venedig) gefunden, sind ihnen abgenommen und hier im k.k. Cabinet verewahrt; sie sind also dem Besitze an Kunstwerken der Monarchie erhalten. Die Statue in Cremona ist uns entgangen, weil wir kein Geld ausgeben wollten oder konnten; die Figuren sind uns geblieben, weil wir sie durch Zwang erlangten. So wurde unlängst eine Münze des Gaisa<sup>38</sup> ins Cabinet gebracht, die wahrscheinlich in Ungarn gefunden, aber nicht eingeliefert wurde; sie ist eine Münze von etwa 3 xr.! innern Werths; wäre sie als Fundmünze eingeschickt worden, so hätte man im günstigsten Falle 5 fl. dafür gegeben, aber so wurden 35 fl. dafür verlangt, die mit Rücksicht auf die Dotation nicht gegeben werden konnten, deßhalb uns diese obschon auf die Geschichte der Monarchie bezügliche Münze entgangen ist. Wie viele Gegenstände aber verschleppt oder vernichtet wurden, wer vermag es anzugeben?<sup>39</sup>*

### 3. DIE MONTORIO-BRONZEN – EIN SCHATZ GEMÄSS ABGB ODER DOCH NICHT? (1831–1833)

Stephan Karl

Die Diskussion, ob Schatz oder archäologischer Fund, begann mit einem undatierten, direkt an den Kaiser gerichteten Gesuch (*supplica*) der Brüder Martinelli, das von der vereinigten Hofkanzlei am 29. Juli 1830, Z. 17731/2011 an das Venetianische Gubernium zur Stellungnahme übermittelt worden war. Darin baten sie um Rückgabe der ihnen nach § 398 ABGB und der allerhöchsten Entscheidung vom 15. Mai 1816 (d. h. dem Hofkammerdekret vom 12. Juni 1816, Z. 18052/1457 bzw. der *Notificazione* des Venetianischen Guberniums vom 14. August 1816, Z. 3607/392) abgenommenen Montorio-Bronzen und um die Beantwortung der Frage, ob sie bei Fortsetzung ihrer Grabungen auf ihrem Grundbesitz weitere Funde behalten durften. Die Brüder Martinelli begründeten ihr Gesuch um die Rückgabe damit, dass die Montorio-Bronzen aus einem geringwertigen Metall bestünden und nicht als Schatz i. S. d. ABGB betrachtet werden könnten, dass die

Montorio-Bronzen keine zufälligen Funde wären, sondern vielmehr Entdeckungen, die im Zuge gezielter Grabungen getätigt worden waren, dass sich unter den Montorio-Bronzen auch Stücke befänden, welche sie von einer dritten Partei erworben hatten, und dass in Brescia in der Lombardei im Zuge der dortigen Grabungen vor ein paar Jahren sehr wohl derartige Entdeckungen von Altertümern bei den Findern bzw. jenen, die für diese Grabungen zahlten, zur Gänze verblieben waren.<sup>40</sup>

In einem Gutachten vom 5. September 1831 äußerte sich der Direktor des Münz- und Antikenkabinetts Anton Steinbüchel von Rheinwall zu diesem Gesuch, wobei er jedoch mit Ausnahme des Beispiels Brescia auf die anderen Argumente der Brüder Martinelli nicht einging.<sup>41</sup> Für Steinbüchel waren die Montorio-Bronzen wie offenbar auch alle anderen archäologischen Funde ein Schatz i. S. d. ABGB, anderenfalls würde die von ihm erwähnte Dreiteilung des Eigentums an entdeckten Gegenständen (§ 399 ABGB) keine rechtliche Grundlage finden. So bestand nach einer „kaiserlichen Verordnung“, wie sie Steinbüchel ohne weitere Angaben nannte und womit er nur das Hofkanzleidekret vom 30. Juli 1828 gemeint haben kann, der Staat immer auf eine Einlieferung aller gefundenen Gegenstände. Im Falle, dass „der Staat die Gegenstände für die öffentlichen wissenschaftlichen Sammlungen geeignet findet, bietet er dem Finder die entsprechende Ersatzsumme cum pretio affectionis (...), welche in die 3 Drittel zwischen Staat, Finder und Grundeigentümer geteilt u. dem Finder übergeben wird. (...) Ist der Finder damit zufrieden, so bleibt der Staat rechtmäßiger Besitzer der Gegenstände. Wünscht der Finder aber die Gegenstände selbst zurück oder ist er mit der vom Staate angenommenen Schätzung nicht zufrieden u. einverstanden, so hat er die Summe zu bestimmen, um welche allein ihm dieselben feil wären (...), und die Regierung entscheidet sich, ob sie auf diese Summe eingehen und die Gegenstände gegen Bezahlung derselben behalten will, oder ob der geforderte Preis zu der zu erwartenden Nützlichkeit der Sachen außer Verhältniß steht u. sie die Gegenstände selbst dem Finder zurückstellen will. Aber hier nun, scheint es, hat der wichtige Umstand einzutreten, daß wie die Regierung ihre Schätzung für eine Wirklichkeit ansieht und die wirkliche Zahlung darnach sogleich leistet, so auch der Finder dieses als Wirklichkeit ansehen<sup>42</sup> u., so wie er die Gegenstände zurücknimmt, das eine Drittel, was dem Staate entfällt, dem Staate und das zweyte, was dem Grundeigentümer zukommt, dem Grundeigentümer nach der Schätzungssumme der Regierung sogleich baar zu ersetzen hat.“<sup>43</sup>

<sup>38</sup> Wohl ein Silberdenar des Königs Géza II. von Ungarn (1141–1162); Avers: G - EI - SA - REX.

<sup>39</sup> Dokument 1/2 von KHM-ANSA\_MAKa\_Karton-20\_1844-49 (konzipiertes Gutachten); das präsentierte Gutachten liegt nicht in ÖStA-HHStA\_OKäA\_Karton-373\_1844-1421(54\_1).

<sup>40</sup> Zum Gesuch der Brüder Martinelli siehe Anm. 10.

<sup>41</sup> Das präsentierte Gutachten liegt unter Dokument 5/5 von ÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton-2417\_1833-8623\_625.

<sup>42</sup> Richtig: anzusehen.

<sup>43</sup> Dokument 5/5 von ÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton-2417\_1833-8623\_625.

In Steinbüchels Gutachten zeigt sich eine eigentümliche Haltung gegenüber den bestehenden Vorschriften, wie sie im ABGB und den in Kraft befindlichen Hofkanzlei- und Hofkammerdekreten vorlagen. Generell ist festzuhalten, dass aus der Sicht des Münz- und Antikenkabinetts alle archäologischen Funde wie Schätze i. S. d. ABGB betrachtet wurden.<sup>44</sup> Bereits bei Einlangen der Montorio-Bronzen und seiner Beurteilung vom 14. Januar 1831 sprach Steinbüchel sich dafür aus, den Brüdern Martinelli die Verheimlichung der Funde und den damit verbundenen Fundentzug (§ 400 ABGB) nachzusehen und ihnen 2/3 des auf 1000 Gulden geschätzten Fundes ausbezahlen.<sup>45</sup> In Bezug auf den Wunsch der Brüder Martinelli, die Grabungen weiter fortzuführen und die Funde behalten zu dürfen, schlug er Folgendes vor:<sup>46</sup>

*„Die Ausgrabungen auf ihrem Boden wären (...) den Gebrüdern Martinelli ohne Umstand zu gestatten, unter folgenden allgemein gültigen u. wohl nicht abschreckenden Bedingungen:*

*a. Der Staat behält sich auf jeden Fall das Recht vor, Kenntniß zu nehmen, von dem, was gefunden wird, u. die Einschickung dieser Gegenstände oder eines Berichtes über die Ergebnisse müßte Statt finden.*

*b. Die Gebrüder Martinelli wollen diese gefundenen Gegenstände entweder veräußern, u. da behält sich der Staat das Recht des Vorankaufes und die Herrn Finder haben den Preis zu bestimmen; oder sie erklären die Gegenstände für sich zum Privatgenuß behalten zu wollen, in diesem Falle*

*c. behält sich die Regierung vor, den Gebrüdern Martinelli, wenn ihr Verfahren sich als loyal bewährt hat, die Entrichtung des dem Ärarium zukommenden Drittheils zu erlassen, so daß sie ihren Kunstgenuß mit keinen Kosten zu bezahlen hätten.“*

<sup>44</sup> Da Schätze an die Hofkammer eingesendet wurden, sind sie dort aktenmäßig erfasst. Es wäre interessant zu wissen, ob es im Zeitraum von 1811 bis 1846 Fälle gab, die wie die Montorio-Bronzen ebenfalls nicht aus Gold, Silber oder Edelsteinen bestehen oder damit verziert sind. Für die Jahre 1829–1831 (ÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton-2416), 1832–1833 (ÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton-2417), 1834 (ÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton-2418), 1838–1839 (ÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton-2421), 1840–1841 (ÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton-2422) und 1842–1843 (ÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton-2423) kann dies bereits jetzt ausgeschlossen werden.

<sup>45</sup> Zur Beurteilung der Montorio-Bronzen und zur Feststellung des *pretium affectionis* siehe Anm. 10. Steinbüchel schätzte den Fund auf 650 Gulden nach den in Wien und auf 1000 Gulden nach den in Italien kursierenden Preisen. Er setzte als Schätzung den höheren Wert an; nach Abzug des ärarischen Drittels entsprachen 2/3 666 Gulden 40 Kreuzer Conventionsmünze, die er aus der laufenden Dotation des Münz- und Antikenkabinetts im Vorhinein beheben lassen wollte. Das Oberstkämmereramts entschied sich aber dafür, aufgrund der Verheimlichung der Funde den unteren Wert von 650 Gulden anzusetzen, zog jedoch nicht das ärarische Drittel ab – warum wurde nicht erklärt.

<sup>46</sup> Dokument 5/5 von ÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton-2417\_1833-8623\_625.

Das Gutachten Steinbüchels wurde schließlich in einer Note des Oberstkämmerers Johann Rudolph Graf Czernin zu Chudenitz vom 15. September 1831, Z. 1251 zusammengefasst und der Hofkammer übermittelt.<sup>47</sup> Auch Czernin betonte, dass dem Staat ein Vorkaufsrecht „für alle derlei Kunstobjekte“ zusteht, womit er archäologische Funde und Schätze meint: „Für derlei Fundobjekte hat der Staatsschatz in der Regel nur zwei Drittel des Schätzungswerthes hinauszubezahlen. Das k.k. Münz- und Antikenkabinet hat jedoch, obwohl die Brüder Martinelli durch die versuchte Verheimlichung der erwähnten Bronzestücke eben kein aufrechtes Betragen an den Tag gelegt haben, um sie zu ferneren Nachgrabungen aufzumuntern, für dieselben den ganzen Schätzungswerth dieser Bronze-Figürchen im Betrage von 650 fl. CM. überreicht, welcher Betrag schon seit längerer Zeit zur Verfügung der Brüder Martinelli in Venedig erliegt.“<sup>48</sup>

Aufgrund dieser Äußerung des Oberstkämmereramtes ergab sich für die Hofkammer unter ihrem Präsidenten Franz Graf von Klebelsberg eine grundsätzliche Frage, „ob die Gebrüder Martinelli im Falle, die von ihnen gefundenen Gegenstände nicht in die Kategorie der Schätze gehörten, denjenigen Penalien unterliegen, welche die § 393 und 400 des b. G. gegen die Verheimlichung eines Fundes aussprechen.“<sup>49</sup>

Mit der Klärung dieser Frage wurde zunächst die Hofkommission in Justizgesetzsachen mit einer Note der Hofkammer vom 22. Januar 1831, Z. 34298/2658 betraut. „Bey Gelegenheit eines sich im L. V. K. ergebenen speziellen Falles ist hierorts die Frage zur Sprache gekommen, ob archeologische Gegenstände, die nicht aus kostbaren Metallen bestehen, daher keinen eigentlichen inneren, sondern nur einen, wenn gleich oft sehr bedeutenden Kunstwerth haben, wie z. B. Vasen, Bronzefiguren, Statuen, Waffen etc., bey ihrer Auffindung oder Ausgrabung in die Klasse der Schätze als Kostbarkeiten zu reihen sind.“<sup>50</sup> In dieser Note äußerte sich die Hofkammer auch über ihre bisherige Auslegung des § 398 ABGB, „daß unter dem Ausdrücke ›Kostbarkeiten‹ edle Steine und Metalle, dann Dinge, die aus solchen Steinen und Metallen verfertigt oder damit verzieret sind, zu verstehen

<sup>47</sup> Dokument 2/2 von ÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton-2416\_1831-34298\_2658. Auffällig ist, dass Czernin das Gutachten Steinbüchels nicht der Hofkammer zur Kenntnis brachte; dieses Gutachten wurde erst später – in einer anderen Angelegenheit (Versteigerung der Fundmünzen) dorthin geschickt (er liegt daher unter Dokument 5/5 von ÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton-2417\_1833-8623\_625).

<sup>48</sup> Dokument 2/2 von ÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton-2416\_1831-34298\_2658.

<sup>49</sup> Dokument 1/2 von ÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton-2416\_1831-34298\_2658.

<sup>50</sup> Dokument 1/2 von ÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton-2416\_1831-34298\_2658.



seyen.“<sup>51</sup> Im Entwurf dieser Note (konzipierte Note) stellte die Hofkammer noch folgende Frage: „*Wenn die Entscheidung der g. HK. etwa dahin ausfallen sollte, daß archeologische Gegenstände von minderer Seltenheit und Schönheit, deren Verwerthung nur unter besonders günstigen Verhältnissen bey einzelnen Liebhabern statt finden könnte, nicht unter die Kathgorie der Schätze gehören, so müßte man hierorts auch die Eröffnung der schätzbaren Wohlmeinung über die weitere Frage wünschen, ob in diesem Bezug nicht eine Lücke in der Gesetzgebung obwalte, weil Gegenstände dieser Art des Kriteriums ermangeln, welches das b. G.b. dem Funde auch vermauerter oder vergrabener Sachen beilegt, die Möglichkeit nämlich den unbekanntem Eigenthümer mittelst Verlautbarungen wieder aufzufinden.*“<sup>52</sup> Dieser Absatz wurde wieder gestrichen. Offenbar wollte man die Hofkommission in Justizgesetzsachen nicht explizit auf eine Lücke im ABGB aufmerksam machen.

Dem Venetianischen Gubernium wurde von der Hofkammer gleichzeitig mitgeteilt, „*daß man hierorts die sich aus Anlaß der Angelegenheit der Gebrüder Martinelli ergebenden Frage, ob die von ihnen gefundenen archeologischen Merkwürdigkeiten in die Klasse der sowohl im b. G.b. als in der Verordnung dd. 16/7 1816<sup>53</sup> als Schätze bezeichneten Gegenstände gehöre, mit den kompetenten Behörden in Beratung ziehe.*“<sup>54</sup> Den Brüdern Martinelli sollte man ausrichten, dass es Ihnen in der Zwischenzeit frei stünde, gegen Verzicht auf ihre Ansprüche die vom Münz- und Antikenkabinett bereits in Venedig erlegte Entschädigungssumme von 650 Gulden zu beziehen. In der konzipierten Note ist diese Annahme der Geldsumme mit der Konsequenz verbunden, „*daß aber diese Vergünstigung nicht mehr eintreten dürfte, wenn, wie es allerdings nicht unwahrscheinlich ist, die Entscheidung über die Natur ihres Fundes zu ihrem Nachtheile ausfiele.*“<sup>55</sup> Auch dieser Nebensatz wurde wieder gestrichen, bedeutet er doch, dass, wenn die Montorio-Bronzen kein Schatz sind, sie keinen Anspruch auf eine Entschädigungssumme hätten, gleichzeitig aber auch, dass sie die Funde wieder zurückerhalten würden.

Während sich nun die Hofkommission in Justizgesetzsachen dieser Sache annahm<sup>56</sup>, überraschten die Brüder Martinelli mit einem besonderen Zug. In einem ebenfalls undatierten Schreiben, das diesmal an das Venetianische Gubernium gerichtet wurde, verzichteten sie auf die Entschädigungssumme von 650 Gulden und schenkten im Jahre 1832 die Montorio-Bronzen Kaiser Franz I. als Zeichen ihrer ergebensten und ehrfürchtigsten Verehrung und aus Anlass seines 40-jährigen Regierungsjubiläums.<sup>57</sup> Dabei erinnerten sie jedoch an den zweiten Punkt ihres kaiserlichen Gesuches, ob sie Funde, die sie bei zukünftigen Grabungen auf ihren Grundstücken eventuell tätigen, als ihr Eigentum behalten dürfen oder nicht. Der Hofkammer blieb nichts anderes übrig, als die Hofkommission in Justizgesetzsachen mit einer Note vom 26. April 1832, Z. 13840/1040 umgehend davon zu unterrichten und sie an ihre noch ausstehende Meinung zur Frage zu erinnern, ob archäologische Funde ohne inneren Wert als Schatz oder nicht zu behandeln wären; vor allem, da wegen des Geschenkes nun auch der Kaiser zu informieren wäre.<sup>58</sup>

Von der Hofkommission in Justizgesetzsachen unter ihrem Vizepräsidenten<sup>59</sup> Joseph von Sardagna zu Meanberg und Hohenstein erfuhr die Hofkammer zunächst in einer Note vom 10. Mai 1832, Z. 48/42, dass ihr Gutachten zu archäologischen Gegenständen der Hofkanzlei zur weiteren Äußerung und Beförderung an die Hofkammer mitgeteilt worden war.<sup>60</sup> Die Hofkanzlei informierte die Hofkammer schließlich in einem Protokollauszug vom 12. Juli 1832, Z. 11703/1037, dass sie „*den übereinstimmenden Ansichten der k.k. allgemeinen Hofkammer und der k.k. Hofkoon. in J. G. Sachen vollkommen beizutreten finde.*“<sup>61</sup> Zugleich leitete sie den Protokollauszug der Hofkommission in Justizgesetzsachen samt ihrem Gutachten „*betreffend die Auslegung des § 398 des b. G. Buches über den Schatz und den dahin einschlagenden Verordnungen*“ an die Hofkammer weiter.<sup>62</sup> Dieses Gutachten der Hofkommission in Justizgesetzsachen vom 10. Mai 1832, Z. 48/42 – oder

51 Dokument 1/2 von ÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton-2416\_1831-34298\_2658.

52 Dokument 1/2 von ÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton-2416\_1831-34298\_2658.

53 Richtig: 12/6 1816.

54 Dokument 1/2 von ÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton-2416\_1831-34298\_2658.

55 Dokument 1/2 von ÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton-2416\_1831-34298\_2658. Zur Note des Venetianisches Guberniums vom 16. Januar 1832, Z. 1036/59 siehe *Giambattista Rizzardi*, *I bronzetti romani di Montorio. Il „tesoretto Martinelli“*, *Atti e Memorie della Accademia di Agricoltura Scienze e Lettere di Verona*, Ser. 6, Vol. 13, 1961/62, S. 207 f. und Anm. 10.

56 Der betreffende Archivbestand der Hofkommission in Justizgesetzsachen des Jahres 1832 (Sig. AT-OeStA/AVA Justiz OJSt HK 50.3; Titel: Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, Schatzfund) ist stark brandgeschädigt und wird nicht ausgegeben.

57 Dokument 4/4 von ÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton-2417\_1832-13840\_1040.

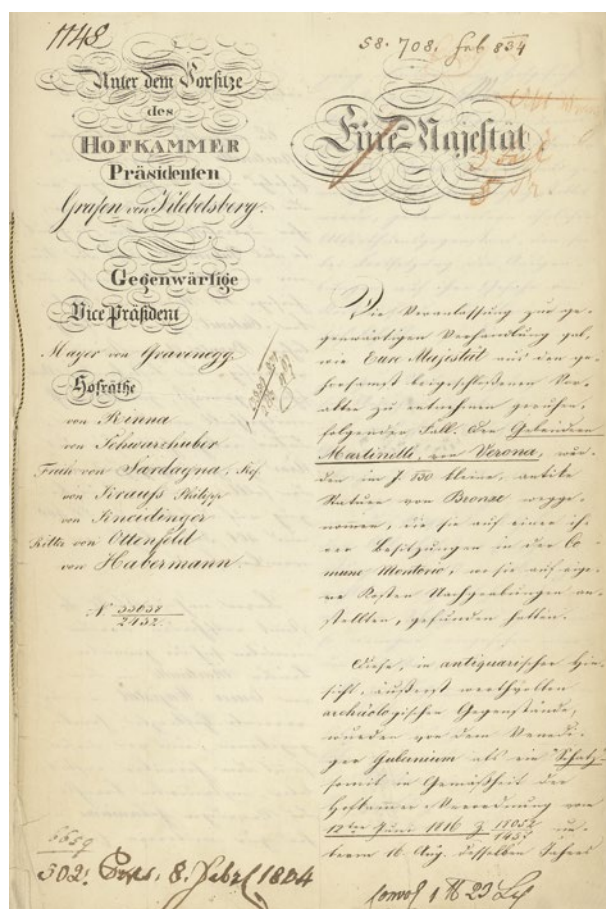
58 Dokument 1/4 von ÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton-2417\_1832-13840\_1040.

59 Zurzeit war der Posten des Präsidenten der Hofkommission in Justizgesetzsachen unbesetzt.

60 Dokument 2/2 von ÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton-2417\_1832-23285\_1715.

61 Der präsentierte Protokollauszug liegt unter Dokument 4/4 von ÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton-2418\_1834-6659\_502.

62 Dokument 4/4 von ÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton-2418\_1834-6659\_502.



72. Vortrag der Hofkammer vom 30. Januar 1833, Titelseite

eine Abschrift davon – ist im Archivbestand der Hofkammer nicht vorhanden.<sup>63</sup>

Mit den beiden Stellungnahmen der Hofkommission in Justizgesetzsachen und der Hofkanzlei eröffnete die Hofkammer einen Vortrag an Kaiser Franz I., datiert mit 30. Januar 1833, Z. 33638/2432, „Über die Behandlung archäologischer Fund-Gegenstände“<sup>64</sup> (Abb. 72). Zunächst fasste sie alle bislang bestehenden Verordnungen zusammen und beurteilte sie. Erwähnenswert ist ihre Beurteilung des Hofkanzleidekretes vom 5. März 1812: „Diese Verordnung ist nie der allerhöchsten Sanction **Eurer Majestät** unterzogen und auch über die Frage, ob selbe mit den Anordnungen des im J. 1812 vor Erlaß besagten Circulars in

<sup>63</sup> Sowohl Protokollauszug als auch Gutachten befinden sich weder in ÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton-2417\_1833-33638\_2432 noch in ÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton-2418\_1834-6659\_502. Zum Archivbestand der Hofkommission in Justizgesetzsachen aus dem Jahr 1832 siehe Anm. 56.

<sup>64</sup> Derpräsenierte VortragliegtunterDokument2/4vonÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton-2418\_1834-6659\_502; vgl. die beiden konzipierten Vorträge unter Dokumente 1/2 und 2/2 von ÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton-2417\_1833-33638\_2432.

das Leben getretenen a. b. G. b. im Einklange stehe, mit den Justiz-Behörden keine Rücksprache gepflogen worden.“ Im Weiteren beurteilte sie die irrige Auslegung ihres Dekretes vom 12. Juni 1816, Z. 18052/1457 in Venetien: „Ganz verschieden benahm sich jedoch das Gubernium von Venedig, indem es dem in jener Hofkammer-Verordnung vorkommenden Ausdruck andere Sachen, im Gegensatze solcher Kostbarkeiten, deren innerer Werth von den Probierämtern bestimmt zu werden vermöchte, eine sehr erweiternde Erklärung beilegte. Es begreift nämlich im § 7 seines Circulars vom 14. Aug. 1816 (Collezione, Vol. 2, pag. 73) überhaupt alle Gegenstände darunter, »trovati interessanti gli studi della numismatica ed antichità« und erlaubte sich sogar gegen den klaren Wortlaut der berührten Hofkammer Verordnung, in welcher sich ausdrücklich auf die Definition des § 398 des b. G. b. bezogen wird, im § 14 seines Circulars namentlich Objekte zu bezeichnen, welche nicht in die Kategorie der Schätze (tesori) gehören.“<sup>65</sup> Sie kam zum Schluss, dass in Bezug auf die Montorio-Bronzen im Lombardisch-Venetianischen Königreich das Hofkammerdekret vom 12. Juni 1816 die einzig gültige Verordnung war; und dieses Dekret bezog sich ausschließlich auf Gegenstände, die dem Schatzbegriff des ABGB unterliegen. Damit kam die Hofkammer zur Kernfrage:<sup>66</sup>

„Es erübrigte somit nur noch die Beantwortung der Frage, ob archäologische Gegenstände, welche keinen innern Werth haben, d. i. deren Materie nicht aus Gold, Silber oder Edelmetallen besteht, oder die damit wenigstens nicht eingefasst sind, zur Klasse jener Kostbarkeiten gerechnet werden können, die im § 398 des b. G. b. bezeichnet sind?“

Zur Beantwortung dieser Frage berief sich die Hofkammer auf das Gutachten der Hofkommission in Justizgesetzsachen, die Folgendes festgestellt hatte:<sup>66</sup>

„Zuerst bemerkt sie: Es kämen hier zwei verschiedene Gattungen von Gegenständen zu unterscheiden, nämlich: die archäologischen Gegenstände, von denen die Verordnungen der vereinten Hofkanzlei handeln, und die Fundmünzen und andern Kostbarkeiten, welche das b. G. b. § 398 mit der Benennung Schatz bezeichnet und die der Gegenstand der Hofkammer-Verordnungen sind.

Diese zwei Gegenstände seien miteinander nicht zu verwechseln. Die erste Gattung ist und bleibt ein ausschließendes Eigenthum des Besitzers des Grundes, auf dem sie gefunden werden, und die darauf Bezug nehmenden Hofkanzlei-Verordnungen enthalten bloß politische Vorschriften, durch welche dieses Eigenthum nur in so ferne beschränkt ist, als der Eigenthümer verpflichtet wird, dieselben an das k. k. Münz u. Antikensabinet gegen Bezahlung ihres Werthes abzutreten. (...).

<sup>65</sup> Dokument 2/4 von ÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton-2418\_1834-6659\_502.

<sup>66</sup> Dokument 2/4 von ÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton-2418\_1834-6659\_502.

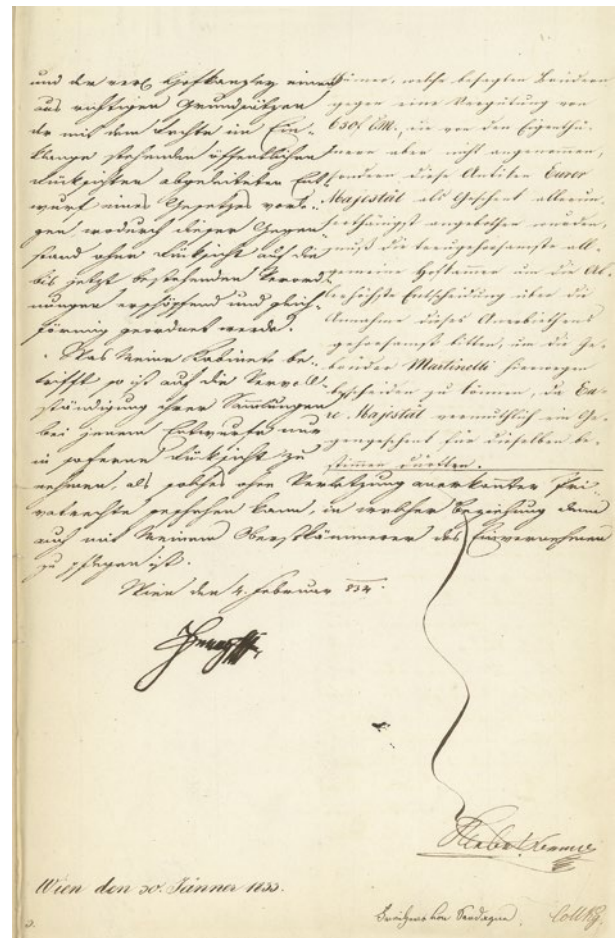
Was diejenigen Gegenstände betrifft, die im § 398 des b. G. b. unter der Benennung Schatz vorkommen, so sei die dießfällige Gesetzgebung auch im Lombardisch-Venetianischen Königreiche und in Dalmatien in Wirksamkeit. In dieser Hinsicht habe das Gesetz die Rechte des Eigenthümers des Grundes, auf dem der Schatz gefunden wird, einer besonderen Beschränkung unterzogen, indem der Schatz zwischen dem Staate, dem Grund-Eigenthümer und dem Finder zu theilen ist, und ferner durch die Hofkammer-Verordnungen vorgeschrieben ist, daß der Grundeigenthümer und der Finder eben so, wie bei den archäologischen Gegenständen gesagt worden ist, ihre Antheile dem k. k. Antikenkabinete und anderen Anstalten abzutreten schuldig seien.

Die genannte Hofkommission stimmt weiters der hierortigen Ansicht bei, daß der Sinn des § 398 des b. G. b. dahin gehe, daß unter dem Ausdrucke ›Kostbarkeiten‹ edle Steine und Metalle, dann Dinge, die aus solchen Steinen und Metallen verfertigt oder damit verziert sind, zu verstehen sind, (...)“.

Die Hofkammer kam in ihrem Gutachten zum Schluss, „daß bezüglich auf den speziellen Fall der Gebrüder Martinelli, letzteren die Nachgrabungen nach Antiken auf ihrem Grund, um selbe als Eigenthum zu behalten, unter der oberwähnten Vorsichtsmaßregel mit Recht nicht versagt werden können“ und dass die Venetianischen Behörden auf die Bestimmungen des Mailänder Circulars vom 24. September 1816, Z. 5688/1332 zurückzugreifen haben, „welches allein den von **Eurer Majestät** sanktionirten Anträgen der allgemeinen Hofkammer gemäß war“.

Weiterhin sollte nicht außer Acht gelassen werden, „Sorge zu tragen, daß die Anzeige der Funde immer statt finde, weil die Beurtheilung des inneren Werthes solcher Gegenstände, die lange im Schooße der Erde verblieben, und wobei die edlen<sup>67</sup> Metalle leicht von außen oxidirt<sup>68</sup> sein könnten, den Parteien allein nicht zusteht“. Eine explizite Stellungnahme der Hofkammer, ob nun die Montorio-Bronzen in die Kategorie „Schatz“ fallen oder nicht, geht aus diesem Vortrag nicht hervor; vielleicht auch deswegen, weil die Rückforderung dieser Bronzen nicht mehr Thema war. Hinzuweisen ist, dass für diesen Vortrag der Hofkammer das Oberstkämmereramt, somit auch das Münz- und Antikenkabinett, in keiner Weise eingebunden worden war.

Der Erste Kustos am Münz- und Antikenkabinett Joseph Arneht von Calasanza interpretierte diesen Vortrag im Jahre 1839 so: „Die k. k. Hofkammer (...) machte an S<sup>e</sup> Majestät zu Gunsten der Brüder Martinelli eine Vorstellung gegen die allerhöchste Resolution v. 14. Juni 1828, welche die numismatischen und archäologischen Funde auf gleiche Linie stellt. Diese allerunterthänigste Vorstellung sollte bewirken, daß S<sup>e</sup> Majestät im Sinne der Hofkammer Verordnung



73. Vortrag der Hofkammer vom 30. Januar 1833 mit Entschließung durch Kaiser Franz I. vom 4. Februar 1834

v. J. 1816 die Münzen und die werthvollen Metalle, Steine, als Schatz erklären, und gab auf diese Weise dem 398. § eine andere Deutung, als ihn die a. h. Resolution v. 14<sup>t</sup> Juni 1828 auszulegen schien.“<sup>69</sup>

#### 4. ARCHÄOLOGISCHER FUND VERSUS SCHATZ (1834–1841)

Stephan Karl

Der oben erwähnte Vortrag der Hofkammer an Kaiser Franz I. vom 30. Januar 1833, Z. 33638/2432 bezüglich der Behandlung archäologischer Funde führte dazu, dass Kaiser Franz I. durch eine allerhöchste Entschließung vom 4. Februar 1834 die Hofkammer wie folgt auffordert:<sup>70</sup> (Abb. 73).

<sup>67</sup> „edlen“ mit Bleistift unterstrichen und mit einem Fragezeichen versehen.

<sup>68</sup> „von außen oxidirt“ mit Bleistift unterstrichen und mit einem Fragezeichen versehen.

<sup>69</sup> Dokument 3/3 von ÖStA-HHStA\_OKäA\_Karton-331\_1839-1276(54\_1).

<sup>70</sup> Dokument 2/4 von ÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton-2418\_1834-6659\_502.

„Die Venetianischen Behörden sind über den im Gubernial-Circular vom 14. Aug. 1816 unterlaufenen Irrthum gehörig zu belehren, ohne jedoch diefalls eine allgemeine Kundmachung zu veranlassen. In Gemäßheit dessen unterliegt es auch keinem Anstande, den Gebrüder Martinelli zum Behufe ihrer ferneren Nachgrabungen die dem wahren Sinne des Gesetzes entsprechende Belehrung zu ertheilen. Über ihren Antrag, die bereits an das Antikenkabinet eingelieferten Alterthümer demselben unentgeltlich zu überlassen, wird Meine Entschliessung nachfolgen.

Da jedoch die in den verschiedenen Provinzen über die Behandlung jener Funde, welche nicht unter den gesetzlichen Begriff des Schatzes fallen, bestehenden Vorschriften mangelhaft, unzusammenhängend und ungleichförmig sind, so wird Mir die allgemeine Hofkammer im Einvernehmen mit der Hofcoön. in J. G. Sachen und der ver. Hofkanzley einen aus richtigen Grundsätzen der mit dem Rechte im Einklange stehenden öffentlichen Rücksichten abgeleiteten Entwurf eines Gesetzes vorlegen, wodurch dieser Gegenstand ohne Rücksicht auf die bis jetzt bestehenden Verordnungen erschöpfend und gleichförmig geordnet werde.

Was Meine Kabinete betrifft, so ist auf die Vervollständigung ihrer Sammlungen bei jenem Entwurfe nur in soferne Rücksicht zu nehmen, als solches ohne Verletzung anerkannter Privatrechte geschehen kann, in welcher Beziehung denn auch mit Meinem Oberstkämmerer das Einvernehmen zu pflegen ist.“

Noch am selben Tag erging ein Kabinettschreiben des Kaisers an den Oberstkämmerer Johann Rudolph Czernin Graf zu Chudenitz mit dem Auftrag, ein angemessenes Gegengeschenk den Brüdern zu erstatten.<sup>71</sup>

Hinsichtlich der irrtümlichen Auslegung des Hofkammerdekretes vom 12. Juni 1816, Z. 18052/1457 in der Provinz Venetien, erließ die Hofkammer ein Dekret vom 27. Februar 1834, Z. 6659/502 an das Venetianische Gubernium und an das Kameralmagistrat von Venedig; gleichzeitig wurde über den Vizekönig des Königreiches Lombardo-Venetien Erzherzog Rainer (Ranieri) von Österreich auch das Lombardische Gubernium und das Kameralmagistrat von Mailand von diesem Dekret informiert, „falls auch in der Lombardei sich eine irrige Auslegung der Hofkammer Verordnung dd. 12. Juny 1816 eingeschlichen hätte“<sup>72</sup>. In diesem Dekret vom 27. Februar 1834 wurde festgestellt:<sup>73</sup>

„In Gemäßheit der diesfalls erfolgten allerhöchsten Entschliessung dd. 4. Febr. 1834 ist die a. Hk. bereits in dem Falle, das Gub. anzuweisen, den Gebrüdern Martinelli zu eröffnen, daß selbe nach Belieben Nachgrabungen auf ihren Grund an-

stellen, und in so weit mittelst selber nicht etwa Gold- und Silbermünzen oder sonstige Pretiosen, d. i. Gegenstände, die aus kostbaren Metallen bestehen oder damit oder etwa auch mit Edelsteinen verziert sind, zu Tage gefördert werden, ganz frei disponiren können und nur die in Bezug auf die Ausfuhr von Kunst Sachen und Alterthümer bestehenden Verordnung zu befolgen verpflichtet sind. (...)

Allein S. M. haben sich nicht begnügt, diesen über<sup>74</sup> einzelnen Fall gewohnte Gerechtigkeit zu entscheiden, sondern Sie haben noch zu befehlen geruhet, bis überhaupt das ganze Verfahren bey Findung des Schätze durch eine neue Norm geregelt wird, daß von nun an blos an den Wortlaut der Hofkammer Verordnung dd. 12. Junius 1816 sich zu halten und somit das darinn vorgezeichnete Verfahren blos auf jene Gegenstände anzuwenden sey, welche in die nun hinlänglich bezeichnete Kategorie des § 398 des b. G. b. fallen.

Alle Gegenstände, die keinen inneren, sondern blos einen relativen Werth, ein praetium affectionis haben, sind somit den Findern ohne weiteres zu überlassen. Nur ist es nöthig, daß die Anzeige solcher Funde blos zu dem Ende geschehe, damit in der kürzesten Zeit erhoben werden könne, ob die gefundene Sache wirklich ohne inneren Werth sey. (...)

Es versteht sich übrigens von selbst, daß hiebey gegen die Eigenthümer weder eine Beschlaglegung auf den Fund, noch ein Zwang, noch ein Verkaufsrecht ausgeübt werden dürfe.“

Obwohl es ausdrücklich heißt, dass eine eigene Kundmachung nicht zu erlassen wäre, publizierte das Venetianische Gubernium dieses Dekret mittels einer Circulars vom 24. April 1834, Z. 13370/819, „Sovrana Risoluzione, che abbassa le istruzioni per decidere sulla spettanza dei tesori che venissero scoperti“<sup>75</sup>, diesmal in einer sehr wortgetreuen Übersetzung.

Trotz des kaiserlichen Auftrages an die Hofkammer verstummen aus unbekanntem Gründen für die folgenden vier Jahre des Verhandlungszeitraumes von 1834 bis 1846 sämtliche Akten bezüglich des weiteren Vorgehens in dieser Angelegenheit.

Am 1. Januar 1838 erinnerte man sich wieder an den Auftrag des mittlerweile verstorbenen Kaisers Franz I. Die Hofkammer unter ihrem neuen Präsidenten Joseph Freiherr von Eichhoff erließ nun ein Dekret vom 12. Januar 1838, Z. 2929/283 an die Hof- und n. ö. Kammerprokurator mit folgenden Anweisungen: Die „Bestimmungen, welche in den der a. h. Schlußfassung zu unterzeichneten Entwurf aufzunehmen wären, hieher in Vorschlag zu bringen. Zugleich (...) das Gutachten zu erstatten, ob die Vorschriften der §§ 390–392 des allg. bürg. Gesetzbuches nicht auch auf die im § 398 dieses Gesetzes bezeichneten Fundgegenstän-

71 Zur Überlassung der Montorio-Bronzen und zum Gegengeschenk siehe Anm. 10.

72 Dokument 1/4 von ÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton-2418\_1834-6659\_502; vgl. *Emiliani* (zit. Anm. 20), S. 140 f. Nr. 23–24; *Cesare-Augusto Levi*, *Le collezioni Veneziane d'arte e d'Antichità dal Secolo XIV. ai nostri giorni*, Venedig 1900, S. CLXV f.

73 Dokument 1/4 von ÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton-2418\_1834-6659\_502.

74 „über“ hier irrtümlich eingefügt; gehört wohl vor „diesen“.

75 *Collezione di Leggi, Istruzioni e Disposizioni di Massima pubblicati o diramate nelle Provincie Venete*, Vol. 24, Teil 1, Venedig 1834, S. 149–151 Nr. 88. Dieses publizierte Circular ist nicht von *Emiliani* (zit. Anm. 20) erwähnt.

de anzuwenden wären, u. ob u. welche Änderung demnach das Hofdekret vom 12. Juni 1816, Z. 18052/1457 zu erleiden hätte.“<sup>76</sup>

In einem Gutachten vom 30. Mai 1838, Z. 844/89 legte die Hof- und n. ö. Kammerprokuratur unter ihrem Prokurator Joseph Linden zunächst jene Bestimmungen vor, die bei einem zukünftigen Gesetzesentwurf über die Behandlung von archäologischen Funden zu berücksichtigen wären. Diese Bestimmungen wurden in 17 Paragraphen ausgearbeitet.<sup>77</sup>

„**§ 1.** Als Schatz sind nur alte Fundmünzen und von den Kostbarkeiten, Edelsteine, edle Metalle oder die daraus verfertigten und damit verzierten Gegenstände, also deren Werth in der Materie, dem inneren Gehalte, liegt, und welche nicht bloß einen nach dem Grade der Liebhaberey verschiedenen Affektionswerth haben, anzusehen.

„**§ 2.** Rücksichtlich dieser Gegenstände hat es auch weiter bey der allgemeinen Vorschrift des bürg. Gesetzbuches §§ 398–401 und dem in dem Hofkammerdekrete vom 12. Juny 1816 für alle Provinzen der Monarchie vorgeschriebenen Verfahren zu verbleiben.

„**§ 3.** Die sogenannten archäologischen Funde dagegen unterscheiden sich 1. sowohl von den gewöhnlichen Fundgegenständen wesentlich durch das Merkmal des § 398, daß sie nämlich so lange im Verborgenen gelegen haben, daß ein Anspruch eines noch bestehenden Eigenthümers nicht mehr vermuthet werden könne; aber auch 2. von einem Schatze durch die Verschiedenartigkeit des Objektes.

„**§ 4.** In die Kategorie der archäologischen Fundgegenstände, welche nach dieser Bestimmung von dem Begriffe eines Schatzes ausgeschlossen sind, gehören vorzüglich solche Objekte, deren Werth nicht so sehr in der Materie als in der äußern Form, künstlichen Zubereitung, der Seltenheit und dem Alter der Sache liegt, also insbesondere Antiken von Bronze oder Metalle von geringerem Werthe, Alterthümer und Denkmähler, wenn es weder alte Münzen noch Medaillen in Gold und Silber sind, als:

1. Statuen, Brustbilder und Köpfe aus Erz und Stein.
2. Kleinere Figuren oder sogenannte Götzenbilder von unedlen Metallen,<sup>78</sup> Steinen oder von Thon.
3. Waffen, Gefäße, Lampen und Geräthe von Erz oder anderen Stoffen.
4. Erhabene oder tief geschnittene Steine.
5. Steine mit halb erhabener Arbeit.
6. Steine mit bloßen Aufschriften der Grabmäler.

Wenn nur die sub 3-6 genannten Gegenstände nicht ganz oder zum Theile edle Steine und Metalle sind.

„**§ 5.** Die genannten Gegenstände werden nicht als Schatz betrachtet, sie mögen zufällig entdeckt oder absichtlich aufgesucht worden seyn und noch so lange im Verborgenen gelegen haben.

„**§ 6.** Auf dieselben haben daher weder die §§ 398-401 des b. Gesetzbuches noch das Hof-Dekret vom 12. Juny 1816 Anwendung.

„**§ 7.** Dem Staate kommt auf solche archaeologische Fundgegenstände kein Antheil, noch sonst ein Vorkaufsrecht zu. Das Eigenthum derselben bleibt den Eigenthümern des Grundes, auf dem die Sache gefunden oder ausgegraben wird, ungeschmälert, und ist dasselbe getheilt, fällt es dem Ober- und Nutzungseigenthümer zu gleichen Theilen zu. Bloße Pächter oder Nutznießer haben keinen Anspruch auf einen solchen Antheil. Dagegen bleibt der Anspruch desjenigen, welcher denselben aus einem Privatrechte auf diese Gegenstände zu stellen berechtigt ist, durch dieses Gesetz unverändert.

„**§ 8.** Um jedoch einerseits das Studium der Alterthumskunde zu befördern und dem k.k. Münz und Antiken Cabinet oder anderen wissenschaftlichen Staatsanstalten die Gelegenheit zu eröffnen, Gegenstände, welche zur Aufstellung in den k.k. Cabineten geeignet befunden werden, einlösen und sich in die dießfällige Behandlung mit dem Eigenthümer einlassen zu können, andererseits aber die Frage, ob die gefundene Sache ein Schatz oder ein bloß archaeologischer Gegenstand sey, nicht der Beurtheilung des Grundeigenthümers oder sonst eines Privaten allein überlassen werden kann, da das Interesse des Staates hiebey betheiligt ist, so muß jeder Fund dieser Art als Alterthümer, Denkmähler etc. allsogleich der Obrigkeit und von dieser der Landesstelle angezeigt, und nach Art, wie es für gefundene Münzen und Kostbarkeiten, welche das b. Gesetzbuch § 398 mit der Benennung ›Schatz‹ bezeichnet und in dem Hofkammerdekrete vom 12. Juny 1816 vorgeschrieben ist, so genau als möglich beschrieben, dann aber sammt dieser Beschreibung an die k.k. vereinigte Hofkanzley eingesendet werden.“<sup>79</sup>

„**§ 9.** Nur wenn sich über den Umstand, daß eine Sache zu den rein archaeologischen Gegenständen gehöre, bey der Landesstelle kein Zweifel ergibt, oder aber eine Steinschrift, ein Grabmahl u. s. f. von bedeutender Größe und Schwere aufgefunden wird, genügt es eine vorläufige Anzeige und kurze Beschreibung oder Copie (Zeichnung) davon vorzulegen, um deren literarischen oder artistischen Werth beurtheilen zu können.

[§ 10.<sup>80</sup>] Fällt bey einen bestandenem Zweifel über die Gattung des Fundes die Beurtheilung dahin aus, daß er als Schatz zu betrachten sey, so muß jederzeit die Mittheilung von der k.k. vereinten Hofkanzley an die k.k. allgemeine Hofkammer gemacht und die Behandlung des Gegenstandes nach den Hofkammerdekrete vom 12. Juny 1816 eingeleitet werden.

„**§ 11.** Wird die Sache dagegen als rein archaeologisch erkannt, so ist, wenn das k.k. Münz- und Antiken Cabinet der Gegenstand zur Aufstellung geeignet findet und der Eigenthümer mit dem ihm gebotenen Preise einverstanden ist, dieser ohne irgend einen Abzug zu erfolgen.

„**§ 12.** Will sie das Cabinet nicht an sich bringen oder ist der Eigenthümer nicht bereit, dieselben um die angebotenen Bedingungen zu überlassen, so wird die Sache selbst zurückgestellt.

<sup>76</sup> Dokument 1/1 von ÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton\_2421\_1838-2929\_283.

<sup>77</sup> Dokument 2/2 von ÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton\_2421\_1838-24230\_2378.

<sup>78</sup> Darüber mit Bleistift eingefügt: „oder“.

<sup>79</sup> Daneben: „Eine Abschrift dieser Beschreibung ist gleichzeitig von der Landesstelle an die allgem. Hofkammer einzusenden“.

<sup>80</sup> Paragraphenzahl vergessen.

**§ 13.** *In diesem letztern Falle bleibt dem Eigenthümer auch ferner das ganz freye Verfügungsrecht mit dem aufgefundenen Gegenstande;*

**§ 14.** *doch müssen jederzeit die bestehenden Vorschriften über die Ausfuhr der Kunstgegenstände genau beobachtet werden.*

**§ 15.** *Wenn der Grundeigenthümer den Fund verheimlicht hat oder überhaupt die oben § 8 vorgeschriebene Anzeige zu machen unterläßt, so hat der Staate ohne Unterschied, ob die Sache zu dem Schatze oder zu dem rein archäologischen Gegenständen gehört, das Recht, dieselbe von dem Grundeigenthümer oder jedem dritten Besitzer ohne Rücksicht auf den höheren Preis, um welchen sie diesen etwa von den Grundeigenthümer an sich gelöset hat, gegen den Schätzungswerth zu vindiziren. Es versteht sich jedoch von selbst, daß, wenn der verheimlichte Fundgegenstand als Schatz erkannt wird, der Staat insbesondere nach Vorschrift der §§ 399 und 400 auf das Drittheil desselben oder noch mehr Anspruch machen kann.*

**§ 16.** *Nebstem verfällt der den Fund verheimlichende Grundeigenthümer jedesmahl in eine Geldstrafe von ... bis ... Gulden nach Maßgabe des verheimlichten Fundes; wovon die Hälfte dem Angeber, die Hälfte dem Armenfonde des Ortes, zu welchem der Grund gehört, auf dem die Sache gefunden worden ist, und wenn kein Angeber vorhanden ist, die ganze Geldstrafe dem gedachten Armenfonde gebührt.*

**§ 17.** *Alle in den verschiedenen Provinzen über die nicht unter den gesetzlichen Begriff des Schatzes gehörigen archäologischen Funde bisher bestandenen Anordnungen werden von nun an außer Kraft gesetzt.“*

Die zweite Frage der Hofkammer, ob die Anordnungen der §§ 390–392 ABGB über das Verfahren bei verlorenen Sachen auch auf § 398 ABGB anzuwenden wären, verneinte die Kammerprokurator in ihrem Gutachten, da nämlich bei verlorenen Sachen „von der Vermuthung eines zwar unbekanntem, aber noch bestehenden Eigenthümers ausgegangen wird, während die gerade entgegengesetzte Vermuthung ein Hauptmerkmal des gesetzlichen Begriffes eines Schatzes ausmacht.“<sup>81</sup>

Diese von der Hof- und n. ö. Kammerprokurator ausgearbeiteten Bestimmungen wurden durch die Hofkammer mit einer Note vom 27. Dezember 1838, Z. 24230/2378 der Hofkanzlei zugesendet, mit folgender Äußerung: „*In wieferne sichs bei diesem Gesetze um finanzielle Rücksichten handeln kann, findet die überwiegende Stimmenmehrheit der allgemeinen Hofkammer gegen die von der Hofkammerprokurator in den Entwurf aufgenommenen Bestimmungen nichts zu erinnern. Nur eine Stimme sprach sich dafür aus, daß die zwangsweise Verpflichtung zur Anzeige archäologischer Funde aus dem Entwurfe ausgeschieden werden sollte, weil bei der nun beabsichtigten genaueren Feststellung des Begriffes ›Schatz‹ im Geiste des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches [keine wei]tere Maßregel zu siche-*

*ren Handhabung der [die]falls beste]henden Vorschriften sich wohl nicht als so unbedingt noth[wendig] herausstellt, und eben darum, die von der Hofkammerpro[kura]tur aufgenommenen Bestimmungen weder von Seite des Re[cht]es ganz zu vertreten, noch auch von Seite der Zweckmäßigkeit zu empfehlen sein dürften.“*<sup>82</sup> Die Hofkammer ersuchte auch, da für einen Gesetzesentwurf bezüglich archäologischer Funde keine finanziellen Aspekte zu berücksichtigen sind, den Gegenstand abzugeben. „*Im übrigen muß, so fern es sich um wissenschaftliche [und privat]rechtliche Interessen handelt, der Gegenstand der W[ürdigung] der löbl. k.k. vereinten Hofkanzlei und der Hofkommission in Justiz-Gesetz-Sachen überlassen bleiben, von welcher letzteren auch, da es sich insbesondere um Uebereinstimmung mit den in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche rücksichtlich des Schatzes und des gemeinen Fundes enthaltenen Anordnungen handelt, die Redakzion des Gesetzentwurfes und die Vorlegung dieses letzteren an Seine Majestät zu bewerkstelligen sein dürfte.“*<sup>83</sup>

Die Hofkanzlei unter ihrem Obersten Kanzler Anton Friedrich Mittrowsky von Mittrowitz und Nemisch wandte sich jedoch nicht an die Hofkommission in Justizgesetzsachen, sondern zuerst mit einer Note vom 15. März 1839, Z. 4258/255 an das Oberstkämmereramte. Sie übermittelte die bisherigen Verhandlungsakten inklusive den Bestimmungen der Hof- und n. ö. Kammerprokurator zur Begutachtung.<sup>84</sup> Der Oberstkämmerer Johann Rudolph Graf Czernin zu Chudenitz informierte das Münz- und Antikenkabinett mit einem Dekret vom 25. März 1839, Z. 457 über diese allerhöchste Entschließung vom 4. Februar 1834 und forderte das Münz- und Antikenkabinett auf, diesen Gegenstand „*mit spezieller Rücksichtnahme auf den von der k.k. Hofkammer Prokurator in ihrer Äußerung vorgelegten Gesetz Entwurf, besonders aber auf das von einem Stimmführer bei der k.k. allgemeinen Hofkammer abgegebene eigene Votum*“ zu behandeln.<sup>85</sup> Bei diesem Votum handelt es sich um den Einwand, die Anzeigepflicht von archäologischen Funden (§ 8) aus dem Entwurf auszuschneiden.

Der Erste Kustos Joseph Arneth von Calasanza verfasste ein umfangreiches Gutachten über das Fundwesen und legte dieses in einem Schreiben vom 19. August 1839, Z. 29 dem Hofbibliothekpräfekten und die Oberleitung des Münz- u. Antikenkabinetts innehabenden Beamten Moritz Joseph Johann Graf von Dietrichstein zur Weiter-

<sup>81</sup> Dokument 2/2 von ÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton-2421\_1838-24230\_2378.

<sup>82</sup> Dokument 6/11 von ÖStA-AVA-Inneres\_HK-Allgemein\_A\_Karton-1807\_1846-19704\_834.

<sup>83</sup> Dokument 6/11 von ÖStA-AVA-Inneres\_HK-Allgemein\_A\_Karton-1807\_1846-19704\_834.

<sup>84</sup> Dokument 2/2 von ÖStA-HHStA\_OKäA\_Karton-331\_1839-457 (54\_1).

<sup>85</sup> Dokument 3/3 von KHM-ANSA\_MAKa\_Karton-17\_1839-29.

leitung an das Oberstkämmereramts vor.<sup>86</sup> Er untersuchte zunächst die Ursache der verschiedenen Auslegungen des § 398 ABGB und die Möglichkeiten, dieselbe Aussage auf eine andere Art als durch die Hofkanzleidekrete vom 5. März 1812, Z. 2665/305 und vom 30. Juli 1828, Z. 17405/1445 zu erzielen. Die Verschiedenheit der Auslegung des § 398 ABGB soll durch den Ausdruck „andere Kostbarkeiten“ herbeigeführt worden sein. Nach Arneths Meinung ist „Kostbar (...) in jedem Fache Alles, was sich über das Gemeine durch seltenes Vorkommen erhebt. Der Edelstein, das Gold, das Silber haben ja dem verschiedenen Grade ihrer Seltenheit ihren relativen Werth zu verdanken.“<sup>87</sup> Folgt man nämlich wörtlich dem römischen Recht so wären unter dem Begriff „Schatz“ alle Kunstgegenstände zu verstehen; „denn in der That, welches edlere und kostbarere Mobile giebt es, als eine Statue, oder Büste in Marmor oder Bronze? Ja, diese sind so kostbare Mobilia, daß sie nur sehr selten in den Häusern der Großen angetroffen werden, vielweniger sieht man daselbst geschnittene Steine von einiger Bedeutung, so daß sie gewiß zu dem kostbarsten Mobile gehören.“<sup>88</sup>

Doch eine „Finanzquelle dürften die Fundmünzen und andere Gegenstände in Edelstein, Gold und Silber nicht abgeben, denn sie sind größtentheils unbedeutend, ja oft nicht einmal im Werthe des auf sie verschriebenen Papiere; decken daher kaum die Kosten der auf selbe verwendeten Arbeit.“<sup>89</sup> Folglich sollte primär die Bestimmung, dass ein Drittel eines Schatzes dem Staatsärar zufiel, aufgegeben werden. „Würden die Finder allein, oder Finder und Grundeigentümer, Herren der gefundenen Sachen, diese würden weniger verschleppt, sie würden, statt sobald möglich vernichtet zu werden, um den Metallwerth daraus zu lösen, der Wissenschaft und Kunst erhalten; (...)“<sup>90</sup> In seinem Gutachten schlug Arneth schlussendlich eine Abänderung der §§ 398 und 399 ABGB vor und formulierte diese in sieben Absätzen wie folgt:<sup>91</sup>

„I. Alles was an Geld und Geldeswerth, Kostbarkeiten, Kunstwerken oder Denkmälern verborgen gefunden wird und dessen Eigentümer nicht mehr auszumitteln ist, heißt ein Schatz.

II. Der Schatz gehört dem Finder und Grundeigentümer zu gleichen Theilen, u. s. f.

<sup>86</sup> Dokument 3/3 von ÖStA-HHStA\_OKäA\_Karton-331\_1839-1276(54\_1); eine Abschrift dieses Gutachten liegt unter Dokument 2/3 von KHM-ANSA\_MAKa\_Karton-17\_1839-29.

<sup>87</sup> Dokument 3/3 von ÖStA-HHStA\_OKäA\_Karton-331\_1839-1276(54\_1).

<sup>88</sup> Dokument 3/3 von ÖStA-HHStA\_OKäA\_Karton-331\_1839-1276(54\_1).

<sup>89</sup> Dokument 3/3 von ÖStA-HHStA\_OKäA\_Karton-331\_1839-1276(54\_1).

<sup>90</sup> Dokument 3/3 von ÖStA-HHStA\_OKäA\_Karton-331\_1839-1276(54\_1).

<sup>91</sup> Dokument 3/3 von ÖStA-HHStA\_OKäA\_Karton-331\_1839-1276(54\_1).

III. Damit aber diese gefundenen Gegenstände der Wissenschaft, der Kunst, dem Ruhme des Vaterlandes erhalten werden, ist von jedem Funde ungesäumte Anzeige an die Hofstelle wie bisher zu machen, und wenn der gefundene Gegenstand leicht zu transportiren, auch einzusenden.

IV. Bey dem Werthe, der auf Gegenstände der Wissenschaft und Kunst zu legen ist, ist natürlich und zum Vortheile derselben, daß den Sammlungen der Residenz die Möglichkeit verschafft werde, sich mit den im Umkreise der Monarchie gefundenen Sachen zu vervollständigen.

V. Um den Geschäftsgang abzukürzen, haben sich die Unterthanen für die gefundenen Sachen, die zur Vervollständigung der schon bestehenden großen Staatssammlungen geeignet sind, mit der Entschädigung zufrieden zu stellen, welche ihnen von diesen Anstalten pflichtgemäß zuerkannt werden.

VI. Wünschen der Finder und Grundeigentümer sogleich bei Übergabe an die nächste Behörde den Ersatz der gefundenen Sache, so haben diese nach dem zu ermittelnden inneren Werthe, ohne jedoch den Gegenstand zu beschädigen, denselben zu leisten und die Hoffnung zu geben, daß nach Beschaffenheit der Sache 20 bis 100 Pro-Cent und möglich auch noch mehr dafür nachträglich vergütet werden dürfte.

VII. Sollten solche gefundene Gegenstände nicht zur Bereicherung der Wissenschaft und Kunstanstalten der Residenz gewünscht werden. so hängt es vom Finder und Grundeigentümer ab, sie zurückzuerhalten und damit frey zu schalten.“

Falls eine Abänderung der §§ 398 und 399 ABGB vom Kaiser nicht genehmigt werden würde, schlug Arneth zumindest folgenden Zusatz zu § 398 ABGB nach dem Wort „Kostbarkeiten“ vor:<sup>92</sup>

„als: Statuen, Büsten u. s. f.« im Sinne der allerhöchsten Entschließung vom 14. Juni 1828.“

Hinzuweisen ist auf einen späteren Zusatz bei Absatz II in einer Abschrift von Arneths Gutachten: „Treten erst in d. Eigenthumsrecht, wenn die dazu berechnete Behörde über den gefundenen Gegenstand ihr Gutachten abgegeben.“<sup>93</sup> Dies ist insofern erwähnenswert, da dadurch die Absicht Arneths bezüglich der Aufgabe des ärarischen Drittels deutlicher hervorgeht und die rückblickende Beurteilung dieser Abänderungen durch Friedrich Kenner besser verständlich wird: „Sie liefern darauf hinaus, dass der Staat, respective der Landesherr, auf sein Drittel Verzicht leiste, der Fund aber nur gegen dessen Anzeige, dem Finder und Grundeigentümer zugesprochen werden solle; an die Stelle der zwangweisen Ablieferung der gefundenen Gegenstände, welche bisher in der Regel ihre Verheimlichung bewirkt hatte, sollte die Aufklärung treten, (...)“<sup>94</sup>

Dass dieses Gutachten vom Ersten Kustos Joseph Arneth von Calasanza und nicht vom Direktor des Münz-

<sup>92</sup> Dokument 3/3 von ÖStA-HHStA\_OKäA\_Karton-331\_1839-1276(54\_1).

<sup>93</sup> Dokument 2/3 von KHM-ANSA\_MAKa\_Karton-17\_1839-29.

<sup>94</sup> Friedrich Kenner, Josef Ritter von Arneth. Eine biographische Skizze, Wien 1864, S. 31.

und Antikenkabinetts Anton Steinbüchel von Rheinwall verfasst wurde, hängt damit zusammen, dass zu dieser Zeit der Machtkampf zwischen Arneth und Steinbüchel bereits zu Gunsten Arneths entschieden war und Steinbüchel – jedoch noch als amtierender Direktor – Wien schon enttäuscht verlassen hatte.<sup>95</sup> Durch die Beurteilung des Münz- und Antikenkabinetts, den archäologischen Fund (weiterhin) wie einen Schatz i. S. d. ABGB zu behandeln, jedoch auf das sich negativ auf die Fundmeldung auswirkende, ärarische Drittel zu verzichten, führte das Münz- und Antikenkabinett erstmals die eigentumsrechtliche Aufteilung eines Fundes an Finder und Grundeigentümer in die Debatte ein.

Der Oberstkämmerer Johann Rudolph Graf Czernin zu Chudenitz leitete das Gutachten Arneths über das Fundwesen mit einer Note vom 7. September 1839, Z. 1276 an die Hofkanzlei weiter. Auch er sprach sich dafür aus, „d[\*ass] die Fundmünzen und die sonst unter die Benennung ›Schatz‹ zu subsumirenden Gegenstände nicht fürd[\*er]hin als eine Finanzquelle zu betrachten sein sollen [\*und] folglich die Bestimmung, daß ein Theil davon dem Staat[\*s]ärar zufalle, aufzuheben und das Eigenthum dem F[\*in]der und dem Grundeigenthümer zu gleichen Theilen zu überlassen sei.“<sup>96</sup> Er stimmte Arneth zu, dass archäologische Funde wie Schätze zu behandeln seien: „Bei dem neuen Gesetzentwurfe wären demnach auch nach meinem Dafürhalten zuvörderst die Bestimmungen, wie sie Kustos Arneth sub I. und II. angibt, dergestalt anzunehmen, daß alle gefundenen Gegenstände ohne Unterschied, die solange verborgen waren, daß deren Eigenthümer nicht mehr aufzufinden ist, unter der Benennung ›Schatz‹ begriffen wären und dieser dem Finder und Grundeigenthümer zu gleichen Theilen angehören solle.“<sup>97</sup> Aus der Sicht des Oberstkämmereramtes sei der Gesetzesentwurf der Hof- und n. ö. Kammerprokuratur vom 30. Mai 1838 in den Paragraphen 6 bis 17 anwendbar, „als dabei Alles dasjenige wegfiel oder modifiziert wir[-d,] was aus ihrer :/“<sup>98</sup> nach dem Oberwähnten nicht anzunehmend[-en] Distinktion zwischen Schatz und archäologischen Fund he[-r]vorgeht.“<sup>99</sup> Bei einer solchen Zuordnung der archäologischen Funde zum Schatz wäre u. a. § 7 des genannten Gesetzesentwurfes der Kammerprokuratur, der das Eigentum am archäologischen Fund ausschließlich dem Grundeigentümer zusprach, gegenstandslos.

<sup>95</sup> Adelheid Heidecker, Anton Steinbüchel von Rheinwall (1790–1883). Direktor des k.k. Münz- und Antikenkabinetts, Dissertation, eingereicht an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien 1969, S. 120–124.

<sup>96</sup> Dokument 7/11 von ÖStA-AVA-Inneres\_HK-Allgemein\_A\_Karton-1807\_1846-19704\_834.

<sup>97</sup> Dokument 7/11 von ÖStA-AVA-Inneres\_HK-Allgemein\_A\_Karton-1807\_1846-19704\_834.

<sup>98</sup> Links daneben: Beilagenzeichen „:/“.

<sup>99</sup> Dokument 7/11 von ÖStA-AVA-Inneres\_HK-Allgemein\_A\_Karton-1807\_1846-19704\_834.

Nach Weiterreichung der Verhandlungsakten durch die Hofkanzlei nahm die Hofkammer zum Gutachten von Joseph Arneth von Calasanza über das Fundwesen sowie generell zum vorliegenden Gesetzesentwurf in einer Note vom 23. Januar 1840, Z. 51481/4905 Stellung. Sie stimmte der Hofkanzlei zu, dass eine Abänderung des ABGB in den genannten Paragraphen, „worauf der Antrag des Vorstandes des Münz- und Antiken Kabinetts gerichtet ist, außer der Frage liegt.“<sup>100</sup> Für die Hofkammer berührte jedoch der vorliegende Gesetzesentwurf der Hof- und n. ö. Kammerprokuratur, der die Behandlung der archäologischen Funde, die kein Schatz sind, betrifft, nur in wenigen und untergeordneten Punkten finanzielle Interessen. Einmal in der Definition, was als archäologischer Fund zu betrachten sei, „damit nicht Gegenstände als archäologischer Fund bezeichnet werden, welche unter den gesetzlichen Begriff eines Schatzes und somit auch unter den dießfälligen Fiskalvorbehalt fallen“; dann ob und welche Ansprüche dem Staat auf archäologische Funde zustehen; schließlich auf die Bestimmung einer zwangsweisen Anzeige archäologischer Funde, „damit nicht der Privat-Beurtheilung [\*über]lassen bleibe, ob das Gefundene ein Schatz oder ein archäologischer Fund sei, und somit die Möglichkeit, Schätze als archäologische Funde zu verheimlichen, erschwert werde.“ Die Hofkammer kam wie folgt zum Schluss: „Was den ersten Punkt anbelangt, so hatte man bereits der löblichen k.k. vereinten Hofkanzlei zu erklären die Ehre, daß man gegen den Entwurf und somit die dort enthaltene Definition archäologischer Funde nichts zu erinnern finde und eben auch rücksichtlich des zweiten Punktes mit dem Antrage der Hof- und niederösterreichischen Kammerprokuratur einverstanden ist, daß der Fiskus auf archäologische Funde keinen Anspruch haben soll. Was den dritten Punkt, die zwangsweise Anzeige archäologischer Funde anbelangt, so hat man sich in der früheren hierortigen Mittheilung vom 27. Dezember 1838 zwar auch dießfalls mit der Hofkammer-Prokuratur für die zwangsweise Anzeige (mit Ausnahme einer Stimme) einverstanden erklärt. Allein die finanzielle Rücksicht ist dießfalls so untergeordnet, daß die allgemeine Hofkammer kein Bedenken trägt, wenn die löbliche k.k. vereinte Hofkanzlei und die Gesetzgebungs-Hofkommission für die Aufhebung dieses Zwanges stimmen sollten, sich der verehrten Ansicht anzuschließen.“<sup>101</sup> Für die Hofkammer handelte es sich bei diesem Gesetzesentwurf „nicht eigentlich um ein Fin[\*anzgesetz] (...), sondern um eine Anordnung, wobei die ein[\*treten]den privatrechtlichen Verhältnisse und die Rücksichten für d[\*ie] Wissenschaft überwiegend sind.“<sup>102</sup> Sie ersuchte daher wiederholt – wie bereits in der Note vom 27. De-

<sup>100</sup> Dokument 8/11 von ÖStA-AVA-Inneres\_HK-Allgemein\_A\_Karton-1807\_1846-19704\_834.

<sup>101</sup> Dokument 8/11 von ÖStA-AVA-Inneres\_HK-Allgemein\_A\_Karton-1807\_1846-19704\_834.

<sup>102</sup> Dokument 8/11 von ÖStA-AVA-Inneres\_HK-Allgemein\_A\_Karton-1807\_1846-19704\_834.



zember 1838, Z. 24230/2378 – die Hofkanzlei, die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes über die Behandlung archäologischer Funde der Hofkommission in Justizgesetzsachen zu übertragen.

Mit einem Protokollauszug vom 17. Mai 1840, Z. 13965/889 wurde die Hofkommission in Justizgesetzsachen durch die Hofkanzlei über den Stand der Verhandlungen informiert und zum zweiten Mal in dieser Angelegenheit, wie bereits in der Note vom 26. April 1832, Z. 13840/1040, um eine Stellungnahme aufgefordert. In ihrer Stellungnahme vom 25. Juni 1840, Z. 72/70 (ein Schreiben an die Hofkammer zur Weiterleitung an die Hofkanzlei) forderte die Hofkommission in Justizgesetzsachen die Hofkanzlei zunächst auf, sich zu zwei wichtigen Punkten zu äußern: Einerseits, ob sie die Ansicht des Münz- und Antikenkabinetts, archäologische Funde wie Schätze i. S. d. ABGB zu behandeln, ebenfalls vertrete, andererseits ob sie dem Antrag der Hofkammer folgt, von den Findern archäologischer Gegenstände zwangsweise die Anzeige des Fundes zu fordern. Die Hofkommission in Justizgesetzsachen erinnerte daran, dass der neue Gesetzesentwurf, wie dies auch in der allerhöchsten Entschlie-ßung vom 4. Februar 1834 gefordert wurde, „*lediglich auf archeologische Funde, welche kein Schatz im Sinne des b. G.b. sind, zu beschränken sey. Über den Begriff des Schatzes nach dem Sinne des b. G.b. haben sich die ver. Hofkanzley und die Hofkommission in Justizgesetzsachen mit der gegenwärtigen Verhandlung bereits mit der allgemeinen Hofkammer dahin einverstanden erklärt, daß unter dem im § 398 des b. G.b. enthaltenen Ausdrücke ›Kostbarkeiten. ›edle Steine und edle Metalle, dann Dinge, die aus solchen Steinen und Metallen verfertigt oder damit verziert sind, zu verstehen seyen.*“<sup>103</sup>

Die Hofkommission in Justizgesetzsachen stimmte dem Gesetzesentwurf der Hof- und n. ö. Kammerprokura- tur bis auf wenige Kleinigkeiten zu und betonte, dass nachdem „*nun in dem Entwurfe des neuen Gesetzes die lan- ge im Verborgenen gelegenen Sachen in zwey Classen, näm- lich in den Schatz und in die archeologischen Gegenstände, unterschieden werden und der Staatsschatz auf die letzteren keinen Eigenthumsanspruch macht, so bleibt die Frage übrig, zu welchem Zwecke die Anzeige der Entdeckung derselben gemacht werden soll. In dem obigen Paragraphen des Entwurfes wird sie lediglich zu dem Ende vorgeschrieben, damit verhin- dert werden könne, daß ein Schatz unter dem Scheine von archeologischen Funden verheimlicht werde. Diesen finan- ziellen Zweck ist nun die allgemeine Hofkammer aufzugeben geneigt; und die Hofkommission in Justizgesetzsachen muß mit diesem Antrage um so mehr vollkommen einverstanden seyn, als einerseits dadurch eine Reihe von beschwerlichen Be- helligungen für die Eigenthümer der entdeckten Sachen ver-*

*mieden wird, andererseits aber das b. G.b. § 400 für den Fall der Verheimlichung des Schatzes bereits gesorgt hat.*“<sup>104</sup>

Von der zwangsweisen Anzeige archäologischer Funde, wie dies das Münz- und Antikenkabinett vorgeschlagen hatte, wäre abzugehen, da eine solche Bestimmung eine empfindliche Beschränkung des Eigentumsrechtes be- deuten würde. Die Hofkommission in Justizgesetzsachen meinte, dass es dem Münz- und Antikenkabinett nicht an Gelegenheiten fehlen dürfte, „*von dergleichen Entdekun- gen in Kenntniß zu kommen, und sich mit dem Eigenthümer im Wege eines freywilligen Vertrages über den Ankauf der ent- deckten Sachen einzuverstehen.*“<sup>105</sup> Im Gesetzesentwurf soll- te daher ausdrücklich erklärt werden, „*daß von Entdekun- gen archeologischer Gegenstände eine Anzeige nicht gefordert wird, daß aber im Falle unter dem Scheine archeologischer Gegenstände gemeine Funde oder ein Schatz verheimlicht würden, die Strafen der §§ 393 und 400 des b. G.b. einzutret- ten hätten.*“<sup>106</sup>

Die Hofkammer stellte in einem Protokollauszug vom 2. Dezember 1840, Z. 30706/2787 gegenüber der Hof- kanzlei fest, dass sie nicht berufen wäre, „*die Redaktion eines Gesetzes zu übernehmen, wobey es sich nicht sowohl um finanzielle Rücksichten als vielmehr um wissenschaftliche Zwecke und um privatrechtliche Rücksichten handelt. Der zufällige Umstand, daß die allerhöchste Entschlie-ßung vom 4<sup>ten</sup> Februar 1834 über den Vortrag der k.k. allgemeinen Hof- kammer erfolgte, dürfte wohl nicht dießfalls zum Anhalts- punkte zu dienen haben.*“<sup>107</sup> Sie leitete alle Verhandlungs- akten mit dem Beisatze zurück, „*daß man der löblichen k.k. vereinigten Hofkanzley die Redaktion des Gesetzes und die Erstattung des Vortrages an S<sup>t</sup> Majestät zu überlassen, so wie auch Hochderselben anheim zu stellen erachte, sich in bey- den Beziehungen mit der G[-e]setzgebungshofkommission zu verständigen, zumahlen die löbliche k.k. vereinigte Hof- kanzley ohnehin sich vorerst noch über einige Punkte, wie die Gesetzgebungshofkommission andeutet, an diese Hofstel- le zu äußern haben dürfte.*“<sup>108</sup> Mit dem Hinweis auf noch ausstehende Punkte wurde auf die oben erwähnte Äu- ßerung der Hofkommission in Justizgesetzsachen Bezug ge- nommen. Es handelt sich dabei um die Äußerung zu fol- genden Fragen: Sollen archäologische Funde wie Schätze i. S. d. ABGB behandelt werden und soll die zwangsweise Anzeige archäologischer Funde gefordert werden?

<sup>104</sup> Dokument 2/2 von ÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton-2422\_1840-30706\_2787.

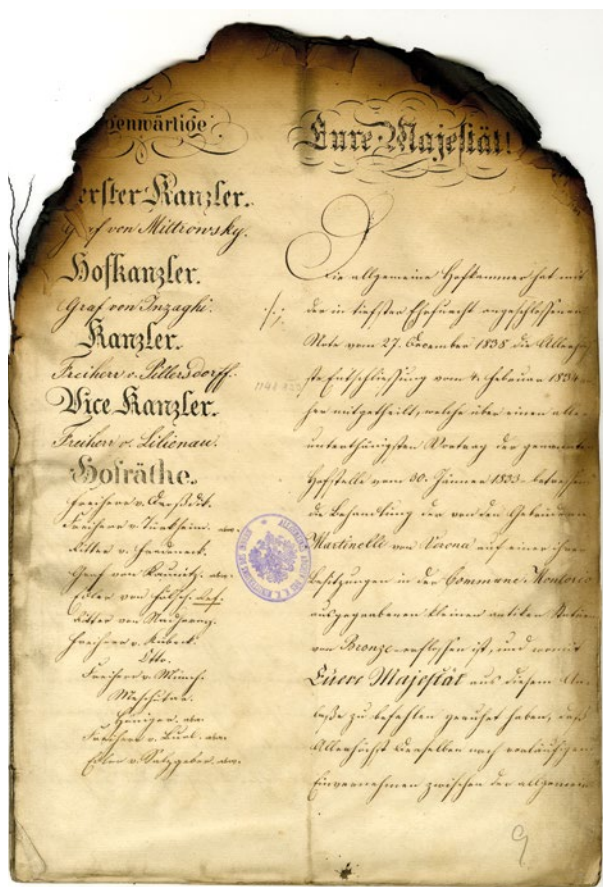
<sup>105</sup> Dokument 2/2 von ÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton-2422\_1840-30706\_2787.

<sup>106</sup> Dokument 2/2 von ÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton-2422\_1840-30706\_2787.

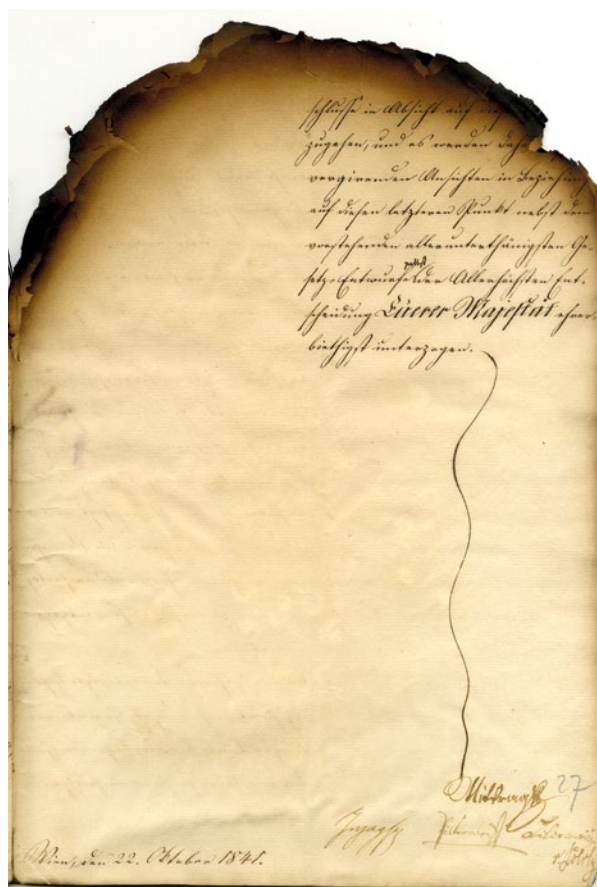
<sup>107</sup> Dokument 10/11 von ÖStA-AVA-Inneres\_HK-Allgemein\_A\_Karton-1807\_1846-19704\_834.

<sup>108</sup> Dokument 10/11 von ÖStA-AVA-Inneres\_HK-Allgemein\_A\_Karton-1807\_1846-19704\_834.

<sup>103</sup> Dokument 2/2 von ÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton-2422\_1840-30706\_2787.



74. Vortrag der Hofkanzlei vom 22. Oktober 1841, Titelseite



75. Vortrag der Hofkanzlei vom 22. Oktober 1841 ohne kaiserliche Entschließung

Als letzte Hofstelle wurde die Studienhofkommission zu einer Äußerung betreffend der bisherigen Verhandlungen zur Behandlung archäologischer Funde von der Hofkanzlei aufgefordert. In ihrem Protokollauszug vom 31. Juli 1841, Z. 4132/1101 stimmte die Studienhofkommission einer festen gesetzlichen Definition des archäologischen Fundes zu und schloss sich damit den Forderungen der Hof- und n. ö. Kammerprokuratur an, was als archäologischer Fund zu betrachten sei. Sie sprach sich dafür aus, „daß das Eigenthum arch[äo]logischer Fundgegenstände dem E[\*i]genthümer des Grundes zu belassen sey und daß demselben kein Zwang zur Veräußerung dieser Gegenstände auferlegt werden könne, (...)“<sup>109</sup> Es läge aber im Interesse der Staatsverwaltung, „von den archäolog[-i]schen Funden, (...), in steter Ke[-nnt]niß zu seyn, denn nur dadurch wi[-rd] es der Staatsverwaltung möglich, mit dem Eigenthümer solcher Funde, wenn sie zur Bereicherung ihrer öffentlichen Sammlunge[\*n den An]kauf angemessen findet, in [\*Ver]handlungen zu treten, die Sp[\*uren] vorgekommener Alterthümer [\*im] Interesse der Wissenschaft weite[\*r] zu

109 Dokument 11/11 von ÖStA-AVA-Inneres\_HK-Allgemein\_A\_Karton-1807\_1846-19704\_834.

verfolgen und selbst den Versuchen, gemeine Funde, Schätze, als archäologische Funde zu verheimlichen, entgegen zu wirken.“<sup>110</sup>

Mit diesen Stellungnahmen der allgemeinen Hofkammer, der Hof- und n. ö. Kammerprokuratur, der Hofkommission in Justizgesetzsachen, des Oberstkämmereramtes, des Münz- und Antikenkabinetts und der Studienhofkommission eröffnete die Hofkanzlei einen Vortrag an Kaiser Ferdinand I., datiert mit 22. Oktober 1841, Z. 25725/1742, „Über den allerhöchst anbefohlenen neuen Gesetz-Entwurf hinsichtlich der Behandlung archäologischer Fundgegenstände“<sup>111</sup>, gemäß der allerhöchsten Entschließung vom 4. Februar 1834 (Abb. 74, 75). Im Einvernehmen mit den betreffenden Stellen und Ämtern des Staates und Hofes kam die Hofkanzlei zu folgendem Entschluss:<sup>112</sup>

110 Dokument 11/11 von ÖStA-AVA-Inneres\_HK-Allgemein\_A\_Karton-1807\_1846-19704\_834.

111 Dokument 2/11 von ÖStA-AVA-Inneres\_HK-Allgemein\_A\_Karton-1807\_1846-19704\_834.

112 Dokument 2/11 von ÖStA-AVA-Inneres\_HK-Allgemein\_A\_Karton-1807\_1846-19704\_834.

„Um jedoch die Vorlage dieses nun beynabe seit 7 Jahre in Verhandlung stehenden Gegenstandes nicht noch länger zu verzögern und da in Übereinstimmung mit der allgemeinen Hofkammer, die eigentlich das Interesse der [\*Staatsver]waltung berührenden Bestimmung[\*en] über Schätze beseitigt wurden, so beschloß die treuehorsaamste vereinigte Hofkanzley den allerunterthänigste Vortrag von hieraus zu erstatten und **Euerer Majestät** den nachstehenden Gesetzentwurf, welcher auf den Antrag der Hof- und nied. österr. Kammerprokurator mit der Berichtigung der Hofcommission in Justizgesetzsachen basirt ist, mit der ehrfurchtsvollen Bemerkung allerunterthänigst vorzuschlagen, daß dieses Gesetz nicht in Form eines allerhöchsten Patentes, sondern in jener einer Erläuterung, sohin mittelst gedruckter Zirkular-Verordnungen der Länderstellen allgemein kundzumachen seyn würde.

#### Gesetzentwurf.

»Es ist zur allerhöchsten Kenntniß gelangt, daß sich bey Behandlung [\*archäolo]gischer Funde nicht gleichmäßig [\*verfahren] werde und die Bestimmungen des [\*allge]meinen bürgerlichen Gesetzbuch[\*es über] jene Funde, die als Schatz anzusehen s[\*ind.] in einigen Provinzen auf alle archäologischen Gegenstände überhaupt aus[\*e]dehnt werden. Um hierin ein gleichmäßiges Verfahren herzustellen und das Nachforschen nach archäologischen Gegenständen zu befördern, haben sich **Seine Majestät** bewogen gefunden, mit allerhöchster Entschliessung vom .....<sup>113</sup> nachstehende Bestimmungen hierüber zu erlassen:

§ 1. Als archäologische Funde sind alle jene werthvollen Gegenstände anzusehen, welche zwar auch, wie es der § 398 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bey einem Schatze verzeichnet, so lange im Verborgenen gelegen haben, daß man ihren vorigen Eigenthümer nich[\*t mehr] erfahren kann, deren Wert jedoch [\*nicht] so sehr in der Materie als in der äussern Form, künstlichen Zubereitung, der Seltenheit und dem Alter der Sache liegt, also insbesondere Antiken von Bronze oder Metalle geringern Werths, Alterthümer und Denkmähler mit Ausschluß von alten Münzen und Medaillen aus Gold und Silber. Dabin gehören

- a. Statuen, Brustbilder und Köpfe;
- b. kleinere Figuren oder sogenannte Götzenbilder aus Erz, Stein oder Thon;
- c. Waffen, Gefäße, Lampen und Geräthe aus Erz oder andern Stoffen mit Ausschluß edler Metalle;
- d. Erhabene oder tief geschnittene Steine;
- e. Steine mit halb erhabener Arbeit;
- f. Steine mit bloßen Aufschriften.

§ 2. Gegenstände dieser Art, sie mögen schon zufällig entdeckt oder [\*absichtlich auf]gesucht worden seyn, sind [\*nicht als Schatz] anzusehen; es haben daher die [\*Bestimmun]gen der §§ 398–401 des allgemein[\*en bür]gerlichen Gesetzbuches und des Hoff[\*dekre]tes vom 12. Juny 1816 auf sie keine A[\*n]wendung.

§ 3. Der Staat behält sich auf solche archäologische Fundgegenstände keinen Antheil, noch ein Vorkaufsrecht bevor. Das Eigenthum derselben bleibt dem Eigenthümer des Grundes, auf dem die Sache gefunden oder ausgegraben wird, unge-

schmälert. Ist das Eigenthum des Grundes getheilt, so fällt das Eigenthum des Fundes dem Ober- und Nutzungseigenthümer zu gleichen Theilen zu. Pächter, Nutznießer oder jene, die nur einen Bodenzins entrichten, haben keinen Anspruch auf einen solchen Antheil. Dagegen bleibt der Anspruch a[\*uf... ..] welcher ihn aus einem Privatrech[\*te auf] derley Gegenstände zu stellen berechtigt ist, durch dieses Gesetz unverändert.

§ 4. Bey diesen Bestimmungen über das Eigenthum der archäologischen Gegenstände und freye Verfügungsrecht mit denselben bleiben die Vorschriften über die Ausfuhr der Kunstgegenstände in voller Kraft.

§ 5. Dagegen werden alle in den verschiedenen Provinzen bisher bestandenen Anordnungen über die archäologischen Funde, die nicht unter den gesetzlichen Begriff ›Schatz‹ gehören, außer Wirksamkeit gesetzt.«<sup>114</sup>

Die Definition eines archäologischen Fundes, die auf den Entwurf der Hof- und n. ö. Kammerprokurator vom 30. Mai 1838 (§ 4) zurückgeht, folgt weiterhin dem Hofkanzleidekret vom 5. März 1812, Z. 2665/305; es fehlt jedoch gegenüber dem Entwurf der Hof- und n. ö. Kammerprokurator der Zusatz: „Wenn nur die sub 3–6 genannten Gegenstände nicht ganz oder zum Theile edle Steine und Metalle sind.“<sup>114</sup>

Gesetzesentwurf vom 22. Oktober 1841 <sup>115</sup>	Hofkanzleidekret vom 5. März 1812 <sup>116</sup>
Statuen, Brustbilder und Köpfe	Statuen, Brustbilder und Köpfe aus Erz oder Stein
kleinere Figuren oder sogenannte Götzenbilder aus Erz, Stein oder Thon	Kleinere Figuren oder sogenannte Götzenbilder von edlen oder unedlen Metallen, Steinen oder von Thon
Waffen, Gefäße, Lampen und Geräthe aus Erz oder andern Stoffen mit Ausschluß edler Metalle	Waffen, Gefäße, Lampen und Geräthe von Erz oder andern Stoffen
Erhabene oder tief geschnittene Steine	Erhabene oder tief geschnittene Steine
Steine mit halb erhabener Arbeit	Steine mit halberhabener Arbeit (Bas-reliefs)
Steine mit bloßen Aufschriften	Steine mit bloßen Aufschriften, und Grabmähler

Zwei Stellungnahmen mit abweichender Meinung fanden in diesem Gesetzesentwurf keine Berücksichtigung: eine Stimme der Hofkanzlei – Hofrat Peter von Salzgeber – sprach sich dafür aus, „daß zur Verwahrung solcher archäologisch[\*en Funde] vor Verheimlichung und Ver[s]chleppung, ... ..] nicht gar Vernichtung das E[\*igenthum] derselben, unbedingt dem Eigenth[\*ümer] des Grundes, auf

<sup>114</sup> Dokument 2/2 von ÖStA-FHKA-NHK\_Kaale-Ö\_Karton-2421\_1838-24230\_2378.

<sup>115</sup> Dokument 2/11 von ÖStA-AVA-Inneres\_HK-Allgemein\_A\_Karton-1807\_1846-19704\_834.

<sup>116</sup> PGV 38, S. 157 f. Nr. 38.

<sup>113</sup> Punkte im Originaltext, ein Datum wurde nicht eingetragen.

welchen die Sach[\*e ge]funden wird, daher bey getheiltem E[\*i]genthume ohne Theilung mit dem Obereigentümer (§ 3 des Entwurfes) zugesprochen werden sollte.“<sup>117</sup> Zur Frage, ob über die Entdeckung eines archäologischen Fundes eine Anzeige an die Behörden, wie es bisher angeordnet war, zu geschehen habe oder nicht, wick die Studienhofkommission von der Meinung der übrigen Hofstellen ab: „Sie erklärt sich nämlich für die Erstattung dieser Anzeige; denn so sehr sie auch ihrerseits sich dafür ausspreche, daß das Eigenthum archäologischer Fundgegenstände dem Eigenthümer des Grundes zu belassen sey und daß demselben kein Zwang zur Veräußerung dieser Gegenstände auferlegt werden könne, so glaubt sie doch andererseits, daß es in mehrfacher Beziehung im wissenschaftlichen Interesse der Staats[\*verwaltung lie]ge, von den archäologischen [\*Funden,] welche in dem Umfange der [\*Monar]chie gemacht und zu Tage gefördert[\*ert] werden, in steter Kenntniß zu se[\*yn,] denn nur dadurch werde es der Sta[\*ats]verwaltung möglich, mit dem Eigenthümer solcher Funde, wenn sie zur Bereicherung ihrer öffentlichen Sammlungen den Ankauf angemessen findet, in Verhandlungen zu treten, die Spuren vorgekommener Alterthümer im Interesse der Wissenschaft weiter zu verfolgen und selbst den Versuchen, gemeine Funde, Schätze, als archäologische Funde zu verheimlichen, entgegen zu wirken.“<sup>118</sup>

Dieser Gesetzesentwurf der Hofkanzlei erlangte aus unbekanntem Gründen keine allerhöchste Entschließung.

## 5. AUFGABE DER ANZEIGE- UND EINSENDEPFLICHT SOWIE DES VORKAUFRECHTES (1842–1846)

Iris Koch

Wie im vorigen Kapitel beschrieben, erlangte der von der vereinigten Hofkanzlei am 22. Oktober 1841 vorgelegte Gesetzesentwurf, obwohl er die Zustimmung der verschiedenen Stellen und Ämter des Staates und Hofes gefunden hatte, keine Gültigkeit. Der nächste greifbare Hinweis ist ein allerhöchstes Kabinettschreiben vom 15. März 1842, mit dem Kaiser Ferdinand I. die Hofkommission in Justizgesetzsachen mit der Ausarbeitung eines neuen Gutachtens beauftragte. Dieses Kabinettschreiben enthält einige Anregungen bzw. Vorgaben, die dabei berücksichtigt werden sollten. Die bisherige Verhandlung über diesen Gegenstand (1834–1841) hatte sich im Wesentlichen auf die Fragen beschränkt:<sup>119</sup>

„a. ob und in wie fern numismatische u. archäologische Funde zum Schatze zu rechnen seien und auf dieselben die Vorschriften des a. b. G. b. über das Finden eines Schatzes Anwendung finden;

b. ob ein Zwang zur Anzeige und [\*Einsendung archäologi]scher Funde und ein Vorkaufs[\*recht zu Gunsten] öffentlicher Anstalten stattfinden [\*sollen.]

Es kam vor Allem darauf an, die [\*charakteri]stischen Merkmale eines Schatzes im Sinne [\*§ 398] des b. G. b. zu bestimmen und sodann besond[\*ere] Vorschriften für die Behandlung solcher antiquar[\*i]scher Funde zu entwerfen, bei welchen jene Merkmale nicht eintreffen und die daher nicht als Schatz nach den Bestimmungen der §§ 398–401 des b. G. b. zu behandeln wären.“

Nun sollte jedoch ein Gutachten erstellt werden, das auch solche Funde einbezieht, „welche unter dem im § 398 des b. G. b. aufgestellten Begriff des Schatzes fallen, (...)“<sup>120</sup> Es sei daher zu erörtern:<sup>121</sup>

„1. ob nicht mit Beseitigung des in je[\*... .. vor]geschlagenen Gesezentwurfes, von [\*der ... Un]terscheidung des Schatzes von archäologisch[\*en und numis]matischen Funden gänzlich abzugehen sei und [\*für alle] beweglichen Sachen, die so lange verborgen g[\*elegen] sind, daß man ihren vorigen Eigenthümer nicht [\*mehr] erfahren kann, zusammenhängende Bestimmungen mit Festhaltung des doppelten Zweckes zu erlassen wären, damit die Finder und Grundeigenthümer zur Aufsuchung und Erhaltung von Alterthümern ermuntert, zugleich aber auch die öffentlichen Anstalten und überhaupt die Personen und Vereine, die sich mit der Sammlung und Aufbewahrung archäologischer und numismatischer Gegenstände beschäftigen, von Gegenständen dieser Art auf eine den Vorteil der Finder und Grundeigenthümer möglichst schonende Weise in die Kenntniß gesetzt werden. Dabei sei insbesondere in Erwägung zu ziehen,

2. ob im Interesse der Wissenschaften der Zufolge des § 399 des b. G. b. dem Staatsvermögen vorbehaltenen Antheil am Schatze zu Gunsten des Finders und Grundeigenthümers, aber des [\*Falles, wenn sich von ihnen vor]schriftmässig benommen wird, [\*aufzugeben sei.]

3. die zwangsweise Einsendung von Münzen u[\*nd] archäologischen Gegenständen an öffentliche An[\*stal]ten, dann jedes Vorkaufsrecht auf solche Gegenstände außer Anwendung zu setzen wäre, ferner

4. ob und welche öffentlichen Anstalten oder Gesellschaften von der stattgefundenen archäologischen Entdeckung in die Kenntniß zu setzen seien, endlich

5. welcher Zeitraum festzusetzen wäre, nach Ablauf dessen die gefundene Sache in die freie Verfügung desjenigen, dem das Gesez das Eigenthum derselben zuerkennt, überzugehen hätte.“

In diesen Ausführungen erscheint als neuer Ansatz, Schätze i. S. d. ABGB und archäologische Funde in je-

<sup>117</sup> Dokument 2/11 von ÖStA-AVA-Inneres\_HK-Allgemein\_A\_Karton-1807\_1846-19704\_834.

<sup>118</sup> Dokument 2/11 von ÖStA-AVA-Inneres\_HK-Allgemein\_A\_Karton-1807\_1846-19704\_834.

<sup>119</sup> Dokument 5/7 von ÖStA-AVA-Inneres\_HK-Allgemein\_A\_Karton-1807\_1846-23154\_1275.

<sup>120</sup> Dokument 5/7 von ÖStA-AVA-Inneres\_HK-Allgemein\_A\_Karton-1807\_1846-23154\_1275.

<sup>121</sup> Dokument 5/7 von ÖStA-AVA-Inneres\_HK-Allgemein\_A\_Karton-1807\_1846-23154\_1275.

der Hinsicht gleich zu behandeln. Die Hofkommission in Justizgesetzsachen kam der Aufforderung nach und übermittelte am 10. Mai 1843 der Hofkammer einen neuen Gesetzesentwurf über die Behandlung archäologischer Funde. Dabei orientierte sie sich im Wesentlichen an den in der allerhöchsten EntschlieÙung vom 15. März 1842 enthaltenen Vorgaben. Diesen folgend, sprach sich die Hofkommission in Justizgesetzsachen dafür aus, das ärarische Drittel aufzugeben. Der Schatz solle zwischen dem Finder und dem Grundeigentümer aufgeteilt werden. Hinsichtlich der Anzeige- und Einsendepflicht von Schätzen und archäologischen Funden meinte die Hofkommission: „Eine Zwangsverpflichtung zur Anzeige und Einsendung numismatischer und archäologischer Fundsachen erscheint also nach dem bisher Gesagten theils nicht im Rechte gegründet, theils nicht dem Zwecke entsprechend, theils nicht ausführbar. Dieselbe ist aber auch unnöthig, da der Zweck, den man beabsichtigt, gerade ohne dieselbe am sichersten und besten erreicht werden kann.“<sup>122</sup> Dasselbe solle auch für den Schatz i. S. d. des ABGB gelten. Darin kommt die Annahme zum Ausdruck, dass der Finder bzw. Grundbesitzer keinen Anlass zur Verheimlichung sähe, wenn ihm die freie Disposition über die gefundene Sache zugesichert würde.

Die Hofkommission in Justizgesetzsachen legte den folgenden Gesetzesentwurf in sechs Absätzen vor:<sup>123</sup>

„1. Von gefun[\*]denen Sachen, welche so lange im Verbor]genen gelegen haben, daß man ihren [\*vorigen Eigen]thümer nicht mehr erfahren kann, welche [\*also] nicht unter die Vorschrift des § 395 des b. G. b. fallen, dieselben mögen übrigens in einem Schatze im engeren Sinne oder in Gegenständen anderer Art, als alten Denkmählern oder Kunstwerken bestehen, gebührt die eine Hälfte dem Finder, die andere dem Eigenthümer des Grundes.

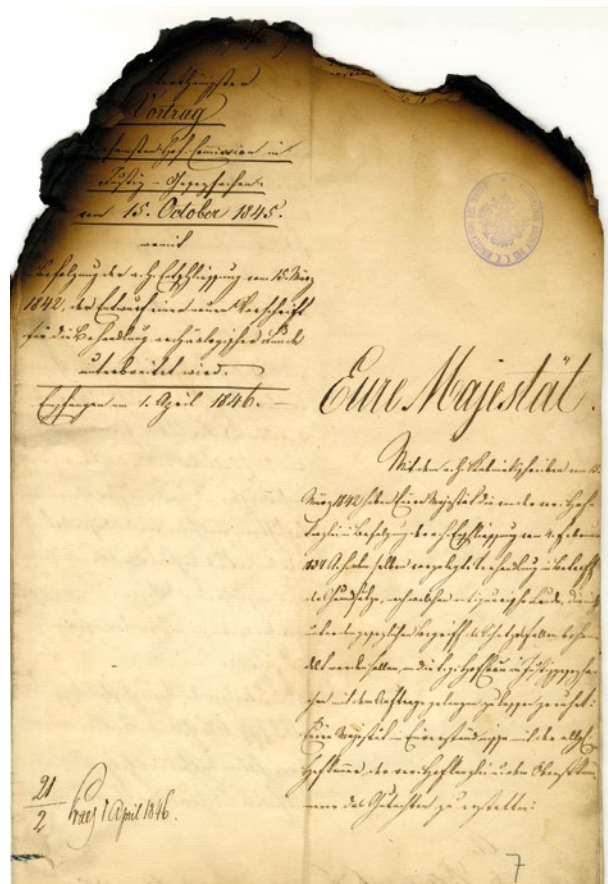
2. Ist das Eigenthum des Grundes getheilt, so fällt der dem Eigenthümer gebührende Antheil am Funde dem Ober- und Nutzungseigenthümer zu gleichen Theilen zu. Pächter, Fruchtnießler, denen kein Nutzseigenthum zusteht, und diejenigen, die nur einen Bodenzins entrichten, haben keinen Antheil am Funde.

3. Der Staat behält sich auf Schätze oder archäologische Fundgegenstände auch kein Vorkaufsrecht vor. Es hat daher von der Verpflichtung, dergleichen Funde bei der Obrigkeit anzuzeigen oder das Gefundene an öffentliche Anstalten einzusenden u. es denselben gegen Entschädigung abzutreten, abzukommen.

4. Den politischen Behörden w[\*ird jedoch bekannt gemacht, nicht nur freiwillige Al[\*nzeige von Funden] numismatischer und archäologischer [\*Gegenstände], welche für Kunst u. Wissenschaft [\*von Interesse] sein können, anzunehmen und an den gl[\*eig]neten Ort zu befördern, sondern auch von [\*Amts]wegen Sorge zu tragen, daß wichtigere Fund[\*e] dieser

<sup>122</sup> Dokument 5/7 von ÖStA-AVA-Inneres\_HK-Allgemein\_A\_Karton-1807\_1846-23154\_1275.

<sup>123</sup> Dokument 5/7 von ÖStA-AVA-Inneres\_HK-Allgemein\_A\_Karton-1807\_1846-23154\_1275.



76. Vortrag der Hofkommission in Justizgesetzsachen vom 15. Oktober 1845, Titelseite

Art zur Kenntniß der Landesstelle gelangen, damit den Umständen gemäß der Ankauf des Gefundenen für öffentliche Anstalten und Sammlungen eingeleitet werden könne, wobei jedoch gegen die Besitzer solcher Fundgegenstände kein Zwang stattfinden, noch ein Vorkaufsrecht ausgesprochen werden soll.

5. Alle bisher bestehenden Verordnungen über numismatische und archäologische Funde werden ausser Wirksamkeit gesetzt.

6. Die in den §§ 398, 399 und 401 des b. G. b. enthaltenen Bestimmungen werden, so weit sie mit den Anordnungen des neuen Gesezes in Widerspruch stehen, aufgehoben.“

Für das Bekanntwerden von Funden hätten demnach die politischen Landesstellen und Behörden Sorge zu tragen, ohne dass jedoch ausgeführt wird, wie dies zu bewerkstelligen wäre. Dem Finder bzw. Grundbesitzer kamen hier keinerlei Verpflichtungen zu.

Am 29. August 1843 äußerte sich die Hofkammer unter ihrem Präsidenten Carl Friedrich Freiherr Kübeck von Kübau gegenüber der Hofkanzlei über den vorgelegten Gesetzesentwurf. Der Entwurf wurde in seiner Gesamtheit befürwortet, zudem erklärte die Hofkammer, dass „der geringe Vortheil, den das Ärar aus diesen Schatzantheilen bezieht und der (...) in den letzten zehn Jahren zusam-

mengenommen, aus der ganzen Monarchie, ohne Ungarn und Siebenbürgen, nicht mehr als 5186 fl. 5<sup>3</sup>/<sub>4</sub> xr., wovon auf ein Jahr nur 518 fl. 36<sup>3</sup>/<sub>4</sub> xr. entfallen, betragen hat, (...).<sup>124</sup>

Nachdem sich auch die Hofkanzlei mit dem Entwurf einverstanden erklärt hatte<sup>125</sup>, wurde am 26. April 1844 das Oberstkämmereramt aufgefordert, sich zu äußern. Diese Aufforderung wurde an das Münz- und Antikenkabinett weitergeleitet.<sup>126</sup> Dessen Direktor Joseph Arneith von Calasanza war mit dem Gesetzesentwurf prinzipiell einverstanden, betonte aber, die Dotation des Kabinetts müsse erhöht werden, als Ausgleich für die Möglichkeiten, die dem Kabinett nach Ansicht Arneiths durch die Aufhebung der Einsendepflicht, des Vorkaufsrechtes etc. entgehen würden.<sup>127</sup> Diese Äußerung wurde am 1. Juli 1844 an die Hofkommission in Justizgesetzsachen weitergeleitet. Das Oberstkämmereramt versuchte in einem begleitenden Schreiben, „die Dotirung des Museums mit angemessenen Geldmitteln und zwar mit einer jähr. currenten Dotation von wenigstens 6000 fl.“<sup>128</sup> als Bedingung an die Gesetzesänderung zu knüpfen.

Am 15. Oktober 1845 legte die Hofkommission in Justizgesetzsachen unter ihrem Präsidenten Ludwig Graf von Taaffe Kaiser Ferdinand I. den in der allerhöchsten Entschliebung vom 15. März 1842 geforderten Gesetzesentwurf vor (Abb. 76). Dieser entspricht fast völlig der zur Diskussion gestellten Version, mit einem zusätzlichen Absatz:<sup>129</sup>

„I. Von gefundenen Sachen, welche so lange im Verborgenen gelegen haben, daß man ihren vorigen Eigenthümer nicht mehr erfahren kann, welche also nicht unter die Vorschrift des § 395 des b. G. b. fallen, dieselben mögen übrigens in einem Schätze in engeren Sinne oder in Gegenständen anderer Art, als alten Denkmählern, Kunstwerken u. d. gl., bestehen, gebührt die eine Hälfte dem Finder, die andere dem Eigenthümer des Grundes.

2. Ist das Eigenthum des Grundes getheilt, so fällt der dem Eigenthümer gebührende Antheil am Funde dem Ober- und Nutzungseigenthümer zu gleichen Theilen zu. Pächter, Frucht-niesser, denen kein Nutzseigenthum zusteht, und diejenigen, die nur einen Bodenzins entrichten, haben keinen Antheil am Funde.

3. Dem Staate soll auf Schätze oder archäologische Gegenstände auch kein Vorkaufsrecht zustehen. Eine Zwangspflicht, dergleichen Funde bei der Obrigkeit anzuzeigen, oder das Gefundene an öffentliche Anstalten einzusenden, und es densel-

124 Dokument 5/11 von ÖStA-AVA-Inneres\_HK-Allgemein\_A\_Karton-1807\_1846-19704\_834.

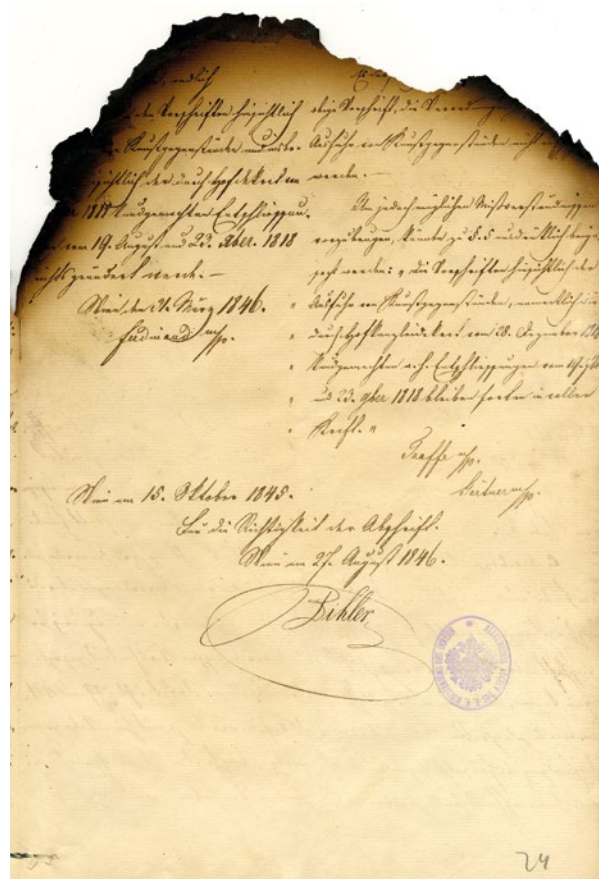
125 Dokument 5/7 von ÖStA-AVA-Inneres\_HK-Allgemein\_A\_Karton-1807\_1846-23154\_1275.

126 Dokument 2/2 von KHM-ANSA\_MAKa\_Karton-20\_1844\_49.

127 Dokument 1/2 von KHM-ANSA\_MAKa\_Karton-20\_1844\_49.

128 Dokument 1/1 von ÖStA-HHStA\_OKäA\_Karton-373\_1844\_1421(54\_1).

129 Dokument 5/7 von ÖStA-AVA-Inneres\_HK-Allgemein\_A\_Karton-1807\_1846-23154\_1275.



77. Vortrag der Hofkommission in Justizgesetzsachen vom 15. Oktober 1845 mit Entschliebung durch Kaiser Ferdinand I. vom 31. März 1846

ben gegen Entschädigung abzutreten, hat [\*für die Zu]kunft nicht mehr zu bestehen.

4. Den politischen Behörden wird jed[\*och bekannt] gemacht, nicht nur freiwillige Anzeig[\*e von Fun]den numismatischer und archäologischer G[\*egen]stände, welche für Kunst und Wissenschaft [\*von] Belang sein können, anzunehmen und an den geeigneten Ort zu befördern, sondern auch von Amtswegen Sorge zu tragen, daß wichtigere Funde dieser Art zur Kenntniß der Landesstelle gelangen, damit die Umstände gemäß der Ankauf des Gefundenen für öffentliche Anstalten und Sammlungen eingeleitet werden könne, wobei jedoch gegen die Besizer solcher Gegenstände kein Zwang stattfinden, noch ein Vorkaufsrecht ausgesprochen werden soll.

5. Alle bisher bestandenen Verordnungen über die Behandlung numismatischer und archäologischer Funde werden außer Wirksamkeit gesetzt.

6. Die Bestimmungen der §§ 398, 399 und 401 des b. G. b. werden, so weit sie mit der gegenwärtigen Vorschrift im Widerspruche stehen, aufgehoben.

Es [\*versteht sich, daß durch] obige Vorschrift, die Verordnungen [\*hinsichtlich der] Ausfuhr von Kunstgegenständen nicht auf[\*gehoben] werden.“

Die Hofkommission in Justizgesetzsachen riet dazu, den letzten Absatz zur Ausfuhr der Kunstgegenstände noch durch die Formulierung zu präzisieren:<sup>130</sup>

„Die Vorschriften hinsichtlich der Ausfuhr von Kunstgegenständen, namentlich die durch Hofkanzleidekret vom 28. Dezember 1818 kundgemachten a.h. Entschliessungen vom 19. 7ber. und 23. 9ber. 1818 bleiben fortan in voller Kraft.“

Die Fassung enthält zwar die in der vorangegangenen allerhöchsten Entschließung angesprochenen Punkte (Gleichbehandlung von Schatz und archäologischem Fund, Aufgabe des ärarischen Drittels, Aufgabe der Anzeige- und Einsendepflicht, etc.), jedoch wurde auch dieser Gesetzesentwurf in der vorgelegten Form nicht angenommen. Am 31. März 1846 wurde die Hofkommission in Justizgesetzsachen mittels allerhöchster Entschließung dazu aufgefordert, den Entwurf zu redigieren (Abb. 77). Dabei solle man sich auf bestimmte Punkte beschränken, nämlich dass:<sup>131</sup>

„a. hinsichtlich des Schatzes überhaupt, somit auch hinsichtlich archäologischer Funde das Drittheil, welches nach § 399 des b. G.b. für das Staatsvermögen vorbehalten wird, aufgegeben werde, daher der Schatz ohne Abzug dieses Drittels zwischen [\*dem Finder und dem Eigentümer des Grundes zu [\*gleichen Thei]len, und bei getheiltem Eigenthul[\*me] des Grundes der auf den Eigentümer des Grundes fallende Theil zwischen dem Ober- und Nutzungseigenthümer zu theilen sei, daß,

b. zwar die Bestimmungen des a. b. G.b. in den §§ 395, 396, 397 u. 400 auch hinsichtlich des Schatzes und archäologischer Funde in Kraft bleiben, es aber von der durch die bisherigen Vorschriften angeordneten Einsendung solcher für die Wissenschaft wichtiger Gegenstände an öffentliche Sammlungen und von einem Vorkaufrechte derselben abzukommen habe, daß

c. den politischen Behörden obliege, von Funden numismatischer u. archäologischer Gegenstände, welche für die Wissenschaft oder Kunst von Wichtigkeit sein können, die Anzeige an die politische Landesstelle zu erstatten, damit diese die Verständigung der für solche Gegenstände bestehenden öffentlichen Anstalten [\*oder Vereine einlei]te, endlich

[\*d. daß a]n den Vorschriften hinsichtlich [\*der Ausfuhr v]on Kunstgegenständen und insbe[\*sondere hin]sichtlich der durch Hofdekret vom [28. Xb]er. 1818 kundgemachten Entschliessun[\*g]en vom 19. August<sup>132</sup> und 23. Xber.<sup>133</sup> 1818 nichts geändert werde.“

Dabei fällt auf, dass die allerhöchste Entschließung kaum Neuerungen gegenüber dem von der Hofkommission in Justizgesetzsachen vorgelegten Gesetzesentwurf bringt. Die Unterschiede beschränken sich im Wesent-

lichen neben dem Weglassen ganzer Absätze (5 und 6) auf leichte Umformulierungen in den erhaltenen Absätzen des Ursprungstextes. Weniger klar ist nun die eigentumsrechtliche Bestimmung des archäologischen Fundes formuliert, klarer die Aufgabe des staatlichen Anspruches auf ein Drittel des Schatzes (a). Missverständlich erscheint der Absatz (b), in dem es heißt, dass die Bestimmungen der §§ 395, 396, 397 und 400 ABGB auch hinsichtlich des Schatzes und der archäologischen Funde in Kraft bleiben, denn bis zu diesem Zeitpunkt galten die Bestimmungen des ABGB eben nicht für archäologische Funde, sondern nur für Schätze entsprechend der dort gegebenen Definition. Bewusst weggelassen wurden offenbar jene im Gesetzesentwurf vom 15. Oktober 1845 vorhandenen Absätze (5 und 6), in denen alle bisher geltenden Verordnungen über die Behandlung numismatischer und archäologischer Funde außer Kraft gesetzt werden und auch jene Paragraphen des ABGB aufgehoben werden, die dem neuen Gesetz widersprechen.

Am 4. Juni 1846 übermittelte die Hofkommission in Justizgesetzsachen der vereinigten Hofkanzlei einen neuen Gesetzesentwurf, der sich inhaltlich genau an die Ausführungen der allerhöchsten Entschließung vom 31. März 1846 hält.<sup>134</sup>

„Um den Schw[\*erigkeiten zu] begegnen, welche sich [\*der Erfahrung zufolge bey An[\*wendung] der bestehenden Vo[\*r]schriften über die Behandlung archaeologischer Funde e[\*r]gaben, so wie in der Absicht, die Bekanntwerdung und Erhaltung numismatischer und anderer antiquarischer Funde im Interesse der Kunst und Wissenschaft zu befördern, haben Seine K.K. Majestaet mit allerhöchsten Entschließung vom 31<sup>ten</sup> März 1846 über diesen Gegenstand die nachstehenden Bestimmungen zu genehmigen geruht:

1. Hinsichtlich des Schatzes überhaupt, somit auch hinsichtlich archäologischer Funde wird das Drittheil, welches nach § 399 des b. G.b. für das Staatsvermögen vorbehalten ist, von nun an aufgegeben; der Schatz ist daher ohne Abzug dieses Drittels zwischen dem Finder und dem Eigentümer des [\*Grundes] zu gleichen Theilen [\*und bei] getheiltem Eigen[\*thume des] Grundes ist der au[\*f den Ei]genthümer des Grun[\*des] fallende Theil zwische[\*n dem] Ober- und Nutzungse[\*igen]thümer zu theilen.

2. Die Bestimmungen der §§ 395, 396, 397 und 400 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bleiben zwar auch hinsichtlich des Schatzes und archaeologischer Funde in Kraft, es hat aber von der durch die bisherigen Vorschriften angeordneten Einsendung solcher für die Wissenschaft wichtiger Gegenstände an öffentliche Sammlungen und von einem Vorverkaufrechte derselben abzukommen.

3. Den politischen Behörden liegt es ob, von Funden numismatischer und archaeologischer Gegenstände, welche für die Wissenschaft oder Kunst von Wichtigkeit seyn können, [\*die

<sup>130</sup> Dokument 5/7 von ÖStA-AVA-Inneres\_HK-Allgemein\_A\_Karton-1807\_1846-23154\_1275.

<sup>131</sup> Dokument 5/7 von ÖStA-AVA-Inneres\_HK-Allgemein\_A\_Karton-1807\_1846-23154\_1275.

<sup>132</sup> Richtig: September.

<sup>133</sup> Richtig: November.

<sup>134</sup> Dokument 6/7 von ÖStA-AVA-Inneres\_HK-Allgemein\_A\_Karton-1807\_1846-23154\_1275; vgl. auch Dokument 1/11 von ÖStA-AVA-Inneres\_HK-Allgemein\_A\_Karton-1807\_1846-19704\_834.

*Anzeige] an die politische Lan[\*desstel]le zu erstatten, d[\*a-mit] diese die Verständig[\*ung] der für solche Gegenstä[\*n]de bestehenden öffentlichen Anstalten oder Vereine einleite.*

4. *Durch das gegenwärtige Gesetz wird an den Vorschriften hinsichtlich der Ausfuhr von Kunstgegenständen und insbesondere hinsichtlich der durch Hofdekret vom 28<sup>t</sup> Dezember 1818 kundgemachten allerhöchsten Entschliefungen vom 19<sup>t</sup> September und 23<sup>t</sup> Dezember<sup>135</sup> 1818 nichts geändert.*<sup>4</sup>

Ebenfalls vorgelegt wurde eine italienische Übersetzung.<sup>136</sup> Der Entwurf wurde schließlich angenommen und als Hofkanzleidekret vom 15. Juni 1846 veröffentlicht.<sup>137</sup> Das Dekret erging an alle Landesstellen, in italienischer Übersetzung auch an das Venezianische, Lombarische und Dalmatinische Gubernium.<sup>138</sup>

Das Hofkanzleidekret vom 15. Juni 1846, Z. 19704/834 stellt das Endergebnis langwieriger Verhandlungen dar. Insgesamt ist dabei eine Entwicklung zugunsten der Finder und Grundeigentümer bemerkbar, welche schlussendlich die freie Disposition über archäologische Funde und Schätze erhielten, ausgenommen die Ausfuhr von Kunstgegenständen ins Ausland. Dass der Anlass zu diesem Dekret die unklare Definition eines Schatzes gemäß § 398 ABGB und die unterschiedliche Auslegung des Begriffes „andere Kostbarkeiten“ war, geht aus der schlussendlich erlassenen Fassung kaum mehr hervor. Das Hauptaugenmerk lag klar auf den eigentumsrechtlichen Bestimmungen, wie der Aufgabe des ärarischen Drittels an Schätzen oder der Aufgabe der Anzeige- und Einsendepflicht sowie des Vorkaufsrechts. In der Literatur fand zumeist nur die Aufgabe des ärarischen Drittels Beachtung.<sup>139</sup>

## 6. BEHÖRDLICHE ÜBERWACHUNG UND FREIWILLIGE EINSENDUNG (1846)

Iris Koch

Das Hofkanzleidekret vom 15. Juni 1846 über die Behandlung archäologischer Funde stieß nicht nur auf Wohlwollen. Für das Münz- und Antikenkabinett be-

<sup>135</sup> Richtig: November.

<sup>136</sup> Dokument 7/7 von ÖStA-AVA-Inneres\_HK-Allgemein\_A\_Karton-1807\_1846-23154\_1275.

<sup>137</sup> PGV 74, S. 138–140, Nr. 77.

<sup>138</sup> Dokument 1/11 von ÖStA-AVA-Inneres\_HK-Allgemein\_A\_Karton-1807\_1846-19704\_834.

<sup>139</sup> z. B. *Niegl* (zit. Anm. 22), S. 195 f. – *Pollak* (zit. Anm. 11), S. 174. Auch die rechtshistorischen Arbeiten fokussieren auf diesen Aspekt: *Theo Mayer-Maly*, Aus den rechtshistorischen Grundlagen der Regelung des Schatzfundes im österreichischen Privatrecht, in: Kurt Ebert (Hg.), *Festschrift Nikolaus Grass. Zum 70. Geburtstag dargebracht von Fachkollegen und Freunden*, Innsbruck 1986, S. 317–322; *Theo Mayer-Maly*, Die Erblosigkeit der Schätze, in: Walter H. Rechberger / Rudolf Welsch (Hg.), *Verfahrensrecht – Privatrecht. Festschrift für Winfried Kralik zum 65. Geburtstag*, Wien 1986, S. 493.

deuteten die neuen Vorschriften eine Einschränkung, denn Anzeigepflicht (durch den Finder), Einsendepflicht und Vorkaufsrecht des Staates waren weggefallen. Am 30. Juni 1846 äußerte sich der Direktor des Kabinetts Joseph Arneht von Calasanza dahingehend gegenüber dem Oberstkämmereramt. Er führte aus, die allerhöchste Entschliefung vom 31. März 1846 habe vorgesehen, dass die politischen Landesstellen angehalten werden, „*die vorkommenden Funde, wie bisher möglichst zu überwachen, über wichtigere die Anzeige an das k.k. Cabinet zu erstatten und die Finder, insoweit es ohne Zwang thunlich ist, zur Einsendung besonders interessanter und leicht transportabler Stücke zu vermögen, (...)*“<sup>140</sup>

Tatsächlich ist sowohl in der genannten allerhöchsten Entschliefung als auch in dem darauf basierenden Dekret vom 15. Juni 1846 die Anzeige interessanter numismatischer und archäologischer Funde durch die politischen Behörden an die Landesstellen vorgesehen, von der (freiwilligen) Einsendung ist dort aber nicht die Rede.

Das Oberstkämmereramt<sup>141</sup> wandte sich daraufhin an die Hofkanzlei und leitete Arnehts Anliegen weiter. In dem Schreiben wurde beklagt, dass aus der neuen Gesetzeslage für das Münz- und Antikenkabinett traurige Folgen entstünden, gerade weil die wiederholt angesuchte Erhöhung der Dotation des Münz- und Antikenkabinetts nicht erreicht werden konnte, wodurch die Ablösung von Funden schwer möglich sei.<sup>142</sup>

Die Hofkanzlei<sup>143</sup> sah in den Anregungen Arnehts bzw. des Oberstkämmereramtes keinen Widerspruch zu den neu in Kraft getretenen Verordnungen<sup>144</sup> und verfasste ein ergänzendes Dekret, das am 14. August 1846 der Studienhofkommission und dem Oberstkämmereramt übermiltelt wurde:<sup>145</sup>

*„Im Nachhange zu dem h.o. Dkte. d<sup>e</sup> 15. Juni d. J., Z. 19704/834, womit der Landesstelle die a.h. Vorschrift über die Behandlung archäologischer Funde bekannt gegeben wurde, wird dieselbe über einen vom k.k. Oberstkämmereramte im Interesse des hiesigen k.k. Münz- und Antiken-Kabinetes geäußerten Wunsch angewiesen, die vorkommenden gedachten Funde möglichst zu überwachen, ü[\*ber die] wichtigeren die Anz[\*eige an] das erwähnte k.k. Cabinet gela[\*ngen] zu lassen u. die Finde[\*r,] insoweit es ohne Zwa[\*ng] thunlich ist, zur Einsendung besonders interessanter u. leicht transportabler Stücke zu vermögen.“*

<sup>140</sup> Dokument 2/3 von ÖStA-HHStA\_OKäA\_Karton-391\_1846\_1466(54\_1).

<sup>141</sup> Oberstkämmerer Moritz Joseph Johann Graf von Dietrichstein.

<sup>142</sup> Dokument 4/7 von ÖStA-AVA-Inneres\_HK-Allgemein\_A\_Karton-1807\_1846-23154\_1275.

<sup>143</sup> Referent: Wirklicher Hofsekretär Franz Seraphin von Blumfeld.

<sup>144</sup> Dokument 1/7 von ÖStA-AVA-Inneres\_HK-Allgemein\_A\_Karton-1807\_1846-23154\_1275.

<sup>145</sup> Dokument 2/7 von ÖStA-AVA-Inneres\_HK-Allgemein\_A\_Karton-1807\_1846-23154\_1275.



Am 21. August 1846 wurde dieses Hofkanzleidekret in italienischer Übersetzung an die drei italienischen Gubernien (das Venezianische, Lombardische und Dalmatinische) übermittelt.<sup>146</sup>

## 7. DER ARCHÄOLOGISCHE FUND IM GELTENDEN RECHT – EIN ÜBERBLICK MIT AUSBLICK

Erika Pieler

Die Frage der juristischen Einordnung von archäologischen Funden im Zeitraum von 1834 bis 1846 (Kap. 4 bis Kap. 6) verdeutlicht, dass damit stets Definitions- und Eigentumsfragen verbunden waren. Was ist ein archäologischer Fund und welche Funde sind als Schatzfunde zu qualifizieren? Fundsituation, Wert, Bedeutung und Alter – um nur einige Parameter zu nennen – können dafür entscheidend sein. In der Folge stellt sich die Frage, wem der Fund gehören soll. Mögliche Berechtigte sind der Staat, der Finder und/oder der Grundeigentümer. Wofür sich eine Rechtsordnung entscheiden soll, ist im Vorfeld zu meist Gegenstand intensiver wissenschaftlicher, aber auch politischer Diskussionen, und gilt es nicht nur fachliche Argumente zu berücksichtigen, sondern etwa auch budgetäre (z. B. Kann sich der Staat die Konservierung und Aufbewahrung seiner Funde dauerhaft leisten?).

Viele Argumente, welche in den rechtshistorischen Materialien im Zuge der Vorarbeiten zum Hofkanzleidekret, HfKD 1846/970, angeführt werden, sind auch heute noch aktuell; so steht der Gesetzgeber vor der Frage, ob der Grundeigentümer, der Finder und/oder die Wissenschaft bevorzugt werden sollen. Während Finder und Grundeigentümer als Berechtigte naheliegend sind, kann das Interesse des Staates an einem Fundanteil von unterschiedlichen Zielsetzungen geprägt sein. War der Staat in vergangenen Zeiten vorwiegend aus monetären Gründen bzw. am Aufbau einer Sammlung interessiert, stehen heutzutage die Wissenschaft und die Bewahrung der Funde für die Öffentlichkeit im Vordergrund. Damit zusammenhängend steht die öffentliche Hand aber vor der Herausforderung, geeignete Aufbewahrungsräumlichkeiten zu schaffen sowie Restaurierungen und eine langfristige Konservierung zu finanzieren. Die hohen Er-

haltungskosten sind mit ein Grund, warum einem gesicherten Verbleib *in situ* der Vorzug zu geben ist.<sup>147</sup>

Die gegenständliche rechtshistorische Arbeit soll zum Anlass genommen werden, das heute geltende Fundrecht zu beleuchten sowie einen Ausblick auf eine mögliche Weiterentwicklung vorzunehmen.

Der Verweis des Denkmalschutzgesetzes auf das Schatzrecht des ABGB

Während lange Zeit die Frage, ob archäologische Funde Schatzfunde i. S. d. ABGB sind, einen Interpretationsspielraum zuließ, wurde diese von der Denkmalschutzgesetznovelle 1999, BGBl. I Nr. 170/1999, aufgegriffen. § 10 Abs. 1 letzter Satz DMSG lautet folglich:

*Bewegliche Bodendenkmale gelten - unabhängig von ihrem Verkehrswert - stets als Schatzfund.*

Die Anordnung gilt sowohl für Zufalls- wie auch Grabungsfunde. So klar diese Bestimmung auf den ersten Blick erscheinen mag, birgt aber auch sie Auslegungsschwierigkeiten. Dies fängt bereits beim Begriff „beweglich“ an. In Zeiten modernster Technologien kann ein unbewegliches Objekt leicht zu einem beweglichen gemacht werden und werden gerade archäologische Objekte erst durch eine Grabungstätigkeit dem Boden entnommen und somit beweglich. In der Literatur wurden diese Fragen im Zusammenhang mit Mosaiken behandelt.<sup>148</sup>

Um festzustellen, was ein Bodendenkmal ist, muss auf § 8 Abs. 1 DMSG zurückgegriffen werden. Dort wird ein Bodendenkmal als *Gegenstand unter der Erd- bzw. Wasseroberfläche, der in Folge seiner Lage, Form oder Beschaffenheit offenkundig den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes unterliegen könnte*, definiert. Auch diese Definition ist nicht allgemein verständlich, verlangt sie doch vom Finder die denkmalrechtliche Beurteilung des Fundes (Ist der Gegenstand von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung i. S. d. § 1 Abs. 1 DMSG?). Ein allzu hoher Maßstab darf jedoch nicht angenommen werden, weil aufgrund des Wortes „*offenkundig*“ auf einen objektiven Maßstab abzustellen ist, der unabhängig vom Kenntnisstand des Finders zu beurteilen ist.<sup>149</sup> Während

<sup>147</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang das Revidierte Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (sog. Konvention von Valetta; Europarat SEV Nr. 143), BGBl. III Nr. 22/2015; siehe dazu *Bernhard Hebert / Nikolaus Hofer* (Hg.), Festveranstaltung »Ratifizierung der Konventionen von Valetta und Faro durch Österreich«, 26. November 2015, Wien, Fundberichte aus Österreich. Tagungsbände 5, 2016.

<sup>148</sup> *Gerhard Knoll*, Schatzfund und Denkmalschutz, Juristische Blätter 2005, S. 213 f.

<sup>149</sup> *Christoph Bazil / Reinhard Binder-Kriegelstein / Nikolaus Kraft*, Das österreichische Denkmalschutzrecht. Kurzkommentar<sup>2</sup>, Wien 2015, § 8 Rz. 2.

<sup>146</sup> Dokument 3/7 von ÖStA-AVA-Inneres\_HK-Allgemein\_A\_Karnton-1807\_1846-23154\_1275.

der Fund eines römischerzeitlichen Bronzehelms vermutlich jedem Finder als bedeutend erscheinen mag, stellt sich die Lage etwa bei Relikten aus dem Zweiten Weltkrieg anders dar. Die sehr prägnante Anordnung, bewegliche Bodendenkmale stets als Schatzfunde zu qualifizieren, ist somit bei näherer Betrachtung praktisch nicht immer leicht vollziehbar.

Der Einschub „*unabhängig von ihrem Verkehrswert*“ resultiert – wie die Materialien zeigen – aus den Meinungsverschiedenheiten über die Frage, ob tatsächlich in allen Fällen der Grundeigentümer Hälfteigentümer wird oder ob dies erst ab einem gewissen materiellen Wert (welcher?) der Fall ist und der Finder das gesamte Eigentum an der Sache erwirbt.<sup>150</sup>

Höchstgerichtliche Judikatur speziell zu § 10 Abs. 1 letzter Satz DMSG sowie § 8 Abs. 1 DMSG besteht nicht. Lediglich im Zusammenhang mit dem Denkmalbegriff ist vereinzelt auf archäologische Objekte Bezug genommen worden (Keramik, Geräte, Waffen, Münzen und sonstige Funde unter der Erdoberfläche: VwGH 19. 5. 1993, GZ. 93/09/0066; Fresken und Spolien: VwGH 22. 4. 1993, GZ. 92/09/0336).

#### Der Schatzfund nach geltendem österreichischem Recht

Da das DMSG Bodenfunde *ex lege* als Schatzfunde behandelt wissen will, sollen im Folgenden überblicksartig die Rechtsfolgen dieser Anordnung dargestellt werden. Die Regelungen über den Schatzfund finden sich in den §§ 398–401 ABGB:

**§ 398.** Bestehen die entdeckten Sachen in Geld, Schmuck oder andern Kostbarkeiten, die so lange im Verborgenen gelegen haben, daß man ihren vorigen Eigenthümer nicht mehr erfahren kann, dann heißen sie ein Schatz. Die Entdeckung eines Schatzes ist von der Obrigkeit der Landesstelle anzuzeigen.

**§ 399.** Von einem Schatz erhalten der Finder und der Eigenthümer des Grundes je die Hälfte.

**§ 400.** Wer sich dabey einer unerlaubten Handlung schuldig gemacht; wer ohne Wissen und Willen des Nutzungseigenthümers den Schatz aufgesucht; oder den Fund verheimlicht hat; dessen Antheil soll dem Angeber; oder, wenn kein Angeber vorhanden ist, dem Staate zufallen.

**§ 401.** Finden Arbeitsleute zufälliger Weise einen Schatz, so gebührt ihnen als Findern ein Drittheil davon. Sind sie aber von dem Eigenthümer ausdrücklich zur Aufsuchung eines Schatzes gedungen worden, so müssen sie sich mit ihrem ordentlichen Lohne begnügen.

#### Schatzbegriff

Tatbestandsmerkmale des Schatzes sind eine wertvolle Sache, ein langes Verborgensein sowie die Herrenlosigkeit.<sup>151</sup> Auch wenn das ABGB nur „wertvolle Sachen“ als Schätze qualifiziert, ist eine Reduktion des Wertes auf rein monetäre/materielle Aspekte nicht angebracht, sondern kann der Wert auch in einer künstlerischen, geschichtlichen, kulturellen oder archäologischen Bedeutung gelegen sein. Der Zeitfaktor spielt insofern eine Rolle, als erst kürzlich verlorene Gegenstände in der Regel einem Eigentümer zugeordnet werden können. So hat der Oberste Gerichtshof (OGH) entschieden, dass 40 Jahre lang vergrabene Silbermünzen zu wenig lang verborgen seien und ihnen folglich die Schatzfundeigenschaft abzusprechen sei.<sup>152</sup> Ist ein ursprünglicher Eigentümer ermittelbar, muss mithilfe des Erbrechts geprüft werden, ob ein gegenwärtiger Eigentümer ausfindig gemacht werden kann. Das Erbrecht kann daher mitunter einen Schatzfund verhindern.<sup>153</sup> In der Literatur wird die Ansicht vertreten, dass Funde aus den beiden letzten Weltkriegen sehr wohl Schatzqualitäten besitzen.<sup>154</sup> Herrenlos bedeutet, dass ein gegenwärtiger Eigentümer – wegen der langen Zeit – nicht mehr eruiert werden kann. In aufrecht bestehenden Friedhöfen ist ebenso wie bei bestehendem Pietätsinteresse ein Schatzfund ausgeschlossen.<sup>155</sup>

Anders als für den Denkmalbegriff des § 1 DMSG ist die Schaffung durch den Menschen für den Schatzbegriff des ABGB nicht erforderlich, und gelten auch prähistorische Knochenfunde von Mensch und Tier oder Meteoriten als Schatz. Auf geologische Bodenbestandteile wie Goldadern ist hingegen das Bergrecht<sup>156</sup> anwendbar. Als

<sup>151</sup> Zu den Regelungen des ABGB über den Schatzfund siehe die Kommentare von *Peter Mader*, in: Andreas Kletečka / Martin Schauer (Hg.), ABGB-ON<sup>102</sup>, Wien 2014, §§ 398 ff. – *Karl Spielbüchler*, in: Peter Rummel (Hg.), ABGB<sup>3</sup> §§ 398 ff. (Stand 1.1.2000). – *Heinrich Klang*, in: Heinrich Klang / Fritz Gschnitzer (Hg.), Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. II<sup>2</sup>, Wien 1950, S. 268–272. Siehe weiters *Knoll* (zit. Anm. 148). – *Erika Pieler*, Der Schatzfund in der österreichischen Rechtsordnung, Mitteilungen der Österreichischen Numismatischen Gesellschaft 46, 2006, S. 189–200.

<sup>152</sup> OGH 25. 10. 1957, 6 Os 207/57=JBl 80, 1958, S. 100 f. Der OGH führt in seiner Entscheidung aus, dass von einem Schatz im Sinne des § 398 ABGB nur dann die Rede sein könne, wenn wegen der Länge der Zeit eine Feststellbarkeit des derzeitigen Eigentümers nicht zu vermuten gewesen wäre. Im gegenständlichen Fall sei eine solche Feststellung verhältnismäßig einfach gewesen.

<sup>153</sup> *Pieler* (zit. Anm. 151), S. 191. – *Theo Mayer-Maly*, Die Erblosigkeit der Schätze, in: Walter H. Rechberger / Rudolf Welser (Hg.), Verfahrensrecht – Privatrecht. Festschrift für Winfried Kralik zum 65. Geburtstag, Wien 1986, S. 490.

<sup>154</sup> *Knoll* (zit. Anm. 148), S. 215.

<sup>155</sup> *Knoll* (zit. Anm. 148), S. 215.

<sup>156</sup> Darunter versteht man die gesetzlichen Grundlagen für das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen, insbesondere das Mineralrohstoffgesetz.

<sup>150</sup> Siehe die Regierungsvorlage, 1769 BlgNR 20. GP, S. 53.

Schatz werden nur bewegliche Sachen angesehen, wobei ein Mosaikboden auch dem Schatzbegriff unterfällt.<sup>157</sup> Unerheblich für die Qualifikation als Schatz ist, ob der Gegenstand in einer Liegenschaft (Boden, Gewässer) oder in einer beweglichen Sache wie z. B. einem Möbelstück gefunden wurde. Hier besteht ein Unterschied zum DMSG, das nur für aus dem Boden bzw. Wasser stammende Denkmale die zivilrechtlichen Schatzfundregelungen anordnet. Wie die Sache zu einer verborgenen wurde, ist unerheblich. So kann sie bewusst vergraben oder auch verloren worden sein bzw. durch Naturereignisse in Verschütt geraten sein.

Eine Anzeigepflicht des Finders ergibt sich aus dem ABGB lediglich gegenüber dem Grundeigentümer; die Anzeigepflicht gegenüber staatlichen Stellen ist hingegen seit dem Wegfall des Schatzregals durch das Hofkanzleidekret, HfKD 1846/970, funktionslos geworden.<sup>158</sup> Unberührt davon ist selbstverständlich die gegenüber dem Bundesdenkmalamt (BDA) bestehende Pflicht zur Anzeige von Zufallsfunden gem. § 8 Abs. 1 DMSG bzw. bei bewilligten Grabungen gem. § 11 Abs. 4 DMSG.<sup>159</sup>

### Fundteilung

Aus der Anordnung, Bodendenkmale rechtlich als Schatzfunde zu behandeln, folgt, dass diese Funde sachenrechtlich zwischen dem Grundeigentümer und dem Finder zu teilen sind. Diese Klarstellung der Hälfteregelung erfolgte durch die Gesetzesnovelle BGBl. I Nr. 104/2002 (in Kraft seit 1. 2. 2003). Bis zu diesem Zeitpunkt ordnete der Text des ABGB eine Dreiteilung des Schatzfundes an, welchem aber durch das Hofkanzleidekret 1846/970 materiell derogiert wurde.<sup>160</sup>

Die dem Grundeigentümer zustehende Hälfte gehört tatsächlich nur dem grundbücherlichen Eigentümer bzw. einem Baurechtsberechtigten, nicht aber einem Fruchtnießer, Mieter oder Pächter.<sup>161</sup> Wird ein Fund an einer Grundstücksgrenze getätigt, erwerben die beiden Grundeigentümer je zur Hälfte originär Miteigentum, im Zwei-

fel zu gleichen Teilen.<sup>162</sup> Steht ein Grundstück im Eigentum mehrerer Personen, teilen diese die Schatzhälfte unter sich im Verhältnis ihrer Anteile am Grundstück;<sup>163</sup> im Zweifel aber zu gleichen Teilen.<sup>164</sup> Eine Teilung des Schatzes zwischen Finder und Grundeigentümer erfolgt in Natur (Realteilung)<sup>165</sup> bzw. wenn dies nicht möglich ist durch Zivilteilung, also die Aufteilung des Verkaufserlöses.

Finder ist die Person, die den Schatz entdeckt. Im Zeitpunkt der Entdeckung muss der Gegenstand allerdings noch nicht als Schatz erkennbar sein.<sup>166</sup> Ein Schatz ist bis zu seiner Entdeckung herrenlos und steht auch nicht im Gewahrsam (Verfügungsgewalt) des Grundeigentümers.<sup>167</sup>

Dies ist insbesondere für die strafrechtliche Beurteilung der Schatzgräberei von Relevanz: Da der Fund erst mit der Entdeckung ins Eigentum des Finders und Grundeigentümers übergeht, findet durch den Schatzfund kein Gewahrsamsbruch statt. Die Verheimlichung des Schatzfundes gegenüber dem Grundeigentümer ist somit strafrechtlich nicht fassbar.<sup>168</sup> Zu beachten ist aber, dass eine bewilligungslose Schatzsuche den von den Gerichten zu ahndenden Straftatbestand des § 37 Abs. 1 DMSG erfüllen kann.<sup>169</sup>

Finden mehrere Personen zusammen, haben sie an der Hälfteteile im Zweifel gleiche Anteile.<sup>170</sup> Dies gilt grundsätzlich für Zufallsfunde wie auch Funde aus bewilligten, gezielten Grabungen. Zu beachten ist aber § 401 ABGB, wonach einem Entdecker kein Finderanteil zusteht, wenn er vom Grundeigentümer zur Aufsuchung eines Schatzes gedungen (beauftragt) wurde.<sup>171</sup> Sein Anteil steht jenem zu, der die Suche in die Wege geleitet hat.<sup>172</sup> Nach *Knoll* gilt dies auch für Zufallsfunde, wenn der Grundeigentümer dem Beauftragten (z. B. einem Abbruchunternehmer) vorsorglich erklärt, er behalte sich bei einem Schatzfund (z. B. durch einen Arbeitnehmer des Abbruchunternehmers) alle Rechte vor.<sup>173</sup> *Knoll* ist weiters der Ansicht, dass die nach § 11 Abs. 1 DMSG bei der gezielten Schatzsuche eingesetzte fachlich geeignete Person öffent-

<sup>157</sup> *Knoll* (zit. Anm. 148), S. 213 f.

<sup>158</sup> *Mader* (zit. Anm. 151), § 398 Rz. 2.

<sup>159</sup> *Knoll* (zit. Anm. 148), S. 224: diese Anzeigepflicht ersetze nicht jene nach § 398 letzter Satz ABGB.

<sup>160</sup> Nach Erlassung des 1. Bundesrechtsbereinigungsgesetzes, BGBl. I Nr. 1999/191, welches das Hofkanzleidekret nicht erwähnt und dieses damit nicht mehr in Geltung stand, wurde die Diskussion aufgeworfen, ob dadurch wieder die Dreiteilung des Eigentums an einem Schatzfund (Grundeigentümer, Finder und Staat) eingeführt wurde. Nach *Knoll* (zit. Anm. 148), S. 217 f. sprachen aber die besseren Argumente für eine Beibehaltung der Zweiteilung. Siehe auch *Theo Mayer-Maly*, Die Zukunft der Schätze, Juristische Blätter 2000, S. 535 f.

<sup>161</sup> *Mader* (zit. Anm. 151), § 399 Rz. 1. – *Spielbüchler* (zit. Anm. 151), § 399 Rz. 1. – *Klang* (zit. Anm. 151), S. 271. – *Knoll* (zit. Anm. 148), S. 218.

<sup>162</sup> *Knoll* (zit. Anm. 148), S. 218.

<sup>163</sup> *Klang* (zit. Anm. 151), S. 271.

<sup>164</sup> *Knoll* (zit. Anm. 148), S. 217.

<sup>165</sup> *Klang* (zit. Anm. 151), S. 270.

<sup>166</sup> OGH 12. 10. 1982, 4 Ob 604/81. In diesem Fall ging es um die Entdeckung eines Tonkruges mit Silbermünzen. Die Person, die den Tonkrug als erstes sah, galt als Entdecker.

<sup>167</sup> OGH 19. 7. 1990, 13 Os 64/90.

<sup>168</sup> OGH 19. 7. 1990, 13 Os 64/90. Der OGH verneinte in diesem Fall das Vorliegen von Unterschlagung oder Hehlerei.

<sup>169</sup> *Fritz Forsthuber / Erika Pieler*, Archäologischer Kulturgüterschutz und das Strafrecht, Richterzeitung 6, 2013, S. 130–133.

<sup>170</sup> *Knoll* (zit. Anm. 148), S. 217.

<sup>171</sup> Die Person muss nach Inhalt des Vertrages eindeutig (nicht notwendigerweise ausdrücklich) zur Schatzsuche bestellt sein: *Spielbüchler* (zit. Anm. 151), § 401 Rz. 1. Siehe auch *Klang* (zit. Anm. 151), S. 272.

<sup>172</sup> *Mader* (zit. Anm. 151), § 401 Rz. 2.

<sup>173</sup> *Knoll* (zit. Anm. 148), S. 216.

liche Funktionen habe und daher nicht als Entdecker anzusprechen sei.<sup>174</sup> M. E. ist dieser Ansicht nicht zu folgen, weil § 11 DMSG bezweckt, dass Grabungen – zum Schutz der Bodendenkmale – nur durch fachlich geeignete Personen durchgeführt werden, es soll aber nicht in Eigentumsrechte eingegriffen werden. Auch haben diese Personen keine öffentliche Aufsichtsfunktion. Ob ein Grabungsleiter als Entdecker eine Finderquote erhält, ist vielmehr davon abhängig, ob er selbst die Grabung initiiert hat oder ob er beauftragt wurde, z. B. durch einen Grabungsverein oder eine Universität. In diesem Fall ist nämlich der Auftraggeber Entdecker und somit Hälfteigentümer. Für amtswegige Grabungen hält *Knoll* fest, dass diese behördliche Hoheitsakte seien und eine privatrechtliche Entdeckerfunktion nach §§ 398 ff. ABGB nicht zum Tragen komme.<sup>175</sup> Auch dieser Ansicht ist m. E. nicht zu folgen, weil das DMSG in § 10 ein Ablöserecht an den Funden für die Fälle vorsieht, in denen z. B. von Einrichtungen des Bundes – wie es auch das BDA ist – eine Grabung durchgeführt wurde.<sup>176</sup> Beauftragt der Grundeigentümer die Grabung, so fällt ihm – neben der Hälfte aufgrund des Grundeigentums – auch die Entdeckerquote zu. Zu bedenken ist aber, dass auch der Grundeigentümer um eine Grabungsbewilligung beim BDA ansuchen muss, andernfalls er seinen Hälfteanspruch als Finder verliert. Für Zufallsfunde gilt dies selbstverständlich nicht.

### Eigentumserwerb

Der Eigentumserwerb an einem Schatzfund ist ein originärer, d. h. er entsteht unabhängig vom Eigentum eines Vormannes. Er tritt für den Finder mit der Entdeckung des Schatzes ein.<sup>177</sup> Aneignungs- oder Ergreifungshandlungen sind nicht erforderlich. Der Literatur zufolge beinhaltet der Vorgang des Entdeckens einen körperlichen Kontakt, welcher jedoch nicht eine Inbesitznahme erfordert.<sup>178</sup> Das Wissen oder der Willen, einen Schatz zu finden, sind nicht erforderlich. Somit können auch nicht geschäftsfähige Personen wie z. B. Kinder Entdecker und folglich Eigentümer sein.<sup>179</sup> Für den Grundeigentümer tritt der Eigentumserwerb mit der Entdeckung durch einen Finder ein. Finder und Grundeigentümer sind Miteigentümer zu gleichen Anteilen.

<sup>174</sup> *Knoll* (zit. Anm. 148), S. 216.

<sup>175</sup> *Knoll* (zit. Anm. 148), S. 216.

<sup>176</sup> *Bazil u. a.* (zit. Anm. 149), § 10 Rz. 3.

<sup>177</sup> *Mader* (zit. Anm. 151), § 399 Rz. 1.

<sup>178</sup> Ausführlich dazu *Knoll* (zit. Anm. 148), S. 216: Ein Entdecker ist zum Fund soweit vorgestoßen, dass er ihn sehen kann, jedoch noch weiter graben muss, um ihn in seine Hände zu bekommen. Der Entdecker muss in den Arbeitsvorgang eingebunden sein; ein Zuschauer am Rande einer Grabung ist nicht als Entdecker anzusprechen.

<sup>179</sup> *Knoll* (zit. Anm. 148), S. 217.

### Ausnahmen von einem Eigentumserwerb

Das ABGB nennt in § 400 drei Tatbestände, bei denen jeweiligen Vorliegen der Finder nicht Miteigentümer werden kann<sup>180</sup>:

- **Unerlaubte Handlung:** Eine unerlaubte Handlung besteht in einem Verstoß gegen Bestimmungen, die auf die Sicherung der Rechte aus dem Schatzfund abzielen (z. B. § 11 DMSG).<sup>181</sup> Ein Grundeigentümer, der ohne Bewilligung des BDA auf seinem Grundstück gräbt, erhält bloß die Quote aus dem Grundeigentum. Auch das Verbot des Einsatzes von Metalldetektoren auf denkmalgeschützten Flächen ist in diesem Zusammenhang relevant (vgl. § 11 Abs. 8 DMSG). Eine unerlaubte Handlung, welche nicht auf die Schatzsuche gerichtet ist (z. B. unerlaubtes Schwammerlsuchen), führt nicht zu einem Verwirken des Hälfteigentums.
- **Schatzsuche ohne Wissen und Willen des Eigentümers:** Ist der Grundeigentümer nicht mit dem Aufsuchen von Schätzen einverstanden, verwirkt der Finder ebenfalls seinen Anspruch. Der zufällige Fund auf fremdem Grund führt aber zu keinem Verwirken.<sup>182</sup>
- **Fundverheimlichung:** Verheimlicht der Finder den Fund zum Nachteil des Grundeigentümers, verwirkt er nachträglich seinen Hälfteanteil. Es besteht für den Finder somit eine Anzeigepflicht gegenüber dem Grundeigentümer.<sup>183</sup>

Unabhängig davon besteht nach dem DMSG eine Meldepflicht von aufgefundenen Bodendenkmalen gegenüber dem Bundesdenkmalamt (§ 8 DMSG).<sup>184</sup> Ein Verstoß dagegen hat allerdings lediglich verwaltungsstrafrechtliche Folgen.<sup>185</sup>

Ein illegaler Schatzsucher erfüllt in der Regel alle drei Tatbestandsmerkmale, weil er keine Grabungsbewilligung des Bundesdenkmalamtes besitzt, den Grundeigentümer nicht vorab von seinem Vorhaben informiert hat und den getätigten Fund in der Folge verheimlicht. Der verwirkte Anteil fällt dem Anzeiger und in Ermangelung eines solchen dem Staat (Bund) zu. Im Falle einer nachträglichen

<sup>180</sup> *Mader* (zit. Anm. 151), § 400. – *Knoll* (zit. Anm. 148), S. 218 f.

<sup>181</sup> *Knoll* (zit. Anm. 148), S. 219.

<sup>182</sup> *Klang* (zit. Anm. 151), S. 271.

<sup>183</sup> *Knoll* (zit. Anm. 148), S. 219.

<sup>184</sup> *Bazil u. a.* (zit. Anm. 149), § 8.

<sup>185</sup> *Knoll* (zit. Anm. 148), S. 219 hält fest, dass ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht dem BDA gegenüber nicht zu einem nachträglichen Verwirken führt, weil durch den Wegfall des Schatzregals auch die in § 398 ABGB angeführte Anzeigepflicht an Behörden funktionslos wurde und die Anzeigepflicht des § 8 DMSG nicht an die Stelle jener des ABGB trat. Anderer Ansicht sind *Bazil u. a.* (zit. Anm. 149), § 8 Rz. 1, wonach die Unterlassung der Fundmeldung gem. § 8 DMSG zu einem Verlust des Hälfteanteils führt.

Verwirkung erwächst dem Berechtigten ein schuldrechtlicher Herausgabeanspruch.<sup>186</sup>

Zum Ablöserecht nach dem DMSG

Als eine Art „Ersatz“ für das einstmals normierte Staatsdrittel kann das Ablöserecht (auch Ankaufsrecht) des § 10 DMSG<sup>187</sup> angesehen werden.

#### **Erwerb von Miteigentumsanteilen bei Bodendenkmalen durch Gebietskörperschaften**

§ 10. (1) Werden bei Grabungen und anderen wissenschaftlichen Nachforschungen, die durch Organe von Gebietskörperschaften einschließlich deren Museen, Sammlungen oder sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen oder auf deren Anordnung bzw. Ersuchen durchgeführt werden, bewegliche Gegenstände gefunden oder zu Tage gefördert, die so lange im Boden verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr ermittelt werden kann und bei denen es sich um Bodendenkmale handelt, so besteht im Interesse einer gesicherten Verwahrung in der wissenschaftlichen Sammlung einer Gebietskörperschaft ein Ablöserecht der Gebietskörperschaft, die Hälfteigentümerin ist, an jenem Eigentumsanteil, der dem Eigentümer des Grundes durch die Bestimmung des § 399 ABGB zukommt. Das Gleiche gilt auch für jene Fälle, in denen dem Bund gemäß § 400 ABGB im Hinblick auf unerlaubte Handlungen des Finders dessen Anteil zugefallen ist. Bewegliche Bodendenkmale gelten - unabhängig von ihrem Verkehrswert - stets als Schatzfund.

(2) Das Ankaufsrecht gemäß Abs. 1 muss binnen drei Jahren nach dem Tag des Eigentumserwerbs durch Fund an der Hälfte (oder im Fall des Übergangs des Eigentums an den Bund gemäß § 400 ABGB ab diesem Tag) schriftlich geltend gemacht werden. Der Grundeigentümer hat im Falle der gänzlichen oder teilweisen Ausübung des Ankaufsrechts Anspruch auf einen im redlichen Verkehr üblichen Preis in Höhe des im Inland voraussichtlich erzielbaren höchsten Verkaufspreises einschließlich Umsatzsteuer an Letztkäufer (Verkehrswert). Die Kosten der Grabung (Nachforschung), der Reinigung und Restaurierung, die den Gebietskörperschaften oder jenen erwachsen sind, die des Eigentums gemäß § 400 ABGB verlustig gingen, können bei Berechnung des Preises nicht aufgerechnet werden, andererseits kann aber auch die durch die Restaurierung erfolgte Wertsteigerung von dem, der die Kosten der Restaurierung nicht getragen hat, nicht geltend gemacht werden. Soweit eine Einigung nicht zustandekommt, ist das Ankaufsrecht im Zivilrechtsweg geltend zu machen, andernfalls das Ankaufsrecht fünf Jahre nach dem Eigentumserwerb durch Fund (gemäß dem ersten Satz) erlischt.

(3) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch für die Funde jener Grabungen, die dritte Personen auf Grundstücken durchführen, die einer Gebietskörperschaft gehören und bei welchen *daher eine Gebietskörperschaft Hälfteigentümerin als Grundeigentümerin wird.*

Das Ablöserecht wurde bereits mit der DMSG-Novelle 1990, BGBl. Nr. 473/1990, eingefügt, wohingegen die Anordnung, Bodenfunde stets als Schatzfunde zu behandeln, erst mit der DMSG-Novelle 1999, BGBl. I Nr. 170/1999, getroffen wurde.

Die Materialien zum Ablöserecht (damals § 10 Abs. 5 DMSG) lauten:<sup>188</sup>

Die Eigentumsverhältnisse an den Funden richten sich ausschließlich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, wobei vorliegend vor allem die §§ 395 ff. zum Tragen kommen. Während jedoch der Grundeigentümer als Hälfteigentümer als feststehend anzusehen ist (§ 399), wird die Frage, wer "Finder" ist (und damit zweiter Hälfteigentümer) vielfach dann nicht ohne weiteres beantwortet werden können, wenn etwa schon bekannt war, daß unter der Erdoberfläche eines Grundstücks sich Bodendenkmale befinden, oder nach Meldung eines Fundes im Zuge wissenschaftlicher Grabungen – oft zwangsläufig – weitere "Funde" getätigt werden. Durch das Ablöserecht soll sichergestellt werden, daß wissenschaftlich wichtige Funde in zumeist museale Aufbewahrung gelangen, indem wenigstens die auf Grund der Bestimmung des § 399 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches eindeutig feststehende Eigentumshälfte des Grundeigentümers abgelöst werden kann. Während der Dauer des Bestehens dieses Ablöserechtes kann dieses im übrigen auch gegen jene Personen geltend gemacht werden, an die der Grundeigentümer diesen Eigentumsanteil weitergegeben hat.

Der „Verkaufspreis an Letztkäufer“ versteht sich ohne Umsatzsteuer. Dieser Absatz gilt übrigens auch für alle wissenschaftlichen Grabungen der Gebietskörperschaften gemäß § 11.

Die Materialien zu § 10 DMSG in der geltenden Fassung lauten:<sup>189</sup>

Die vorliegende Bestimmung wurde grundsätzlich bereits durch die Novelle 1990 ins Denkmalschutzgesetz eingeführt und sah unter anderem bei Nichteinigung ein Schiedsverfahren vor. Die nunmehrige Vorgangsweise strafft einerseits das gesamte Verfahren und schließt überdies rechtliche Lücken. § 10 bewirkt:

1. Sämtliche (bewegliche) Bodendenkmale werden ausdrücklich – unabhängig von ihrem materiellen Wert – als "Schatzfund" im Sinne der §§ 398 ff ABGB (mit allen dort

<sup>186</sup> Spielbüchler (zit. Anm. 151), § 400 Rz. 2. – Klang (zit. Anm. 151), S. 271.

<sup>187</sup> Bazil u. a. (zit. Anm. 149), § 10. – Knoll (zit. Anm. 148), S. 222 f.

<sup>188</sup> Regierungsvorlage, 1275 BlgNR 17. GP, S. 20.

<sup>189</sup> Regierungsvorlage, 1769 BlgNR 20. GP, S. 53 f. Anzumerken ist, dass im Zuge der parlamentarischen Behandlung weder im Nationalrat noch im Bundesrat eine Diskussion zu diesem Thema stattfand.

verbundenen rechtlichen Regelungen) bezeichnet. Diesbezüglich gab es verschiedentlich Meinungsverschiedenheiten über die Frage, ob tatsächlich in allen Fällen der Grundeigentümer Hälfteigentümer wird oder ob dies erst ab einem gewissen materiellen Wert (welcher?) der Fall ist und der Finder das gesamte Eigentum an der Sache als Finder erwirbt. Die nunmehrige Regelung hat zur Folge, dass bei jedem (beweglichen) Bodenfund Miteigentum zwischen Grundeigentümer und Finder (je zur Hälfte) eintritt.

2. Als Museen, Sammlungen oder sonstige wissenschaftliche Einrichtungen einer Gebietskörperschaft gelten nur solche, die tatsächlich direkt im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehen.

3. Sobald der Bund oder eine andere Gebietskörperschaft als Grundeigentümerin, als Finderin oder durch Verfall gemäß § 400 ABGB wenigstens zur Hälfte Eigentum erlangt, ist sie berechtigt, vom anderen Hälfteigentümer die Eigentumsübertragung um den Verkehrswert zu verlangen. Ist der Verkehrswert durch Aufwendungen gestiegen, die nicht von der Gebietskörperschaft getragen wurden, sondern vom anderen Hälfteigentümer, dann erhöht sich der Verkehrswert auf die Höhe des Wertes des restaurierten Bodendenkmals und zwar – zwecks Vermeidung einer Bereicherung – mindestens um die Höhe der nützlichweise aufgewendeten Restaurierungskosten. Dass der Verkehrswert bei derartigen Gegenständen vielfach durch den Wert der besonderen Vorliebe bei Sammlern bestimmt wird, versteht sich von selbst. Diese Liebhaber bilden jenen Markt, bei dem sich solcherart ein Verkehrswert entwickelt.

4. Der Ankauf muss von der Gebietskörperschaft für die gesicherte Verwahrung in der wissenschaftlichen Sammlung „einer Gebietskörperschaft“ erfolgen.

5. Sollte die Gebietskörperschaft, die Hälfteigentümerin ist, am Erwerb des Bodendenkmals für ihre eigenen Sammlungen nicht interessiert sein oder gar keine besitzen, kann demnach die Gebietskörperschaft das Recht auf Eigentumsübertragung dennoch geltend machen und nach Geltendmachung des Ankaufsrechtes das Bodendenkmal in die wissenschaftliche Sammlung einer anderen Gebietskörperschaft übertragen.

Beispiel: Eine Gemeinde ist als Grundeigentümerin Hälfteigentümerin eines Bodendenkmals, das ein Privater ausgegraben hat. Hälfteigentümerin wird daher die Gemeinde als Grundeigentümerin und der Private als Finder. Das Land ist jedoch an die Aufnahme dieses Bodendenkmals in seine wissenschaftlichen Sammlungen interessiert. Die Gemeinde kauft die 2. Hälfte und überlässt das Objekt dem Land als Dauerleihgabe oder veräußert es zur Gänze an das Land weiter.

6. Im Nichteinigungsfall ist das Ankaufsrecht im Zivilrechtsweg geltend zu machen. Die schriftliche Geltendmachung muss binnen dreier Jahre erfolgen, absolute Verjährung tritt jedoch erst fünf Jahre ab dem Tag des Hälfteigentumserwerbs ein, das heißt, bis dahin müsste die Geltendmachung bei Gericht erfolgt sein.

7. Sollte während der dreijährigen Frist das Hälfteigentum, das nicht der Gebietskörperschaft gehört, weiterveräußert worden sein, so geht das Ankaufsrecht bzw. die Verkaufspflicht als „Belastung“ auf den über, der die Hälfte

von jener physischen oder juristischen Person, die nicht Gebietskörperschaft ist, erworben hat. Im übrigen gelten – nach Ablauf der dreijährigen Frist – alle das Miteigentum allgemein regelnden gesetzlichen Vorschriften. Die zivilrechtlichen Regelungen dieses Paragraphen finden ihre kompetenzrechtliche Grundlage in Artikel 10 Abs. 1 Z 6 BVG.

Das Ablöserecht des DMSG besteht nur bei Grabungsfunden, nicht aber bei Zufallsfunden und darüber hinaus auch nur in Fällen, in denen eine Gebietskörperschaft durch das Auffinden Hälfteigentümerin wird (sei es als Auftraggeberin oder als Grundeigentümerin). Juristisch betrachtet ist das Ablöserecht eine öffentlich-rechtliche Enteignung mit Entschädigungsanspruch.<sup>190</sup> Ablöseberechtigte Einrichtungen sind z. B. das Bundesdenkmalamt als Organ des Bundes ohne Rechtspersönlichkeit.<sup>191</sup> Die Universitäten nach dem Universitätsgesetz (BGBl. I Nr. 120/2002), die Österreichische Akademie der Wissenschaften (BGBl. Nr. 569/1921) und das Österreichische Archäologische Institut seit der Eingliederung in die Österreichische Akademie der Wissenschaften mit 1. 1. 2016 (§ 38a Forschungsorganisationsgesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 131/2015) stehen nicht im Eigentum des Bundes und haben somit kein Ablöserecht. Fraglich ist, ob die Bundesmuseen, welche wissenschaftliche Anstalten des öffentlichen Rechts des Bundes sind, ablöseberechtigt sind.<sup>192</sup> Der Bund hat darüber hinaus ein Ablöserecht an jenen Funden, deren Hälfte ihm aufgrund § 400 ABGB zugefallen ist.<sup>193</sup> Die Höhe der Entschädigung ergibt sich aus dem Verkehrswert.<sup>194</sup>

## Aktuelle Probleme

Die Regelung des Ablöserechts gem. § 10 DMSG ist aufgrund einer Änderung der praktischen Grabungstätigkeit in Österreich zu hinterfragen. Während bis ungefähr 2009 vorwiegend Gebietskörperschaften Grabungen durchführten (z. B. das Bundesdenkmalamt für den Bund, Landesmuseen für die Bundesländer, Universitäten als Bundeseinrichtungen), sind die Auftraggeber heutzutage vorwiegend private Einrichtungen und Personen.<sup>195</sup>

<sup>190</sup> *Bazil u. a.* (zit. Anm. 149), § 10 Rz. 2.

<sup>191</sup> *Bazil u. a.* (zit. Anm. 149), § 10 Rz. 3. *Knoll* (zit. Anm. 148), S. 222 ist anderer Ansicht: Amtswegige Grabungen führen seines Erachtens nicht zu einem Ablöserecht.

<sup>192</sup> Theo Öhlinger vertritt die Ansicht, dass den Bundesmuseen ein Ablöserecht zukommt und bezieht sich begründend auf §§ 4 und 5 Bundesmuseen-Gesetz, wonach das Sammlungsgut und auch Neuerwerbungen nach Lastenfreiheit Eigentum des Bundes sind bzw. werden. Die Autorin dankt an dieser Stelle Prof. Dr. Theo Öhlinger für die persönliche Stellungnahme.

<sup>193</sup> *Bazil u. a.* (zit. Anm. 149), § 10 Rz. 3.

<sup>194</sup> *Bazil u. a.* (zit. Anm. 149), § 10 Rz. 5.

<sup>195</sup> *Bernhard Hebert*, Fundberichte aus Österreich 48, 2009, S. 9.

Aufgrund von Ausgliederungen ist der Anwendungsbereich des § 10 DMSG zusätzlich eingeschränkt. Dies hat weitreichende rechtliche Folgen für den Fundverbleib. So kann das Ablöserecht nicht ausgeübt werden, und es droht Gefahr, dass archäologische Funde einer wissenschaftlichen Verzeichnung und Bearbeitung langfristig betrachtet entzogen werden. Dem Bundesdenkmalamt bleibt nur das Auswertungs- und Dokumentationsrecht nach § 9 Abs. 4 bzw. § 11 Abs. 4 DMSG. Problematisch erscheint weiters, dass Fundeigentümer häufig nur an „wertvollen“ Funden interessiert sind, die Menge an z. B. unverzierter Keramik hingegen läuft Gefahr, zu verkommen.

Anzudenken wäre daher eine Überarbeitung des Ablöserechts durch dessen Erweiterung auf all jene Fälle, in denen eine vom Bundesdenkmalamt bewilligte Grabung oder sonstige Nachforschung i. S. d. § 11 DMSG erfolgte. Es würde dem Staat die Möglichkeit geben zu wählen, ob er ein derart hohes wissenschaftliches Interesse an den Funden hat, weshalb er auch für die Kosten ihrer Bearbeitung und Verwahrung aufkommen möchte. Ein Ablöserecht zugunsten des Bundes erscheint insofern vertretbar, als das Denkmalschutzrecht nach Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG eine Bundeskompetenz ist und mit dem Bundesdenkmalamt eine Behörde zum Schutz von archäologischem Kulturgut besteht. Dies bedeutet aber nicht, dass das Interesse der Bundesländer und Gemeinden an ihrem archäologischen Erbe geringzuschätzen ist. Es sind oft gerade diese Gebietskörperschaften, die bereit sind, Grabungen und ihre Folgekosten zu finanzieren und Platz für Funde schaffen. Auch ist der regionale Bezug ein wesentlicher Faktor. Es erscheint daher sinnvoll – für den Fall, dass der Bund nicht von seinem Ankaufsrecht Gebrauch macht – dieses den Ländern bzw. Gemeinden einzuräumen.

Ist der wissenschaftliche Wert hingegen nicht derart hoch und besteht kein öffentliches Interesse an einem Eigentumserwerb, spricht nichts gegen einen Verbleib der Funde in rein privatem Eigentum.

Je nach wissenschaftlicher Bedeutung wäre *de lege ferenda* bei archäologischen Funden daher zu unterscheiden, ob sie öffentliches Eigentum werden sollen (Ausübung des Ablöserechts), privates Eigentum bleiben, jedoch unter Denkmalschutz gestellt werden sollen, oder ob sie ohne denkmalschutzrechtliche Eigentumsbeschränkung Privateigentum bleiben sollen. Es wäre Aufgabe der Behörde Bundesdenkmalamt, diese wichtigen Entscheidungen zu treffen.

Im Ergebnis kann es in Österreich damit, wie bislang auch schon, Privateigentum an archäologischen Funden geben. Was in manch anderen Staaten insbesondere in Südeuropa undenkbar ist, kann für Österreich auch als positiv gewertet werden – schließlich gibt es ein Interesse des Marktes an archäologischen Funden. Ein gänzlich Verbot, archäologisches Kulturgut zu besitzen, führt ver-

stärkt in die (versteckte) Kriminalität. Zielführender ist dagegen ein kooperatives Verhältnis der öffentlichen Seite gegenüber archäologisch interessierten Personen und Einrichtungen. Von der Politik wäre ein budgetäres Bekenntnis zum Erwerb herausragender Funde zu fordern, vom Strafrecht und den vollziehenden Organen ein konsequentes Durchgreifen bei Verstößen. Im Interesse der Archäologie und zukünftiger wissenschaftlicher Forschungen ist ein Verbleib archäologischer Funde *in situ* jedoch zu begrüßen und sollte eine Grabung bloß *ultima ratio* sein.

## 8. ZUSAMMENFASSUNG

Der Fund von römerzeitlichen Bronzestatuetten in Montorio bei Verona im Jahre 1830, der durch die venezianischen Behörden aus der Sicht der dafür zuständigen zentralen Behörde für Finanzen, der allgemeinen Hofkammer, irrtümlich als Schatz i. S. d. ABGB und dem Hofkammerdekret vom 12. Juni 1816, Z. 18052/1457 beurteilt wurde und aufgrund der Fundverheimlichung zum Verlust des Finder- aber auch des Grundeigentümeranteils hätte führen sollen, offenbarte eine ungleichmäßige Behandlung archäologischer Funde und Schätze in der österreichischen Monarchie. Die Klärung dieses konkreten Falles führte dazu, dass Kaiser Franz I. die Hofkammer im Jahre 1834 aufforderte, einen in der gesamten Monarchie gültigen, neuen Gesetzesentwurf vorzulegen. Die bis 1846 dauernden Verhandlungen betrafen u. a. die Eigentumsrechte an einem archäologischen Fund, auf den nicht die Schatzregelung des ABGB anzuwenden ist, die inhaltliche und rechtliche Abgrenzung bzw. Gleichstellung von archäologischen Funden und Schätzen, die Anzeige- und Einsendepflicht, das Vorkaufsrecht durch das Münz- und Antikenkabinett sowie überhaupt den staatlichen Anspruch auf ein Drittel des Schatzes. Da sich in dieser Debatte relativ bald herausstellte, dass archäologische Funde und eigentlich auch Schätze keine Finanzquelle für das Staatsvermögen darstellten, wurde die Leitung der Verhandlungen von der Hofkammer an die zentrale Behörde für Inneres, die vereinigte Hofkanzlei, übergeben.

Während in der ersten Phase dieser Verhandlungen von 1834 bis 1841 ein Gesetzesentwurf von der Hofkanzlei am 22. Oktober 1841 vorgelegt wurde, der den archäologischen Fund vom Schatz trennte, ihn allein dem Grundeigentümer zusprach und unabhängig vom ABGB behandelte, wurde während der zweiten Phase von 1842 bis 1846 ein Gesetzesentwurf von der Hofkommission in Justizsachen am 15. Oktober 1845 vorgelegt, der diesmal archäologische Funde mit Schätzen gleichstellt, diese nun dem Finder und Grundeigentümer in einer Hälfteteilung zusprach und im Übrigen die Paragraphen der Schatzre-

gelung des ABGB mit Ausnahme von § 400 aufhob. Beide Entwürfe wurden nicht umgesetzt.

Das von der Hofkanzlei erlassene Dekret vom 15. Juni 1846, Z. 19704/834 basiert schlussendlich auf einer kaiserlichen Entschließung vom 31. März 1846, wobei die Gründe unklar bleiben, warum man vom zuletzt vorgelegten Gesetzesentwurf der Hofkommission in Justizgesetzsachen abwich. Alle Paragraphen der Schatzregelung des ABGB blieben unberührt; allein der staatliche Anspruch auf ein Drittel des Schatzes wurde aufgegeben (§ 399 ABGB). Das Dekret hob weiters die Anzeige- und Einsendepflicht sowie das Vorkaufsrecht durch das Münz- und Antikenkabinett auf. Die eigentumsrechtliche Regelung des archäologischen Fundes als „irgendwie eigene“ Kategorie gegenüber dem Schatz ist nun erstmals in der Geschichte von diesbezüglichen Rechtsvorschriften in diesem Dekret behandelt.

Die Abgrenzung des Schatzes vom archäologischen Fund blieb jedoch offen. Weiterhin musste unklar bleiben, welcher Fund nun zur Kategorie eines Schatzes oder eines archäologischen Fundes zu zählen ist. Eine allgemeine Zuordnung des archäologischen Fundes zum Schatz geht aus dem Hofkanzleidekret vom 15. Juni 1846, Z. 19704/834 nicht hervor. Es wurde wohl das staatliche Drittel „auch hinsichtlich archäologischer Funde“ aufgegeben und die Schatzbestimmungen im ABGB blieben „auch hinsichtlich ... der archäologischen Funde“ in Kraft, doch diese Formulierungen überraschen, als im ABGB an keiner Stelle von archäologischen Funden die Rede ist, § 398 ABGB, der den Schatz definiert, überhaupt nicht in diesem Dekret erwähnt wird und archäologische Funde bis 1846 nicht der Dreiteilung unterlagen. Dem Hofkanzleidekret, das in dieser Form in Kraft getreten ist, fehlen grundlegende Teile des ursprünglichen Gesetzesentwurfes, wie sie von der Hofkommission in Justizgesetzsachen vorgelegt wurden. Dass sich der Staat mit der Aufgabe seines Anspruches auf ein Drittel des Schatzes nach zwölf Jahren Diskussion zufrieden gab, ersparte wohl das kosten- und zeitaufwändige Administrieren der Funde durch die Behörden, entsprach jedoch keineswegs dem kaiserlichen Befehl vom 4. Februar 1834, die Fundgesetze so zu revidieren, dass eine gleichmäßige Behandlung von allen archäologischen Funden, egal ob „Schatz“ oder nicht, erzielt werden kann.

Das heute geltende Recht ordnet an, dass bewegliche Bodendenkmale unabhängig von ihrem Verkehrswert stets als Schatzfunde gelten (§ 10 Abs. 1 DMSG). Daraus folgt, dass auf archäologische Funde (Grabungs- und Zufallsfunde) in der Regel die Bestimmungen des ABGB zu Schatzfunden anwendbar sind. Hervorzuheben ist etwa die zivilrechtliche Hälfteteilung des Fundes zwischen dem Grundeigentümer und dem Finder. Eine denkmalschutzrechtliche Besonderheit ist das den Gebietskörperschaften zustehende Ablöserecht, welches be-

wirkt, dass Funde aus Grabungen von Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen dem Grundeigentümer – auch gegen dessen Willen – entgeltlich abgelöst werden können. Aufgrund eines Strukturwandels im Grabungswesen (private Grabungsfirmen anstelle öffentlicher Institutionen; Ausgliederungen öffentlicher Einrichtungen) ist das geltende Ablöserecht zu hinterfragen. Eine zeitgemäße Adaptierung des Denkmalschutzrechtes wäre aus fachlicher Sicht wünschenswert.

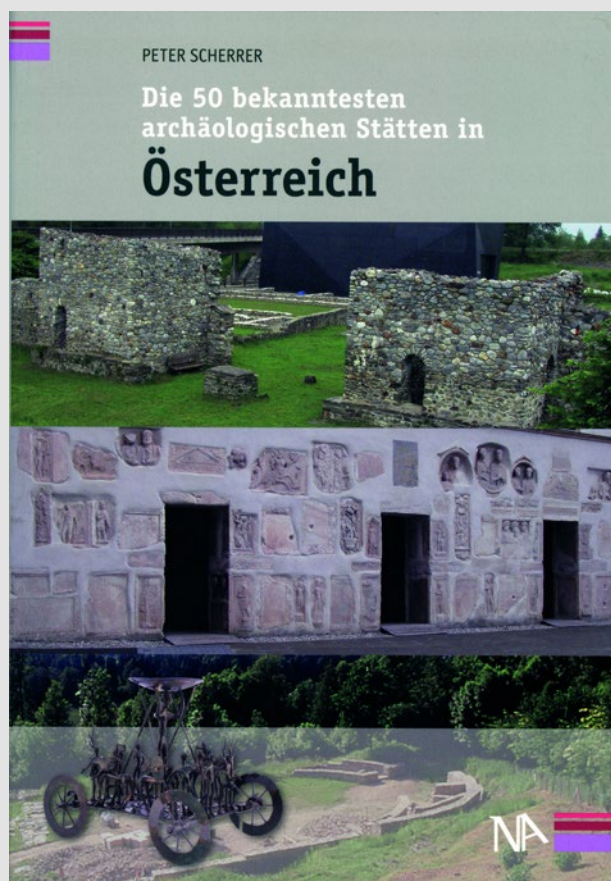
## LITERATURVERZEICHNIS

- Luigi Alloro / Lucia Fiorini*, Il tesoretto di Montorio. Bronzetti romani del II sec. d.C., Verona 2008.
- Christoph Bazil / Reinhard Binder-Kriegelstein / Nikolaus Kraft*, Das österreichische Denkmalschutzrecht. Kurzkomentar, Wien 2015.
- Christoph Blesl / Joachim Huber*, Projekt Depotevaluierung, Fundberichte aus Österreich 54, 2015, im Druck.
- Andrea Emiliani*, Leggi, bandi e provvedimenti per la tutela dei beni artistici e culturali negli antichi stati italiani 1571–1860, Nuova edizione, Florenz 2015.
- Fritz Forsthuber / Erika Pieler*, Archäologischer Kulturgüter-schutz und das Strafrecht, Richterzeitung 6, 2013, S. 130–133.
- Bernhard Hebert*, Fundberichte aus Österreich 48, 2009, S. 9.
- Bernhard Hebert / Nikolaus Hofer* (Hg.), Festveranstaltung »Ratifizierung der Konventionen von Valetta und Faro durch Österreich«, 26. November 2015, Wien, Fundberichte aus Österreich. Tagungsbände 5, 2016.
- Adelheid Heidecker*, Anton Steinbüchel von Rheinwall (1790–1883). Direktor des k.k. Münz- und Antikenkabinetts, Dissertation, eingereicht an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien 1969.
- Martina Hinterwallner*, Umfrage zur Aufbewahrung von archäologischem Fundmaterial, Fundberichte aus Österreich 53, 2015, 30.
- Stephan Karl*, Der Fund der Negauer Helme aus der Perspektive „Central – Provincial“. Die Vorgeschichte zum k.k. Hofkanzleidekret vom 5. März 1812 zur Einlieferung aller Altertümer anhand der zeitgenössischen Schriftquellen, in: Ingo Wiw-jorra / Dietrich Hakelberg (Hg.), Archäologie und Nation: Kontexte der Erforschung „vaterländischen Alterthums“. Eine Tagung zur Geschichte der Archäologie in Deutschland, Österreich und der Schweiz, 1800–1860, Germanisches Nationalmuseum Nürnberg, 07.03.2012–09.03.2012, im Druck.
- Stephan Karl / Gabriele Wrolli*, Der Alte Turm im Schloss Seggau zu Leibnitz. Historische Untersuchungen zum ältesten Bauteil der Burgenanlage Leibnitz in der Steiermark, Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 55, Wien-Berlin 2011.
- Friedrich Kenner*, Josef Ritter von Arneth. Eine biographische Skizze, Wien 1864.
- Heinrich Klang*, in: Heinrich Klang / Fritz Gschnitzer (Hg.), Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. II<sup>2</sup>, Wien 1950, S. 268–272.



- Gerhard Knoll*, Schatzfund und Denkmalschutz, Juristische Blätter 2005, S. 212–226.
- Cesare-Augusto Levi*, Le collezioni Veneziane d'arte e d'Antichità dal Secolo XIV. ai nostri giorni, Venedig 1900.
- Peter Mader*, in: Andreas Kletečka / Martin Schauer (Hg.), ABGB-ON<sup>1.02</sup>, Wien 2014, §§ 398 ff.
- Theo Mayer-Maly*, Aus den rechtshistorischen Grundlagen der Regelung des Schatzfundes im österreichischen Privatrecht, in: Kurt Ebert (Hg.), Festschrift Nikolaus Grass. Zum 70. Geburtstag dargebracht von Fachkollegen und Freunden, Innsbruck 1986, S. 317–322.
- Theo Mayer-Maly*, Die Erblösigkeit der Schätze, in: Walter H. Rechberger / Rudolf Welsch (Hg.), Verfahrensrecht – Privatrecht. Festschrift für Winfried Kralik zum 65. Geburtstag, Wien 1986, S. 485–493.
- Theo Mayer-Maly*, Die Zukunft der Schätze, Juristische Blätter 2000, S. 535–536.
- Manfred A. Niegl*, Die Entwicklung der generellen gesetzlichen Normen betreffend das Fundwesen und die archäologische Forschung in Österreich, Römisches Österreich 4, 1976, S. 189–206.
- Erika Pieler*, Der Schatzfund in der österreichischen Rechtsordnung, Mitteilungen der Österreichischen Numismatischen Gesellschaft 46, 2006, S. 189–200.
- Marianne Pollak*, Die Rechtsstellung von Schätzen, Fundberichte aus Österreich 50, 2011, S. 170–175.
- Giambattista Rizzardi*, I bronzeti romani di Montorio. Il „tesoretto Martinelli“, Atti e Memorie della Accademia di Agricoltura Scienze e Lettere di Verona, Ser. 6, Vol. 13, 1961/62, S. 205–210.
- Johann G. Seidl*, Chronik der archäologischen Funde in der österreichischen Monarchie I. 1840–1845, Österreichische Blätter für Literatur und Kunst 3, 1846, Nr. 18 (10. Februar 1846), S. 137–142; Nr. 19 (12. Februar 1846), S. 145–148; Nr. 20 (14. Februar 1846), S. 157–160.
- Karl Spielbüchler*, in: Peter Rummel (Hg.), ABGB<sup>3</sup> §§ 398 ff. (Stand 1.1.2000).
- Eva Steigberger*, Zur Frage des Fundeigentums, Fundberichte aus Österreich 52, 2013, 33.

# Buchbesprechungen



Peter Scherrer, DIE 50 BEKANNTESTEN ARCHÄOLOGISCHEN STÄTTEN IN ÖSTERREICH, Nünnerich-Asmus Verlag & Media, Mainz am Rhein 2016, 168 Seiten mit 105 Abb., einer Zeittabelle und einer Karte der behandelten Orte, ISBN 978-3-943904-94-9

Wenn Peter Scherrer, Ordinarius am Institut für Archäologie und langjähriger Vizerektor für Forschung der Karl-Franzens-Universität Graz, einen archäologischen Führer – nennen wir das handliche und ansprechende Buch einmal so – vorlegt, so erweckt das mehrfach Interesse: Zum einen, weil hinsichtlich des gesamtösterreichischen Bestands ausgewogene und fachlich solide Handreichungen für Interessierte (Scherrer nennt S. 8 selbst den „sog. sanften Tourismus“ und „Schulausflüge und Gruppenreisen“) nicht so häufig zu finden sind. Man mag sich an den 1985 von Andreas Lippert herausgegebenen kleinformatigen und voluminösen „Reclams Archäologieführer Österreich und Südtirol“ erinnern, der im Gegensatz zum hier

vorgestellten Buch viel mehr den Charakter eines Handbuchs mit dem Anspruch auf Vollständigkeit hat, oder an eben bloß regionale aber noch ausführlichere Darstellungen, die in der Aufmachung dem Scherrer'schen Werk dann schon viel ähnlicher sind, wie Ortwin Hesch, Wanderwege in die Antike. Auf Spurensuche in und um FLAVIA SOLVA, Wien 2004. Scherrer schlägt hier mit seinen 50 behandelten Plätzen von Brigantium/Breccantia/Bregenz bis Vindobona/Wien einen Mittelweg ein. Die Texte beziehen sich mit Ausnahme des Museums in Asparn an der Zaya (S. 131 ff.) primär immer auf Fundstellen bzw. archäologische Denkmale (von der Steinzeit bis ins Frühmittelalter; der Salzburger Dom in seinen – ergrabenen – frühen Phasen S. 79 f. ist wohl das späteste besprochene Objekt), gehen aber auch auf Forschungsgeschichte, bestimmte Denkmalkategorien und deren Diskussion in der Wissenschaft (z. B. norisch-pannonische Grabhügel, aufgeteilt auf Semriach S. 118 f. und St. Martin an der Raab S. 129 f.) und „zugehörige“ Museen (für Teurnia wäre ein Hinweis auf den zweiten neueren Museumsstandort bei der Kirche St. Peter in Holz angebracht) ein. Die einzelnen Texte beginnen jeweils mit einer schlagzeilenartigen Zusammenfassung.

Zum anderen erweckt das vorgestellte Buch Interesse, weil man doch neugierig ist, ob es trotz der gebotenen Kürze und Verknappung mehr als Reiseführer-Weisheiten enthält. Und da findet sich dann tatsächlich vieles, dessentwegen eine Rezension in einer Fachzeitschrift, abgesehen davon, dass diese sich auch nicht ernsthafter Vermittlung verschließen wird, sehr angebracht erscheint. Scherrer will (S. 8) „hinterfragen und Alternativen“ zu „in der Fachliteratur gegebenen Interpretationen und im Lokalbewusstsein verankerten Deutungen“ anbieten. Aus diesem Grund schadet es auch der Fachfrau und dem Fachmann nicht, die vermeintlich gut bekannten 50 archäologischen Objekte mit Scherrer nochmals zu besuchen oder zu durchdenken, und man wünscht sich auch Reaktionen aus der Fachwelt zu Scherrers „Alternativen“ sowie vertiefende Ausführungen seitens des Autors selbst an anderer Stelle. Die eine oder andere Interpretation wird sicherlich überraschen, wie die der so genannten „Stadtmauer“ von Aguntum als Einrichtung zur „Kontrolle von durchziehenden Viehherden und Handelskarawanen“ mit integriertem Aquädukt, dessen Durchbrechen und Versiegen sofort die „Kontrollposten des staatlichen Zolls“ alarmiert hätte (S. 31 f.). Um beim Wasser zu bleiben: Raum 28 der Villa Löffelbach als „raffiniertes Nymphäum mit Wasserspielen oder auch nur als einfache(n) Fischkalter“ zu sehen, ist neu. Ersteres wäre in der Sichtachse der von

Scherrer als „*stipadium*“ (gängige Schreibweise: *stibadium*, *stibadion*) interpretierten Raumgruppe auch ohne weitere Indizien ja sehr reizvoll. Weiteres lässt unwillkürlich die Frage entstehen, wie die Fische zu ihrer Zubereitung in die Küche (wo immer die war) geholt und dann zubereitet wieder zum eleganten Diner zurückgebracht wurden, demonstrativ als Schauküchen-Geschehen oder verstohten und heimlich ...

Einen Laien werden die unterschiedliche Benennung desselben Objekts als „*Bauernhof*“ und „*Villa*“ (z.B. S. 15) vielleicht überraschen und irriige Angaben zu Himmelsrichtungen (S. 115 2. Absatz „*südlichen Tempellängswand*“, S. 162 „*Nordostecke des Lagers*“) verwirren. Das kann in einer zu erhoffenden zweiten Auflage ebenso korrigiert werden wie manche offenbar stehen gebliebene Verschreibungen (z.B. S. 17 2. Absatz Z. 1 „... *im Einzugsbereich auf der sog. Tabula ...*“, S. 103 3. Absatz Z. 1 „... *der Hallstattzeitlichen Salzherren ...*“, S. 109 2. Absatz Z. 2 „... *zu bieten hat, Eine Privatinitiative ...*“, S. 116 Z. 2 „... *für einen mit von Anfang an mit ...*“). Die FachkollegInnenschaft wird z. B. nach den „*Indizien*“ fragen, nach denen das spätantike Gräberfeld vom Frauenberg bei Leibnitz „*bis in die Ostgotenzeit hinein belegt worden sein könnte*“ (S. 116).

Diese Bemerkungen sollen die Stringenz der wohl überlegten und – gerade auch durch den Verzicht auf Anmerkungen – gut lesbaren Zusammenfassungen keineswegs schmälern; wer Ähnliches je selbst versucht hat, weiß, wie schwer die Gratwanderung zwischen wissenschaftlicher Infragestellung und notwendiger Aussagedeutlichkeit ist. Für ein vertiefendes Eingehen auf die behandelten Objekte führt Scherrer jeweils wenig, dafür meist neueste – und durchaus auch kritische (S. 100 zu Felsritzbildern) – Fachliteratur (und dann auch Adressen, Websites etc.) an. Bei den durchaus illustrativen Abbildungen hätte man sich manchmal ein vollständigeres oder aktuelleres Bild gewünscht, wie beim Amphitheater von Virunum (Abb. 30 auf S. 53); aber auch hierbei wissen die Erfahrenen, wie schwer manches zu organisieren ist. Und das „fleckige“ Bild der Römersteinwand von Schloss Seggau (S. 116 Abb. 74) freut die Denkmalpfeger, sieht man doch sehr schön die unter anderem durch zementhaltige Putze entstandenen Feuchtigkeitprobleme der Fassade des 19. Jahrhunderts, die so tut, als wäre sie Teil des Renaissance-Ensembles.

Das Buch zeichnet sich durch seinen angenehmen Umfang, seine Lesbarkeit und die „*subjektive*“ (S. 8), aber kluge und nachvollziehbare Auswahl des Besprochenen aus. Auch dem Rezensenten, zu dessen Berufsalltag die Beschäftigung mit den behandelten archäologischen Denkmälern seit Jahrzehnten gehört, hat es viele Anregungen und durchaus auch Neues geboten. Als Einstieg in die „besichtgbare“ Archäologie Österreichs ist es allen zu empfehlen.

Bernhard Hebert



## »VIEL HERRLICH UND SCHÖNE GÄRTEN«

600 Jahre Wiener Gartenkunst

EVA BERGER

Eva Berger, „VIEL HERRLICH UND SCHÖNE GÄRTEN“ 600 Jahre Wiener Gartenkunst, Böhlau Verlag Wien Köln Weimar 2016; in: Österreichische Gartengeschichte, hrsg. von der Österreichischen Gesellschaft für historische Gärten, Bd. 2. 388 Seiten, 198 farbige- und schwarzweiß-Abbildungen, ISBN 978-3205203322

Die Kunsthistorikerin Eva Berger ist Universitätsprofessorin an der TU Wien im Institut für Landschaftsplanung und Gartenkunst; sie ist die einzige in Österreich, die hierzulande ihr fachliches Leben ausschließlich der Geschichte der Parks und Gärten vom Mittelalter bis zur Nachkriegszeit – mit einem Wort den historischen Grünbereichen hierzulande – auch auf Hochschulebene widmet. Sie hat ab 1984 als Projektmitarbeiterin, ab 1985 als Universitätsassistentin und schließlich als Professorin auf Initiative von Professor Ralph Gälzer in den Jahren 1984-1991 alle Anlagen, die vor 1930 entstanden sind, vom Neusiedlersee bis zum Bodensee erwandert und mit einer streng eingehaltenen Systematik konsequent und lückenlos analysiert. Das Ergebnis wurde in einer dreibändigen Publikation vom Böhlau Verlag zwischen 2002 und 2004 veröffentlicht. Schon bei der ersten Rezension hat der Unterzeichnete den Wunsch geäußert, das umfangreiche Material aus mehreren Gründen jeweils nur für ein Bundesland herauszugeben und gut illustriert bzw. leicht leserlich zu veröffentlichen. Das würde die Identifikation einer größeren Öffentlichkeit erleichtern und zur Wertschätzung bzw. zum Verständnis dieses historischen Erbes bestimmt mehr beitragen als die dreibändige Publikation

aller Gärten Österreichs. Die Behandlung z. B. von Vorarlberg oder des Burgenlandes würde die dortigen EinwohnerInnen unmittelbarer ansprechen, als die vorhandene etwas kompliziert verwendbare Gesamtpublikation. Freilich war dafür Wien besonders gut geeignet mit dem größten Denkmalbestand an Gärten und Parks und dem umfangreichen Literaturverzeichnis bzw. Abbildungsmaterial. Dieser Wunsch ist also erfüllt und das neue Buch liegt schön illustriert und mit wichtigen Textstellen aus sämtlichen früheren Epochen gut dokumentiert vor.

Eva Berger ist außer ihrer beruflichen Laufbahn seit 2010 auch Generalsekretärin der 1991 gegründeten Österreichischen Gesellschaft für historische Gärten, die dieses Buch zu finanzieren im Wesentlichen ermöglicht hat. Seitdem 2009 die selbstständige Abteilung für historische Gartenanlagen im Bundesdenkmalamt abgeschafft wurde, kann man sich hier mit den historischen Grünanlagen intensiv und wissenschaftlich vertieft beschäftigen. Denn man kann wirklich nicht behaupten, dass in Österreich das kulturelle und historische Bewusstsein für das Gartenerbe des Landes allzu sehr ausgeprägt ist. Im Jahr 2015 konnte man in vielen Zeitungen lesen, dass ein hoher Tiroler Funktionär des österreichischen Skiverbandes ernsthaft vorgeschlagen hat, in Schönbrunn zwischen der Gloriette und dem Neptunbrunnen von Zeit zu Zeit Skirennen zu veranstalten. Die Empörung über diese Nutzungsabsurdität war nicht sehr groß. Ein ganz wesentlicher Punkt für die dringend notwendige neuerliche Novellierung des österreichischen Denkmalschutzgesetzes wäre, bei den Ensembleunterschützstellungen (aufgrund einer älteren Novellierung im Jahr 1968) auch den Schutz der „leeren“ Zwischen- und Umräume der einzelnen Objekte miteinzubeziehen; denn dort wäre es prinzipiell möglich beliebige Neubauten gegen die historische Wertigkeit einzufügen. In den Denkmalensembles sollte ein neues Gesetz jede Form von *Denkmalimage zerstörenden Nutzungen* ebenfalls verbieten können.

Bei großen und „schwer verdaulichen“ Veränderungen in der Auffassung des österreichischen Denkmalschutzes gab und gibt es Gott sei Dank solche hervorragenden grundlegenden Publikationen, welche die Verständnisschwierigkeiten auch für das breite Publikum zu überwinden helfen. Ein solches Buch ist jenes von Eva Berger „Viel herrlich und schöne Gärten“ (2016) oder ein solches war Max Dvoráks „Katechismus der Denkmalpflege“ (1916, 1918) und Renate Wagner-Riegers „Wiens Architektur im 19. Jahrhundert“ (1970). Diese Umstellungen waren nie einfach: Zuerst erfolgte eine große Änderung der Denkmalpflege zur Zeit ihrer berühmten Bahnbrecher Alois Riegl und Max Dvorák um 1900, die durch die Betonung des *Alterswertes* nach einer Ausweitung des Denkmalsbegriffs verlangt haben. Man sollte von den „großen“ kunsthistorischen Monumenten abgehen und auch die bis dahin weniger beachteten kleinen Objekte der Ver-

gangenheit in den Vordergrund stellen. Dvorák dachte hier an die historischen Ortsbilder, die im Verlauf der gründerzeitlichen Veränderungen z. T. rapid verschwunden sind. Der sinngebende Begriff der *Heimat* und der gesellschaftlich intensiv geführte Kampf gegen die Industrialisierung der Umwelt wurde im *Heimatschutz* thematisiert und brachte abertausende neue Denkmäler hervor, die nicht mehr nur die großen Monumente der einzelnen Nationen berücksichtigen mussten. Besonders wichtig ist in unserem Zusammenhang, dass der Kunsthistoriker Dvorák schon 1913 die Gärten als integrierende Bestandteile der *Universalgeschichte* und damit „Denkmalwürdig“ erkannt hat (in einer Rezension zum Buch von Marie Luise Gothein, *Geschichte der Gartenkunst*, Jena 1913). Eva Berger hat in ihrer Einleitung zum vorliegenden Buch quasi als Motto Dvoráks diesbezügliche Gedanken zitiert.

Als nächste gravierende Herausforderung für die Denkmalpflege war die Akzeptanz des *Historismus* als eine selbstständige künstlerische Periode. Also das Verlangen nach Schutz und Pflege für Objekte, die von Dvorák noch heftig abgelehnt und als Zerstörung der historisch *echten* Umwelt empfunden wurden. Renate Wagner-Rieger, die 1970 eine umfassende und methodisch grundlegende Studie über *Wiens Architektur im 19. Jahrhundert* verfasst hat, erreichte mit diesem Werk, dass die bis dahin skeptischen, älteren Denkmalpfleger als Anhänger der Epochen vor dem Biedermeier ihren Widerstand allmählich aufgegeben haben. Diese Umstellung war genau so oder vielleicht noch gewaltiger als jene um 1900. Sie bedeutete eine enorme quantitative und administrativ fast nicht mehr zu bewältigende Erhöhung des Denkmalbestandes bis zum Ende des 20. Jahrhunderts und verlangte auch die Akzeptanz von nicht handwerklich erzeugten, sondern fabrikmäßig vervielfältigten Gegenständen. Es ist aber sehr interessant, dass erst die scharfe Ablehnung des Historismus eigentlich zur *Gartendenkmalpflege* geführt hat. Die ironische Betrachtung und Bekämpfung der landschaftlichen Villengärten am Rande der europäischen Großstädte, ihre Bezeichnung als „hochtrabende Miniaturlandschaften mit schematisierten Elementen“ (Berta Zuckerkanndl) wurden von den modernen Architekten begrüßt. Diese Auseinandersetzung um die Jahrhundertwende führte dazu, dass die streng architektonisch gestalteten Barockgärten als Kunstwerke erkannt und zögerlich zwar, aber erstmals als denkmalschutzwürdig deklariert wurden. So entstand 1913 das schon erwähnte und von Dvorák geschätzte Buch von Marie Luise Gothein. Die Rekonstruktions-Debatte in der Gartendenkmalpflege dauerte bzw. dauert bis zur jüngsten Zeit und man versucht noch immer die Bau- und die Gartendenkmalpflege als Einheit bzw. als Symbiose und nicht als zwei paar Schuhe zu definieren.

Schließlich kam es um 1970/1980 zur dritten großen Veränderung der denkmalpflegerischen Institutionen (also Denkmalämter), als man diese (überall in Euro-

pa, außer Österreich) mit dem Schutz und der Pflege der historischen Grünbereiche (Gärten und Parks) erweiterte. (Die Prinzipien für eine neue Methodik gehen auf die Initiative des belgischen Gartenarchitekten René Pechère zurück, der die ICOMOS-IFLA Charta von Florenz 1981 begründet hatte). Vertreter der Baudenkmalpflege wehrten sich lange gegen die Beschäftigung mit Pflanzen, die kurzlebiger und daher labiler waren als die festen Architekturen. Die Grundlage dieser Umstellung war auch die Anerkennung des Begriffs *Kulturlandschaft*, in dem die harmonische Koexistenz von Natur und Kunst und daher keine rigorose Trennung von Denkmalschutz und Naturschutz propagiert wurde bzw. wird. ICOMOS beurteilt heute jedoch die historischen Gärten und Parks als eine erste Stufe der Kulturlandschaft, also als *Kultur-* und nicht als *Naturerbe* der Menschheit.

In Österreich war es Gerhard Sailer, Präsident des Bundesdenkmalamtes (1982–1997), der um 1985 – nach einem Besuch in West-Berlin – beschlossen hatte, die unmögliche Situation *der historischen Gärten ohne Denkmalschutz* zu revidieren. Die Schwierigkeiten waren enorm: Der Verfassungsgerichtshof hatte 1964 in einem Erkenntnis festgestellt, dass „Felder, Alleen, Parkanlagen und andere Formen der gestalteten Natur“ nicht Objekte des Denkmalschutzes sein können, da in ihrem Zustandekommen das Wachstum der Pflanzen (also die Natur) und nicht der Mensch die wichtigste Rolle spielt. Eine solche Argumentation wurde in keinem anderen Land der Welt geäußert. Zum Schluss der manchmal grotesken Diskussionen zwischen Bundesministerium und Bundesdenkmalamt (in Schönbrunn wollte das erste nur die Baulichkeiten, nicht aber die Parkanlage als UNESCO Welterbe akzeptieren!) wurden schließlich mit viel Mühe und Not *die 56 wichtigsten Gartenanlagen* als schutzwürdig akzeptiert und im neuen Gesetzestext verankert. [vgl. *Denkmalschutzgesetz vom 19. August 1999, BGBl. I. 170/1999. - 170.*] Die Zahl 56 war nicht das Ergebnis von wissenschaftlichen Forschungen, sondern vom damaligen Bundesministerium für Unterricht und Kultur erzwungen und in keiner Weise objektiv begründet. In Anbetracht der Konflikte zwischen dem Bund und den Ländern, die den Denkmalschutz zusätzlich zum Naturschutz als ihren Kompetenzbereich verlangen haben, beschränkte das Ministerium die Zahl der Gartenobjekte auf ein Minimum. Außerdem können die Gärten im Privatbesitz – wie in der letzten Sekunde der parlamentarischen Behandlung auf Druck der Forsteigentümer beschlossen wurde – nur dann unter Schutz gestellt, wenn ihre Eigentümer dazu ihr schriftliches Einverständnis gegeben (auch einmalig in Europa) haben. Die meisten Garteneigentümer geben freilich keine Zustimmung, weil sie zusätzliche finanzielle Belastung befürchten. Es ist also sinnlos darüber zu diskutieren, ob 50, 500 oder 1.700 historische Parks und Gärten unter Denkmalschutz stehen oder nicht. Die listenmäßige Erfassung der Ob-

jekte schwächt eigentlich ihr Selbstverständnis und will demonstrieren, dass die Gärten als Denkmale der Vergangenheit in der Denkmalpflege etwas grundsätzlich anderes oder fremd sind. Bei dieser geringfügigen Anzahl konnte das neue Präsidium des Bundesdenkmalamtes ab 2008 – in juristischer Hinsicht mit Recht – feststellen, dass „für die paar Gärten keine eigene Abteilung notwendig“ (ist). In allen europäischen Denkmalämtern sind jedoch die historischen Grünbereiche aber gleich mit den anderen Denkmalgattungen und bedürfen keiner zusätzlichen Unterschutzstellung. (Was würde man sagen, wenn das Ministerium das Denkmalamt auffordern würde 100 Kirchen in einer Liste zusammenzustellen, und nur diese dürften unter Schutz gestellt werden... Grünbereiche wurden nach 1923 – in den frühen Jahren der neuen Denkmalpflege der Republik – schon rechtskräftig unter Denkmalschutz gestellt (wie z. B. der Thurn und Taxis Park in Bregenz, u. v. a. m.) Diese Unterschutzstellungen (und auch Max Dvoráks Abhandlung über die Gartenkunst zeigen klar die ursprüngliche Denkweise des Gesetzgebers. Entsprechend der *Versteinerungs-Theorie* in der österreichischen Bundesverfassung ist man dazu verpflichtet, diese ersten Unterschutzstellungen bindend für die Zukunft zu betrachten. Der Verfassungsgerichtshof hat versäumt, diese Tatsache zur Kenntnis zu nehmen. [Obwohl der Unterzeichnete diese Tatsache dem damaligen Leiter der Denkmalschutzabteilung im Ministerium mitgeteilt hatte.] Auch die Genehmigungen oder Nicht-Genehmigungen von Privateigentümern bezüglich einer Denkmalunterschutzstellung von Gärten und Parks sind gesetzeswidrig: eine derartige Genehmigung ist bei einem mittelalterlichen Wohnhaus oder einem Stadtpalais nicht notwendig. Eigentümer von Profanbauten könnten gegen diese ungesetzlichen Privilegien mit Recht protestieren. Also man kann nur hoffen, dass bei einer neuerlichen Novellierung des Denkmalschutzgesetzes diese schweren Fehler beachtet und ausgebessert werden!

Eva Bergers Buch bietet für Reichtum und Vielfalt der historischen Grünanlagen in Wien genügend viele Beispiele. Sie zeigt auch, wie selbstverständlich Architektur und Pflanzen (also tote und lebendige Bestandteile ein und derselben Anlage in den historischen Epochen immer zusammen gesehen und als Einheit behandelt wurden. (siehe das Beispiel des Wiener Belvederes, wo Prinz Eugen nicht von seinen Gartenschlössern, sondern von seinem „Garten“ am Rennweg als eine Einheit gesprochen hat.)

Das große Verdienst von Bergers Publikation liegt auch darin, dass sie sich in der Periodisierung der Gärten und Parks streng nach der kunsthistorischen Methodik orientierte:

1. von der Frühzeit bis ins späte Mittelalter gegen 1530 [33–40]; 2. Renaissance von 1529 bis um 1620 [41–66]; 3. Frühbarock: von etwa 1620 bis 1683 [67–90]; 4. Hoch und

Spätbarock: von 1683 bis gegen 1750 [91–132]; 5. Rokoko und Frühklassizismus, die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts [133–172]; 6. Klassizismus und Biedermeier: die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts [173–204]; 7. Historismus, die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts [205–236]; 8. Jugendstil und frühe Moderne, das beginnende 20. Jahrhundert bis 1918 [237–268]; 9. Reformzeit von 1918 bis 1938 [269–292].

Freilich sind hier kleine gartenspezifische Veränderungen, aber im Großen und Ganzen kann der Kunst- und Gartenhistoriker die Gesamtentwicklung der Gartenkunst in der gegebenen Periodisierung ohne Schwierigkeiten verstehen und einordnen.

Aus dem Mittelalter überlebten keine Gärten die zahlreichen Zerstörungen und Veränderungen, sie können heute auf Karten, Ansichten, in Bildern und Beschreibungen studiert werden. Große Hilfe bietet in diesem Zusammenhang die kürzlich fertig gewordene Hofburg-Publikation mit den Beiträgen von Jochen Martz. Das Neugebäude war schon seit langem Gegenstand der historischen, architekturgeschichtlichen und kunsthistorischen Forschung. Es ist trotzdem dem Denkmalamt nicht gelungen die gegenwärtige „moderne“ Gestaltung des ehemaligen Nordgartens samt Weiher zu verhindern. Bei der Bedeutung, die diese Anlage trotz Torsohaftigkeit noch immer ausstrahlt, hätte das Bundesdenkmalamt eine andere Vorgehensweise vertreten müssen. Aus der Zeit des Frühbarocks sind in Wien nur mehr Restbestände vorhanden, die der allgemein gebildeten Leserschaft nur sehr sporadisch bekannt sind. Eva Berger geht in diesem Kapitel vorbildhaft nicht nur auf die Baugeschichte der Anlagen ein, sondern beschäftigt sich auch mit der Sozialgeschichte des Adels, charakterisiert dessen Lebensformen und die Rolle des Zeremoniells als Wissenschaft der „großen Herren“ (Norbert Elias) bzw. die „repräsentative Öffentlichkeit“ (Jürgen Habermas), die zum Verstehen der Landschlösser samt Gärten unbedingt notwendig ist. Die Kaiserliche Favorita auf der Wieden, die Prämersche Gartenanlage in der Leopoldstadt und der Windhag'sche Garten in der Rossau sind vorbildhaft dargestellt und zeigen schon Stilformen der kommenden Glanzzeit der Gartenkunst nach der Türkenbelagerung 1683. Wien wurde zwischen diesem Schrecken erregenden Ereignis und dem Thronantritt von Maria Theresia (1740) auch auf dem Gebiet der Gartenschlösser bzw. der Gartenkunst eine führende Macht in europäischer Hinsicht. Reich gewordene adelige Mäzene (wie z. B. Prinz Eugen von Savoyen, Fürst Schwarzenberg, Fürst Liechtenstein, die Grafen Harrach, Graf Althan, Graf Strattmann, Graf Starhemberg, u. v. a. m.) leisteten sich die besten Architekten und Gartenkünstler der Zeit (wie J. B. Fischer v. Erlach, Domenico und A. M. Martinelli, J. L. v. Hildebrandt, Dominique Girard, D. F. Allio, Jean Trehet, Anton Zinner etc.). Die kaiserliche Familie mit Leopold I., Joseph I.

und Karl VI. unterstützten die Gartenkunst und Schönbrunn erlangte um 1700 eine führende Rolle in diesem Zusammenhang. In diesem Kapitel leistete die Autorin eine längst notwendige Arbeit, die Barockgärten wurden endlich als selbstständige künstlerische Aufgabe gewürdigt (nicht so wie im IV. Barockband in der „Geschichte der bildenden Kunst in Österreich“, wo den Gärten kein eigenes Kapitel gewidmet wurde). Wie reich dann in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Wien an Gärten gewesen ist, zeigt die Karte von J. A. Nagel, J. Neusner, K. Braun und F. Gruß *Grundriß der Kayserlich-Königl. en Residenz-Stadt Wien, ihrer Vorstädte und der anstoßenden Orte* (...) (1770). Nach der Entstehung dieser großen Bestandsaufnahme änderte sich im Zeitalter der Aufklärung (Josephinismus) die Einstellung zur Natur und Kunst, es entstanden die „englischen“ Gärten, die statt der bis dahin herrschenden „französischen“ Gärten die Wiener Gegend wegen ihrer malerischen Qualitäten neu interpretiert haben. Bei dem ausführlich vorgestellten Park von Marschall Lacy in Dornbach – Neuwaldegg ist es schade, dass eine kleine Anmerkung einer schriftlichen Quelle aus der Zeit um 1810–12 „Description de principaux parcs et jardins (...) en Europe...“ nicht erwähnt wurde, nämlich dass der Graf den „ersten“ englischen Garten in Österreich durch die Beratung von zwei englischen Lords angelegt hatte: es handelte sich um Lord Grenville (Stowe) und Lord Spencer (Blenheim). Auch sehr interessant und von den Zeitgenossen bemerkt ist der ikonographische Zusammenhang zwischen der Gloriette von Architekt Hohenberg (1775) in Schönbrunn und der zerstörten Arkadenreihe des Neugebäudes als emblematischer Hinweis auf die Kontinuität der Habsburgischen Herrschaft (Matthias Fuhrmann 1734–1737).

Eva Berger behandelt die Epoche Biedermeier nicht mehr nur als Ausdrucksträger bürgerlicher Idylle, sondern auch als Beginn der botanischen Verwissenschaftlichung des Gartens. Sehr praktisch ist für den Benützer des Buches, dass bei jedem Kapitel die wichtigsten Objekte zusätzlich und kurz zusammengefasst als eine Liste präsentiert wurden. Wie z. B. im Kapitel „Klassizismus und Biedermeier“: Villa XAIPE, Gartenpalais Rasumofsky, Gartenpalais Liechtenstein, Gartenpalais Modena, Rosenthal'scher Garten, Garten des Landhauses Geymüller, Rupprecht'scher Garten, Villa Metternich, Rosenbaum'scher Garten, Landhaus Pronay, Schloss Altmannsdorf, Klier'scher Garten, Villa Hügel, Landhaus (Villa) Malfatti, Gartenpalais Dietrichstein, Hackinger Schlössl, Landhaus Arthaber, Botanischer Garten, Schloss Hetzendorf. Außerdem hat die Autorin den Hauptdenkmälern der behandelten Zeit kleine Monographien gewidmet, wie dem Volksgarten, dem Burggarten, dem Garten des Geymüllerschlossls in Pötzleinsdorf, dem Hofgarten eines Mietwohnhauses in Margareten und dem Garten eines Landhauses in Hietzing.

Im Historismus-Kapitel – wie schon erwähnt eine neue Periode der Wiener Architekturgeschichte (Renate Wagner-Rieger, 1970) – sind in erster Linie der Stadtpark und der Wiener Kinderpark als grüne Juwelen der Ringstraßenzeit um 1860, sowie die kaiserliche Hermesvilla im Lainzer Tiergarten (1882–1888), die Grünbereiche des Margaretenhofes in Margareten (1884–1885) und die Gärten der beiden Villen Kattus auf der Hohen Warte in Döbling (1881/1882 bzw. 1896–1898) beispielhaft behandelt.

Im Kapitel „Jugendstil und frühe Moderne“ schreibt die Autorin: *Vor allem die Gartenkunst erhält durch das verstärkte Engagement der Architekten, nicht nur das Bauwerk und seine Innenräume neu zu interpretieren, sondern auch den Freiraum als wesentlichen Bestandteil des Gesamtkunstwerkes in die Planungen miteinzubeziehen.* Die angestrebte Synthese von *Baukunst, Skulptur und Pflanzenverwendung in einem proportionierten Maßverhältnis aller Gestaltungselemente des Freiraumes* wird ein erreichbares Ziel: wie z. B. in der Grünanlage des Kaiserin-Elisabeth-Denkmal im Volksgarten, die Wienfluss-Promenade im Stadtpark und im Kinderpark bzw. der Garten der Villa Skywa-Primavesi in Hietzing sind beispielsweise die letzten großen Leistungen der Wiener Gartenkunst der Monarchie.

Die Gärten der Reformzeit: von 1918 bis 1938 – dieses Kapitel bringt das Hervortreten der sozialen Aspekte in der neuen Wohnhausarchitektur des „Roten Wien“ zum Ausdruck, wo der Zweck die Nobilitierung des Proletariats gewesen ist. Ausgezeichnete Architekten und Gartenarchitekten, die ihre Ausbildung noch vor dem Ersten Weltkrieg erworben haben, sind zu nennen: Albert Esch, Titus Wotzy, Josef Frank, Franz Helmer, Karl Jaray, Robert Kalesa, Friedrich Gangl, Rudolf Perthen, Cesar Poppovits u. v. a. m. Es kommt vor dass Gartenbetriebe (auch von Frauen) selbständig am Blumenschmuck von Villengärten mitwirken. Wilhelm Hartwich, Wilhelm (Willy) Vietsch, Hanny Strauß, Yella Hertzka-Taussig, Helena Wolf, Willy (Wilhelm) Wolf, u. v. a. m. sind der Wiener kunsthistorischen Forschung völlig unbekannt. 1924 entsteht der „Parkschutzgesetz“ zur Förderung der Gesundheit der breiten Bevölkerungsschichten in Wien und dazu parallel – ist das ein Zufall? – die ersten Parkunterschützstellungen in der Denkmalpflege (Augarten). Monographisch aufgearbeitet wurden in diesem Kapitel der Waldmüllerpark in Favoriten (an Stelle des Matzleinsdorfer Friedhofs) entworfen von Fritz Kratochvíle (1923); die Gartenhöfe des Julius-Popp-Hofes und des Herweghhofes sowie des Chiavacciplatzes in Matzleinsdorf auf den ehemaligen Gründen der Familie Drasche (später Matzleinsdorfer Gürtel) geplant von Hubert Gessner und Robert Kalesa (1916–19) bzw. (1923–24). Der Margaretengürtel wurde später als Prachtboulevard des Proletariats bezeichnet. Als letztes Denkmal der privaten Gartenkunst wird der Garten der Villa Tugend-

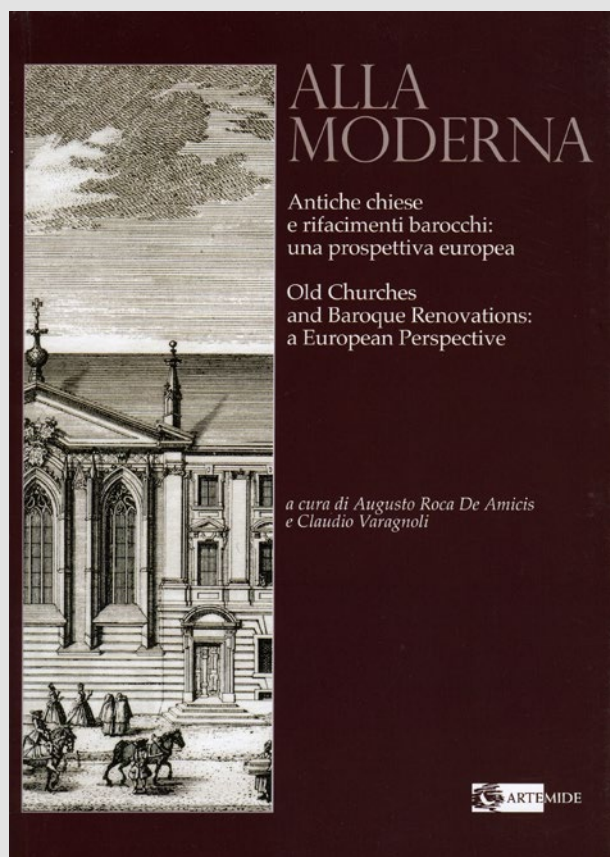
hat in Döbling als beispielhaft hervorgehoben (angelegt 1922–1923 von Robert Oerley)

Eine schöne Idee von Eva Berger war der vollständige Abdruck des Feuilletons von Hugo von Hofmannsthal mit dem Titel „Gärten in Wien“ (1906). Dieser poetische Abschluss zeigt die Bedeutung der historischen Grünanlagen in der österreichischen Hauptstadt, die leider noch immer nicht ganz begriffen wird.

Géza Hajós

Augusto Roca De Amicis / Claudio Veragnoli (Hg.), *ALLA MODERNA, ANTICHE CHIESE E RIFACIMENTI BAROCCHI: UNA PROSPETTIVA EUROPA / OLD CHURCHES AND BAROQUE RENOVATIONS: A EUROPEAN PERSPECTIVE*, Editoriale Artemide, Roma 2015, 286 Seiten, zahlreiche SW-Abbildungen, ISBN 978-8875752200

Der vorliegende zweisprachige Band basiert auf einer Tagung der Accademia Nazionale di San Luca im Oktober 2013, die sich den Barockisierungen von Kirchen in europäischer Perspektive gewidmet hatte. Nach der Einleitung der Herausgeber, in der auf die Bedeutung der posttridentinischen Kirchnerneuerungen zwischen christlicher Historiographie, liturgischer Veränderung und architektonischer Moderne verwiesen wird, widmet sich der Großteil der Beiträge italienischen Beispielen. Irene Giustina behandelt die Veränderungen mittelalterlicher Kirchen in der Diözese Mailand, welche durch Erzbischof Federico Borromeo (1564–1631), einem Cousin des hl. Karl Borromäus, zu einem der Zentren der gegenreformatorischen Bau- und Kunstpolitik wurde. Wegen oder trotz kirchenhistorisch-antiquarischer Forschungen oszillierte die Architektur zwischen Erhaltung alter Bausubstanz und Modernisierungen „alla romana“. Augusto Rocca De Amicis analysierte ähnliche Bestrebungen in Rom am Beispiel der Basilika von S. Giovanni in Laterano. Aufgrund der Kritik des Kirchenhistorikers Kardinal Cesare Baronio an der Abtragung von Alt-St. Peter und dem Wunsch Innocenz' X. nach materieller Erhaltung und typologischer Kontinuität wurde nun sorgfältiger vorgegangen. Dem stand allerdings die Absicht Borrominis, der in seiner Person die lombardische Schulung mit jener der Bauhütte von St. Peter verband, nach einem ‚Paragone‘ mit Berninis Innenraum von St. Peter entgegen. Er folgte daher beim Umbau in der Mitte des 17. Jahrhunderts der frühmittelalterlichen Baustruktur (die Bauaufnahmen des Architekten haben sich in der Albertina erhalten), unterbrach aber im Unterschied zu einem früheren Projekt von Giovanni Battista Mola den Rhythmus der alten Säulenstellung, indem er nicht zuletzt aus statischen Gründen jede zweite Arkade vermauern und mit einer Statuennische versehen ließ. Auch aufgrund der modernen Detailformen



blieb für einen Laien die Tradition daher vermutlich nur mehr schwer nachvollziehbar, auch wenn man die alten Mauern an manchen Stellen sichtbar ließ. Aber vielleicht war zu diesem historischen Zeitpunkt nach dem für das Papsttum enttäuschenden Ende des Dreißigjährigen Krieges und im Hinblick auf das Heilige Jahr 1650 architektonische Novität bereits ein ebenso wichtiges Argument der Repräsentation wie die Traditionspflege. Bei der Literatur dieses Aufsatzes werden Texte von Max Dvořák (1907) und von Kurt Cassierer (1921) genannt, aber erstaunlicherweise nicht der Beitrag zu S. Giovanni im großen Ausstellungskatalog des Jahres 2000 in Rom und Wien (Albertina: Richard Bösel / Christoph Luitpold Frommel, Borromini. Architekt im barocken Rom, Mailand 2000, S. 426-453). Auch in Neapel, dessen Situation Valentina Russo erläutert, wurden vielfach die alten Bauten durch moderne Dekorationsformen aktualisiert. In Sizilien legte man hingegen mehr Wert auf die Erhaltung vor allem der Chöre mit ihrem mosaizierten Apsiden, und auch die Dekoration der Langhäuser fiel meist zurückhaltender aus, berichtet Marco Rosario Nobile. Mehr mit denkmalpflegerischen Überlegungen beschäftigt sich der Text von Alessandra Marino über die Entbarockisierungen italienischer Kirchen im 20. Jahrhundert. Javier Rivera Blanco stellt die Situation in Spanien vor: bei den Kathedralen dieses Landes findet man nebeneinander Neubauten im Herrera-Klassizismus (Valladolid) und barocke Dekorati-

onen mittelalterlicher Bauten (Santiago), aber auch mitteleuropäische Einflüsse (Valencia) und neugotische Lösungen (León).

Die anderen Beiträge des Bandes sind den Sakralbauten nördlich der Alpen gewidmet, wo der kulturgeschichtliche Hintergrund durch die direkte Reaktion auf die Reformation andere Voraussetzungen besaß. Jörg Garms beschreibt die Architekturentwicklung in Frankreich, wo sich die Modernisierung in den meisten Fällen (z. B. bei den Kathedralen in Sens, Straßburg, Angers oder Soissons) auf barocke Altäre – vielfach in Baldachinform! – in den gotischen Chören beschränkte. Ausnahmen bildeten etwa der königliche Chor in Notre Dame sowie das Projekt für Saint-Germain l'Auxerrois. Diese Vorgangsweise beruhte auf der positiven Einschätzung der Gotik als französischem Nationalstil. Meinrad von Engelberg bietet einen Nachtrag seiner umfangreichen Dissertation aus dem Jahr 2005 über die „Renovatio Ecclesiae Germanicae Nationis“, wo im Unterschied zu Frankreich gotische Überlieferungen und nachgotische Neubauten wie in Halle an der Saale, Augsburg (St. Ulrich und Afra) oder bei vielen Zisterzienserkirchen Ausnahmen darstellten, die aber eine bewusste Botschaft vermitteln wollten. Der „Modo Tedesco“ sei dabei als eine Art „Reichsstil“ sowohl von Katholiken als auch von Protestanten beibehalten bzw. angewendet worden. Der bei Engelberg nicht genannte Aufsatz von Inge Schemper (Barocke Erneuerung im Bewusstsein der eigenen Geschichte: Die Stiftskirche Zwettl in den Annalen des P. Malachias Linck als Beispiel für zisterziensisches Kunstverständnis im 17. Jahrhundert (in: Beständig im Wandel. Innovationen – Verwandlungen – Konkretisierungen. Festschrift für Karl Möseneder zum 60. Geburtstag, Berlin 2009, S. 306–319) findet sich jedoch im folgenden Beitrag von Ulrich Fürst, der sich mit dem Vorgängertext sowohl geographisch, aber auch hinsichtlich der gewählten Beispiele (Passau, Deutschordenskirche Wien) überschneidet. Der Beitrag ist nämlich der Mittelalterrezeption von „Danubian Churches“, das heißt Kirchen zwischen Wien und Regensburg, gewidmet, wobei die Donauregion jedoch bis Mariazell ausgedehnt wird. Aber immerhin war die Erhaltung des gotischen Turmes der steirischen Wallfahrtskirche eine deutlichere Aussage als die von Fürst postulierte Rezeption einer antiken Rotunde bei der Wiener Peterskirche, die wohl nur römischen Antiquaren aufgefallen wäre. Zu der von Fürst hervorgehobenen Verbindung von ungarischer Gotik und habsburgischem Barock in Mariazell wären noch die Aufsätze von Wiltraud Resch, Ildikó Farkas: Die mittelalterliche Wallfahrtskirche in Mariazell sowie von Petr Fidler: Die Barockisierung der Wallfahrtskirche in Mariazell (in: Péter Farbaky / Szabolcs Serfözö, Ungarn in Mariazell – Mariazell in Ungarn. Geschichte und Erinnerung, Budapest 2004, S. 39–46 und S. 74–83) zu ergänzen. Nicht nur (ordens-)politische Ak-



zente, sondern auch die ausgeprägte künstlerische Handschrift von Jan Blasius Santini-Aichl kennzeichnet die Barock-Gotik in Böhmen, die Pavel Kalina vorstellt. Wenngleich der Tagungsband nur einen und auch noch dazu den ziemlich diffusen Aspekt der „Renovatio“ aufgreift, der ja letztlich auch den Neubau am Ort eines Vorgängerbauwerkes nicht ausschließt, verdient das

Buch doch Beachtung als eine der wenigen aktuellen Überblicksdarstellungen (vgl. dazu etwa: Kirchen und Klöster in Europa hrsg. von Volker Gebhardt, Köln 2002) sowie als Versuch, die barocke Sakralarchitektur Europas in vergleichender kulturgeschichtlicher Betrachtungsweise zu beleuchten.

*Friedrich Polleroß*

# Englische Kurzfassungen der Beiträge English Abstracts

*Paul Mahringer*

HISTORY AND FUTURE PROSPECTS OF INVENTORY IN THE FIELD OF MONUMENT CONSERVATION. PUBLIC ATTENTION THROUGH LUDIC PARTICIPATION

From the very start, one of the aims of inventory in the field of monument conservation in Austria was to arouse the public's attention (Rudolf von Eitelberger 1856). Only if one knows what one has, one or the public can protect it. However, it was not until the series of the Austrian Art Topography, published since 1907 and hitherto amounting to 60 volumes, that this challenge was taken up. In the 1970s, it was clear that an all-embracing inventory in this detailed format could not be provided for Austria. The first comprehensive inventory of monuments, on the other hand, is the Dehio Manual of Art Monuments in Austria, first published in 1933/35.

The question of inventory in Austria was from the very start closely connected to the question of delimitation and the overcoming of the limits, of what was in theory and in practice a monument. Using new media, technologies and corresponding user behaviour, the question today arises as to the extent to which this influences the inventarisation and whether feedback from the virtual world (such as through Google Street) to the materiality of the monuments is possible, and whether this can be done in the sense of attracting public attention through ludic participation.

*Marianne Pollak*

THE DEVELOPMENT OF ARCHAEOLOGICAL SURVEYING IN AUSTRIA

The beginning of archaeological surveying dates back to the beginning of the Modern Age, when archivists first perceived Rome's heritage as part of their own national history. With the Enlightenment, the interest in regional history intensified, with the result that the legacies of pre- and early historical central Europeans were also included. The methodological progress of archaeological sciences in the 19th century led to the systematic survey of new

finds and results. A major role in this was played by the Archaeological Section of the Vienna Central Commission. It was only during the interwar period that inventarisation was acknowledged as an instrument for the preventive preservation and care of field monuments. Since then, it has developed to become one of the core functions of archaeological monument conservation, and is today the basis of all official decisions in the Department for Archaeology. In the future, data administration and the adjustment to the current state of scientific research will form a fundamental requirement for modern archaeological monument conservation.

*Christian Mayer*

QUANTITY, DIVERSITY AND DISTRIBUTION. METHODOLOGICAL ASPECTS OF AN ARCHAEOLOGICAL INVENTORY

This paper presents the Austrian National Archaeological Survey as conducted by the Department of Archaeology of the Federal Monuments Authority Austria. The relationship between the methodological prerequisites and the requirements of the Austrian Protection of Monuments Act are discussed. The current state of the Austrian National Archaeological Survey is outlined and the impact of the Federal Monuments Authority Austria on the knowledge of Austria's archaeological landscape is demonstrated using statistical data. The paper presents a number of methods of data quality control and a brief outline of current projects.

*Kerstin Kowarik / Julia Klammer / Hans Reschreiter / Anke Bacher / Hans Rudorfer*

BETWEEN THE DANUBE VALLEY AND THE MAIN RIDGE OF THE ALPS. INVESTIGATIONS OF THE RELATIONSHIPS WITH THE ENVIRONS OF PREHISTORIC HALLSTATT SALT MINING

Salt Mining has a long tradition in Hallstatt, extending, with a number of larger and shorter interruptions, from the Bronze Age to the present. The significance of the salt mining valley as a mining centre has also continued to the

present. For many decades, this region has been the focus of intensive research interest. The situation in the mining's geographical environs proves to be different. Fewer find spots are known, and the locations of the find spots are less informative. Nevertheless, it is apparent that there are find landscapes of particular interest in the environs. The understanding of the interaction between mining and surroundings is of major significance for understanding mining and the development of the surrounding region. The present paper deals with the methodological approach used in determining the answers to these questions. It is characterised (a) by a combination of settlement archaeology and landscape archaeology investigation methods, (b) by a break-down into three geographical investigation levels, and (c) by a diachronic perspective. On the basis of various forms of geographical distribution analysis, of functional find description, chronological and typo-chronological considerations and various forms of GIS analysis, an attempt has been made to place Hallstatt salt mining within its environs and to analyse the relationships between the mines and the surrounding country. The combination of methods presented enabled (a) the achievement of a macro regional overview of the conditions in the surroundings of the mines, and as a result the identification of regions of particular interest, (b), the observation of long-term trends, (c) the observation of specific areas and topics in an increasing spatial-temporal resolution, and (d) on the basis of this, the identification of a change in the type of land use from the Middle Bronze Age to the Early Iron Age.

*Julia Klammer / Michael Doneus / Ulrike Fornwanger / Martin Fera*

ARCHAEOLOGICAL PROSPECTION ON THE BASIS OF REMOTE SENSING TECHNIQUES: EXPERIENCES AND RESULTS OF A SYSTEMATIC SURVEY IN NORTH AND CENTRAL BURGENLAND

Non-invasive archaeological prospection methods have become an essential part of the archaeological process. Remote sensing techniques have specifically proved to be of prime importance for any national archaeological survey. Specifically, aerial archaeology and airborne laser scanning are suitable for these large-scale investigations as they complement each other. The paper gives a short overview and discusses their potential and limitations. A project undertaken in the eastern part of Austria (federal state of Burgenland) showcases their effectiveness and how these methods complement each other. The large number of mapped archaeological sites underlines the validity of the methods and the great benefit of archaeological prospection for the national archaeological survey in Austria.

*Susanne Tiefengraber / Rudolf L. Hütter*

A LOOK INTO THE PAST – AIRBORNE LASERSCANS AND ORTHOPHOTOS AS MEANS FOR THE LARGE-SCALE RECORDING AND ASSESSMENT OF ARCHAEOLOGICAL FIELD MONUMENTS

The large-scale systematic evaluation of the ALS data and orthophotographs made available officially by GIS Styria has been ongoing for a number of years, and has provided extensive new information on archaeological field monuments in Styria. Firstly, previously unknown find locations were discovered, and secondly important additional facts could be obtained about sites already known. Although the data available does not in all cases provide ideal preconditions for archaeology, it constitutes an excellent way of saving costs and time in the consolidation of the picture of the archaeological landscape, by providing a view from a distance of supra-regional contexts and of the ground relief without vegetation cover, which is not normally possible. In order to maximise the quality of the analysis, use is made of additional information material such as land registers and various maps, rounded off by a specific inspection of conspicuous ground formations.

*Petra Schneidhofer*

GEOARCHAEOLOGICAL METHODS IN THE INVESTIGATION OF ARCHAEOLOGICAL LANDSCAPES. WELL-TRIED METHODS AND NEW DEVELOPMENTS

Today, geoarchaeology is an important interface between archaeology and the geosciences. Even though geoarchaeology uses different definitions, it is undisputed that its methods and techniques are needed for an encompassing study of archaeological sites and landscapes. Although per definition a part of geoarchaeology, archaeological prospection has become a research discipline in its own right. This development is based partially on developments in the field of the memory and performance of computers used for processing and visualising data, and partially on the increasing motorisation of the geophysical measurement systems. Thus, large scale, high resolution geophysical prospection surveys are now possible, which provide an important tool for the study of archaeological landscapes.

This ability has been demonstrated by the case study of the Viking Age landscape at Gokstad in Norway, where geophysical prospection was used to investigate both archaeological and palaeo-environmental information. This encompassing approach allowed a preliminary 3D reconstruction of the area and at the same time provides a base map for further, more detailed research.

*Bernhard Hebert*

THE MONUMENT AUTHORITY'S HOPES OF THE ARCHAEOLOGICAL INVENTORY

In addition to archaeological science, monument authorities are required to pursue their primary aims of the preservation and protection of sites, thus making inventories an instrument for legal protection and for the calculation of compensation. Inventories must therefore be complete and extensive, but cannot be unbiased. The rules by which inventories are made must be plausible and transparent if they are to achieve public acceptance and be legally enforced.

*Alexandra Harrer*

DIGITAL MONUMENT CONSERVATION IN CHINA. A MODERN MEDIUM IN HARMONY WITH CULTURAL-HISTORY VALUES

The conservation and preservation of historical monuments is inextricably linked to and largely – if not wholly – dependent on the acceptance of (Alois Riegl's) memory values and the understanding of authenticity. But these concepts are interpreted by different cultures in different ways, as acknowledged by the 1994 Nara Document on Authenticity (shifting from a Eurocentric definition towards a global definition).

This paper explores China's historical approach to preservation, restoration, and destruction, an aspect hitherto neglected in the Asian context. Without a doubt, the use of wood as the principal historical building material has influenced the way monument preservation was and is still viewed in China today — timber frame construction requires maintenance and repair at regular intervals, which makes the idea of "ruins" (in the Western sense of 'fallen stones') impossible. Furthermore, historic-cultural values have played an even greater role in China's "culture of the copy": for example, the systematic reproduction of architecture as a means of imperial legitimization, and even more so the notion of "erasure" (the void left by a wooden building which has been destroyed or disintegrated over time) that stimulated an aesthetic experience and evoked a lament for the past. Thus, historic memory became freed

and detached from the physical substance. Today, these historic-cultural values have proven to be an opportunity for Chinese monument preservation to be at the cutting edge of technology in the 21st century, when digital models and virtual realities provide not only a middle way between the seemingly opposite concepts of restoration (physical reconstruction) and conservation (archaeological park), but also between those of the East and the West.

*Stephan Karl / Iris Koch / Erika Pieler*

THE REVISION OF LEGAL REGULATIONS ON ARCHAEOLOGICAL FINDS AND TREASURES IN THE AUSTRIAN MONARCHY BETWEEN 1834 AND 1846, WITH A PERSPECTIVE ON THE CURRENT SITUATION

The discovery of Roman bronze statuettes at Montorio near Verona in 1830 revealed inconsistencies in the way the Austrian monarchy distinguished archaeological finds from treasures and treated these two categories. The Venetian authorities initially classified the bronze statuettes at Montorio as a treasure in terms of the Austrian Civil Code (*ABGB*), but the Central Finance Authority (*Allgemeine Hofkammer*) disagreed. The clarification of this particular case ultimately led Emperor Franz I to direct the *Hofkammer* to draft a new law generally valid throughout the entire monarchy. The resulting negotiations, which lasted until 1846, related to issues such as the claim of ownership rights to archaeological finds not regarded as treasure in accordance with *ABGB*, the definition of archaeological finds in contrast to treasures, the duty of disclosure and submission, the pre-emption right of the Cabinet of Coins and Antiquities, and the state's rightful share of treasures. However, the decree of 15 June 1846 finally issued by the Central Authority for the Interior (*Vereinigte Hofkanzlei*) did not clarify the situation. The duty of disclosure and submission, the pre-emption right, and the state's rightful share of treasures were abandoned, but the distinction between archaeological finds and treasures remained open. This paper presents not only these negotiations between 1834 and 1846 but also examines the current legislation on archaeological finds and offers considerations for a modern adaptation of the Monument Protection Act.

# MitarbeiterInnen dieses Heftes

ANKE BACHER

Naturhistorisches Museum Wien, Prähistorische Abteilung  
Burgring 7, A-1010 Wien  
mail: ankebacher@yahoo.de

UNIV.-PROF. DR. MAG. MICHAEL DONEUS

Institut für Urgeschichte und Historische Archäologie  
Franz-Klein-Gasse 1, A-1190 Wien und  
Ludwig Boltzmann Institut für Archäologische Prospektion und Virtuelle Archäologie  
Hohe Warte 38, A-1190 Wien  
mail: michael.doneus@univie.ac.at

MAG. MARTIN FERA

Institut für Urgeschichte und Historische Archäologie  
Franz-Klein-Gasse 1, A-1190 Wien  
mail: martin.fera@univie.ac.at

MAG. ULRIKE FORNWAGNER

Institut für Urgeschichte und Historische Archäologie  
Franz-Klein-Gasse 1, A-1190 Wien  
mail: ulrike.fornwagner@univie.ac.at

DI DR. ALEXANDRA HARRER

School of Architecture, Tsinghua University  
Beijing 100084, P.R.China  
mail: harrer.alexandra@gmx.net

DR. BERNHARD HEBERT

Bundesdenkmalamt, Abteilung für Archäologie  
Hofburg-Säulenstiege, 1010 Wien  
mail: bernhard.hebert@bda.gv.at

DI RUDOLF HÜTTER

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 17  
Landes- und Regionalentwicklung, Referat Statistik und Geoinformation  
Bereichsleitung Geoinformation, GIS-Koordinator des Landes Steiermark  
Trautmannsdorfgasse 2, A-8010 Graz  
mail: rudolf.huetter@stmk.gv.at

MAG. DR. STEPHAN KARL

Dr.-Emperger-Weg 14, A-8052 Graz  
mail: stephan.karl@chello.at

MAG. JULIA KLAMMER

Institut für Urgeschichte und Historische Archäologie  
Franz-Klein-Gasse 1, A-1190 Wien  
mail: j.klammer@univie.ac.at

MAG. IRIS KOCH

Institut für Archäologie, Karl-Franzens-Universität Graz  
Universitätsplatz 3/II, A-8010 Graz  
mail: iris.koch@uni-graz.at

DR. KERSTIN KOWARIK  
Naturhistorisches Museum Wien, Prähistorische Abteilung  
Burgring 7, A-1010 Wien  
mail: kerstin.kowarik@nhm-wien.ac.at

DR. PAUL MAHRINGER  
Bundesdenkmalamt, Abt. f. Denkmalforschung  
Hofburg-Säulenstiege, A-1010 Wien  
mail: paul.mahringer@bda.gv.at

DR. CHRISTIAN MAYER  
Bundesdenkmalamt, Abt. f. Archäologie  
Kartäuserplatz 2, A-3001 Mauerbach  
mail: christian.mayer@bda.gv.at

MMAG. DR. ERIKA PIELER  
Bundesverwaltungsgericht  
Erdbergstraße 192-196, A-1030 Wien  
mail: erika.pielier@bvwg.gv.at

DR. MARIANNE POLLAK  
Abt. f. Archäologie  
Kartäuserplatz 2, A-3001 Mauerbach  
mail: marianne.pollak@gmx.net

MAG. HANS RESCHREITER  
Naturhistorisches Museum Wien, Prähistorische Abteilung  
Burgring 7, A-1010 Wien  
mail: hans.reschreiter@nhm-wien.ac.at

MAG. JOHANN RUDORFER  
Naturhistorisches Museum Wien, Prähistorische Abteilung  
Burgring 7, A-1010 Wien  
mail: johannrudorfer@gmx.at

MAG. PETRA SCHNEIDHOFER, MSC  
Ludwig Boltzmann Institute for Archaeological Prospection and Virtual Archaeology  
Hohe Warte 38, 1190 Wien  
mail: petra.schneidhofer@univie.ac.at

MAG. SUSANNE TIEFENGRABER  
Institut für südostalpine Bronze- und Eisenzeitforschung ISBE  
Eichenweg 19, A-8042 Graz  
mail: susanne.tiefengraber@isbe-archaeologie.at

# Abbildungsnachweis

Abb.1: [http://anno.onb.ac.at/info/vlb\\_info.htm](http://anno.onb.ac.at/info/vlb_info.htm).– Abb. 2: [https://books.google.at/books/about/Archiv\\_f%C3%BCr\\_Geschichte\\_Statistik\\_Literatur.html?id=cEZEAAAACAAJ&redir\\_esc=y](https://books.google.at/books/about/Archiv_f%C3%BCr_Geschichte_Statistik_Literatur.html?id=cEZEAAAACAAJ&redir_esc=y).– Abb. 3: [https://books.google.at/books/about/Oesterreichische\\_Bibl%C3%A4tter\\_f%C3%BCr\\_Literatur.html?id=2cYLAAAAYAAJ&redir\\_esc=y](https://books.google.at/books/about/Oesterreichische_Bibl%C3%A4tter_f%C3%BCr_Literatur.html?id=2cYLAAAAYAAJ&redir_esc=y).– Abb.4: Deckblatt der ersten „Beiträge zu einer Chronik der archäologischen Funde in der österreichischen Monarchie“ J. Gabriel Seidls im „Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen“.– Abb. 5, 10, 11, 12, 13, 14, 15: BDA, Christian Mayer.– Abb. 6: Fritz Pichler, Grabstaettenkarte de Steiermark, 1887/1888. Österreichische Nationalbibliothek.– Abb. 7, 8, 9: BDA, Archäologiezentrum Mauerbach, Archiv.– Abb. 16: Luftbildarchiv Universität Wien.– Abb. 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 30, 31: Julia Klammer, Kerstin Kowarik.– Abb. 26, 27, 28, 29: Julia Klammer.– Abb. 32a: Amt der oberösterreichischen Landesregierung.– Abb. 32b: Anke Bacher, Kerstin Kowarik.– Abb. 33: BildNr. 0120140501.021, Luftbildarchiv, Institut für Urgeschichte und Historische Archäologie, Universität Wien.– Abb. 34: BildNr. 0220130618.164, bmlvs/luaufklsta, DGM (Land Burgenland).– Abb. 35: DGM (Land Burgenland), Orthofoto Österreich (geoland.at).– Abb. 36: Michael Doneus / Christian Briese / Thomas Kühnreiter, Flugzeuggetragenes Laserscanning als Werkzeug der archäologischen Kulturlandschaftsforschung. Das Fallbeispiel „Wüste“ bei Mannersdorf am Leithagebirge. Niederösterreich, in: Archäologisches Korrespondenzblatt, Jg. 38, Heft 1, Mainz 2008, Fig. 1.– Abb. 37: Michael Doneus/ Christian Briese, Airborne Laser Scanning in forested areas. Potential and limitations of an archaeological prospection technique, in: David C. Cowley (Hg.), Remote Sensing for Archaeological Heritage Management. Proceedings of the 11th EAC Heritage Management Symposium, Reykjavik, Iceland, 25–27 March 2010, Fig. 5.7.– Abb. 38, 39, 42: DGM (Land Burgenland).– Abb. 40: DGM SRTM NASA, CLC EEA, Luftbildarchiv.– Abb. 41: BildNr. 0120140501.132, Luftbildarchiv, Institut für Urgeschichte und Historische Archäologie, Universität Wien.– Abb. 43, 44, 45, 46, 47: GIS- Steiermark.– Abb. 48: Erich Nau, LBI ArchPro.– Abb. 49a, b, 50, 51a, b, 52: Petra Schneidhofer, LBI ArchPro.– Abb. 53: Lars Gustavsen, NIKU.– Abb. 54, 56, 64: Alexandra Harrer.– Abb. 55: Zhongguo mushi bihua quanji, Band 3, Shijiazhuang 2011, S. 126.– Abb. 57: [https://commons.wikimedia.org/wiki/Category:Putuo\\_Zongcheng\\_Temple](https://commons.wikimedia.org/wiki/Category:Putuo_Zongcheng_Temple).– Abb. 58: [https://commons.wikimedia.org/wiki/Category:Potlache\\_Palace](https://commons.wikimedia.org/wiki/Category:Potlache_Palace).– Abb. 59: Alexander Scheutz.– Abb. 60: [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Turner\\_Tintern.jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Turner_Tintern.jpg).– Abb. 61: Trustees of the British Museum, London.– Abb. 62: [https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/b/b5/Li\\_Cheng\\_Reading\\_Stele\\_Nest\\_Stone\\_10c\\_Osaka%2C\\_Municipal\\_museum.jpg](https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/b/b5/Li_Cheng_Reading_Stele_Nest_Stone_10c_Osaka%2C_Municipal_museum.jpg).– Abb.63: [https://archive.org/details/authentic\\_account02stau](https://archive.org/details/authentic_account02stau).– Abb. 65, 67, 68: Digital Yuanmingyuan, THID 2016.– Abb. 70: Kunsthistorisches Museum, Wien.– Abb. 70: Fotografia dell'Emilia, Bologna, Nr.1583.– Abb. 71: Bruno Schröder, Die Victoria von Calvatone, Programm zum Winckelmannsfeste der Archäologischen Gesellschaft zu Berlin 67, Berlin 1907, Tafel 1.– Abb. 72, 73, 74, 75, 76, 77: Österreichisches Staatsarchiv Wien.

---

## BEZUGSPREISE:

Jahresabonnement (4 Nummern) € 39,-, Doppelheft € 20,-, Einzelheft € 10,-.

---





